BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Paalzow, Christian L.

Versuch über die Gesetze

Breslau 1781
Pol.g. 950
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10771046-5
VD18 14746670-001

Ec 2 800 1

<366352591800l7

<366352591800l7

Bayer. Staatsbibliothek

Ebook

E. Polit. J. 950.

Politik.

Vorrede.

Versuch über die Gesetze.

An Se. Excellenz, den Königlichen Preußischen Großkanzler

von Carmer.

R

Erster Theil.

Breslau,
bey Gottlieb Löwe, 1781.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Einleitung.

Diejenigen, die den Völkern Gesetze gegeben haben, welche die Gesellschaft glücklich machten, und den Menschen die Vortheile genießen ließen, wozu er von der Natur bestimmt ist, sind einer größeren Bewunderung und eines dauerhafteren Nachruhms würdig, als die Bezwinger der Völker. Nichts desto weniger ist ihr Name lange so ausgebreitet nicht, als der Ruhm der Cyrus und der Alexander. Vielleicht ist hieran unser Kopf Schuld, der sich nun selten an die wahre Größe der Handlungen, fast immer aber an den Glanz derselben, und an das Aufsehn, das sie in der Welt gemacht haben, zu halten pflegt. Ein Mann, der sein ganzes Leben damit zubringt, den innern Uebeln eines Staats durch gute Gesetze abzuhelfen, zieht die Augen seiner Mitbürger wenig auf sich.

Selten bekümmert sich jemand um seine schlaflosen Nächte, und um seinen Muth, mit welchem er immer eine Schwierigkeit nach der andern aus dem Wege räumte,

und sich so seinem Ziele näherte. Denn ganz zum Zwecke gelangen, auch nur in so weit, als ein Genie sich denselben vorsetzen kann, erfordert einen ununterbrochenen Fortgang, ein ganz philosophisches Jahrhundert, einen günstigen Zusammenhang von Begebenheiten, — Dinge, die nur selten bey einander zusammen zu stehen pflegen, noch seltener aber von langer Dauer sind. Der Kriegsheld hingegen, der Städte und Provinzen unterjocht, der Millionen Menschen seiner Ehre und seinem Nachruhme aufopfert, und zehnmal so viel an den Bettelstab bringt, kann sicher darauf rechnen, daß die späteste Nachkommenschaft seinen Namen mit Bewunderung nennen werde.

Helvetius bemerkt, daß von der Gesetzgebung wenig berühmte Männer geschrieben haben. An der Größe und Wichtigkeit der Materie, und an der Menge von Begriffen, kurz an dem Verstande, der dazu erfordert wird, eine solche Materie recht abzuhandeln, kann es wohl nicht liegen. Vielmehr scheint es, daß die Gleichgültigkeit des Publikums ihr Stillscheigen verursacht habe.

Die vortrefflichen Werke des Montesquieu, Blakstone, hat man sehr oft und mit Vergnügen gelesen, aber, wohl zu merken, als philosophische Träume aufgeweckter Männer.

In einem Staate, der bereits gewissen Gesetzen, Sitten und Vorurtheilen unterworfen ist, wird ein guter Plan zur Gesetzgebung unendlich viele Schwierig-

keiten

keiten haben. Das Interesse unzählicher Leute, die eingeführten Misbräuche, und die schon angenommenen Gesetze, können sich unmöglich mit einem guten Plan vertragen. Der beste Plan einer Gesetzgebung wird immer ein lächerliches Ansehen haben, und, wer weis, wie lange, bestritten werden, wenn auch seine Vortrefflichkeit geometrisch gewiß erwiesen werden könnte. Eine plötzliche Reforme und eine gänzliche Abschaffung aller alten Gesetze würden, nach meiner geringen Einsicht, die meisten jetzigen Staatsverfassungen gegen die Vorurtheile nicht aushalten.

Ein erhabenes Genie *), ein männlicher Charakter würde sich vielleicht über das Gespötte und das Gelächter

*) Considerandum quidem est, nihil difficilius ad tractandum, nihil incertius vt obtingat, nihil denique periculosius vt seruetur, quam inducendarum legum nouarum sese autorem constituere. Qui enim primus eas sancit, infensos omnes illos habet, qui ex antiquis institutis commoda capiunt. Quibus vero noui rerum ordines vtilitati forent, frigidi defensores apparent. Qui tepor tum aduersariorum metu, quibus leges fructuosae ac beneficae habebantur, tum ex hominum incredulitate, qui nunquam nouae rei fidem habent, nisi firmam experientiam inde profectam videant. Hinc ortum habet, vt, quoties aduersariis inuadendi occasio sese offert, id factiose agunt; illi vero frigide defensionem suscipiunt, sic vt simul omnes periclitentur. *Machivell. Princ.* Cap. de nouo Principatu, qui propriis armis et virtute acquiritur, p. 37.

ter des Volks hinwegsetzen, aber wer würde seinen Plan gehörig untersuchen, und wer sollte ihn ausführen? Auf Montesquieus Schicksal würde er nicht bauen können, da ein jeder wüßte, daß nach seinem Werke keine Republik würde eingerichtet werden. Das Interesse, das Vorurtheil brachte der Esprit des loix in keine Bewegung, ob er gleich beyden so viel Stöße versetzte, daß man in unsern Zeiten sich stark genug zu seyn glaubt, sich nun mit diesen gefährlichen und hartnäckigen Feinden im öffentlichen Felde zu schlagen.

Ein Gesetzgeber, der einem ganz neuen Staate Gesetze geben will, kann und muß diese Bahn betreten. Er muß Gesetze erfinden, welche die Menschen möglichst glücklich machen, und ihnen so viel Vergnügungen verschaffen, als sich mit dem gemeinen Besten vertrage.

Dieser Plan hat fast alle philosophische Rechtsgelehrte beschäftigt, die von der Gesetzgebung geschrieben haben. Es fehlte ihnen aber ein Athen, Lacedämon und Creta; und es blieb also beym Plan. In der Theorie der Gesetzgebung ist es der Vollständigkeit wegen nöthig, auch von dieser Art der Gesetze zu reden, ob es gleich scheint, daß sie bloß der allgemeinen Wahrheiten wegen, die sie enthalten, von Nutzen seyn können, indem unsere Philosophen das Glück der Alten lange verloren, und nur ein einziger Herr von Voltaire eine Stadt erbaut hat.

In jedem gesitteten Lande aber, das bereits Anstalten und Gesetze hat, kann der Gesetzgeber bloß auf diejenigen Mittel denken, wodurch er ein Volk unvermerkt aus dem unglücklichen Zustande, den es empfindet, heraus bringt, und in den glücklichen versetzt, den es genießen kann.

Ein Gesetzgeber der ersten Art simplificirt die Gesetze, und sucht sie auf wenige Sätze zurück zu bringen. Er verfährt, wie der Meßkünstler, wenn ihm eine mechanische Aufgabe vorgelegt wird. Er berechnet zwar die Geschwindigkeit der Körper in der Bewegung, kehret sich aber weder an die Dichtigkeit, noch an den Widerstand, noch an das Reiben anderer Körper. Um ein solches Gesetzbuch zu entwerfen, kehrt sich der Verfasser weder an den Widerstand der Vorurtheile, noch an das verschiedene, oft mit sich selbst streitende Interesse, noch an die bereits eingeführten Sitten, Gebräuche und Gesetze. Dieses Gesetzbuch würde allen Völkern nöthig seyn können.

Der Gesetzgeber, der schon einen eingerichteten Staat vor sich hat, kann nicht bloß nach seinen eigenen Einfällen verfahren. Er muß den Sitten eines Volks und den eingeführten Gesetzen etwas nachgeben, und die Mittel bestimmen, wodurch diese Gesetze unvermerkt abgeändert und verbessert werden können.

Der Erste erfordert zu seinem Plan bloß Genie, der Andere aber muß, nächst dem Genie, die Sitten und Gesetze nicht allein des Volks verstehen, dessen Gesetze er abändern will, sondern er muß auch die Gewohnheiten aller Zeiten und aller Völker, wenigstens überhaupt, wissen. Ich werde daher, wenn ich mit der allgemeinen Theorie der Gesetze fertig bin, beyde Plane verbinden, und viele Facta und Gesetze verschiedner Völker zusammen suchen, um so mehr auch, weil sich die Menschen eher auf ein zweydeutiges Faktum, als ein noch so gründliches Räsonnement, ergeben.

Von

Von
den Gesetzen überhaupt.

Vom Naturgesetz.

Eine jede Regel der Handlungen ist im weitläuftigsten Verstande ein Gesetz. Eine Regel wird ein moralisches Gesetz, wenn die Handlungen, die dadurch bestimmt werden, sich auf unsere Freyheit beziehen. Wir gebrauchen daher das Wort Gesetz sowohl bey leblosen, als lebendigen Dingen. In der Optik redet man von Gesetzen, und in der Mechanik gleichfalls, u. s. w.

Puffendorf und seine Schüler hielten diesen Begriff für mangelhaft. Sie glaubten, daß ein Gesetz erst den Namen eines Gesetzes verdiene, wenn es vom Oberherrn gegeben worden wäre. Allein, ohne eben zu sagen, daß Puffendorf gegen unsere heutige Logik angestoßen, indem er die Ursache und Wirkung in die

Erklärung gebracht hat, wollen wir seinen Beweis hören.

Er schließt ohngefähr so: Wo ein Gesetz ist, da muß eine Strafe seyn. Eine Strafe ist ein äußerliches Uebel, das uns von einer äußern Ursache zugefügt wird. Wo aber eine äußerliche Strafe ist, muß auch ein Oberherr seyn.

Hierauf ist leicht zu antworten: was aus der Definition geschlossen werden soll, muß nicht in der Definition stehen. Ferner kommen nicht alle Strafen von einer äußerlichen Ursache her. Gesetzt aber auch, sie kommen von einer äußern Ursache her, so wird doch nicht immer ein Oberer erfordert, da das Strafrecht auch inter aequales Statt findet.

Doch wir wollen uns dabey nicht länger aufhalten, da wir gleich auf die natürlichen Gesetze kommen werden, die einzig und allein von uns selbst herfließen, die sich bloß an die Natur und das Wesen der Dinge halten. Dieß sind die ewigen und unveränderlichen Gesetze vom Guten und Bösen, welche der Schöpfer selbst befolgt, zu deren Erkenntniß er uns Vernunft und Verstand gegeben hat, und die uns seinen Willen offenbaren *). Hieher gehören diese Grundregeln: daß wir

*) In dieser Bedeutung kann man sagen, daß der Wille Gottes das Gesetz der Natur oder die Erkenntnißquelle desselben sey, weil Gott immer das Beste will. Hobbes hat dieses sehr wohl bemerkt: Quae natu-

wir niemanden Schaden zufügen, und jedem, was ihm gehört, geben sollen.

Diese Gesetze verbinden alle Menschen, sie sind die dauerhaftesten und vollständigsten. Sie aber immer ganz accurat zu appliciren, ist nicht die Sache eines so eingeschränkten Geschöpfs, als wir sind. Ich darf einen Satz nicht beweisen, von dem ein jeder durch die Erfahrung überzeugt ist, der keine positiven Gesetze weiß, und also immer nach der Vernunft erkennen soll.

Die Gesetzgeber haben sich daher öfters ins Mittel geschlagen, und uns die Anwendung des natürlichen Rechts gezeigt. Da sie Menschen waren, konnten sie irren, und wer wird läugnen, daß sie nicht vielfach gefehlt haben? Es ist hier nicht der Ort, das Gute und Böse ihrer Verordnungen anzumerken; wir sind hier zufrieden, wenn man uns nur zugesteht, daß von dem Rechte der Natur alle menschliche Gesetze abhängen müssen. Ein Mensch, der das Recht der Natur nicht versteht, oder nicht viel Vernunft hat, oder, welches noch schlimmer ist, der von diesem Grundsatze nichts

naturalis et moralis, eadem et diuina lex appellari solet. Nec immerito, tum quia ratio, quae est ipsa lex naturae, immediate a Deo vnicuique pro suarum actionum regula tributa est, tum quia viuendi praecepta, quae inde deriuantur, eadem sunt, quae a diuina Maiestate, pro legibus regni coelestis, promulgata sunt. *De Ciue* Cap. 10.

weiß, oder ihn auch nur bezweifelt, ist nicht zum Gesetzgeber der Völker ersehen.

Dieß kann zu meinem Zwecke vom Naturrechte genug seyn. Das bürgerliche Recht, oder das Recht eines Volks, ist die allgemeine Regel, wornach es beherrscht und beurtheilt wird. Ius ciuile est, quod quisque sibi populus constituit.

Das Gesetz der Natur fordert von uns, daß jeder seinem eigenen Glücke nachstreben solle. Die bürgerlichen Gesetze verlangen eben dieses, da das Interesse des Staats das Hauptinteresse eines jeden Bürgers seyn müsse.

Von diesen Eigenschaften der Gesetze gehen wir auf die Gesetzgeber und Vollstrecker der Gesetze über. Alle Regierungen, sie seyn von welcher Art sie wollen, können keinen andern Endzweck haben, als das Wohl der Nation. Denn dieser Endzweck ist es allein, der die Völker bestimmen konnte, in Gesellschaften zu leben.

Die Regierung ist daher eine durch die Gesellschaft bevollmächtigte Gewalt, die Handlungen aller Glieder derselben zu ordnen, und sie zu verbinden, zu dem Zweck, den sie sich vorgesetzt, nach Vermögen beyzutragen. Dieser Zweck ist, die Sicherheit, Erhaltung und Glückseligkeit, sowohl des ganzen Staats, als aller einzelner Mitglieder, nach allen Kräften zu befördern. Vernünftige bürgerliche Gesetze müssen dem Staate angemessen seyn, und das Glück aller Bürger

befördern. Sie müssen mit der entweder schon errichteten, oder noch zu errichtenden Regierung übereinkommen, wenn sie nicht schädlich seyn sollen.

Ich will daher, ehe ich wieder auf die Gesetze komme, die sich für eine jede Regierungsform am besten zu schicken scheinen, von der Regierungsform überhaupt etwas sagen.

Von den Regierungsformen.

Wir sind unserer Natur nach so beschaffen, daß wir uns nicht selbst hinreichend sind, sondern der Hülfe anderer gebrauchen. Die Erfahrung und die Geschichte bestätigen dieses vielfach. Die Gesetze der Natur sind nicht hinreichend, einen jeden im Zaum zu halten. Hobbes *) hat in dieser Bedeutung ganz Recht, wenn er schreibt: Tritum est, *inter arma silere leges;* et verum est non modo de legibus ciuilibus, sed etiam de lege naturali, si non ad animum, sed ad actiones referatur.

Die Natur hat uns ferner die Waffen versagt, mit denen wir einzeln den Thieren Widerstand thun könnten, und uns Statt deren eine Liebe zum Umgang und zu wechselseitigen Vergnügungen mitgetheilt. Sobald die Menschen vertraut unter einander sind, so entdecken sie tausend Mittel, sich in Sicherheit zu setzen, und

*) Hobbes de Ciue Cap. V. p. 79.

und den Bedürfnissen abzuhelfen. Ein jeder fühlt es, daß er ohne den andern nicht glücklich leben kann *). Da also die Natur die Menschen so geschaffen, so ist es auch gewiß, daß sie dieselben zu wechselseitiger Hülfe bestimmt habe.

Dieß ist der Beweis der von der Natur unter allen Menschen errichteten Gesellschaft. Und hier ist das Grundgesetz derselben: „Ein jeder thue dem andern das, was ihm nöthig ist, und was er, ohne das, was er sich selbst schuldig ist, hinten anzusetzen, thun kann.“ Dieß ist das Gesetz aller Menschen, aller Völker, der Punkt, um welchen sich die Völker, als die Radii eines Cirkels drehen, und in dem sie sich vereinigen.

Es ist leicht, einzusehen, wie glücklich die Welt wäre, wenn alle Menschen nach dieser Regel leben wollten; allein in unsern Umständen sind nicht allein unendlich viele sich oft entgegen gesetzte Gesellschaften, sondern auch ein jeder einzelner Mensch sieht bloß auf seinen Weg.

Doch wir wollen wieder von der Praxis zur Theorie kommen.

Die allgemeine Gesellschaft ist ein Werk der Natur, und eine nothwendige Folge der Natur des Menschen. Die Natur können die Menschen nicht ausziehen. So sehr sie sich auch verirren, und von ihrem Stande und ihrer natürlichen Bestimmung abtreten, so

behalten

*) S. Battels Völkerrecht.

behalten sie doch immer die beständigen Zeugen ihrer Ohnmacht bey sich, die ihnen sagen: was ihr seyd, habt ihr der Gesellschaft zu verdanken, und daß ihr nicht seyd, was ihr seyn könntet, euch selbst.

Die Natur läßt sich weder durch Verträge, noch durch Errichtung besonderer Gesellschaften Gesetze vorschreiben. Die Menschen, sie mögen eine Verbindung eingehen, welche sie wollen, bleiben dem ganzen menschlichen Geschlechte verbunden, und sind um und um mit Obligationen und Verpflichtungen umgeben, die sie zwar den Augen anderer verbergen, aber niemals von sich werfen können.

Wenn ein Theil des menschlichen Geschlechts eine besondere Gesellschaft, oder einen eigenen Staat, ausgemacht hat; so besteht der Unterschied zwischen dieser Gesellschaft und der Gesellschaft des ganzen menschlichen Geschlechts bloß darinnen, daß, da sie, gemeinschaftlich zu handeln, sich vereinigt, und ihre Rechte, so wie ihren Willen, in Ansehung alles dessen, was das gemeine Wohl betrifft, der ganzen Gesellschaft zusammen übertragen und unterworfen haben, dem Staate und dessen Vorstehern zukömmt, die Liebespflichten gegen andere Staaten, sofern solche nicht mehr von dem Willkühr der Privatpersonen abhängen, zu erfüllen, und zu beobachten.

Der wahre Grund, weswegen diese kleinern Gesellschaften entstanden, sind die Bedürfnisse, und die Furcht der Einzelnen.

Der

Der Mensch ist das einzige verlassene Thier, das auf der bloßen Erde bloß, gebunden und gefesselt lieget, und sich mit nichts bewaffnen und bedecken kann, als mit dem, was es andern Thieren auszieht. Alle andere Geschöpfe sind von Natur mit Schalen, Hülsen, Rinde, Haaren, Wolle, Stacheln, Leder, Pelze, Federn, Schuppen, Fellen und Borsten, nach Nothdurft versehn, und zum Angriff und zur Vertheidigung mit Klauen, Zähnen und Hörnern bewaffnet. Die Natur hat sie sogar das, was ihnen anständig ist, schwimmen, laufen, fliegen und singen gelehrt: da hingegen der Mensch, ohne fremden Unterricht, weder gehen, noch reden, noch essen, und nichts als weinen kann.

Tum porro puer, vt saeuis projectus ab undis
Nauita, nudus humi iacet infans, indigus omni
Vitali auxilio, quum primum in luminis oras
Nexibus ex aluo matris natura profudit,
Vagituque locum lugubri complet, vt aequum est,
Cui tantum in vita restet transire malorum.
At variae crescunt pecudes, armenta, feraeque,
Nec crepitacula eis opus est, nec cuiquam adhibenda est
Almae nutricis blanda atque infracta loquela *).

Nec

*) Das Kind liegt, wie ein von den Wellen an das Ufer geworfener Schiffer, nacket und aller Lebensmittel

Nec varias quaerunt vestes pro tempore coeli:
Denique non armis opus est, non moenibus altis,
Queis sua tutentur, quando omnibus omnia large
Tellus ipsa parit, naturaque daedala rerum.

Lucret. L. V. v. 223.

Man kann überdem die Bemerkung machen, daß alle die Thiere, die sich einzeln nicht vertheidigen können, einen Trieb zur Geselligkeit haben, damit sie sich in einem Haufen vertheidigen.

Die Widder setzen für ihre Schaafe und Lämmer alles aufs Spiel. Sie machen eine Schlachtordnung, wie die Soldaten, wenn sie mit einem Angriffe bedroht werden. Die Widder, die in dem natürlichen Stande die Hälfte der Heerde ausmachen, vereinigen sich, und kein

mittel beraubt, auf der Erde, sobald es die Natur dem Leibe seiner Mutter entrissen, und an das Licht gebracht hat. Daher erfüllt es auch den Ort seiner Geburt mit einem kläglichen Geschreye, wie billig, da ihm in seinem Leben noch so viel Unglück bevorsteht. Alle Arten der Thiere hingegen, sowohl zahme als wilde, brauchen keine Säugamme, die sie liebkoset und mit ihnen lallet. Sie haben nicht nöthig, sich nach Verschiedenheit der Jahreszeiten verschiedentlich zu kleiden. Sie brauchen auch weder Waffen noch hohe Mauern, das Ihrige zu vertheidigen, da die Erde alles, was sie bedürfen, aus ihrem Schooße hervorbringt.

kein Löwe und Tiger ist vermögend ihrem hitzigen Angriff zu widerstehen. Herr von Büffon thut ihnen Unrecht, wenn er meynt, sie könnten sich gegen kein Raubthier vertheidigen.

Die ganze Gesellschaft der Krähen vereinigt sich, einen Geyer anzugreifen, wenn er über ihnen schwebt.

Die Familie der wilden Schweine trennt sich nicht eher, als bis die Jungen stark genug sind, sich wider den Wolf zu vertheidigen.

In einigen Thieren ist dieser Trieb nicht allein zur Vertheidigung, sondern auch zur Anschaffung der Bedürfnisse des Lebens nützlich. Die Biber bauen ihre Wohnung an dem Ufer eines Sees oder Stroms. Im letztern Fall halten sie das Wasser durch einen Damm bis zu einer gewissen Höhe auf, der mit so vieler Kunst gebaut ist, daß er den größten Fluthen widersteht; im erstern Fall ersparen sie sich die Mühe, weil ein See gemeiniglich einerley Höhe behält. So bald sie auf diese Weise für die Vertheidigung gesorgt haben, so sind sie auf Speise und Nahrung bedacht. Die ganze Gesellschaft macht den Teich, und sie verbinden sich auch mit einander, Häuser zu bauen.

Aristoteles sagt von den Bienen, daß sie gemeinschaftlich arbeiten, ein gemeinschaftliches Haus haben, in Gemeinschaft essen, und auch ihre Brut in Gemeinschaft haben. Eine einzelne Biene würde nicht im Stande seyn durchzuwintern.

Die

Die Bergratten auf dem Alpengebirge sammeln sich keine Speise auf den Winter, weil sie in den kalten Monaten ganz erstarrt liegen. Allein diese Thiere leben in gewissen Stämmen. Ein jeder Stamm gräbt sich unter der Erde eine Wohnung mit großer Kunst. Den Boden bedecken sie mit verdorretem Gras, welches einige abbeißen, und andere wegführen.

Die wilden Hunde in Congo und Angola jagen in Kuppeln, und führen einen beständigen Krieg mit andern wilden Thieren. Sie bringen treulich an einem Orte zusammen, was sie auf der Jagd gefangen haben, und ein jeder bekömmt davon seinen Antheil.

Kolben erzählt ein artiges Beyspiel von den Pavianen, wenn sie einen Obstgarten plündern wollen. Einige gehen in den Obstgarten; einige stellen sich auf die Mauer, und die übrigen machen an der Außenseite eine Reihe. Die Früchte werden von einer Hand in die andere geworfen, bis sie an den Ort ihrer Zusammenkunft kommen.

Wenn wir auf die Gleichheit, die zwischen uns und den Thieren ist, Achtung geben, so finden wir sogar, daß sie ebenfalls von der Natur, wenigstens sehr viele, zur Gesellschaft unter sich bestimmt sind. Wir verstehen ziemlich, was die Thiere haben wollen; und fast eben so gut verstehen auch uns die Thiere.

Sie schmeicheln, sie drohen, sie ersuchen uns; und dieses thun wir auch gegen sie. Das Verständniß un-

ter ihnen sehen wir aber noch viel deutlicher. Wir merken sogar, daß sich nicht nur die Thiere von einerley Art, sondern auch von verschiedenen Arten, unter einander verstehen. Sowohl die zahmen als die wilden bringen verschiedene Töne hervor, nachdem entweder Furcht oder Schmerz, oder Freude auf sie wirken.

Et mutae pecudes et denique secta ferarum,
Dissimiles fuerunt voces variasque cluere,
Quum metus aut dolor est, aut quum jam gaudia gliscunt.

Lucret. L. V. v. 1058.

Aus einem gewissen Bellen des Hundes erkennet das Pferd, daß er zornig ist; vor einer andern Stimme von ihm entsetzt es sich nicht. Fast die meisten Thiere haben eine Art von Sprache, und die, welche sie nicht haben, ersetzen diesen Mangel durch Zeichen. Auf wie vielerley Art reden wir nicht mit unsern Hunden, und auf wie vielerley Art antworten sie uns nicht wieder *)! Mit jedem Thiere reden wir eine besondere Sprache. Eine andere Mundart haben wir für die Schweine, eine andere für die Ochsen, und noch eine andere Art für die Hunde. Laktanz schreibt den Thieren nicht nur die Sprache, sondern auch sogar das Lachen zu. **)

Alle

*) Montagnens Versuche.

**) Quum enim suas voces propriis inter se discernunt atque dignoscunt, colloqui videntur ridentes

Alle diese Beyspiele bestätigen es zur Gnüge, daß besonders die Menschen ohne Gesellschaft nicht glücklich und zufrieden seyn können. Die meisten Thiere können alle eher ohne Gesellschaft fertig werden als wir, und dennoch finden sie es ihrem Zustande angemessener, wenn sie sich zusammen thun. Nur die wilden Thiere, die bloßen Räuber, als Tyger, Wölfe und Bäre, leben ohne eine Gesellschaft. Und dafür sey Gott gedankt!

Man kann sich zu guter letzt auf das übereinstimmende Zeugniß aller Menschen berufen: sie haben alle einen Trieb zur Gesellschaft. Kein Volk, es mag in einem so einsamen Stande leben, als es wolle, hat diesen Trieb ganz unterdrücken können.

Die Einwohner desjenigen Theils von Neuholland, welchen Dampier sah, leben in Gesellschaft, ob sie gleich über die unvernünftigen Thiere weniger als alle andere bekannte Wilden sich erhoben haben. Ihre Gesellschaft ist sogar so vertraulich, daß sie sich ihre Speise einsammlen, und gemeinschaftlich verzehren. Auf den Canarischen Inseln lebten die Einwohner ehemals eben so. So gut der Mensch einen Trieb nach Speise hat, so gut hat er ihn auch zur Gesellschaft.

Allein, ob es gleich wahr ist, daß wir von Natur gesellig sind, und es aus Noth noch mehr seyn müssen, so muß man doch diese Geselligkeit der Menschen nicht

ridendique ratio apparet in his aliqua. *Instit. Div.* L. III. C. 10.

gar zu weit ausdehnen. Wären wir unserer Natur ganz getreu geblieben, und hätten wir die Vernunft uns immer zur Rathgeberinn gewählt, so wäre noch das ganze menschliche Geschlecht eine Gesellschaft. Jetzt aber sind diese Bande so erschlaffet, denn sie zu zerreissen ist unmöglich, daß wir uns mehr einen Trieb zur Gesellschaft, als ein natürliches Gesetz, das dieselbe gebietet, vorstellen müssen. Dieser Trieb, der, wie alle Triebe, aus einer nur klaren, aber nicht deutlichen Erkenntniß entsteht, schränkt sich nach den Kräften seines Begehrungsvermögens ein. Die Geschichte bezeuget es, daß er, wie unter andern Thieren, nur auf eine Gesellschaft von mäßigem Umfange eingeschränkt sey.

Wenn Aristoteles und Plato von den Menschen als einem Geschlechte reden, das zur Gesellschaft geschickt ist, so verstehen sie darunter keine sehr großen oder wohl gar bürgerlichen Gesellschaften.

Das haben beyde Philosophen nicht geglaubt, daß die Menschen einen Trieb zur politischen Vereinigung nährten, und den Wunsch hätten in einen Stand zu treten, wo sie der Gewalt bürgerlicher Gesetze unterworfen wären. Es ist niemanden angenehm, in Ansehung seiner Handlungen, der Führung anderer unterworfen zu seyn, oder daß andere eine Gewalt über seine Güter, oder gar über sein Leben besitzen sollten.

Die bürgerliche Verfassung eines Volks setzt schon ungemein viele Revolutionen voraus. Die Menschen

mußten erst einsehn, daß die Gefahren und Uebel, womit die Anarchie allemal begleitet ist, weit größer sind, als alle Unbequemlichkeiten, die daraus entstehen, wenn sie mit andern gemeinschaftlich ihre Handlungen gewissen Gesetzen unterwerfen. *) Wenn sie dieß eingesehen, so müssen sie einen Schritt zur politischen Regierung thun.

Es ist uns natürlich, vorzügliche an andern wahrgenommene Eigenschaften, als Herzhaftigkeit, Weisheit, Menschlichkeit, Gerechtigkeit und Partiotismus, hoch zu achten, und zu bewundern. Leute, die solche Neigungen besitzen, haben unsere Achtung und unser Vertrauen. Wir sind geneigt, ihnen die wichtigsten Angelegenheiten zu überlassen, und uns ihrer Klugheit und Tapferkeit anzuvertrauen.

In Gegenden, wo die Erde mit Waldungen bedeckt, und voller wilder Thiere war, mußte ein Mann, der die Menschen gegen die Thiere in Sicherheit setzte, in der größten Achtung stehen. Nimrod machte sich durch seine Jägerey und durch seine Verdienste berühmt. Die Bewohner der ganzen Gegend eilten zu ihm, baten ihn um seinen Schutz, und giengen ihm aus Furcht nicht von der Seite. Da er sie oft anführte, gewöhnte er sie unmerklich, seinen Befehlen zu gehorchen,

*) Man muß dieses mit dem Begriffe, den wir von der Gesellschaft des ganzen menschlichen Geschlechts gegeben haben, nicht verwirren.

und so wurde er der Befehlshaber derer, die sich aus freyem Willen ihm unterworfen hatten.

Herodot erzählt, daß die Meder eine Zeitlang hindurch, da sie das Joch der Assyrer abgeschüttelt hatten, ohne Regierung gewesen sind. Allein sie wurden auch ein Raub der Unordnungen, und der abscheulichsten Ausschweifungen. Jedoch fand sich unter ihnen noch ein kluger und weiser Mann, Namens Dejoces. Die Meder erwählten ihn oft in ihren Streitigkeiten zu ihrem Richter. Dejoces hörte beyde Theile, und entschied darauf den Proceß. Seine Einsichten, seine Redlichkeit und sein guter Charakter erwarben ihm die Hochachtung der ganzen Gegend. Selbst aus andern Gegenden kam man, um sich von ihm Raths zu erholen; aber da sich seine überhäuften Geschäfte täglich vermehrten, so ergriff er die Parthey sich davon plötzlich loszumachen. Sogleich fiengen die Unordnungen wieder an. Die Meder hielten einen Rath, und fanden, daß das einzige Mittel, den Unruhen vorzubeugen, die Erwählung eines Königs wäre.

Die Wahl fiel einstimmig auf den Dejoces.

Die Schwachheit der Menschen, ungerechte und lasterhafte Neigungen, machen ein bürgerliches Regiment nothwendig. Da viele geizig, neidisch, boshaft, stolz, verrätherisch u. s. w. sind, so muß die Gesellschaft gegen diese ein Mittel haben. Und hiezu ist keines wirksamer, als das bürgerliche Regiment, das mit hinlänglicher Stärke versehen ist, die Gerechtigkeit zu

hand-

handhaben, und die Ungerechten mit einer gleich gegenwärtigen Strafe zu belegen.

Es ist wahr, wir werden in der Natur des Menschen ganz entgegen gesetzte Neigungen gewahr, Neigungen, die nicht anders als durch die Aufrechthaltung der Gesellschaft können befriedigt werden.

Hieher gehört die Neigung zur Wahrhaftigkeit und das Vertrauen auf menschliche Zeugnisse, der Trieb zur Kenntniß und Kenntnisse mitzutheilen, die Bekümmerniß über das Unglück, und das Mitleiden mit den Unglücklichen. Diese übereinstimmenden Neigungen machen die Gesellschaft sanft, und die Menschen darinn glücklich.

Demohnerachtet aber sind der Fälle von der andern Seite nicht weniger. Ueberall giebt es Personen, die den Untergang anderer drohen, und uns überzeugen, daß der Mensch keinen fürchterlichern Feind habe, als den Menschen selbst. Haben nicht Uneinigkeit und Streit alle Staaten zerstöret, und in wie wenigen sind nicht bürgerliche Kriege ausgebrochen?

Appians Geschichte von den bürgerlichen Kriegen der Römer liefert eine schreckliche Scene von Ermordungen, Verbannungen und Einziehungen der Güter, und es sieht nicht anders aus, als wenn der Mensch nicht anders als mit dem Blute seiner Nebenmenschen könnte gesättigt werden. Die Griechen, die sonst so vielen Geschmack hatten, waren noch blutgieriger als die

Römer. Der englische Philosoph erzählt davon folgendes: „Ohne den Dionysius den Aeltern zu erwähnen, der über 101000 Bürger mit kaltem Blute soll erschlagen haben, und auch des Agathokles, Nabis und anderer nicht zu gedenken, die noch blutgieriger als er waren; so waren sogar die Unternehmungen in freyen Regierungen ausnehmend gewaltthätig und verderblich. Zu Athen ermordeten die dreyßig Tyrannen und Rathsherren in einem Jahre ohne Verhör über 12,00 Leute, und vertrieben über die Hälfte von den noch übrigen Bürgern. In Argos tödtete das Volk beynahe zu eben der Zeit auf 12,00 von dem Adel, und hernach ihre eigenen Demagogen, weil sie sich geweigert hatten ihre Verfolgungen weiter fortzusetzen. Eben so tödtete das Volk in Corcyra auf 15,00 von dem Adel, und vertrieben über 1000 von ihnen. Diese große Anzahl wird um soviel erstaunlicher scheinen, wenn man bedenkt, wie ausnehmend klein diese Staaten waren. Allein die ganze alte Geschichte ist voll von solchen Beyspielen *).“

Es hält schwer, diese Dinge mit einander zu vereinigen. Der Philosoph sagt, wir müssen den Menschen für eine Zusammensetzung von Grundlagen und Leidenschaften halten, von denen einige gesellig und einige ungesellig sind. Diese entgegen gesetzten Gründe und Leiden-

*) Hume Versuch über die Bevölkerung der alten Nationen.

Leidenschaften können sich zwar nicht zu gleicher Zeit bey dem nämlichen Gegenstande finden, aber sie können sich wohl bey verschiedenen Gegenständen und zu verschiedenen Zeiten bey einerley Gegenstand befinden.

Hieraus ergiebt sich der innerliche Werth einer bürgerlichen Regierung. Daß uns der Vorzug derselben oft nicht so sehr einleuchtet, kömmt daher, weil wir von den Vortheilen, die wir dadurch erhalten, als Sicherheit und Ruhe, wenig gerührt werden. Wir thun so, als wenn es so seyn müßte.

Hingegen die geringste Beleidigung rührt uns empfindlich, und sogleich werfen wir einen Blick auf die Regierung, und fühlen also ihre Nothwendigkeit.

Um Sicherheit vor Gewaltthätigkeiten, die die Menschen von einander selbst zu fürchten haben, zu erhalten, und das gemeine Beste durch die vereinigten Kräfte einer großen Menge desto besser zu befördern, haben sie ein bürgerliches Regiment eingeführt. Von den verschiedenen Arten der Regierungsformen werde ich am andern Orte reden, weil das, was ich überhaupt davon gesagt, zu meiner jetzigen Absicht hinlänglich ist.

Von den Gesetzen.

Die Regierung wird angeordnet, um allen einzelnen Mitgliedern Sicherheit, Recht und Gerechtigkeit zu verschaffen. Beydes hängt von Ord-

nung und Gesetzen ab. Die Regierung hat also die Macht, Gesetze vorzuschreiben, oder die Richtschnur unsers Betragens als Bürger zu bestimmen. Dieses erhellet aus dem wahren Endzwecke und der Errichtung der Staaten. Denn jeder Staat ist nichts anders, als ein vereinter Körper, welcher aus einer Menge einzelner Mitglieder besteht, die wegen mehrerer Sicherheit und Bequemlichkeit zusammen getreten sind, und so in allen vor einen Mann stehen wollen *).

Soll dieses aber geschehen, so muß auch alles nach einerley Willen handeln. Da solche Körper aber aus mehrern natürlichen Personen bestehen, deren jede ihren eigenen Willen, und ihre besondere Neigung hat, so können unmöglich so ganz verschiedene Willensmeynungen durch einen natürlichen Verein so dauerhaft verbunden, und einander gleich gemacht werden, daß daraus ein solcher übereinstimmender Wille des Ganzen entstehen könnte. Diese Uebereinstimmung ist daher einzig und allein durch einen Staatsverein möglich, und kann nur alsdann erfolgen, wenn jeder seinen besondern Willen dem Willen eines einzigen, oder mehrerer, denen die Hoheitsrechte anvertraut sind, unterwirft; und dieser Wille eines einzelnen, oder (nach der Verschiedenheit der Staatsverfassungen) einer Versammlung, ist es, die das, was wir ein Gesetz nennen, ausmacht.

Wir

*) Blakstone. V. d. A. Beschaffenheit der Gesetze S. 42.

Wir haben gesehen, daß die Gesetze, die wir nicht natürliche nennen, doch auf die natürlichen gegründet seyn, daß sie nothwendig in der Gesellschaft sind, und von der Regierung müssen gegeben werden.

Nun wollen wir sehen, wie diese positiven Gesetze beschaffen seyn müssen. Die meisten Veranlassungen zu positiven Gesetzen kommen vor, wenn eben dieselben guten Endzwecke durch verschiedene Wege erlangt werden können, und es gleichwohl nöthig ist, daß alle, die zu einem gewissen Gebiete gehören, angehalten werden, insgesammt einen von diesen Wegen zu gehen. Wenn ein gemeinschaftlicher Gottesdienst gehalten werden soll, oder wenn die Rathsherren aufs Rathhaus kommen sollen; so muß die Zeit bestimmt werden, obgleich eine Zeit beynahe so gut dazu ist, als eine andere. Auf gleiche Art giebt es, bey Handhabung der Gerechtigkeit, verschiedene Arten von Processen, und verschiedene Strafen auf die Verbrechen. Es ist nöthig, daß alle diese Punkte in einer Gesellschaft festgesetzt werden, man kann aber nicht eben immer sagen, daß eine von den möglichen Bestimmungen gerade die beste seyn müßte.

Ueber die ersten politischen Staaten läßt sich nichts gewisses sagen. Alles, was man darüber deliberirt hat, sind bloße Muthmaaßungen. Verdruß in der Anarchie ist die Mutter positiver Gesetze gewesen. Man ist sie der Noth, oft dem Verbrechen, sehr selten aber der Klugheit schuldig. Die Verordnungen, die die Güter

der Privatpersonen betreffen, die Gesetze, die Strafen bestimmen, die die Formalitäten bey der Ehe festsetzen, und eine Art von Gottesdienst gebieten, sind vielleicht die ersten, womit sich die Gesetzgeber beschäftigt haben.

Das Eigenthumsrecht ist so alt als die Gesellschaften. Von dem Augenblicke an, da sich Familien vereinigten, entstand der Unterschied zwischen dem Dein und dem Mein. Demohngeachtet aber ist dieses Recht nicht eher als nach Einführung einer Regierung bestimmet worden. Denn hier war es nöthig, daß eine Ordnung beobachtet, und daß ein jeder bey dem Genusse dessen, das er besaß, geschützt wurde. Diese sind die ersten Verordnungen des bürgerlichen Rechts. Das Corpus Iuris der ersten Völker war sehr klein. Da sie keine Künste trieben, hatten sie keine andere Güter als ihr Vieh, einiges Hausgeräthe, und einige andere Dinge, die sie höchst nothwendig gebrauchten. Die vornehmsten Dinge, die ein vorzüglicher Gegenstand der Civil-Gesetze nachher geworden sind, waren ihnen unbekannt. Ihre Processe wurden eben so geschwinde instruirt, als entschieden.

Allein, obgleich das bürgerliche Gesetzbuch damals noch sehr wenig enthielt; so enthielt doch das peinliche Gesetzbuch desto mehr. Diese Gesetze waren von der äußersten Nothwendigkeit, da sich die Menschen an Ordnung nicht gewöhnen konnten. Diese Gesetze waren so nothwendig, daß, wie Epikur sagte, die Menschen

sich

sich ohne sie aufgefressen haben würden. In der Folge wird von den Civil- und Criminalgesetzen der alten Völker mehr vorkommen.

Ehedem drückten uns die Laster, jetzt drücken uns die Gesetze. Vt olim flagitiis, sic nunc legibus laboramus *). Wir haben mehr Gesetze, als nöthig wäre, Epikurs sämmtliche Welten in Ordnung zu bringen. Was haben aber die Gesetzgeber dadurch gewonnen, daß sie hundert tausend Fälle in den Pandekten entschieden haben? Mit der unendlichen Verschiedenheit der menschlichen Handlungen steht diese Anzahl noch in gar keiner Proportion. Die Vervielfältigung unserer Gesetze wird doch der Mannichfaltigkeit der Beyspiele nicht beykommen. Man nehme noch hundertmal so viele dazu; so wird man es doch nicht so weit bringen, daß sich unter den zukünftigen Fällen einer findet, mit dem, unter der großen Anzahl von vielen tausend auserlesenen und aufgezeichneten Fällen, ein einziger so genau verglichen werden könnte, daß nicht immer noch ein besonderer Umstand und Unterschied übrig bliebe, der in Betrachtung gezogen zu werden verdiente.

Die einfältigsten und allgemeinsten sind am meisten zu wünschen. Bey dieser ungeheuern Menge von Gesetzen ist es wirklich so gut, als gar keine zu haben. Denn der Richter muß ganz dumm seyn, der nicht die unge-

*) Tacit. Annal. L. III. C. 25.

ungerechteste Sentenz machen, und solche zu seiner Sicherheit mit vier bis fünf Gesetzen, und zwanzig Juristen belegen kann. Wozu helfen uns also die Gesetze? Es wäre besser, wir hätten gar keine, als daß wir deren so viele haben.

Ein jedes Gesetz zerfällt in verschiedene Theile. Den einen macht die Erklärung, welche das Recht, das man zu beobachten hat, und das zu vermeidende Unrecht, klar erläutert und festsetzt. Ein anderer besteht aus der Anweisung desselben, die jeden lehrt und bekannt macht, daß er diese Rechte beobachten muß, das darinnen benannte Unrecht aber nicht begehen darf. Der dritte ist der helfende Theil, der die Art und Weise bestimmt, wie jemanden wieder zu seinem Privatrecht geholfen werden kann, und Privatunrecht wieder gut zu machen ist. Der vierte Theil kann der rächende Theil genannt werden, oder der Theil, der die Strafe enthält *).

Der erste Theil, die Erklärung, hängt bey positiven Gesetzen von der Weisheit und dem Willen des Gesetzgebers ab.

Der zweyte Theil, die Anweisung, ist mit dem ersteren fast eins: denn sie schließt sie mit in sich. Daher man aus derselben auch fast immer die Erklärung erkennen kann.

Der

*) Blakstone a. a. O.

Der dritte Theil, oder der Hülfstheil eines Gesetzes, ist eine so nothwendige Folge der beyden erstern, daß ohne ihn jedes Gesetz schwankend bleiben wird. Denn vergebens würde man Rechte vorschreiben, vergebens würde man darthun, daß sie der Mensch beobachten müsse, wenn sie nicht zeigten, wie man zu dem Rechte, welches vorenthalten wird, gelangen könne. Dieß ist der Schutz der Gesetze.

Was die Einschärfung betrifft, so scheinen die meisten Gesetzgeber mehr Rache als Belohnungen mit ihren Gesetzen verbunden zu haben.

Locke in seinem Versuche vom menschlichen Verstande giebt davon zwey gute Gründe an. Die Gesetzgeber brauchen deshalb mehr Strafen als Belohnungen, weil der Schutz und der ruhige Genuß aller unserer bürgerlichen Rechte und Freyheiten, als die unausbleiblichsten und allgemeinsten Folgen unsers Gehorsams gegen die bürgerlichen Gesetze, an und vor sich schon die stärksten und besten Belohnungen sind; zweytens aber auch, weil kein Staat, wenn jede Tugendübung durch besondere Belohnungen ermuntert werden sollte, einen hinlänglichen Fond zu so vielen Prämien haben würde, und überdieß die Furcht vor Uebel weit mehr, als verheißne Güter, über unsere Handlungen vermag.

Der rächende Theil der Gesetze ist daher der wirksamste von allen. Alle Stärke, aller Nachdruck der Gesetze, beruht auf den damit verbundenen Strafen.

Es ist aber nicht genug, daß gute Gesetze gemacht werden, das Vornehmste besteht darinnen, daß sich die Bürger darnach richten. Dieses ist ohnstreitig eines der wichtigsten Stücke in der Gesetzgebung. In unsern Staaten, und in unsern Zeiten, wo kein Bürger weiß, was die Gesetze haben wollen, bekümmert sich niemand um die Gesetze, keiner verlangt sie zu wissen, als der, welcher sein Brod damit verdienen will. Daraus entsteht Verachtung und gänzliche Unwissenheit dessen, was Rechtens ist.

Ich habe schon bey einer andern Gelegenheit die Mängel unserer Gesetz-Compilationen angeführt, daher ich solche nicht noch einmal anführen will. Diese Mängel aber haben einen Abscheu erzeugt, der erst mit vieler Mühe besänftigt werden muß. Man muß dem Volke sagen, daß ein großer Unterschied unter dem Schlendrian, den es Rechtsgelehrsamkeit nennt, und unter Gesetzen sey, die das wahre Wohl der Nation befördern.

Aber das ist noch nicht hinlänglich. Die Policey muß der Gesetzgebung den Weg bahnen. Diese muß den Charakter des Volks biegsam machen, und ihn nach und nach von seinen Vorurtheilen zurück führen. Alsdann kann man von den Gesetzen hoffen, daß das Land und die Städte durch sie von fleißigen, wohlgesitteten und fröhlichen Einwohnern wimmeln werden; daß das Volk seine Regierungsform und seinen eigenen Zustand liebet; daß der Adel seiner Vorzüge nur

durch

durch die Tugenden, womit er den andern vorleuchtet, würdig sey; daß kein Richter das Recht beuge, kein Finanzeinnehmer stehle, und kein Statthalter seine Provinz aussauge. Die Gelehrten werden Menschenverstand, Kaufleute Gewissen, und, was sonst die meiste Mühe gemacht hat, und uns unglaublich ist, die Priester Verträglichkeit und Menschenliebe besitzen.

Die alten Gesetzgeber hatten das vor uns voraus, daß sie allenfalls eine Gottheit mit ins Spiel nehmen konnten. Minos begab sich von Zeit zu Zeit in eine Höhle, wo er sich rühmte, daß er den Umgang des Jupiters genösse. Mneves, einer der berühmtesten alten ägyptischen Gesetzgeber, schrieb seine Gesetze dem Hermes oder Mercur zu. Lykurg trug große Sorge, sich den Beyfall des Apollo zu verschaffen, ehe er zu Sparta die Gesetze veränderte.

Zaleucus, Gesetzgeber der Locrier ließ sich von der Göttinn Minerva seine Gesetze einhauchen. Zathraustes bey den Arimaspern machte bekannt, daß er seine Verordnungen von einem Genius bekommen hätte, den diese Völker anbeteten. Zamolxis rühmte den Geten seinen vertrauten Umgang mit der Göttinn Vesta. Numa unterhielt die Römer von seinen Conversationen mit der Nymphe Egeria. Man könnte noch weit mehr Beyspiele anführen, aber diese zeigen schon zur Gnüge, daß alle diese Männer eine Reform der Gesetze für höchst verwickelt und schwer hielten.

Dieses Kunstgriffs kann man sich in unsern Tagen wohl nirgends mehr bedienen, und, im Grunde betrachtet, steht auch noch dahin, ob die alten Gesetzgeber, wenn man nicht voraus setzt, daß der aufgeklärtere Theil der Nation ihren Gesetzen schon vorher Beyfall gegeben hatte, eben ihre Sache damit sehr klug gemacht haben.

Denn, fiel das Vorurtheil, so hatten die besten Gesetze das Schicksal, daß sie bald nachfielen.

Der Patriotismus aber, den die alten Gesetzgeber, und besonders Minos auf der Insel Creta, für die Gesetze seines Volks, durch seine Gesetze, unter dem Volk ausbreitete, verdient von allen nachgeahmt zu werden. Aristoteles wirft den Lacedämoniern vor, daß, da sie alle ihre Gesetze aus Creta geholt, sie das beste zurück gelassen hätten, nämlich das, was von den Festen handelte, wozu alle Bürger durch die Gesetze auf Kosten des Staats eingeladen wurden. Minos hatte alle mögliche Vorsicht gebraucht, der Jugend Achtung und Liebe gegen die Gesetze einzuflößen. Kein Jüngling durfte ein Gesetz bezweifeln, und noch weniger über den Nutzen einer Verordnung streiten, die man ihm beybrachte. Und dieß bewundert Plato in den Gesetzen des Minos gerade am meisten. Da, wo ich von der Erziehung rede, wird hiervon noch etwas vorkommen.

Will also der Gesetzgeber seinen Gesetzen die gewünschte Kraft geben, so muß er Liebe zum Leben, zu

Gütern

Gütern und zur Ehre anfeuern. Er muß seinen Unterthanen begreiflich machen, daß Arbeit und Fleiß zum Erwerben unumgänglich sind, und die Hindernisse so viel möglich wegzuräumen bemüht seyn. Vor allen Dingen mache er ihnen recht einleuchtend, daß die Befolgung der Gesetze einzig und allein ihre Zufriedenheit, ihr Vergnügen und ihre Glückseligkeit, zum Endzwecke habe — Und dann lasse er allen seinen Unterthanen die Justiz unentgeldlich administriren *).

Aber auch darauf sey der Gesetzgeber bedacht, daß die Gesetze mit den Sitten übereinstimmen. Unsere Gesetze verdammen den Betrug, den Wucher; allein unsere Sitten unterlassen nicht, Personen zu ehren, die sich in dem ruhigen Besitz eines auf unrechte Art erworbenen Reichthums befinden. Unsere Gesetze verbieten den Zweykampf, und unsere Sitten machen ihn nothwendig. Wie offenbar ist nicht oft der Widerspruch zwischen unserer Religion, unsern Sitten und Gesetzen!

Je mehr man über diesen Gegenstand nachdenkt, desto mehr findet man, worüber man noch nicht gedacht hat. Wir wollen hier noch einige Gedanken der Männer, die die Nationen aufgeklärt haben, über diesen Gegenstand anführen.

*) Herrn von Pfeifers Staatskunst.

Die Kraft, die die Gesetze in einer Familie oder in einer kleinen Gesellschaft haben, kömmt von höhern Gesetzen her. Ein Hausvater kann seiner Familie keine Gesetze vorschreiben, die denen des Staats und des Vaterlandes zuwider sind. Und der Gesetzgeber einer ganzen Nation kann seiner Nation, wie wir schon gesehen haben, keine Gesetze vorschreiben, die dem Völkerrechte, oder den natürlichen Gesetzen, zuwider sind. Er kann nicht befehlen, daß der, welcher dem andern Schaden zugefügt hat, solchen nicht ersetzen solle, daß ein Mensch dem andern sein Versprechen nicht zu halten brauche u. s. w. Wenn also die Gesetze einer Societät höheren zuwider sind, so haben sie keine Verbindlichkeit.

Ein Volk, das sich mit der Handlung, mit Fabriken abgiebt, und auch innerhalb Landes ein großes Verkehr hat, braucht ein weitläuftigeres Gesetzbuch, als dasjenige, welches bloß den Ackerbau treibt. Dieses braucht wieder ein stärkeres Gesetzbuch, als das, welches von seinen Heerden lebt. Und dieses braucht ein größeres, als das, so sich bloß mit der Jagd beschäftigt. Die Gesetze müssen also auf den Zustand des Volks, und darauf, woher es seine Nahrung erhält, Rücksicht nehmen:

In einem despotischen Reiche ist der Prinz das Gesetz. In einer monarchischen Regierung ist ein Gesetz, das der Richter befolgen muß. In einem republikanischen Staat gehört es zum Wesen desselben, daß sich der Richter bloß an den Buchstaben des

Gesetzes

Gesetzes halte. Denn da ist kein Bürger, wider den man ein Gesetz auslegen könnte, wenn von seinen Gütern, von seiner Ehre, oder von seinem Leben die Rede ist.

Hierinn liegt der Unterschied der englischen und der Gesetze anderer Länder. Wenn das Gericht zusammen, und der Gefangene vor die Schranken gefordert worden ist, so befiehlt ihm der Gerichtsschreiber, seine Hand zu erheben, worauf er ihm das Verbrechen, dessen er beschuldigt wird, vorhält, und ihn fragt, ob er schuldig oder unschuldig sey. Antwortet der Gefangene: schuldig, so hat der Proceß ein Ende; antwortet er: unschuldig, so dauert er fort, wenn er auch vorher das Verbrechen schon gestanden hätte. Denn das englische Gesetz macht von dergleichen Geständnissen keinen Gebrauch, und wenn die Zeugen, welche Geschworne seyn müssen, das Verbrechen nicht beweisen können, so muß das geschworne Gericht ihn lossprechen, da ihnen angedeutet ist, ihre Aussage der im Gericht schwebenden Freyheit gemäß zu thun. Wenn sich der Gefangene zu plaidiren weigert, das ist, wenn er nicht vor Gericht erklären will, ob er schuldig oder unschuldig sey, so muß ihm nach dem englischen Gesetze das Leben abgesprochen werden.

Wenn die Zeugen ihre Beweise eingegeben, und der Angeklagte sie entweder selbst, oder durch seine Sachwalter hinlänglich geprüft hat, so meldet der Richter dem Jury den Inhalt der Beweise wider den

Gefangenen, und ermahnt die Geschwornen, auf die Gefahr ihres Gewissens zu sprechen; worauf sie, wenn die Sache sehr klar ist, gewöhnlich ihre Meynung sagen, ohne sich aus dem Gerichte zu entfernen, und der Aelteste in seinem und der übrigen Namen, den Gefangenen schuldig oder unschuldig erklärt. Sollte sie aber noch zweifelhaft seyn, und Debatten erfordern, so treten sie mit einer Copie der Anklage in ein anderes Zimmer, wo sie ohne Brod oder Wasser, oder andere Nahrung so lange eingeschlossen bleiben, bis sie über das Urtheil mit einander überein kommen; und wenn einer von ihnen in dieser Einsperrung Hungers sterben sollte, so wird der Gefangene auf freyen Fuß gestellt.

Wenn die Geschwornen über das Urtheil einig sind, so geben sie dem Gerichte Nachricht davon, worauf der Gefangene wieder in die Schranken gebracht wird, sein Urtheil anzuhören, welches unabänderlich ist, einige zweifelhafte Fälle ausgenommen, die nicht in den Gesetzen deutlich entschieden sind, in welchen die Entscheidung den zwölf Richtern von England zukömmt *).

Den vortrefflichen Gebrauch in der englichen Procedur, den Gebrauch, den bloß England erhalten hat, und der allein hinlänglich ist, der Regierung dieser Insel bey allen Völkern Hochachtung zu verschaffen, sehen wir zum Unglück nirgends nachgeahmet.

Daselbst

*) S. Hume Staatsverfassung von England S. 230.

Daselbst geschieht die ganze Instruktion des Processes öffentlich. Die Zuschauer, die zu dem Streit über die Beweise zugelassen sind, urtheilen über die Zeugen, über den Angeklagten und selbst über die Richter. Die Schnelligkeit, mit welcher die Richter ihr Urtheil zu fällen gezwungen sind, kann man vielleicht nicht ganz entschuldigen. Allein die Nothwendigkeit, daß der Ankläger und die Zeugen ihre Anklagen und ihre Zeugnisse vor einem großen und unpartheyischen Auditorium, das sie beurtheilt, vortragen müssen, kann man nicht genug loben.

Die Heimlichkeiten, die auch sogar in Criminalprocessen herrschen, geben den gerechtesten und billigsten Urtheilen das Ansehen eines Meuchelmords. Was hilfts, daß die Richter ihren Urtheilen Gründe beyfügen, da sie oft weiter nichts, als der Vorwand ihrer Verdammung, den sie publiciren müssen, selten aber Beweise sind, die ihr Urtheil rechtfertigen können.

Die Griechen stellten die Gerechtigkeit mit einer Binde vor. Wir haben ihr auch eine gegeben; es scheint aber als wenn wir sie dazu gebrauchen wollten, um sie den Zuschauern vor die Augen zu binden. Sie glaubt, es gereiche ihr zur Ehre, bloß im Finstern zu wirken. Was für ein Vorurtheil! Und wie gefährlich ist es einem Theil der Nation, das Glück, die Ehre und das Leben aller Bürger auf diese Art anzuvertrauen! In dieser Absicht ist die englische Form weise, menschlich, und ehrenvoll.

Auch das ist in England und Frankreich eine vortreffliche Einrichtung, daß ein jeder nicht allein das Recht hat (welches wohl natürlichen Rechtens ist), seinen Proceß drucken zu lassen, sondern, daß auch das Volk ihn liest, und sich also bey der Gelegenheit selbst Kenntnisse der Rechte und des Verfahrens verschafft.

Herr Hofrath Hommel meynt zwar, daß man mit unsern Rechtshändeln das Volk eben nicht sonderlich zur Juristerey einladen möchte, weil der Gegenstand unserer Processe gewöhnlicher Weise sehr gemein sey *): allein, daran liegt es wohl nicht so sehr, als weil die unsrigen in dem barbarischen Styl in den Gerichten vorgetragen werden, und sehr wenige deutsche Advokaten ein wahres Point d'honneur belebt. Man kann in ganz Deutschland herum fragen, und man wird Mühe haben, auch nur einen Beaumont zu finden, einen Mann, der sein Glück, seine Ehre und sein

*) Sed suasor sum adolescentulis, vt, si in tali genere quid legere velint, Gallicas causas praeoptent, quia collectiones, quae de memorabilibus litibus tribunalium Germanicorum exierunt, neque personarum, inter quas agitatae, splendore, neque materiarum pondere, neque subtilitate ingenii, neque celebritate sua, vllo modo illas Gallicas attingunt. Cultus etiam orationis in iis ornatissimus, in nostris barbaries, et litium materia vt plurimum valde vulgaris. *Hommel.* Litterat. Iur. p. 147.

sein Geld aufs Spiel setzte, um eine unglückliche Familie aus den Händen räuberischer Richter zu reißen.

Die, welche die Gesetze in ihrer Hand haben, um das Volk damit zu regieren, müssen sich immer durch sie regieren lassen. Nicht der Mensch, sondern das Gesetz muß regieren. Das Gesetz, sagt Plutarch, ist die Königinn aller Sterblichen und Unsterblichen. Das Edikt, das Ludewig XII König von Frankreich im Jahr 1499 gab, macht ihm ungemein viele Ehre. Er befiehlt, daß man immer den Gesetzen folgen solle, wenn gleich die Unverschämtheit dem Monarchen eine entgegengesetzte Verordnung entrissen hat.

Der Grund und die Wirkung der Gesetze ist die Glückseligkeit der Bürger. Diese entspringt aus der Reinigkeit der Sitten, — der Aufrechthaltung der Policey, der unpartheyischen Gerechtigkeitspflege, und der Macht und dem Reichthum des Staats. Die Gesetze sind die Nerven einer guten Regierung.

Man fragte den Anaxidames, König von Lacedämon: wer in Sparta Ansehen hätte? er antwortete die Gesetze. Er konnte die Sitten noch beyfügen, weil diese ihnen die Stärke geben müssen. Bey den Spartanern waren die Gesetze und die Sitten so genau in den Herzen der Bürger verbunden, daß sie zusammen nur ein Herz auszumachen schienen.

Der große Unterschied, den Lykurg zwischen Lacedämon und andern Städten gemacht hat, besteht, wie Xenophon sagt, darinn, daß die Bürger den Gesetzen gehorchen müssen. Sie thun alles, was ihnen die Obrigkeit befiehlt. In Athen hingegen würde ein reicher Mann zur Verzweiflung gebracht werden können, wenn man ihm sagte, daß ihm die Obrigkeit zu befehlen habe.

Das erste Geschäfte der Ephoren in Lacedämon war eine an alle Bürger gerichtete feyerliche Proclamation, durch welche sie die Bürger verpflichteten, nicht die Gesetze zu beobachten, sondern sie zu lieben, damit ihnen die Beobachtung nicht sauer würde.

Es kann den Menschen nichts angenehmer seyn, als Gesetze, die dahin abzielen, sie gut, weise, und glücklich zu machen.

Ein jedes gutes Gesetz muß gerecht seyn, und leicht von dem Volke, dem es gegeben worden, ausgeübt werden können.

Von der Gerechtigkeit.

Es ist merkwürdig, daß der allgemeine Nutzen die Regel der Gerechtigkeit ist, und daß die Betrachtung der guten Folgen, die aus dieser Tugend entspringen, der einzige Grund des Verdienstes sind, das man derselben beylegt. S. Hume's Genie.

Wir

Wir wollen einmal voraussetzen, die Natur hätte das menschliche Geschlecht mit allen Bequemlichkeiten und äußern Vortheilen in so großem Ueberfluß versehen, daß ohne Furcht wegen des Zukünftigen, und ohne Sorge und Fleiß von unserer Seite, ein jedes Individuum mit allem dem, was die hitzigste Einbildungskraft, und die allerunregelmäßigsten Wünsche verlangen können, ausgerüstet wäre; wir wollen voraussetzen, daß seine Schönheit über alles, was die Kunst hervorbringen kann, erhaben wäre; daß die immerwährende angenehme Witterung ihn der Kleidung entübrigte; daß die Pflanzen ohne Zuthun ihm die herrlichsten Früchte trügen; daß die Springbrunnen ihm das herrlichste Getränke von selbst gäben: daß er keine einzige Arbeit oder Beschäftigung unternehmen dürfte; daß er weder den Ackerbau noch die Schifffahrt wüßte. Die Musik, die Poesie und die Betrachtungen würden seine Beschäftigung, und der Umgang und die Freundschaft seine Ergötzung seyn.

Es scheint evident zu seyn, daß in diesem glücklichen Zustand alle gesellschaftliche Tugenden blühen und beständig zunehmen würden, und daß niemals von dieser mistrauischen Tugend, die man die Gerechtigkeit nennet, die Frage seyn würde. Warum sollte man eine Theilung der Güter vornehmen, da ein jeder mehr hat, als er braucht, und als er wünscht? Warum sollte man das Eigenthum einführen, da keine Ungerechtigkeiten begangen werden können? Warum wollte man

einen

einen Gegenstand das Mein nennen, da man nur die Hände auszustrecken nöthig hat, den nämlichen zu bekommen? Bey dieser Voraussetzung würde die Gerechtigkeit eine bloße Ceremonie seyn, und niemals die Ehre haben, unter die Tugenden gezählt zu werden.

Wir sehen sogar in unserm Zustande, da wir uns so viel verschaffen müssen, daß die Dinge, welche die Natur mit einer sehr großen Freygebigkeit ausgeschüttet hat, noch bis diese Stunde niemanden, sondern allen gehören, und daß sie kein Gegenstand des Streits und des Eigenthums sind. Obgleich dem Menschen nichts nothwendiger ist, als Luft und Wasser, so hat man doch über den Besitz dieser Elemente niemals gestritten, sondern ein jeder Mensch hat die Freyheit, davon so viel zu nehmen als er will. In den von einer kleinen Anzahl Menschen bewohnten fruchtbaren Gegenden, betrachtet man die Aecker, so wie wir die Luft und das Wasser. Die, welche das Meer für frey halten, können keinen triftigern Grund für ihre Meynung anführen, als, daß der uneingeschränkte Gebrauch der Schifffahrt niemals das Meer erschöpfen wird, und dieser Grund ist auch hinlänglich, daß keine Macht ein Recht hat, auf dem Ocean allein zu schiffen.

In gewissen Ländern hat man freylich unter gewissen Umständen ein Eigenthum des Wassers befohlen, die Erde hingegen allen überlassen. Und das geschah, weil das letztere weit mehr als das erstere zu haben war. Genes. Cap. 13. und 21.

Wir

Wir wollen annehmen, die Bedürfnisse das menschlichen Geschlechts wären wirklich so, wie sie sind. Aber unser Herz wäre mit Wohlgewogenheit angefüllet. Die Freundschaft und Großmuth, die jeder Mensch mit der vollkommensten Zärtlichkeit gegen den andern empfände, und das Gefühl, daß das eigene Interesse auch das Interesse eines andern wäre, würden die Gerechtigkeit unnütz machen, und niemand würde an eine Theilung, und folglich auch nicht an Zäune gedenken, worinn er sein Eigenthum einschließen wollte. Warum wollte ich mit jemanden einen Vertrag machen, mir etwas künftig zu thun, oder zu geben, da ich schon im voraus weiß, daß er immer bereit ist, mir alle die Dienste zu erweisen, die ich nur verlangen kann? Warum sollte ich zwischen meinen und meines Nachbarn Hufen einen Zaun ziehen, da mein Herz keine Scheidewand zwischen meinem und seinem Nutzen macht, und ich seine Vergnügungen und seine Last so mit ihm theile, als wenn sie die meinigen wären? Nach dieser Voraussetzung würde ein jeder Mensch in Ansehung des andern ein ander Ich seyn, da würde weder Eifersucht noch Theilung seyn. Das ganze menschliche Geschlecht würde nur eine Familie ausmachen, wo alles von allen gemeinschaftlich ohne Besitz und Eigenthum genossen würde.

In der Lage, worinn wir uns befinden, möchte es wohl schwer seyn, Beyspiele von einer so ausgebreiteten guten Gesinnung und Zuneigung zu finden.

Indessen giebt es doch bisweilen Familien, die diesem Bilde nahe kommen. Je mehr man von der Wohlgewogenheit unter den Menschen spricht, desto mehr kömmt man in den Verdacht, daß man einen Roman machen wolle. In solchen Verbindungen verschwindet aller Unterschied von Eigenthum. Das Band, welches die Gesetze zwischen Eheleuten knüpfen, ist so eng, daß es alle Verschiedenheiten der Güter an vielen Orten aufhebt; und oft bringt die Zärtlichkeit ähnliche Wirkungen hervor.

Man hat die Bemerkung gemacht, daß in der ersten Hitze, wo die Leidenschaften bis zur Ausschweifung getrieben sind, die enthusiastischen Sekten immer Lust gehabt haben, eine Gemeinschaft der Güter einzuführen; die Unbequemlichkeit aber, die die Eigenliebe erzeugt, bringt sie bald wieder zur Theilung, zum Eigenthum und also zur Gerechtigkeit zurück. Es ist also gewiß: die Tugend der Gerechtigkeit hat ihr Daseyn ihrem Nutzen, und ihrer Nothwendigkeit im Handel und Wandel und in der menschlichen Gesellschaft zu verdanken.

Um diese Wahrheit noch deutlicher zu machen, wollen wir das Gegentheil von dem voraus setzen, was wir gehabt haben, und die Sache so weit treiben als wir können, und dann sehen, wie wir uns in dieser neuen Situation befinden werden.

Wir wollen setzen: eine Gesellschaft falle plötzlich in einen so großen Mangel an dem Allernothwendigsten,

sten, daß auch die größte Sparsamkeit und der anhaltendste Fleiß nicht im Stande sind zu verhindern, daß nicht viele umkommen, und die übrigen in der größten Noth versinken. Man wird mir leicht zugestehen, daß die strengen Gesetze der Gerechtigkeit bey solchen Umständen suspendirt sind, und daß sie den weit stärkern Gründen von der Erhaltung seiner selbst weichen müssen. Ist es wohl nach erlittenem Schiffbruch unrecht, oder ein Verbrechen, sich alles dessen zu bemächtigen, was uns das Leben retten kann, ohne an das vorhergewesene Eigenthum zu gedenken? Kann man wohl verlangen, daß in einer belagerten und mit Hunger gequälten Stadt ein Mensch, der die Mittel zur Erhaltung seines Lebens vor sich sieht, eines aus den Begriffen von Gerechtigkeit und Billigkeit herrührenden Scrupels wegen, lieber umkommen, als sich erhalten soll? Der Zweck dieser Tugend ist, einem jeden in der Gesellschaft Sicherheit zu verschaffen.

Wenn aber die Gesellschaft in der äußersten Noth ist, und auf den Punkt steht, umzukommen, so hat ein jedes Mitglied das Recht sich zu erhalten. In einer geringen Gefahr pflegt schon die Regierung die Kornböden ohne Einwilligung der Eigenthümer zu öffnen, und sie setzt also mit Grunde voraus, daß die Gewalt der Obrigkeit so weit gehen könne, ohne daß sie der Gerechtigkeit zu nahe tritt.

Sind die Kriege unter zweyen Mächten wohl etwas anders als eine Suspension der Gesetze, weil sie es nicht für thunlich finden, von dieser Tugend Gebrauch

brauch zu machen? Die Gesetze des Kriegs, welche den Gesetzen des Rechts und der Billigkeit folgen, sind eingebildete Regeln für den Zustand, in welchen sich die Menschen alsdann befinden.

Wenn eine policirte Nation mit Barbaren in Kriege verwickelt wäre, die kein einziges Gesetz des Krieges beobachteten, würde die Nation nicht in dem Falle seyn, die Gesetze zu suspendiren, weil sie ihr anitzt gar nicht nützlich seyn können?

Die Regeln der Billigkeit und der Gerechtigkeit hangen also allein von dem besondern Zustand, und von den Umständen ab, in welchen sich die Menschen befinden. Ihren Ursprung und ihren Fortgang dürfen sie bloß dem Nutzen zuschreiben, der aus ihrer Beobachtung für die Gesellschaft entspringt.

Findet sich jemand, der einen außerordentlichen Ueberfluß, oder die äußerste Noth, oder die sanftesten Empfindungen, die vollkommenste Großmuth, die größte Zärtlichkeit und einen ungemessenen Uneigennutz, und nur ein Interesse, wo niemand interessirt ist, ohne das Interesse dessen zu befördern, auf dessen Kosten er interessirt ist; oder der die abscheulichste Boßheit, den gierigsten Geiz, und die räuberischeste Habsucht in die Welt einführen kann: — dann ist die Gerechtigkeit ganz unnütz.

Der, welcher eines von diesen Kunststücken kann, zerstöret die Gerechtigkeit vom Grunde aus, und suspendirt

pendirt alle Pflichten, die sie der menschlichen Gesellschaft auflegt.

Der gewöhnliche Zustand einer Gesellschaft steht zwischen den beyden äußersten Enden. Die Natur giebt uns nur wenige Güter. Die Kunst, die Arbeit und der Fleiß müssen sie uns vermehren helfen. Die Begriffe von Eigenthum sind also in einer jeden bürgerlichen Gesellschaft, wenn sie dauerhaft seyn soll, nothwendig. Die Gerechtigkeit liebet daher ihren Nutzen für das Publikum.

Diese Folgerungen sind so natürlich, daß sie den Dichtern, die uns eine Beschreibung vom goldenen Zeitalter, oder dem Reiche des Saturns, gegeben haben, nicht entgangen sind. In diesen ersten Zeiten, wenn man ihren schönen Erdichtungen glauben will, waren die Jahreszeiten so schön gemäßigt, daß die Menschen niemals weder Häuser, noch Kleider gebrauchten, um sich gegen die Hitze, oder die Kälte zu verwahren. Bäche von Milch und Wein durchströmten das Land, die Eichen reichten ihnen den Honig, und die Natur brachte von selbst die herrlichsten Früchte hervor. Und das waren die großen Vorzüge dieses glücklichen Alters noch lange nicht alle. Sie wußten nicht allein nichts von Sturm und Wetter, sondern die Herzen der Menschen waren noch frey von den Stürmen und Bewegungen, die so viele Unordnung und Wildheit in der Menschheit anrichten. Der Geiz, die Ehrsucht, die Grausamkeit, die Eigenliebe und ihre Wirkungen, waren noch

unbekannt. Die Offenherzigkeit, das Wohlwollen, und die Sympathie waren die einzigen Bewegungen der Seele; der Unterschied zwischen dem Mein und Dein, der von dieser glücklichen Rasse der Sterblichen gänzlich verbannet war, schloß die Begriffe von Eigenthum und Pflicht, von Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit in sich.

Aurea prima sata est aetas, quae vindice nullo
Sponte sua sine lege fidem rectumque colebat.

Ouid. Metam. Lib. 1.

— — — — — Cum frigida paruas
Praeberet spelunca domos, ignemque laremque
Et pecus, et dominos communi clauderet vmbra:
Siluestrem montana torum cum sterneret vxor
Frondibus et culmo, vicinarumque ferarum
Pellibus — — — — — —
— — potanda ferens infantibus vbera magnis
Et saepe horridior glandem ructante marito.
Quippe aliter tunc orbe nouo, coeloque recenti
Viuebant homines: qui rupto robore nati
Compositiue luto nullos habuere parentes.

Iuuenal. Satyr. 6.

Vita feris similis, nullos agitata per vsus,
Artis adhuc expers, et rude vulgus erat.
Pro domibus frondes norant, pro frugibus herbas,
Nectar erat palmis hausta duabus aqua.

Nullus

Nullus anhelabat sub adunco vomere taurus,
Nulla sub imperio terra colentis erat.
Nullus adhuc erat vsus equi, se quisque ferebat:
Ibat ouis lana corpus amicta sua.
Sub Ioue durabant, et corpora nuda gerebant,
Docta graues imbres et tolerare notos.

Ouid. Fast. Lib. 2.

Mollia securae peragebant otia gentes.
Ipsa quoque immunis rastroque intacta, nec vllis
Saucia vomeribus, per se dabat omnia tellus.

Idem. Metam.

Antiqui rex magne poli, mundique prioris,
Sub quo pigra quies, nec labor vllus erat.

Martial. Epigr. 63. Lib. 12.

Diese Erdichtung vom goldenen Alter hat kaum so viel Reelles, als die Beschreibung, die man uns von dem Stande der Natur gemacht hat.

Man malet uns diesen als einen Stand des Krieges und der größten Gefahren ab. Man sagt uns, daß in diesem Zustande keine Treue und Glauben unter den Menschen gewesen, sondern daß bloß List und Stärke gegolten hätten.

Man kannte weder ein Gesetz, noch eine Regel der Gerechtigkeit. Die Gewalt war die einzige, und ein beständiger Krieg war das Resultat der Eigenliebe

und der Barbarey, die überall regierten. Hobbes ist nicht der erste, der diesen Stand erdichtet hat. Im zweyten, dritten und fünften Buche der Republik widerlegt schon Plato dieses System. Cicero hingegen nimmt es für ausgemacht wahr an. Quis enim vestram, Iudices, ignorat, ita naturam rerum tulisse, vt quodam tempore homines, nondum neque naturali, neque ciuili iure descripto, fusi per agros ac dispersi vagarentnr, tantumque haberent, quantum manu ac viribus, per caedem ac vulnera, aut eripere aut retinere potuissent? Qui igitur primi virtute et consilio praestanti extiterunt, ii, perspecto genere humanae dociitatis atque ingenii, dissipatos vnum in locum congregarunt, eosque ex feritate illa ad iustitiam et mansuetudinem transduxerunt, tum res ad communem vtilitatem, quas publicas appellamus, tum conuenticula hominum, quae postea ciuitates nominatae sunt, tum domicilia coniuncta, quas vrbes dicamus, inuento et diuino et humano iure, manibus sepserunt. Atque inter hanc vitam perpolitam humanitate, et illam immanem nihil tam interest quam ius atque vis. Vim volumus extingui? Ius valeat necesse est, id est, iudicia, quibus omne jus continetur. Iudicia displicent, aut nulla sunt? vis dominetur necesse est. Haec vident omnes.

Wenn dieser Zustand wirklich gewesen ist, so ist die Gerechtigkeit in demselben unnütz gewesen.

Von

Von den Gesetzen.

Ein jedes doppelsinniges Gesetz ist ungerecht, weil es eher straft, als warnt. Ein jedes nicht klar und deutlich abgefaßtes Gesetz ist fehlerhaft.

Die Gesetze müssen mit den Worten des Gesetzes anfangen. Der Eingang ist gewöhnlich überflüßig, ob er gleich zur Rechtfertigung des Gesetzgebers und aus Gunst gegen das Volk erfunden zu seyn scheint. Wenn das Gesetz schlecht, und dem allgemeinen Besten zuwider ist, muß es kein Gesetzgeber abfassen und dem Volke den Gehorsam gegen dasselbe auflegen wollen. Einem guten, nothwendigen und zum allgemeinen Besten abzielenden Gesetze braucht man keine Apologie vorzusetzen.

Die Gesetze sind veränderlich; der Styl aber muß immer einfach, und prăcis seyn, und etwas vom Alterthum behalten, das ihm ein ehrwürdiges Ansehen giebt.

Gesetze, die der Natur oder der Moral zuwider wären, würden die Gesellschaft in Schrecken setzen.

Wenn der Gesetzgeber von seinen Gesetzen den Grund angeben will, welches aber doch nur dann nöthig ist, wenn der Grund nicht klar im Gesetze selbst liegt *); so muß er darauf bedacht seyn, daß dieser

*) Viele geschickte Männer des Alterthums wollten die Gründe der Gesetze ganz verbannen, und beriefen

Grund des Gesetzes würdig sey. Das römische Gesetz, welches will, daß ein Blinder nicht advociren soll, weil er

fen sich deshalb erstlich darauf, daß ein solches Gesetzbuch gewaltig groß werden würde, und zweytens, daß die berühmtesten Gesetze, die Gesetze der zwölf Tafeln, ohne die Gründe anzuführen, abgefaßt wären. Demohngeachtet aber halte ich es mit dem Plato. Der erste Grund, die Weitläuftigkeit betreffend, ist allerdings wichtig, und ich muß gestehen, daß ein Gesetzbuch, wo den Gesetzen die Gründe beygefügt werden, größer ausfallen muß, als das, wo man sie wegläßt. Allein, man muß auch bedenken, daß nicht alle Gesetze den Grund, warum sie gegeben sind, nothwendig bey sich haben müssen.

Es ist ein Unterschied zu machen, unter den Gesetzen, wo ein jeder aus den Worten des Gesetzes schon den Grund desselben sieht, und wo das nicht ist. Im ersten Falle werden also keine Gründe angeführt, und nun frage ich, ob nicht $\frac{2}{3}$ Gesetze von dieser Art seyn werden? Wo man aber den Grund des Gesetzes nicht aus den Worten selbst abnehmen kann, da muß man wiederum einen Unterschied machen, unter einem schlechterdings positiven Gesetze (lex positiua simpliciter sic dicta), und einem Gesetze, das in der Verfassung des Staats oder den Umständen liegt.

Im ersten Falle brauchen wiederum keine Gründe angeführt zu werden, da sie bloß der Ordnung wegen gegeben werden. Hieher gehöret größtentheils z. E. die Classification der Creditoren beym

Con-

er die Zierrathen der obrigkeitlichen Würde nicht sehen kann, ist sehr elend. Es verräth eine große Schwäche des Gesetzgebers, solche Gründe anzuführen, und besonders in diesem Falle, da sich so leicht ein vernünftigerer darbietet.

Zweytens muß der Grund wahr seyn. Drittens muß ein Gesetz, das bestimmt reden soll, nicht schwankende Ausdrücke haben. In einer Criminal-Ordnung Ludewigs des vierzehnten findet man nach Aufzählung der Fälle, in welchen die königlichen Richter erkennen sollen, diesen Anhang: „Imgleichen sollen sie auch in denjenigen Fällen erkennen, worinn sie bis jetzt zu urtheilen gewohnt gewesen sind.“

Concurs. Wir behalten also nur den einzigen Fall übrig, wo der Gesetzgeber die Gründe seiner Gesetze anführen muß, nämlich, wenn ihr Grund in der Verfassung des Staats liegt. Mir deucht, daß der Landesherr niemals dergleichen Gesetze ohne Grund geben sollte. Ein Gesetz, das an unsern Schicksalen Antheil nimmt, ist uns gewiß immer lieber, als ein Gesetz, das geradezu gebietet. Ferner, ist es auch gewiß, daß, wenn sich die Gesetzgeber allezeit an diese Theorie hätten halten müssen, wir gewiß nicht so viele abgeschmackte Gesetze in verschiedenen Ländern bekommen hätten. Erdichtete Gründe halten die Probe nicht aus, und der Gesetzgeber würde daher seine Ungerechtigkeit nicht lange haben verbergen können, und wir würden nicht immer zweifelhaft seyn, ob das Gesetz im vorliegenden Falle angewandt werden könne.

Dieser Anhang verursachte, daß das Gesetz dem Willkühr der Richter, zu dessen Vermeidung es gegeben war, Thür und Thor öffnete.

Die Gesetze sind keine Regeln des Rechts. Regeln sind immer allgemeine Wahrheiten, nicht aber die Gesetze. Die Regeln rathen, die Gesetze befehlen.

Ein Gesetzgeber muß dem Solon folgen. Er muß seinem Volke nicht die besten Gesetze in abstracto geben, sondern die, welche sich am besten mit seinem jetzigen Zustande vertragen.

Es ist auch ein großer Unterschied zwischen Gesetzen, die sich ein Volk bey seinem Entstehen, und denen, die es sich nachher giebt *).

Gesetze, die aus gleichgültigen Dingen nothwendige Sachen machen, und sich nicht ans Wesentliche halten, thun den guten Gesetzen Schaden.

Die Fälle, in welchen die Gesetze nicht Statt finden, müssen genau durch ein Gesetz ausgedrückt werden. Diese Ausnahmen befestigen das Ansehen des Gesetzes. Eine willkührliche Ausdehnung eines Falls auf den andern ist schädlich, und macht die Rechtsgelehrsamkeit willkührlich. Es ist besser, daß man in solchen Fällen lieber neue Gesetze erwartet.

Gesetze,

*) In dem Buche selbst werden diese Regeln durch Exempel noch weiter erläutert werden.

Gesetze, die nur zu einer gewissen Zeit gelten können, müssen wieder aufhören, sobald sich die Umstände, die sie verursachten, geändert haben.

Man giebt neue Gesetze, entweder, um die alten zu bestätigen, oder sie zu verbessern, oder sie abzuschaffen. Die neuen Gesetze, die den alten beygefügt werden, haben gemeiniglich keinen andern Nutzen, als daß sie den Codex der Gesetze vergrößern. Will man kein neues Gesetzbuch machen, so ist es besser, man ahmt die Athenienser nach, die von Zeit zu Zeit ihre Gesetze sammleten, und die widersprechenden, unnützen und schlechten heraus warfen, und mehr daran dachten, den Codex der Nation kleiner, als größer zu machen. Diesem Exempel sollten alle Völker folgen.

Die Gesetze, die durch die Zeit abgeschafft sind, doch aber noch neben den geltenden stehen, werfen auf die geltenden den Verdacht, daß man sie auch hintenansetzen könne.

Die Regeln der Moral, der Schamhaftigkeit, des Dekorums, gehören in kein Gesetzbuch. Das sind Pflichten, die wir uns selbst schuldig sind.

Die Menge der Gesetze läßt eine nicht sonderliche Regierung vermuthen. Denn, weil man die Gesetze giebt, um das Unrecht zu unterdrücken, so ist klar, daß viel Unrecht in einem Staate seyn müsse, der so viele Gesetze gebraucht. Die Ungewißheit der Gesetze kömmt von ihrer Menge, von ihren innerlichen Gebre-

chen, von dem Styl, von den Zänkereyen der Ausleger, und den sich widersprechenden Urtheilen her.

Alle Citationen, die nicht die Gesetze angehen, sollte man aus den Gerichten verbannen. Man muß sich nicht durchs Ansehen, sondern durch Gründe, leiten lassen.

Es ist ein großer Fehler unserer Gesetze, daß sie, nämlich die vernünftigen, denn vom päbstlichen und Lehn-Rechte wollen wir nichts sagen, sich bloß auf das Mein und Dein einschränken. Es scheint den Sammlern nicht einmal eingefallen zu seyn, was sie der gesetzgebenden Gewalt für Gränzen setzen wollten, daher sie denn ungemein oft gegen die Politik angestoßen haben. Die Frage, ob auch dieses oder jenes Gesetz zum gemeinen Wohl erfordert wird, ist nirgends entschieden. Es war also natürlich, daß sie Handlungen unter ihre Gesetzgebung brachten, die weder einen mittelbaren, noch unmittelbaren Einfluß auf das Glück der Bürger hatten. Eine andere Frage, ob eine Handlung gleichgültig sey oder nicht, ist zwar oft genug durch die Gesetze beantwortet worden, die sie aus der Classe der gleichgültigen heraus gesetzt haben; allein daraus haben wir die lächerlichen Formalitäten in dem neuern römischen Recht beybehalten, die Justinian fast sämmtlich hätte heraus schaffen müssen, wenn er an diese Frage gedacht hätte.

Der Bürger des Staats hat ein Recht zu erwarten, daß der Gesetzgeber seine Handlungen nicht anders

ein-

einschränken werde, als wo es die Wohlfahrt des Staats erfordert.

Der größte Fehler im römischen Gesetzbuch bleibt indessen immer noch der, daß die Verfasser bloße Juristen gewesen sind, und von den verschiedenen Nahrungszweigen, kurz, von der Policey eines Landes, kaum einen Begriff gehabt haben. Von Gesetzen, die dem Staat aufhelfen könnten, wissen sie nichts, dagegen aber behandeln sie die Materie von dem Mein und Dein bis zum Ekel.

Endlich aber ist von dem, was im römischen Rechte vorkömmt, und welches positiv ist, nichts mehr im Gebrauche. Warum haben wir es also? Darum, weil unsere Juristen so bescheiden sind, daß sie sich nicht gern auf ihre eigene, sondern anderer Leute Vernunft berufen wollen. Diese Räsonnements sind es daher, die einem Gesetzgeber nützlich sind, weil man gestehen muß, daß die Pandekten, wegen Menge der darinn entschiedenen Fälle, Scharfsinnigkeit und Gründlichkeit, seit Anbeginn der Welt ihres gleichen nicht gehabt haben.

Um sich davon nachdrücklicher zu überzeugen, wollen wir das römische Recht ganz kurz durchgehen. Die Pandekten machen mit dem Recht der Personen den Anfang. Hier ist die ganze Materie vom Statu libertatis, vom Iure filiorum fam., von Arrogationen und Adoptionen ganz unnütz.

Was man da lernt, ist Iuris naturalis. Das Ausgelassene ist nützlich. Statt dieser alten Fabeln muß von den verschiedenen Ständen in unserer jetzigen Verfassung, ihren Rechten und Obliegenheiten gehandelt werden. Was hilft uns der ganze Kram von libertis, und von der Manumission, worüber die alten Juristen sich so gerne zanken mochten? Quando libertinus ſe ciuem Romanum in vniuerſum, aut ex parte dicere poſſet: quando ciuis Romanus eſſet, aut latinus aut dedititius: quo in loco Magiſtratus libertatem dare poſſet, pro tribunali, an in via, aut in cubiculo ſuo, aut in balneo: an legatus Proconſulis prouinciam adminiſtrans libertatem dare poſſet: quali modo, quo tempore, quo loco, quo numero qua in cauſa *etcet.*

Ferner ſtritten ſie ſich über das Recht, das der Herr nach der Freylaſſung an den Knecht behielt, das ſie Ius Patronatus nannten, und welches gewaltig verſchieden war. Die väterliche Gewalt, mit allen ihren Folgen, das Ius vitae et necis, die Schnurre von der Emancipation und dreymaligen Verkaufung, der Unterſchied der Güter der Kinder, der auf dem Stande beruhete, alles das ſind Dinge, welche, wenn wir ſie anwenden, ſchlecht paſſen. Dieſe Sächelchen haben nun dem Juriſten von je her ein weites Feld zum Diſputiren geöffnet, und alſo die Sache immer noch ſchlimmer gemacht, als ſie war. Denn durch die Zänkereyen kam endlich wohl jemand auf die Gedanken, ob

denn

denn der Streit im Gericht etwas zu bedeuten hätte, und damit gieng der Handel von neuem wieder an, und wie die Richter aufgeräumt waren, nachdem applicirten sie. Der Vorwurf, daß sie Dinge applicirten, die auf unsere Verfassung nicht paßten, konnte sie nicht treffen, da sie leicht zwanzig Juristen zusammen raffen konnten, die die Praxis bezeugten. Die Materie von der Ehe paßt auf unsere Einrichtung gar nicht, und der Unterschied der Güter wird entweder, wie in vielen Provinzen Deutschlandes, gar nicht beobachtet, oder, wo er beobachtet werden soll, können die Unterthanen noch auf hundert Processe mehr rechnen, als an andern Orten, wo man den Unterschied nicht hat. Die Lehre von den Vormundschaften ist noch eine der brauchbarsten, aber die Spitzfindigkeiten de tutoribus ex lege Iulia, Attilia, Titia, Iunia, und de fiduciaria et Patronorum tutela, lernen wir ohne allen Nutzen u. s. w.

Ist denn dieser Antiquitätenwust wohl werth, sich damit zu martern? So lange wir das römische Recht gelten lassen, kann man doch niemanden davon dispensiren.

Wir wollen auf das Ius rerum kommen. Hier fällt uns zuförderst die Eintheilung in res mancipi et nec mancipi in die Augen. Diese ganze Eintheilung war bloß ein Vorrecht eines Bürgers in Rom vor andern Bürgern. Unter dem Kaiser Antonin wurden alle Bürger einander gleich gemacht, und man

hätte

hätte also billig vermuthen sollen, daß der Kaiser Justinian diese Distinction ganz aufgehoben haben würde, aber wie? sie war ihm so angenehm, daß er sie von Rom aus nach Griechenland, und nach und nach in ganz Europa verpflanzte. Die Verschiedenheit, das Eigenthum zu erwerben, die nachher auch zu einer Verschiedenheit der Güter Anlaß gab, Dominium quiritarium et bonitarium ist eben so unnütz. Ein anderer Modus Acquirendi war die Cessio in jure coram magistratu *).

Ein dritter Modus war die Usucapion, die Justinian noch verwickelter zu machen gewußt hat, als sie vorher war.

Wenn man dieß überlegt, so ist es wirklich unverantwortlich, dergleichen Sachen lernen zu lassen, und denen, welche alle diese Antiquitäten vortrefflich verstehen, zu sagen, daß sie elegante und gründliche Juristen sind.

Ich sehe gar nicht ab, was es verschlüge, wenn man sich ins künftige, wenn ein ordentliches Gesetzbuch vor-

*) Is, qui acquirebat, certis quibusdam verbis vtebatur, et rem ex jure Quiritium suam esse declarabat. Deinde posteaquam hic vindicauerat, Praetor interrogabat eum, qui cedebat, an contra vindicaret: quo negante aut tacente, tunc ei, qui vindicauerat, eam addicebat, idque legis actio vocabatur. *Hottomann.* de leg. Rom. studio Cap. V.

vorhanden ist, auf den Pitiscus beriefe, der dergleichen Sachen wohl wissen möchte. Wir wollen noch weiter gehen: auch in unserm jetzigen Zustande ist diese Wissenschaft von geringer Bedeutung. Wenn ein anderer Kato, oder Scävola oder Manillus in unsere Gerichtshöfe käme, und weiter nichts wüßte; so würde er wahrlich schlecht zu recht kommen.

Was wir bis jetzt gehabt haben, ist indessen nur ein Vorspiel.

Die Lehre von der Erbfolge zeigt den schlechten und unglücklichen Gebrauch des justinianischen Rechts im vollen Glanze. Schon nach dem ältern und mittlern römischen Rechte, war dieser Gegenstand der Gesetze, durch den Unterschied der Personen und Güter, den sie gemacht hatten, höchst verworren.

Justinian aber setzte der Verwirrung erst die Krone auf. Er vermischte altes und mittleres unter einander. Hätte er es recht zusammen gerüttelt, so warf er ein paar Körnchen von dem Seinigen hinein, welche sich an das alte und mittlere Recht ansetzen konnten. Die lächerlichen Formalitäten von Testamenten, und von der Erbenseinsetzung, wollen wir überschlagen, und uns zu den Fideicommissen, und dem Iure accrescendi wenden. Bekanntermaaßen waren die Fideicommisse anfänglich bey den Römern weiter nichts, als eine Betrügerey. Die Gesetze hatten verboten, diesem oder jenem etwas zu verlassen. Man hinterließ

es

es also einem andern, jedoch mit der Bedingung, daß dieser es dem wahren Erben zustellen mußte.

Kaiser Justinian hielt sich hier besser, als man sonst von ihm gewohnt ist. Er hob den Unterschied zwischen Vermächtnissen und Fideicommissen, so wie auch die Formeln, die bey den verschiedenen Arten von Vermächtnissen Mode waren, auf. Die Juristen hingegen ließen sich zwar diese Abschaffungen gefallen, sie suchten aber dennoch mit vieler Mühe die alten Formeln und Formalitäten wieder heraus, und empfohlen sie ihren Schülern als ganz nothwendige Dinge.

Huart schreibt in seinem Werke vom Genie, daß zum Juristen zwar ein großes Gedächtniß, aber nur wenig Verstand, erfordert würde, und er hat nach unserer Verfassung nicht unrecht.

Ueber das Ius accrescendi haben sie sich immer gewaltig gestritten, und doch beruht die ganze Tragödie auf ein Paar grammatischen Verbindungen: Et, Que, Cum *).

Die

*) Triplici modo coniunctio intelligitur: aut enim re per se coniunctio contingit, aut re et verbis, aut verbis tantum. Nec dubium est, quin coniuncti sint, quos et nominum, et rei complexus iungit: veluti, *Titius et Maeuius ex parte dimidia haeredes sunto*: vel, *Titius cum* Maeuio ex parte dimidia haeredes sunto.

Videa-

Die Pedanterey gieng so weit, daß Goveanus, in seinem Buche, das er nach des Duarens seinem in eben dieser Materie schrieb, und woran er zehn Jahre arbeitete, in der Vorrede sagte: Sententiam huius legis, vt ante me fortasse nemo, ita neque ante hunc diem ego intellexi.

Die Lehre von den Obligationen war zwar nicht so spitzfindig, als die von der Quarta Falcidia und dem Iure accrescendi; sie ist aber dafür desto possirlicher. Hierher gehört besonders der Verbal-Kontract. Das ganze Ding lief auf eine thörichte Formalität hinaus, der sich sogar die Bauern unterwerfen mußten, wenn sie Eyer und Kälber nach Rom zum Verkauf brachten *). Die vortrefflichen Streitigkeiten

Videamus autem, ne, etiamsi hos articulos detrahas, *et que cum*, etcet. *L. 142. de verb. sign.* Re coniuncti videntur, non etiam verbis, cum duobus separatim eadem res legatur. L. 88. Dig. de Legat. III.

*) Eos boues cum emimus domitos, stipulamur sic, illosce boues sanos esse, noxisque solutos praestari. Cum emimus indomitos sic, illosce iuuencos sanos recte, eque pecore solutos praestari spondesne? — — Paulo verbosius haec qui Manilii actiones sequuntur lanii, qui ad cultrum bouem emunt: at qui ad altaria, hostiae sanitatem non solent stipulari. Varro erzählt bey dieser Gelegenheit, daß der große

tigkeiten der alten Juristen stehen größtentheils in dem Titel de Verborum Obligationibus, welcher dieser Formeln und Wörter wegen von den neuern Juristen vor den allerherrlichsten und subtilesten gehalten wird.

Hiezu kömmt, daß sie glauben, daß diese Wörter in unserer Sprache, mit der Energie und Kraft nicht übersetzt werden können, in der sie die Juristen lateinisch auszudrücken wissen. Ich will nur ein Exempel hersetzen, wovon die berühmte aquilianische Stipulation ihren Namen bekommen hat: Quicquid te mihi ex quacunque causa dare, facere, oportet, oportebit, praesens in diemue, quarum rerum mihi tecum actio, petitio, vel aduersus te persecutio est eritue, quod tu meum habes, tenes, possides: Quanticunque earum rerum res erit, tantam

Jurist Manilius einige Bücher geschrieben, worinn die Formeln enthalten waren, deren sich die Schlächter bey Aufkäufung der Ochsen bedienen mußten. An einem andern Orte schreibt Varro nämlich: de emtione aliter dico atque sic: Quod capras sanas sanus nemo dixerit: nunquam enim sine febri sunt. Itaque stipulamur paucis exceptis verbis, at *Manilius* scriptum reliquit sic: Illasce capras hodie recte esse et libere posse, habereque posse licere: Haec spondesne? — — Emtio equina similis fere ac bovum et asinorum, quod eisdem verbis in emtione dominum mutant, vt in Manilii actionibus sunt perscripta.

tam pecuniam stipulatus est *Aulus Agerius*, spopondit *Numerius Nigidius*: Quod *Numerius Nigidius A. Agerio* promisit, spopondit, id haberetne a se acceptum, *Numerius Nigidius A. Agerium* rogauit, *A. Agerius Numerio Nigidio* acceptum fecit. Bekanntermaaßen sind nun diese Formeln in unsern Staaten niemals eingeführet; demohnerachtet aber stehen davon nicht allein 141 Gesetze und wenn man den Titel de stipulatione seruorum mit nimmt, noch mehrere in den Pandekten; sondern es ist auch zur Kenntniß des Brauchbaren im römischen Recht nothwendig, daß man dieses Unnütze mit erlerne. Von den Obligationen, die aus den Verbrechen entstunden, imgleichen von der Strafe, der Art zu processiren, und von den Klagen, deren einige schon Justinian aufgehoben, als actionem furti concepti, furti oblati, furti prohibiti, furti non exhibiti, und alle die Klagen, die zu den öffentlichen und Capitalverbrechen gehörten.

Den Proceß vergleicht Cicero ohne Umstände mit einer Komödie *). Was Justinian im Processe

*) Cum hoc bellissime posset: Fundus Sabinus meus est: immo meus: deinde Iudicium. Noluerunt. *Fundus*, inquit petitor, *qui est in agro, qui Sabinus vocatur*. Satis verbose, cedo quid postea? *Eum ego ex iure Quiritium meum esse aio*. Quid tum? *Inde ego te ex iure manu consertum voco*. Quid huic tam loquaciter litigioso responderet ille, vnde pete-

Gutes hat, besonders im Criminalproceß, haben wir nicht für thunlich geachtet anzunehmen. Seine Formelchen hingegen haben wir mit beyden Händen ergriffen. Wie viele Gerichte giebt es nicht noch, bey dem keine formula sententiae gebräuchlicher ist als diese, daß die Klage angebrachtermaaßen nicht Statt finde, und diese Formel gründet sich endlich auf die römische Spitzfindigkeit, worüber Cicero lachte.

Julius Cäsar und Cicero hatten schon Lust, das römische Recht auf einen andern Fuß zu setzen. Die Kaiser, besonders Theodosius, gaben sich ebenfalls viele

petebatur? Non habebat. Transit idem Iurisconsultus, tibicinis Latini modo: *Unde tu me*, inquit, *ex iure manu consertum vocasti, inde ibi ego te reuoco.* Praetor interea, ne pulcrum se ac beatum putaret, atque aliquid ipse sua sponte loqueretur, ei quoque carmen compositum est, cum caeteris rebus absurdum, tum vero in illo: *Suis vtrisque superstitibus istam viam dico: inite viam.* Praesto aderat sapiens ille, qui inire viam doceret: *Redite viam!* eodem duce redibant. Haec iam tum apud illos barbatos ridicula credo videbantur, homines, cum recte atque in loco constitissent, iuberi abire, vt, cum abiissent, eodem statim redirent. *Cicero pro Murena.*

Diese Formeln sind zwar nicht mehr im Gebrauch; allein das neuere römische Recht gründet sich zum Theil darauf, z. E. die Rei vindicatio, u. s. w., und man muß es also mit lernen.

viele Mühe, sie thaten aber weiter nichts, als die Rescripte ihrer Vorfahren sammlen. Dabey kam also nichts heraus. Denn, erstlich waren der Rescripte eine außerordentliche Menge, und zweytens, weil man keine Wahl vorgenommen hatte, alles in dem größten Widerspruch.

Wo Trajan Ja sagte, da antwortete Heliogabal gewiß Nein.

Der ostgothische König Theodorich scheint diesen Fehler eingesehen zu haben. Er nahm aus dem theodosianischen Coder das, was er für brauchbar hielt, heraus, und publicirte dieses seinen Völkern als ein Gesetz. Der westgothische König Alarich folgte diesem Beyspiel, und ließ ein Handbuch verfertigen, welches er lex Romana und Theodosiana nannte, welches ebenfalls aus dem theodosianischen Coder und den Schriften des Paulus gesammlet war.

Die Menge der Gesetze und der Ausleger machen allezeit das Recht ungewiß. Der Kaiser Theodos der Jüngere und Valentinian waren so einsehend, daß sie diese Zänkereyen dem Staate nicht vor nützlich hielten; und es ist wunderbar, daß sie aus den vorhandenen Gesetzen nicht Auszüge machten und solche publicirten, da es ihnen an Muth und Fähigkeit, ganz neue Gesetze zu geben, gefehlet zu haben scheint.

Hiermit würden sie ihrem Endzwecke näher gekommen seyn. Sie fingen es aber anders an, und mach-

ten die Verordnung, daß man vor allen die Schriften des Papinians, Paulus, Cajus, Ulpians und Modestinus, nach diesen aber des Scävola, Sabinus, Julians und Marcellus in den Gerichten anführen, und daß bey Verschiedenheit der Meynungen dasjenige, was die mehresten unter ihnen behaupteten, oder, bey der Gleichheit der Stimmen, die Meynung des Papinians gelten sollte. Dieß war aber höchst ungereimt, und machte die Verwirrung der Rechte noch größer.

Wir wollen nur den Kanzler Tribonian betrachten, und sehen, was Suidas von ihm schreibt, da Prokopius nicht allzu treu erzählt haben soll.

Tribonianus gentilis fuit et impius, omnibus modis a christiana religione alienus, adulator et impostor, qui persuadere conabatur Iustiniano, eum non moriturum, sed cum carne in coelum assumtum iri. Fuit autem quaestor Iustiniani. Hic et ingenii facultate vtebatur, et ad summam peruenerat eruditionem, nemine suae artis inferior: pecuniae ad miraculum auidus, ius pretio vendere solitus: et legum in dies alias plerumque tollebat, alias scribebat, pro cuiusque necessitate accepto pretio. Der Kaiser Justinian wird uns vom Evagrius und Zonaras nicht besser geschildert. Was die Zeiten und Umstände betrifft, so waren die schönen Wissenschaften und überhaupt die Litteratur in Griechenland in großem Verfall, und die römische

römische Rechtsgelahrheit unter gothische Trümmern begraben. Die sechzehn Gehülfen, die sich Tribonian ausgesucht hatte, waren alle Griechen.

Sie verstunden zwar lateinisch, allein die Bücher, aus denen sie die Excerpte zu machen hatten, waren zum Theil so alt, daß selbst Cicero, der doch fünfhundert Jahre eher lebte, gestand, daß viele Dinge darinn enthalten wären, die die Juristen seiner Zeit nicht mehr verstünden. Aus den Briefen und Vorreden, die den Pandekten und dem Coder vorgesetzt sind, kann man wohl sehen, was diese sechzehn Doctoren für Helden waren. Das Lustigste aber war, daß sie zwey tausend Bände in drey Jahren so sehr eingesogen hatten, daß sie solche ganz bequem in zunfzig Bücher bringen konnten. Die Regel, die sich Justinian und sein Kanzler in Ausarbeitung dieses Gesetzbuches vorgeschrieben hatten, war so elend als möglich. Er überließ es dem Tribonian, die Gesetze auszusuchen, die ihm gefielen, und die zu unterdrücken, welche ihm nicht gefielen. Von dieser sonderbaren Verordnung giebt er eine noch sonderbarere Ursache an. Er meynt, an seinen Commentarien würde uns mehr, als an den Worten des Gesetzes, gelegen seyn.

Tribonian, dem das Verdrehen der Gesetze einen guten Thaler Geld einbringen mochte, behielt alle Streitigkeiten, die unter den Sabinianern und Prokulianern verhandelt waren, bey, woraus Widersprüche über Widersprüche entstehen, und die Ordnung

wurde ganz vernachläßigt; das erste Stück, worauf Tribonian hätte sehen sollen, und welches dem Julius Cäsar vorzüglich am Herzen lag.

Diese, und noch mehrere Fehler der Gesetze hat man sehr lange eingesehen, und Ludewig der neunte, König von Frankreich, dachte wirklich, wie Comenäus schreibt, auf ein neues Gesetzbuch. Totus igitur mente et animo in hoc erat, vt optimis legibus Gallia constitueretur, et litium forensium tolleretur prolixitas. Et initio quidem Senatui, qui ipsorum lingua Parlamentum vocatur, securim aliquam iniecit, non quidem vt eorum vel auctoritatem, vel numerum imminueret: sed variis modis decreuerat illorum fidem et administrationem explorare. Volebat etiam eiusdem generis pondo et mensuram obtinere per omnem Galliam, et consuetudines omnes ad eandem normam conscriptas in volumen aliquod redigi patrio sermone, ad euitandum fraudes et explicationes aduocatorum, quae maiores profecto sunt in Gallia, quam in quauis alia regione, quae mihi quidem nota sit, atque hoc ipsum tota fere nobilitas liquido testari potest.

So wenig die römischen Gesetze des Kaisers Justinian sich zu der Verfassung seiner Staaten schickten; so ist es doch ganz gewiß, daß sie sich zu den unsrigen noch weit schlechter passen. Wir sehen die Rechtsgelehrsamkeit als eine Wissenschaft an, die ganz vor sich

besteht,

besteht, und mit der Policey- und Finanz- und überhaupt der Staatswissenschaft in gar keiner Verbindung stehet. Wollte man den Grund unserer mangelhaften Gesetzgebung untersuchen, so würde man ihn gewiß hier finden. Die Juristen bekümmern sich um weiter nichts, als um eine Instruction eines Processes und um eine Sentenz auf den vorliegenden Rechtsfall, ohne die Personen, den Ort, die Zeit, und ohne die Verfassung des Staats im geringsten in Betrachtung zu ziehen.

Hieraus entstehet natürlicher Weise sehr oft der Ruin einzelner Familien und mit der Zeit auch wohl eines ganzen Zweiges nützlicher Arbeiter, die dann nichts mehr zu verdienen haben, und entweder aus dem Lande gehen, oder sich aufs Stehlen legen müssen.

Ein bloßer Finanzier würde, wenn er mit dem Urtheilmachen sich abgäbe, diese Verstöße gegen die Politik leicht vermeiden. Indem er sein Absehen darauf richtet, daß ein jeder Bürger des Staats im Stande bleibe, die Lasten des Staats tragen zu können, läßt er nicht zu, daß er durch Processe zu Grunde gerichtet werde; weil er aber nur hierauf denkt, so fällt nach und nach der Kredit im Lande, der den äußerlichen Kredit nach sich zieht. Ein Land aber, das keinen Kredit hat, ist im Grunde schlimm daran. —

Die Landes-Polizey ist ein Ding, wovon man noch zur Zeit wenig weiß. Unsere Polizeygesetze sind nichts weniger, als allgemeine Gesetze; außerdem wer-

den sie noch, so mangelhaft sie auch sind, am schlechtesten gehalten. Die Polizeywissenschaft aber wäre es, die uns die besten Grundsätze für die Gesetzgebung reichen könnte. Ich werde davon bey einer andern Gelegenheit handeln.

Also sind weder von dem Juristen, noch von dem Finanzier ordentliche auf die Natur der Staaten sich gründende Gesetze zu erwarten. Der Philosoph, der Jurist, der Finanzier, und die Polizeyverständigen müssen mit einander gemeinschaftliche Sache machen. Findet sich aber ein Mann, der alle diese Kenntnisse in einem ziemlich hohen Grade besitzt, so ist er vorzüglich zum Gesetzgeber geboren, und man thut besser, daß man ihm die Abfassung der Gesetze allein anvertrauet, und sie nachher von einem Collegium, das aus dergleichen Männern bestehet, prüfen läßt, als, daß man ein ganzes Collegium niedersetzt.

Die Sicherheit und das Wohl der Bürger ist der Endzweck aller Gesetze. Von Natur haben die Menschen die beyden Vortheile, daß sie alle gleich, und alle frey sind, und den Nachtheil, daß sie Gewaltthätigkeiten fürchten, und keine Hülfe haben. Um sich von diesen Widerwärtigkeiten los zu machen, haben sie etwas von ihrer Gleichheit und ihrer Freyheit schwinden lassen, und sich Gesetzen unterworfen.

Der Gesetzgeber kann sein Gesetzbuch in zwey Theile bringen.

Der

Der Erste muß die Rechte und Pflichten der Regierung, und der Andere die Rechte und Pflichten der Nation, sowohl überhaupt als in allen ihren besondern Gliedern betrachtet, begreifen.

Bey den Gesetzen, die die Regierung betreffen, hat er seine Aufmerksamkeit auf die Größe des Landes, auf die Beschaffenheit des Bodens, auf die Macht seiner Nachbaren, auf das Genie derselben, und auf das Genie seines Volkes zu richten.

Ein kleiner Staat mag republikanisch seyn, und hier ist die Hauptsache, daß er durch die Gesetze die Gleichheit der Bürger erhalte. Hiervon siehe das Kapitel, das von dieser Regierungsform handeln wird.

In Aristokratien hat der Gesetzgeber darauf zu sehen, daß das Volk und die Edlern in einem Gleichgewichte bleiben.

In der monarchischen Regierung sind die besten Gesetze möglich. Da ist der Monarch Vater des Volks. Die Regierung eines Einzigen nähert sich einigermaaßen der Regierung Gottes. Die Geschicklichkeit, Gesetze zu geben und sie vollstrecken zu lassen, ist bey einem Einzigen leichter, als bey dem ganzen Volke, oder einem zahlreichen Ausschusse desselben.

Bey dem ersten Theil muß nichts vergessen werden, was zur genauesten Bestimmung der königlichen Vorrechte gehöret. Es ist ungereimt, die Rechte und

Oblie-

Obliegenheiten der Bürger aufs genaueste aus einander zu setzen, die Rechte und Pflichten des Fürsten, von denen doch das Wohl des ganzen Staats abhängt, unentschieden zu lassen. Es ist sonderbar, wenn man aufs genaueste bestimmt, wie sich ein Bürger gegen den andern betragen soll, und nicht ein Wort von dem Verhältnisse sagt, worinn der Monarch mit seiner Nation steht. Es scheint, daß man in manchen Ländern, das Volk nicht gern darinn unterrichten wolle. Ich sehe aber keinen hinlänglichen Grund hiervon. Hätte England zu Karls Zeiten ein vollständiges Gesetzbuch von den Rechten und Pflichten der Nation gegen den König gehabt, so würde man Carl I nicht aufs Schaffot gebracht haben. Hätte man eine deutliche Bestimmung der Rechte eines Regenten auf seine Unterthanen, so würden sich diese niemals haben einfallen lassen, ihn bey einer auswärtigen Macht zu verklagen. Es ist eine ganz falsche Politik, zu glauben, daß, durch die genaue Bestimmung der Rechte, der Majestät Schranken gesetzet würden.

Weise Gesetze schränken die königliche Macht in keine andere Gränzen ein, als ohne welche das gemeine Wesen, dessen oberste Diener die Könige sind, immer in Gefahr wäre, von ihnen selbst, oder wenigstens von den Dienern seiner Diener, gemishandelt zu werden.

Gott selbst regieret nach Gesetzen. Wenn dieser oberste Monarch sich an Gesetze gebunden hat, weil er vollkommen, weise und gut ist; aus welchem Grunde

können wohl Könige, die nur über Menschen und ihres Gleichen herrschen, ungebundene Hände erlangen? Das Gesetz zeigt ihnen, daß ihr Fuß nicht gleiten wird, und sie auf Abwege kommen können, und ist ihr Schild gegen allen Tadel des Volks.

Der Gesetzgeber einer neuen Nation.

In einem fruchtbaren Lande, wo der Ackerbau den größten Theil der Einwohner beschäftigt, wird der Gesetzgeber wahrnehmen, daß die Menschen weniger auf ihre Freyheit eifersüchtig sind, weil sie bloß der Ruhe bedürfen, und weder Zeit noch Lust haben sich um die Regierung zu bekümmern. In einem solchen Staate ist daher die monarchische Regierung einzuführen.

Hingegen Völker, welche Felsen und wenig fruchtbare Berge bewohnen, sind nicht zu der Regierung eines Einzigen aufgelegt. Ihre Freyheit ist ihr einziges Gut, und wenn sie das durch Handel und Industrie ersetzen wollen, was ihnen die Natur versagt hat, so müssen sie außerordentlich frey gehalten werden.

Die bürgerlichen Gesetze sind ebenfalls anders in der Republik, und anders in der Monarchie, so wie auch bey einem bloß den Ackerbau, und dem andern die Handlung treibenden Volke, die Gesetze verschieden seyn müssen. Allein, muß der Gesetzgeber auch wohl bey seinen Gesetzen aufs Klima sehen? Und hat das

Klima wirklich Einfluß auf die Menschen, wie einige vorgegeben haben? oder hat es nur wenigen Einfluß, wie andere uns versichert haben? Dem Gesetzgeber sind diese Fragen wichtig.

Die Eindrücke sind allenthalben gleich, nur können sie auf verschiedene Art und durch verschiedene Ursachen geschehen; die ersten Eindrücke können wir mit mehr oder weniger Empfindlichkeit empfangen; und gesetzt das Klima habe auf die Leidenschaften keinen sonderlichen Eindruck, so kann es doch vielleicht viel auf die Empfindung Einfluß haben.

Die Völker gegen Norden haben nicht so lebhafte Eindrücke als die gegen Mittag, deren Wirkungen schnell und lebhaft sind. Gegen Norden sind die Menschen robust, stark, gesund, aber, den Hunger zu stillen, macht ihnen Mühe. Gegen Mittag braucht man eine geringe Quantität Essen, und die Natur reicht es im Ueberfluß; die Hitze des Klima und die lebhafte Einbildungskraft erschöpfen ihren Geist, und machen sie zur Arbeit träge. Gegen Norden munter das Klima die Menschen zur Arbeit auf.

Es gehöret viele Arbeit und Fleiß dazu, sich gegen die Kälte zu verwahren; gegen die Hitze ist ein schattigter Baum hinlänglich.

Die nordischen Völker müssen beschäftigt seyn, um sich das Nothwendige zu verschaffen; die mittägigen überlassen sich der Freude und dem Vergnügen. In-

dem

dem der Samogede jaget, eine Höle sucht, Holz fällt, um Feuer zu haben, und sich aus den Häuten der Thiere Kleider macht; so gehet der afrikanische Wilde ganz nackend, springt in einen kühlen Bach, bricht Früchte und schläft oder tanzt unter einem schattigten Baume.

Dieß kann niemand läugnen, und es fragt sich daher, ob diese Wirkungen der Himmelsgegend zuzuschreiben sind. Von den alten Philosophen wollen wir den Cicero *), von den Geschichtschreibern den Polybius,

*) Non ingenerantur hominibus mores tam a stirpe generis ac seminis, quam ex iis rebus, quae ab ipsa natura loci et a vitae consuetudine suppeditantur, quibus alimur et viuimus. *Orat. II. pro leg. agr. contra RVLLVM.* Im zweyten Buch de natura Deorum schreibt er: vt ob eam ipsam causam, quod etiam in quibusdam regionibus atque vrbibus contingere videmus, hebetiora sint hominum ingenia *propter coeli pleniorem naturam.* Und im Buch de fato: Inter locorum naturas, quantum interfit, videmus, alios esse salubres, alios pestilentes; in aliis esse pituitosos et quasi redundantes, in aliis exsiccatos atque aridos; multaque sunt alia, quae inter locum et locum plurimum differunt. *Athenis* tenue coelum, ex quo acutiores etiam putantur Attici: crassum *Thebis*; itaque pingues Thebani et valentes. Und kurz darauf: ad quasdam res natura loci pertinet et operatur aliquid, ad quasdam autem nihil.

bius *), und Philo **), von den Aerzten Hofmann †), von

*) Im 4. Kapitel sagt er von den Arcadiern: Austeritas illis conciliatur qualitate aëris, quod in plerisque locis vtuntur frigidiore et tristiore: cum ita sit natura comparatum, vt coelo habitationis consimiles necessario omnes euadamus. Haec namque, non alia causa est, cur pro varietate nationum, et vt quaeque inuicem longissimis distant interuallis, ita plurimum inuicem moribus, formis, coloribus, maxima denique parte institutorum mortales differamus.

**) Böhmer führet in seiner Dissertation über diesen Gegenstand aus dem Philo noch folgendes an: Sola quippe Graecia, si vere loqui velimus, hominum procreatrix est, vtpote quae coelestem omnino plantam diuinumque germen et omni ex parte perfectum, h. e. intelligentiam ipsam, pariat, cum scientia natiua quadam cognatione coniunctam, cuius rei causa haec est, quod aeris tenuitate mens hominis acuatur, vt non sine ratione dixerit *Heraclitus*, vbi solum siccius, ibi solertissimum animum esse ac praestantissimum.

†) Aerem vero, qui sub climatibus et plagis variat, tanta gaudere potentia, ingenia corporaque immutandi, rationi admodum conueniens est. . . . . Nam principium illud, quod mouet artus et musculos corporis, materiale, non aliud, quam fluidum illud aereo — athereum elasticum magnae potentiae est, quo nullum animal carere potest. Qualis itaque

von den Dichtern endlich den Virgil *) und Ovid **).

Doch unter allen Schriftstellern, die dieser Meynung sind, sind Vitruv und Montesquieu die wichtigsten. Das Vornehmste besteht darinn: „Die Sonne, wo sie einen

que solet esse aer, talis et spiritus corporis, talis et partium solidarum et exinde fluidorum modus. Aer purus, serenus, liquidus, temperatus, temperatum sanguinis efficit motum, et temperaturam corpori conciliat. Aer nimis frigidus et constrictus condensat humores, duriores efficit solidas partes, adeoque corpora robusta gignit. Nimis subtilis et calidus nimium dissipat humidum, et corpora imbecilliora siccioraque reddit. Coelum turbidum, aer crassus, humorum redundantiam, impuritatem et motum languorum causantur.

*) Verum vbi tempestas et coeli mobilis humor
Mutavere vices — — — — — —
— — — — — — — — —
Vertuntur species animorum, et pectora motus
Nunc alios, alius dum nubila ventus agebat,
Concipiunt.

Virg. L. I. Georg.

**) Temperie coeli corpusque animusque iuuantur.

L. II. de Pont. ep. 7.

einen mäßigen Grad von Feuchtigkeit auswirft, erhält auch den Körper in einem gemäßigten Zustande; wo aber ihre Stralen sehr heiß sind, da zieht sie die Feuchtigkeit aus dem Körper. In sehr kalten Gegenden, wo die Feuchtigkeit nicht von der Hitze ausgezogen wird, wächst der Körper, der die Thauluft einsaugt, zu einer großen Höhe, und hat einen tiefen Ton der Stimme. Hierauf fährt er fort: „Diesem zufolge *) haben die nördlichen Nationen von der Kälte und Feuchtigkeit große Körper, eine weiße Haut, rothe Haare, graue Augen und viel Blut. Hingegen sind die Nationen gegen den Aequator von kleiner Statur, schwarzbrauner Farbe, krausen Haaren, schwarzen Augen, dünnen Füßen und wenigem Blute. Sie sind wegen Mangel am Blute furchtsam; doch halten sie die hitzigen Fieber wohl

*) Sub septentrionalibus nutriuntur gentes immanibus corporibus, candidis coloribus, directo capillo et rufo, oculis caeruleis, sanguine multo, quoniam ab humoris plenitudine coelique refrigerationibus sunt conformati. Qui autem sunt proximi ad axem meridianam, (hyperbolice Zonam torridam vocant) subiecti solis cursui, breuioribus corporibus, colore fusco, crispo capillo, oculis nigris, cruribus inualidis, sanguine exiguo, solis impetu perficiuntur, In meridianis regionibus propter sanguinis exiguitatem timidiores nasci, tolerantiores vero ardoris febrium, quod illa corpora cum feruore sint nutrita. Cap. VI.

wohl aus, indem ihr Körper durch Hitze schon dazu gebildet ist. Hingegen die nördlichen Nationen werden von einem Fieber bald überwältigt; doch sind sie wegen ihres überflüßigen Blutes im Kriege muthig."

In einem andern Theile dieses Kapitels setzt er hinzu: „Die südlichen Nationen *) sind wegen der dünnen Luft und belebenden Hitze schnell im Denken, und scharfsinnig im Urtheilen. Die nördlichen Völker hingegen, welche eine dicke und kalte Luft einathmen, sind träge und dumm. Er erläutert dieses mit den Schlangen, welche in der Sonnenhitze munter und stark sind; aber im Winter träge und unbeweglich werden. Aus dem Satze, daß die Hitze den Verstand schärfte und die Kälte stumpf machte, erklärt er den Vorzug der Römer im Kriege, und in der Erweiterung ihres Reichs."

„Denn wie der Planet Jupiter zwischen der grossen Hitze des Mars und der strengen Kälte des Saturns

*) Propter tenuitatem coeli meridianae nationes ex acuto feruore mente expeditius celeriusque mouentur ad consiliorum cogitationes; septentrionales nationes vero infusa crassitudine coeli propter obstantiam aëris humore refrigeratae stupentes habent mentes, etcet. Hoffmann hat in seiner Dissert. de temperamento, fundamento morum et morborum in gentibus, über diese Stelle des Vitruvs einen sehr gelehrten und scharfsinnigen Kommentar gemacht.

liegt, so besitzt auch Italien in der Mitte des gemäßigten Erdstriches alles, was in andern Gegenden vortheilhaft ist. Eben so überwindet es auch, durch seine Aufführung im Kriege, die unbändige Stärke der nördlichen Barbaren; und durch die Macht der Waffen vereitelt es die politischen Anschläge seiner südlichen Nachbarn. Die göttliche Vorsehung scheint die Römer deswegen in diese glückliche Lage gesetzt zu haben, damit sie Herren der Welt werden möchten." Vegetius erklärt die verschiedenen Charaktere der Menschen Lib. I. Cap. I. de re milit. aus eben diesem Grunde. Servius in seinem Commentar über die Aeneis des Virgils sagt: „Die Afrikaner sind listig, die Griechen wankelmüthig, die Gallier von langsamen Verstande, welches die Beschaffenheit des Klima verursacht."

Wir kommen nun auf den fürchterlichsten Gegner, der als ein tapferer Held fürs Clima streitet *). „Die kalte Luft zieht die äußersten Theile der äußerlichen Fibern unsers Körpers zusammen. Dieses vermehret ihre Spannkraft, und befördert den Rücklauf des Geblüts von den äußersten Theilen gegen das Herz. Sie macht eben diese Fibern kürzer, folglich auch stärker. Die warme Luft hingegen macht die äußersten Theile der Fibern schlaff und verlängert sie, folglich verringert sie ihre Stärke und Spannkraft."

„Man

*) Esprit des loix Livr. XIV. Chap. II.

„Man ist daher in den kältern Weltstrichen munterer. Die Wirkung des Herzens und die Gegenwirkung der äußersten Fibertheile gehen daselbst besser von Statten; die Feuchtigkeiten sind im bessern Gleichgewichte, das Geblüt wird mehr zum Herzen getrieben, und das Herz hat im Gegentheile auch mehr Kraft. Diese größere Kraft muß nun viele Wirkungen hervorbringen, z. E. ein größeres Vertrauen auf sich selbst, das ist, einen größern Muth; mehr Kenntniß von seinen Vorzügen, das ist, weniger Verlangen sich zu rächen; ein besseres Vertrauen wegen seiner Sicherheit, das ist, ein freyers Bezeigen in den äußerlichen Handlungen; weniger Argwohn, Staatsstreiche und List. Kurz, hierdurch müssen die Charaktere ganz verschieden werden. Bringt jemanden in einen warmen und verschlossenen Ort, er wird aus den angeführten Ursachen sehr viel Herz verlieren. Schlägt man ihm in diesen Umständen ein kühnes Unternehmen vor, so glaube ich, man würde ihn dazu sehr wenig geneigt finden. Seine gegenwärtige Schwachheit wird ihn kleinmüthig machen. Er wird alles fürchten, weil er sieht, daß er nichts vermag. Die Einwohner der warmen Länder sind furchtsam, wie alte Leute; die hingegen in den kalten Ländern sind herzhaft, wie junge Leute. Geben wir auf die Kriege wegen der spanischen Thronfolge Acht, die sich am meisten vor unsern Augen zugetragen, und worinnen wir gewisse leichte Wirkungen am besten erblicken, die von weitem nicht so sichtbar sind, so werden wir bemerken, daß die nordischen Völker in den mit-

tägigen Gegenden keine so vortrefflichen Thaten verrichtet, als ihre Landesleute, die in ihrem eigenen Klima fochten, und daselbst ihre ganze Tapferkeit besaßen."

„Die Stärke der Fibern der mitternächtigen Völker macht, daß aus den Nahrungsmitteln die gröbsten Säfte heraus gezogen werden."

„Hieraus folgt zweyerley: erstlich, daß die Theile des Nahrungsaftes und des Flußwassers wegen ihrer großen Oberfläche geschickter sind, an die Fibern gebracht zu werden, und sie zu nähren; zweytens, daß ihre Grobheiten nicht so geschickt sind, dem Nervensafte eine gewisse Feinigkeit zu ertheilen. Daher sind diese Völker groß vom Leibe, aber wenig lebhaft."

„Die Nerven, welche sich von allen Seiten an dem Gewebe unserer Haut endigen, machen jeglicher einen Bündel von Nerven: insgemein wird nicht der ganze Nerve bewegt, sondern nur ein unendlich kleiner Theil desselben. In den warmen Ländern, wo das Gewebe der Haut schlaff ist, stehen die äußersten Enden der Nerven offen, und sind der geringsten Wirkung der schwächsten Gegenstände ausgesetzt. In den kalten Gegenden, wo die Haut zusammen gezogen ist, und die Drüsen an einander gepreßt sind, sind die kleinen Bündel der Nerven einigermaaßen paralytisch. Die Empfindung kömmt nicht anders zum Gehirn, als wenn sie überaus stark ist, und von dem ganzen Nerven zugleich herrührt. Aber die Lebhaftigkeit der Einbildungskraft, der Geschmack, die Empfindlichkeit

und

und die Lebhaftigkeit haben von einer Menge unendlich kleiner Empfindungen ihren Ursprung."

„Ich habe das äußere Gewebe einer Schöpsenzunge an dem Ort betrachtet, wo sie dem Anschein nach mit Drüsen bedecket ist. Auf diesen Drüsen habe ich durch ein Vergrößerungsglas kleine Haare oder ein wolligtes Gewebe gesehen. Zwischen den Drüsen standen Spitzsäulen, deren Ende kleine Pinsel vorstellten. Wahrscheinlicher Weise sind diese Spitzsäulen das vornehmste Werkzeug des Geschmacks."

„Ich ließ die Hälfte dieser Zunge gefrieren, und ich fand mit bloßen Augen die Drüsen merklich kleiner; einige von ihnen hatten sich in ihre Scheide gezogen. Ich untersuchte darauf das Gewebe mit dem Vergrößerungsglase, aber ich sah keine Spitzsäulen mehr. Um so viel die Zunge aufthauete, um so viel schienen dem bloßen Gesicht nach die Drüsen sich zu erheben, und unter dem Vergrößerungsglase kamen die kleinen Nervenbüschel wieder aufs neue zum Vorschein."

„Diese Observation bestätigt dasjenige, was ich gesagt habe, daß den kalten Ländern die Nervenbüschel nicht so sehr offen stehen. Sie ziehen sich in ihre Scheiden, wo sie vor der Wirkung der äußerlichen Gegenstände bedeckt sind. Daher sind die Empfindungen schwächer."

„In den kalten Ländern ist man wenig empfindlich für das Vergnügen, stärker ist man es in

den gemäßigten, am allerstärksten aber in den warmen Gegenden. So wie man die Climate nach den Graden der Breite unterscheidet, so könnte man sie auch, so zu reden, nach den Graden der Empfindlichkeit unterscheiden. Ich habe englische und italiänische Opern gesehen. Die Stücke und die Akteurs sind einerley. Aber eben dieselbige Musik bringt sehr verschiedene Wirkungen in den beyden Nationen hervor. Die eine ist dergestalt ruhig, und die andere dermaaßen außer sich, daß man es sich kaum vorstellen kann."

„Eben so verhält es sich auch mit dem Schmerz. Er entsteht aus dem Zerreißen einiger Fasern unsers Körpers. Der Urheber der Natur hat es so eingerichtet, daß dieser Schmerz desto stärker würde, je größer die Unordnung wäre. Nun ist ausgemacht, daß die großen Körper und groben Fasern der nordischen Völker zu keiner so großen Unordnung geschickt sind, als die zarten Fasern der Einwohner in den warmen Ländern. In jenen empfindet also die Seele den Schmerz nicht so sehr. Einen Russen muß man schinden, wenn er es fühlen soll.

„Nebst dieser Zärtlichkeit der sinnlichen Werkzeuge, die sich in den warmen Ländern befindet, wird die Seele durch alles das vollkommen gerühret, was mit der Vereinigung der beyden Geschlechter ein Verhältniß hat. Alles leitet zu diesem Gegenstande."

„In den nördlichen Gegenden kann sich kaum das Physikalische der Liebe recht fühlbar machen; in

den

den gemäßigten ist die Liebe mit lauter Gefälligkeiten begleitet, und macht sich durch Dinge angenehm, die Anfangs das Ansehen der Liebe selbst haben, und sie gleichwohl nicht sind; in den wärmern schätzt man die Liebe um ihrer selbst willen. Sie ist die einzige Ursache des Glückes, sie ist das Leben."

„In den mittägigen Ländern überläßt sich eine zarte, schwache aber dabey empfindliche Maschine einer Liebe, die in einem Serail entsteht, und sich ohne Aufhören stillet, oder einer Liebe, die das Frauenzimmer in einer größern Unabhängigkeit läßt, und tausend Verwirrungen ausgesetzt ist. In den nördlichen Ländern findet eine gesunde, wohl eingerichtete, jedoch grobe Maschine ihr Vergnügen in allen dem, was die Geister in Bewegung bringen kann, in der Jagd, den Reisen, dem Kriege, dem Wein. Ihr werdet in den nördlichen Gegenden Völker antreffen, die wenig Laster, genug Tugend, viel Aufrichtigkeit und Freyheit besitzen. Nähert euch den Gegenden des Mittags, ihr werdet glauben euch von der Sittenlehre selbst zu entfernen, weit lebhaftere Leidenschaften häufen die Laster. Jeder sucht vor andern die Vortheile zu gewinnen, die diese Leidenschaften unterhalten können. In den gemäßigten Gegenden werdet ihr Völker erblicken, die in ihrer Aufführung, sogar in ihren Lastern und Tugenden, unbeständig sind. Das Clima ist daselbst von keiner so bestimmten Eigenschaft, daß es sie selbst beständig machen könnte."

„Die Wärme der Himmelsgegend kann so übermäßig seyn, daß der Körper dadurch gänzlich entkräftet wird. Die Mattigkeit dringt sodann selbst bis zum Geiste. Keine Neubegierde, keine edles Unternehmen, keine großmüthige Gesinnung ist mehr vorhanden. Die Neigungen verhalten sich jederzeit leidend, und die Faulheit macht daselbst das Glück aus. Man erduldet lieber die meisten Züchtigungen, als daß man die Seele zu beschwerlicher Wirksamkeit anstrengen sollte, ja die Knechtschaft ist leichter zu ertragen, als die Bemühung des Geistes, die zur Regierung sein selbst erfordert wird.“

Herr von Montesquieu zeigt hierauf einige Gesetze an, die vom Clima abhängen müssen; wobey wir uns aber hier nicht aufhalten. — —

Aber nun ist es auch wohl einmal Zeit, einen Mann zu hören, der wider den Einfluß des Clima in den Charakter der Völker streitet. Hier ist der englische Philosoph Home der große Gegner. Er will es, was besonders den Vitruv betrifft, nicht zugeben, daß die Einwohner in den kalten Ländern das meiste Blut hätten, und zweifelt daran, ob der Muth in einem jeden Menschen mit der Menge seines Bluts in einem gleichen Verhältniß stehe. „Auf diese Weise, sagt er, kann der Verlust einer Unze Bluts das Gleichgewicht aufheben. Der Muth macht zwar ein wesentliches Stück vom Heldenmuthe aus; allein, sind solche erhabene Tugenden bloß körperlich? Hat die Seele dabey keinen

Antheil? Dieses würde in der That ein kränkender Umstand bey dem menschlichen Geschlechte seyn."

„Jedoch gesetzt, der Muth sey bloß körperlich; so steht er doch nicht in gleichem Verhältnisse mit der Menge des Bluts, indem eine größere Masse Blutes, als durch das Herz und Adern frey und leicht herum laufen kann, eine Krankheit wird. Der körperliche Muth gründet sich vornehmlich auf die festen Theile. Sobald als durch die Kraft des Herzens und der Adern ein schneller Umlauf des Blutes entsteht: so ist der Mensch aufgeräumt, munter und kühn; hingegen eine größere Menge Blutes verursacht allezeit, anstatt den Muth zu erhöhen, Trägheit und ein niedergeschlagenes Gemüthe."

Er will es nicht glauben, daß die Wildheit und Liebe zum Kriege unter den nördlichen Europäern allgemein gewesen, und beruft sich deswegen auf den Tacitus. Dieser legt den Chaucern, welche das nördliche Deutschland bewohnten, einen ganz verschiedenen Charakter bey: „Die Chaucer sind nicht allein *) in einem so weiten Lande, sondern sie füllen es ganz an; das edelste Volk unter den Deutschen, welches seine Größe lieber durch Gerechtigkeit, als durch Gewaltthätigkeit, behaupten will. Sie sind mit ihrem Lande zufrieden, ohne Uebermuth, ruhig und sicher; sie fangen keine Kriege an, und wissen nichts von Rauben und

Plün-

*) Tacitus de moribus German. Cap. 35.

Plündern. Es ist dieses auch der vorzüglichste Beweis ihrer Tapferkeit und Stärke, daß sie, ohne andere zu unterdrücken, ein höheres Ansehen über alle haben. Jedoch wenn es die Noth erfordert, so sind sie alle bereit zu Felde zu ziehen, und ihre Armeen sind bald errichtet.“ Dieser Geschichtschreiber bezeugt auch von den Ariern, „daß sie, ungeachtet ihrer Wildheit und Stärke des Körpers, doch voll List und Betrug sind.“

Eben so wenig kommen auch die Lappländer und Samogeden mit dieser Beschreibung überein, indem sie vorzüglich verzagt sind, ob sie gleich ein sehr kaltes Land bewohnen.

Schäffer ist gerade der entgegengesetzten Meynung. Er schreibt in seiner Historie von Lappland die Furchtsamkeit der Lappländer der Kälte ihres Landes zu. Endlich macht auch ein kaltes Klima nicht allezeit die Einwohner zu Feinden von solchen Geschäften, die mehr Fleiß als Thätigkeit erfordern. Die Leute in Island legten sich ehemals sehr aufs Studiren, und waren viele Jahrhunderte hindurch die vornehmsten Geschichtschreiber des Nordens. Sie sind noch heut zu Tage große Liebhaber des Schachspiels, und wenden viel Zeit auf diese Belustigung; und es ist kaum ein Bauer, der nicht sein Schachbrett hat. Bank und Solander berichten, „daß die isländischen Bauern sich nicht nur auf die Geschichte ihres Landes, sondern auch auf die ganze europäische Historie, legen.“

Hierauf

Hierauf greift er den Herrn von Montesquieu an, welcher bemerket haben wollte, daß die Leute in heißen Ländern furchtsam, wie alte Weiber, und in kalten Gegenden muthig, wie junge Männer, wären. Er antwortet darauf, das heiße so viel, der heiße Erdstrich schicke sich nicht zur Wohnung für Menschen, sie arteten darinn aus, verlören ihre natürliche Stärke, und würden in ihrer Jugend schon alte Männer. Mit dieser Behauptung habe Herr von Montesquieu der Vorsehung den Proceß gemacht, wenn er behauptet, daß ein so großes Stück Erdbodens nur für Thiere, und nicht für Menschen, geschickt sey *).

Er hätte erst erklären sollen, warum nicht eine gewisse Gattung von Menschen eben sowohl für einen heißen Erdstrich, als andere für gemäßigte und kalte Gegenden, könnten gebildet werden. Man sieht keinen größern Widerstand zwischen Hitze und Muth, als zwischen Kälte und Muth. Die wildesten Thiere, z. E. ein Löwe, ein Tiger, ein Panther, leben nirgends so häufig als in den heißesten Gegenden. Der große Condor von Peru, in dem heißesten Erdstriche, ist ein Vogel, der im geringsten nicht wild und raubegierig ist. Ein

Löwe

*) Montesquieu hätte hierauf antworten können, daß es noch dahin stehe, ob denn der ganze Erdboden bloß von Menschen sollte bewohnt werden, und ob nicht die Thiere eben so viel Recht daran hätten als die Menschen.

Löwe artet in einem gemäßigten Lande augenscheinlich aus. Die Löwen auf dem Gebirge Atlas, welches bisweilen mit Schnee gekrönt ist, haben nicht den Muth, die Stärke und Wildheit, als diejenigen, welche sich in dem brennenden Sande von Zaara und Bilidulgerid aufhalten. Hierauf sucht er Montesquieus Gründe durch die Erfahrung zu widerlegen. Er beruft sich auf die Samogeden und Lappländer, die in einer kalten Gegend wohnen, und doch äußerst furchtsam sind, und auf die kriegerischen Völker, die in heißen Gegenden sind. Die Malayer und Scandinavier leben in sehr entgegen gesetzten Gegenden, und doch sind sie beyde sehr herzhaft.

Hierauf sucht Home zu beweisen, daß es verschiedene Gattungen von Menschen gäbe, die die Vorsehung in ihr gehöriges Klima gesetzet hätte.

Er sucht dieses zuförderst aus der Lebensart und den Sitten verschiedener Völker darzuthun. Hierauf geht er auf den Bau des Körpers zurück, und sucht daraus Schlüsse für die verschiedene Gattung von Menschen zu ziehen. Allein der Beweis, auf welchen er sich vornehmlich verläßt, ist dieser, daß, wenn alle Menschen von einer Gattung wären, verschiedene Arten, wie jetzt vorhanden sind, niemals ohne ein Wunder hätten seyn können.

Gesetzt aber, man nimmt alle mögliche Abwechselungen des Klima oder andere natürlichen Ursachen an, was kann wohl anders, wie bey dem Hundegeschlecht

bemerkt

bemerkt wird, daraus folgen, als eine unendliche Verschiedenheit unter den Einzelnen, wie unter den Tulpen in einem Garten, so daß kein einziges dem andern ähnlich ist. Anstatt dessen finden wir Menschen von verschiedenen Arten, von denen die einzelnen Personen einer jeden Art merklich gleich, und doch auch nicht weniger von den einzelnen Menschen einer jeden andern Art merklich unterschieden sind. Die Gleichheit und die beständige Dauer sind Wirkungen des Vorsatzes, und nicht des Zufalls.

Soll man die Wahrheit sagen, so braucht sich ein Gesetzgeber um diese Streitigkeit nicht sonderlich zu bekümmern. Genug, die Partheyen sind darinn einig, daß die Menschen in ihren Charakteren, insonderheit aber ganze Völker, verschieden sind. Ob nun diese Verschiedenheit durch das Klima gewirkt werde, oder ob Gott verschiedene Gattungen von Menschen in die Welt gesetzt habe, kann ihm sehr gleichgültig seyn. Indessen muß man doch zugeben, daß es Gesetze giebt, die allerdings vom Himmelsstrich abhängen: z. E. das Gesetz Mosis, am Sabbath kein Feuer anzuzünden. In Palästina gieng das zwar an, aber wie abgeschmackt würde es in Norwegen seyn! u. s. w. Allein, ob diese Gesetze nöthig und nützlich waren, ist wieder eine andere Frage. Andere Gesetze, besonders bey den Römern, die man eben so gut aus dem Klima als aus der verschiedenen Gattung von Menschen erklären kann, kann man beym Böhmer nachlesen. Wir wollen

nur

nur eins, das besonders hieher gehöret, aus dem longobardischen Lehnrechte anführen.

Das longobardische Lehnrecht sieht in Ansehung der Früchte darauf, ob der Vasall vor dem ersten May verstorben sey, und da gehören die vorhandenen Früchte dem Lehnsfolger: ist er aber nach den ersten März verstorben, jedoch noch vor dem letzten August, so gehören sie ins Erbe. Dieses, glaubt man, schicke sich bloß vor Italien, wo die Erndte in andre Monate, als bey uns, fällt, und der Gesetzgeber habe hier bloß ans Klima gedacht.

Allein es ist noch zweifelhaft, ob dieß für die wahre Ursache gehalten werden könne. Vielleicht haben die Longobarden das Jahr in zwey Hälften getheilt, und verordnet, daß, wenn der Vasall in der ersten Hälfte stürbe, und das Lehn dem Herrn anheim fiele, die Früchte dem Lehnsherrn gehören, hingegen, wenn er in der andern Hälfte abgienge, selbige den Erben des Vasallen gelassen werden sollten, ohne darauf zu sehen, ob sie vom Boden abgesondert sind, oder nicht. Denn vom Anfange des Märzes bis zu Ende des Augusts sind sechs Monate, und wiederum von da an bis zum ersten März sind auch sechs Monate. Hierzu kömmt, daß nach deutscher Zeitrechnung das Jahr nicht mit dem ersten Jänner, sondern mit dem ersten März, anfieng *).

Hume

*) S. Cap. Synodi Vernensis Cap. 4. beym Georgisch p. 515.

Hume sagt: es ist in der Welt kein Klima, wo der Gesetzgeber, nicht gute oder schlechte, erhabene oder niedrige, barbarische oder schwache Sitten etabliren könnte. In unsern schon lange policirten Staaten muß der Gesetzgeber, jedoch ohne das Klima ganz aus dem Gesichte zu verlieren, sein Augenmerk vorzüglich auf die Vorurtheile, Meynungen und einmal angenommenen Sitten richten, und je nachdem diese Sitten, diese Meynungen, diese Vorurtheile, seinen Gesetzen entsprechen oder zuwider sind, ja nachdem muß er sie entweder durch seine Gesetze unterstützen, oder bestreiten.

Die Ursachen der Vorurtheile, der Gebräuche, der Sitten, und ihrer Verschiedenheit, muß man nicht allein in der Regierung, unter welcher die Menschen leben, sondern auch in den verschiedenen Regierungen, unter welchen sie ehemals lebten, und welche immer noch einige Spuren hinterlassen haben, aufsuchen. Wir haben Gebräuche, die von den Römern kommen, und Gewohnheiten von Engländern und Franzosen angenommen.

Der Gesetzgeber muß es die Menschen so wenig als möglich empfinden lassen, daß sie durch ihre politische Verbindung die Gleichheit und die Unabhängigkeit verloren haben. Unter allen Himmelsstrichen, in allen Arten von Regierungen, und in allen Umständen, muß er sich angelegen seyn lassen, die Lust nach Eigen-

Bayerische Staatsbibliothek München

thum in Vergnügen, in einer Gemeinschaft zu besitzen, zu verwandeln *).

Man kann behaupten, daß die Gesetzgebung um so viel vollkommner sey, je mehr sie sich diesen Maximen nähert, und um so viel unvollkommener, je weiter me sich davon entfernen. Bey einem Volke, bey welchem die Gemeinschaft der Güter eingeführt ist, ist jedermann Freund, und niemand Sklave der Gesetze.

Die Liebe zum Vaterlande ist der einzige Gegenstand, der die Leidenschaften erregt. Diese Leidenschaft aber, statt daß sie trennen sollte, bindet die Bürger immer fester zusammen; jeder Bürger sieht in dem andern ein nützliches Mitglied des Staats; alle gehen neben einander auf einem Weg, und sehen nach einem gemeinschaftlichen Ziel.

Die Liebe des Vaterlandes giebt den edelsten Muth; für das, was man liebt, opfert man sich auf.

Die Liebe des Vaterlandes hebt die Seelen über den kleinen Eigennutz hinweg; sie flößt ihnen Enthusiasmus für die Tugend ein. . . . Ein Staat, in welchem dieser

*) Man redet hier nicht von Gesetzen für Völker, die bereits eine Gesellschaft ausmachen, und nach Gesetzen regieret werden, und bey denen das Eigenthum, es sey nun gleich vom Anfange oder durch den Handel, eingeführt ist. Von dieser Materie wird anderswo gehandelt werden.

dieser Geist wohnt, bedroht die Nachbarn mit keinen Anfällen, und er hat auch nichts von den Nachbarn zu besorgen.

Ein solcher Staat kann, ohne seine Freyheit zu verlieren, sich nicht ausbreiten. Will er sich nicht mehr in seinen einmal gezogenen Mauern einschließen lassen, so wird er bald entweder einer kleinen Anzahl seiner Mitbürger, oder einem Einzigen gehorsam seyn müssen. Dieß wird so lange dauern, bis dieser Staat ein großes Reich geworden, und die Gesetze, die Ehre und das Glück der Völker sich in dem Despotismus vereinigen. Ein Staat, in dem die Liebe zum Vaterlande herrscht, fürchtet dieses Unglück, beharret beym Frieden, und gönnet ihn seinen Nachbarn.

Die Schweizer haben sich die Achtung des ganzen Europa erworben, und, umgeben von weit mächtigern Nachbarn, als sie, sind sie ihre Ruhe der Hochachtung und dem Vertrauen ihrer Nachbarn, die ihre Liebe zum Frieden, zur Freyheit und fürs Vaterland kennen, schuldig. Es ist leicht abzunehmen, daß ein solches Volk wenige Processe und wenige Auflagen haben könne, und daß es das wenige, was es abgiebt, mit Freuden bezahlt. Ein glückliches Volk vermehrt sich, und die zunehmende Bevölkerung wird eine neue Ursache des Glückes und der Sicherheit.

In den Demokratien, wo die Bürger durch die Gesetze viel freyer und gleicher, als in andern Regierungen, sind, wo ein jeder gleichsam die Regierung in

Händen hat, wo die Schwäche des Landes den Patriotismus vermehret, wo die Menschen bey Gefahren sich einander nothwendig werden, wo sich die Tugenden einander die Hand bieten, und ein jeder gleichsam von der Tugend des andern Nutzen hat, da braucht der Gesetzgeber weniger Kunst und Sorge anzuwenden, als in den Staaten, wo die Gewalt und die Regierung den Händen weniger, oder eines einzigen, anvertraut sind.

Wenn der Gesetzgeber den Geist der Gemeinschaft nicht einführen kann, so muß er doch so viel, als möglich, den Leidenschaften, die sich der Gemeinschaft entgegen setzen, einen Zügel anzulegen wissen. Er nähre den Keim zur Gesellschaft, und die Leidenschaft, die auf die Zerstörung abzielt, dämpfe er. So wird er nach und nach seinen Bürgern den Geist zur Gemeinschaft einflößen.

Vielleicht giebt es Staaten, wo die Gesetzgeber, um diesen Endzweck zu erreichen, auch die Liebespflichten durch Gesetze befehlen können. In Peru hat man ein Gesetz, daß ein jeder Unterthan seinem Nebenmenschen so viel Gutes erzeigen soll, als in seinen Kräften steht. In Peru waren die Feyertage die Tage, an denen man den Acker des Staats, das Feld des Greises und der Waisen baute. Ein jeder Bürger arbeitete für den andern, und, wenn sie Krieg führten, so war ihr Endzweck, ihren Nachbarn ähnliche Sitten beyzubringen.

Der Gesetzgeber erwerbe sich durch seine Gesetze das Vertrauen des Volkes. Ein Volk liebt den Prinzen, dem das Wohlseyn des Volks am Herzen liegt; und der Prinz liebt die Menschen, die ihm ihr Glück und Unglück anvertrauet haben. Das Wohlwollen, die Mutter des Vertrauens, macht aus dem Staate eine Familie, die bloß einem Vater gehorcht. Der größte Lobspruch, den man einem Könige geben kann, ist der, den ein Geschichtschreiber einem gewissen Könige beylegt: „Er lebte mit seinen Völkern wie ein Vater mit seinen Kindern.“

Man kann sich kaum vorstellen, was für Kraft, Thätigkeit, Enthusiasmus und Muth das Wohlwollen des Prinzen im ganzen Volke verbreitet. In Monarchien thut die Vaterlandesliebe diese Wirkung.

Empfindungen von Ehre sind eine nothwendige Zuflucht eines Gesetzgebers. Nur müssen die Gesetze dafür sorgen, daß sie, wie in Sparta und Rom, mit dem Geist der Gemeinschaft bestehen können. Der Bürger muß viel auf seine Ehre, aber alles auf die Ehre des Vaterlandes halten. Man hatte in Rom einen Tempel der Ehre, aber man mußte erst durch den Tempel der Tugend gehen, ehe man zu jenem gelangte. Wenn die Ehre von der Liebe fürs Vaterland getrennet ist, so kann sie zwar die Bürger zu großen Handlungen anfeuern, allein sie wird sie nimmermehr unter sich vereinigen, und die Eifersucht vervielfältigen.

Das Interesse des Staats ist oft dem Ehrgeize eines einzigen Bürgers aufgeopfert, und die Ehre spornt alle an, sich zu unterscheiden, da sie doch nach einem Ziele laufen sollten.

Die Erziehung der Kinder *), wovon im römischen Gesetzbuch gar nichts vorkömmt, ist für einen Gesetzgeber ein sehr wirksames Mittel, den Völkern Liebe zum Vaterlande, Menschenliebe, Wohlwollen, und alle gemeine Tugenden beyzubringen. Er muß suchen, seinen Völkern durch die Erziehung einen gewissen und guten Charakter zu geben. Die Lacedämonier hielten sich bey ihrem Charakter beynahe 500 Jahre. Die Erziehung machte, daß die Perser ihre Monarchie und ihre Gesetze liebten. Die Chineser sind der Erziehung die Unveränderlichkeit ihrer Sitten schuldig.

Die alten Römer ließen ihren Kindern den Ackerbau, das Kriegswesen, und die Gesetze der zwölf Tafeln lernen, und flößten ihnen bloß Frugalität, Ehre und Vaterlandsliebe ein. Es giebt eine Erziehung, die für alle Bürger ist, und eine andere, die sich nur für gewisse Klassen der Bürger schickt.

Auf die erstere muß er vorzüglich sein Augenmerk richten, da die andere dem Staate weniger wich-

tig

*) Von den Gesetzen der Erziehung wird am andern Orte gehandelt.

tig ist. Er muß vorzüglich für gute Bürger sorgen; die Sorge für gelehrte Bürger u. d. g. kann er leicht theilen. Seine Gesetze müssen gemeine Grundsätze der Vereinigung, des Friedens und der Eintracht einprägen, damit alle Jünglinge nur einen Geist haben. Alle müssen nur das allgemeine Beste in Betrachtung ziehen, und auf das Beste ihres Standes, in dem sie sich befinden, nimmermehr Rücksicht nehmen. Die allgemeine Erziehung muß daher, um sie ehrwürdig zu machen, allezeit für wichtiger, wie sie es in der That ist, gehalten werden, als die Erziehung, in der einige Bürger Griechisch, Lateinisch und nebenbey Tanzen lernen.

Wenn die Gesetze die Erziehung vorgeschrieben haben, und die, welchen die Ausübung anvertrauet ist, über dieselben gehörig wachen, so nimmt mit der Zeit die Nation eine Denkungsart an, die sich mit der Regierung am besten verträgt. Das Volk untersteht sich alsdann nicht einmal, über die Nützlichkeit oder Unnützlichkeit dieses und jenes Gesetzes zu raisonniren. Da es dieselben mit der Muttermilch eingesogen hat, so fällt es ihm nicht ein, an ihrer Vortrefflichkeit zu zweifeln. Ein Gesetzgeber, der dergleichen gute Anstalten vor sich findet, wird auf eine viel leichtere Art ein Volk durch Gesetze glücklich machen, als der, welcher mit einer Nation zu thun hat, die gar keinen Charakter hat.

In diesem Falle sind die Bürger nichts als große Kinder, welche alles nachäffen, und der Gesetzgeber

wird bald unter der Last erliegen. Sollte die Erziehung ihm nicht günstig seyn, so muß er suchen, die Bürger wieder zu sich selbst zu bringen. Sind sie durch Furcht und Elend niedergedrückt, so zeige er sich weniger streng und mehr nachgebend. Ist endlich Hoffnung da, daß sich ein Nationalcharakter bildet, so muß er einige Tugenden und Talente aufmuntern, um Nacheiferung zu erregen.

Bey der Verbesserung des Nationalscharakters kömmt es vorzüglich darauf an, dem Volke Thätigkeit, und solche Leidenschaften zu geben, welche zur Ausführung der Gesetze die nothwendigsten sind. Zuförderst erforsche man sorgfältig die Leidenschaften, die ihnen die größten Hindernisse in den Weg legen; man hüte sich aber, sie nicht in offenem Felde anzugreifen, sie würden einen entscheidenden Sieg über die Gesetze davon tragen. Ist es möglich, und die Geschichte beweiset es, daß wir selbst die Knechtschaft liebgewinnen und preisen können, so hat ein Gesetzgeber immer noch Hoffnung, daß er edle Leidenschaften dem Volke einprägen könne.

Obgleich die Gesetze den Bürgern so viele Freyheit als immer möglich ist, lassen, und sie so gleich machen sollen, als sie können, so muß doch in einer Regierung, wo die Menschen weniger frey und weniger gleich sind, der Gesetzgeber suchen, seinen Bürgern diese beyden Vortheile aus dem Gedächtnisse heraus zu bringen. Er muß sich beständig um das Verlangen seiner Nation bekum-

bekümmern; er muß die Verwaltung des Staats jedermann vor Augen legen; er muß selbst das Volk einladen, Antheil an der Regierung zu nehmen. Dieß sind die Mittel, Liebe zum Vaterlande einzuflößen. Der Gesetzgeber muß, sagt ein König, der als Philosoph schreibt, lebt und regiert, das Volk überzeugen, daß die Gesetze alles vermögen, und die Phantasie nichts. — —

Dem Volke Menschlichkeit einzuflößen, ist eins der Hauptgeschäfte des Gesetzgebers. Romulus gieng auf Eroberungen aus, und pflanzte kriegerische Tugenden.

Numa bemühete sich während seiner Regierung, seine Unterthanen nur mit friedlichen Regierungen zu erfüllen, und die römischen Schriftsteller merken an, daß die Vorsehung es so eingerichtet habe, daß der besondere Charakter und die Fähigkeiten ihrer Könige immer den besonderen Bedürfnissen ihres Staats sehr angemessen gewesen wären.

Numa führte einen heiligen Wandel, und aus diesem Grunde glaubte man ihm, wenn er einen geheimen Umgang mit der Egeria vorgab. Um sich das Volk gefällig und die Gesetze annehmlich zu machen, muß er jedermann mit Leutseligkeit begegnen; er muß das Verdienst hervor ziehen, und Merkmale des Mitleidens gegen Unglückliche geben. Durch die Sorgfalt, mit welcher er unnütze Kriege und übermäßige Aus-

gaben vermeidet, wird er sich nicht weniger die Hochachtung und Liebe aller seiner Unterthanen verschaffen.

Diese Aufführung, die unter dem Volke Empfindungen der Menschlichkeit ausstreuet, wird auch immer mehr ans Volk binden. Er wird sein Interesse dem Staats-Interesse aufopfern, und dadurch zeigen, daß alles, was er thut, nur zum Besten seines Volkes abziele. Ein Kaiser in China fand seinen Sohn des Thrones unwürdig, und erklärte also seinen Minister zu seinem Nachfolger. Ich will lieber, sagte er, daß mein Sohn nichts tauge, als daß mein Sohn gut sey, und mein Volk schlecht. In China sehen die Befehle väterlichen Vermahnungen sehr ähnlich, und man könnte sie in dieser Sprache nachahmen.

Bey Austheilung der Ehre muß bloß aufs Verdienst gesehen werden.

Der Gesetzgeber hat zwey Anspornungen in Händen, womit er die Leidenschaften nach seinem Gutdünken lenken kann, Belohnungen und Strafen. Die Strafen müssen bloß im Namen der Gesetze von den Tribunalen aufgelegt werden. In England wird das Todesurtheil über den Gefangenen in folgenden Worten ausgesprochen: „Das Gesetz spricht, daß du zu dem Orte, woher du kamst, zurück kehren, und von da zu dem Richtplatz gebracht werden sollst, wo du am Nacken aufgehangen werden sollst, bis dein Körper todt ist, und der Herr

habe

habe Gnade mit deiner Seele.“ Einen großen Theil von Belohnungen aber kann der Gesetzgeber für sich auszutheilen allein behalten.

In einem Lande, wo das Interesse des Staats das Interesse eines jeden Bürgers ist, wo die Erziehung und die Verwaltung des Staats ächten Patriotismus verbreiten, da braucht man nur gelinde Strafen; es ist genug, wenn sie nur anzeigen, daß der gestrafte Bürger einen Fehler begangen habe. Die Augen seiner Mitbürger erschweren die Strafe hinlänglich. Es ist ein gewisses Zeichen, daß eine Nation von ihrem Falle nicht weit mehr entfernet ist, wenn man fast immer zum Tode verdammt und Güter konfisciret.

In Republiken müssen die Gesetze sanft seyn, weil niemals davon dispensiret werden kann. In Monarchien können sie schärfer seyn, weil es dem Regenten überlassen ist, kluge Ausnahmen von der Regel zu machen. Als die Perser, vor dem Cyrus, noch sehr gelinde Gesetze hatten, verdammten sie bloß die Bürger, die mehr Böses als Gutes gethan hatten, zum Tode, oder zur Infamie.

Alle Ehrenstellen, Vorzüge und äußerliche Ehrenzeichen müssen bloß ein Preis der Verdienste seyn. Und wenn sie die Pflicht auflegen, neue Verdienste zu erwerben, so werden sie den Neid des Pöbels nicht erregen.

In einem großen Staat ist die Ungleichheit der Reichthümer unvermeidlich; der Gesetzgeber muß daher

daher nur dahin sehen, daß sie denen zu Theil werden, die durch Fleiß und Industrie den Staat bereichern, niemals aber muß er jemanden auf Kosten des Volkes reich werden lassen. — —

Ein allgemeiner Fehler fast aller europäischen Gesetze ist unter vielen andern auch der, daß sie sich der Wissenschaften und Künste niemals zu gebrauchen wissen, und daß sie diese letztern fast für ganz unbrauchbar halten. Allein, wie vollkommen würde ein Land und ein Volk seyn, und wie viele mannichfaltige Vortheile würde es haben, wo sie eingeführet wären! Die Wohnplätze der Menschen, und alles, was sie um und an sich haben, würde hier schön und anmuthig seyn. Nirgend kann sich das Auge hinwenden, ohne die Seele von der Vollkommenheit und Schönheit zu rühren. Was in andern Gegenden vielleicht die Natur thut, das thun die schönen Künste da, wo sie noch einen unverdorbenen Schmuck zeigen.

Das Wichtigste in der Bildung haben wir den schönen Künsten zu danken. Ein Volk, das Geschmack am Schönen besitzt, bestehet aus vollkommenern Menschen, als das, welches ihren Einfluß noch nicht erfahren hat. Aus Menschen, deren Einbildungskraft zum Schönen, und deren Herz zur Empfindung des Guten gestimmt ist, kann man alles machen. Der Gesetzgeber, wird wie ein anderer Orpheus, die Menschen, selbst wider ihren Willen, mit liebenswürdigem Zwang,

zur

zur Ausrichtung alles dessen bringen, was zur Glückseligkeit des Volkes nöthig ist. —

Die schönen Künste sind Gehülfen der Weisheit, die für das Wohl der Menschen sorgt. Der Verstand allein wirket nur Kenntnisse, und darinnen liegt keine Kraft zu handeln. Soll die Wahrheit wirksam seyn, so muß sie empfunden werden.

Wenn die schönen Künste, als Mittel zur Beförderung der menschlichen Glückseligkeit, gebraucht werden sollen, so muß ihre Ausbreitung bis in die niedrigen Hütten der gemeinsten Bürger durchdringen, und ihre Anwendung als ein wesentlicher Theil in das System der Regierung aufgenommen werden. Freylich, in den meisten Staaten, wo äußere Macht, baaret Reichthum, und das, was beyden befördert, für die erste Angelegenheit des Staats gehalten werden, kann man denen, die die Verwaltung des Staats auf sich haben, zurufen:

O! Ciues ciues, quaerenda pecunia primum est:
Virtus *post nummos.*

In Griechenland sahen die Gesetzgeber große Dichter als wichtige Personen an, die den Gesetzen selbst Kraft geben könnten. Homer wurde für den besten Rathgeber des Staatsmannes und des Heerführers, und für den besten Hofmeister des Privatmannes angesehen, und in dieser Absicht schrieb Lykurgus die zerstreueten Gesänge dieses Dichters in Kreta zusammen.

men. Eben dieser Gesetzgeber gewann den Dichter und Sänger Thales, daß er aus dieser Insel mit ihm nach Sparta gieng, und dort durch seine Gesänge die Gesetzgebung erleichterte. Die Alten hielten dafür, daß die Dichtkunst einigermaaßen die erste Philosophie sey, die uns auf eine angenehme Weise Sitten, Empfindungen und Thaten lehre. Die Griechen ließen ihre Kinder zuerst in der Dichtkunst unterrichten, nicht zur Belustigung, sondern zur Bildung des Gemüths.

Wie wenig haben sich bis jetzt unsere Gesetzgeber um die Schauspiele bekümmert! — und doch ist es gewiß, daß sie dem Staate ungemein nützlich seyn können. Die Müßiggänger stehen immer mit der Größe einer Stadt in Verhältniß, und diesen muß man etwas zu thun geben, um sie von abgeschmackten Possen abzubringen. Man lege also in großen Städten eine Schaubühne an, auf welcher täglich einige Stücke, die aber von vernünftigen, und mit den Neigungen des Volkes bekannten Leuten ausgesucht werden.

Man lege größere Schaubühnen in großen Städten an, wo aber nur zu gewissen Zeiten, für den arbeitsamen Unterthanen gespielt wird, und man wird ungemein viel zur Geselligkeit und Uebereinstimmung des Charakters einer ganzen Nation dadurch beytragen.

Hieher gehöret auch die Satire. Wer Empfindungen von Ehre hat, dem ist nichts fürchterlicher, als die Gefahr, verachtet oder verspottet zu werden, und es ist kaum eine Leidenschaft, mit der so viel auszurich-

ten

ten ist, als mit dieser. Mancher läßt sich eher alles nehmen, als sich lächerlich gemacht zu sehen. Die komische Schaubühne gehört einigermaaßen auch hieher. Die Satire stellet den Narren dem öffentlichen Gelächter dar, und reinigt, wie Aristoteles sagt, durch Narrheit von der Narrheit. Einen gebornen Narren kann man freylich nicht heilen, aber verständige Leute, die nur angesteckt sind, können allerdings befreyt, und andere, die noch rein sind, gewarnt werden. Es ist wahr, die Satirenschreiber müssen scharfsinnige Köpfe seyn, und ein vollkommener Satirenschreiber muß über alle andere Menschen wegsehen. Daher kömmt es, daß wir so wenige komische Dichter haben.

Zur Satire gehört eine große Kenntniß der Menschen und der Welt, von den tiefsten Einsichten der Philosophie unterstützt. Die komische Laune, die schon etwas mehr gänge und gäbe ist, hat im gemeinen Leben einen großen Nutzen. Sulzer sagte, es wäre ein wahres Glück, unter seinen Bekannten einen zu haben, dem keine Thorheit entgeht, und der sie auf eine feine und nicht beleidigende Art fühlbar zu machen weiß.

Es giebt Bösewichter, die sich über die Gesetze wegsetzen; andere sind eine Pest der menschlichen Gesellschaft, und wissen ihre Bosheit so listig auszuüben, daß man die Gesetze gar nicht gegen sie gebrauchen kann. Diese können bloß mit der Geißel der Spötterey gezüchtigt

tigt werden. Gebessert wird vielleicht der Bösewicht nicht. Aber es kann doch das Gute daraus entstehen, daß er in allgemeine Verachtung kömmt, die ihm in Ausübung seiner Bosheit große Hindernisse in den Weg legt. Wer in allgemeiner Verachtung steht, ist selten gefährlich. Man muß die Satiriker als Richter betrachten, die ihre Mitbürger vor jeder sittlichen Gefahr auf das nachdrücklichste warnen, und als Leute, die sich dem eingerissenen Uebel mit aller Kraft widersetzen.

Die Satire verdienet daher die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers, und ein Mann, der die Satire zum Besten des Volkes gebraucht, verdienet die Achtung der Nation, und er sollte im öffentlichen Gehalte stehen. Der Gesetzgeber hat nicht zu besorgen, daß ihrer zu viele werden möchten. Ein guter Satirenschreiber ist eine seltene Gabe des Himmels.

Indessen muß der Gesetzgeber den Satiren Schranken zu setzen wissen, die ihrem Misbrauch vorbauen. Vornehmlich muß die persönliche Satire ein Gegenstand seiner Aufmerksamkeit seyn. Und hierbey kömmt alles auf den Charakter der Nation an. In Griechenland und Rom wurden persönliche Anzüglichkeiten nicht bestraft, ob sie gleich bey uns die tödlichste Feindschaft zuwege bringen würden.

Der Gesetzgeber muß seine Gesetze mit auf die richten, welche sich das Privilegium angemaaßt haben, in dem Reiche der Wissenschaften und des Geschmackes, als

als Richter und Beurtheiler, nebenbey aber als Satirenschreiber, zu erscheinen. Ich will nicht sowohl, daß ihnen die Satire genommen werde, als vielmehr, daß man ihnen vorschreibe, wie sie sich ihrer recht bedienen müßten. Denn was sind das für Satiren, wenn es heißt: der Verf. gehöret ins Tollhaus u. d. g.? Davon macht er gewiß keine Anwendung auf sich. Die Narrheiten sind ihm zu grob vorgehalten. Das Tollhaus ist keine Warnung, die man einem verständigen Menschen geben kann.

Man hat auch dieß hin und wieder schon eingesehen, und ist von dem aristophanischen Muthwillen auf eine bescheidene Beurtheilung zurück gekommen. Allein, wenn man unpartheyisch davon reden will, so scheinen alle die Recensenten, so viele ich aus Recensionen kenne, von ihren andern Fähigkeiten nicht zu urtheilen, zur Satire keinen Beruf zu haben. Der Gesetzgeber müßte daher hiebey in Betrachtung ziehen, ob ihnen der Misbrauch der Satiren noch länger zu lassen wäre, oder, ob sie sich mit einem bloßen Auszuge, und allenfalls mit ihrer furchtsamen und bescheidenen Meynung begnügen müßten. Jedoch muß er auch von der andern Seite bedenken, daß dergleichen gelehrte Streifereyen so viel nicht zu bedeuten haben, und also das Böse mit der möglichsten Preßfreyheit abwiegen, und dann möchte es wohl so bleiben, wie es bis jetzt gewesen ist.

Die beste Gesetzgebung ist die einfache. Diese ist der Natur am gemäßesten. Sie versucht nicht, die Leidenschaften auszurotten, sondern sie nur auf das allgemeine Beste zu lenken. Auf diese Weise wird man die Gesetze auf sehr wenige zurück bringen, und das ist das vornehmste Erforderniß eines Gesetzbuches. Demohnerachtet aber müssen die Gesetze des Landes nicht allein einen Hauptgegenstand der Erziehung ausmachen, sondern auch von den Priestern jedes Orts, jedoch ohne alle Erklärung, weil sie für sich so deutlich sind, daß der gewöhnlichste Menschenverstand hinreicht, sie zu verstehen, an bestimmten Tagen vorgelesen, und die Jugend daraus öffentlich befragt werden.

Weil in unsern Staaten auch das beste Gesetzbuch immer noch Zusätze zu erwarten hat, so müssen die neuen Gesetze allezeit, ehe sie promulgirt werden, mit den alten zusammen gehalten, und wenn ein Widerspruch entsteht, oder sonst das alte Gesetz unbrauchbar wird, ausdrücklich angezeigt werden. Es wäre gut, wenn man bey einer merkwürdigen Veränderung vom Gesetzbuche eine neue Auflage machte, und solche unter dem Volke vertheilen ließe. Hiedurch würden die Widersprüche, und der Streit, ob ein Gesetz noch gelte, oder nicht, am besten gehoben werden.

Die Gesetze mögen aber auch so schön seyn, als sie wollen; so werden sie doch nur wenig Gutes bewirken, wenn die Obrigkeit durch ihren Ehrgeiz die Sitten

und

und Verfassung des Staats beunruhigen, verderben und in Unordnung bringen kann.

Indem ihr eine große Macht verliehen wird, die Gesetze aufrecht zu erhalten und beschützen zu können, müssen ihnen gewisse Riegel vorgeschoben werden, daß sie ihre Macht nicht misbrauchen, und solche nach ihrem Willkühr einrichten kann. Diese Absicht zu erreichen, ist etwas schwer.

Ich glaube, ein Gesetzgeber würde am besten fahren, wenn er die Römer in diesem Stücke nachahmte. Ihre Consuls regierten nur ein Jahr, und hiengen vom Senat und vom Volke ab. Der Dictator, der das Schicksal der Republik in Händen hatte, regierte nicht länger als sechs Monate, und diese Würde war nur ganz besondern Umständen vorbehalten. Er hatte nicht Zeit, große Plane zu entwerfen, und noch weniger, seine Macht zu misbrauchen, und der Freyheit und den Gesetzen mit einer Gefahr zu drohen. Das Amt des Censors dauerte zwar fünf Jahre. Allein, da sein Amt mehr Strenge der Sitten als Talente erforderte, und er keine Macht hatte, so konnte die Republik nichts von ihm befürchten. Der Ehrgeiz der Obrigkeiten ist nicht besser einzuschränken, als dadurch, daß die Gesetze sie beständig daran erinnern, daß sie wieder in die ordentliche Classe der Bürger eintreten, und von ihrer Aufführung Rechenschaft ablegen müssen.

Das Gesetz muß den Weg anzeigen *), auf welchem die Bürger zu den ersten Stellen im Staat gelangen können. Es muß strenge Proben erfordern, wenn es nicht mit ansehen will, daß Leute, die weder Zeit, noch Gelegenheit gehabt haben, sich um das allgemeine Beste verdient zu machen, die Regierung an sich reißen. Leute, die mit gewöhnlichen Talenten geschwind zu einem hohen Posten gelangen, beweisen einen unerträglichen Stolz. Wenn die Gesetze den Bürger nicht stufenweise zu den höchsten Posten bringen; so werden die Unterobrigkeiten erniedrigt und herab gesetzt. Man hält sich für entehrt, daß man nicht Rath ist, da man doch kaum verdienete Rathsherr bey einem Magistrate zu seyn. Hierdurch geschieht es, daß man oft in den ersten Posten nichts als Ränkeschmiede antrifft, und in den niedern obrigkeitlichen Aemtern entweder Dümmköpfe **), die selbst nicht so viel

*) Und dieß findet auch in schon errichteten Staaten seine Anwendung.

**) Hierinn liegt der Grund der üblen Verwaltung der Justiz-Städte, in denen sich Auftritte ereignen, die, wenn sie die Schildbürgerstreiche nicht übertreffen, ihnen doch sehr nahe kommen. Mir sind einige dergleichen Akten, und besonders ein ganzer Proceß unverstümmelt in die Hände gefallen, in denen sich die Weisheit einiger Magistrate so vortrefflich ausnimmt, daß ich glaube, sie werden eben so gut ein Mittel wider das Fieber seyn, als ehemals

viel Witz besitzen, Ränkeschmiede zu werden, oder Genies, die sich damit begnügen, Spitzbuben von der niedrigsten Classe zu seyn.

Ich habe die Römer wegen der Verordnung, daß eine jede Würde nur eine gewisse Zeit lang dauern sollte, gelobt. Sie sind aber tadelnswürdig, daß sie kein Gesetz hatten, das die Verlängerung der obrigkeitlichen Würde untersagte.

Freylich läßt sich darauf antworten, daß Aristides keinen Aristides zum Nachfolger haben möchte. Indessen muß man doch ein gutes Gesetz großen Männern vorziehen. Wenn man dem Aristides seine Würde verlängert, so verlangt nach zehn Jahren ein Dummkopf eben diese Ehre. Der Unterrichter muß zu den höchsten Ehrenstellen gelangen können, nachdem er einige Zeit mit den schlechtesten Bürgern vermischt gewesen ist. Diese Hoffnung wird ihm Eifer verleihen, der die Gesetze und die Regierung niemals in Verfall gerathen läßt. Der König von Frankreich jagte ein ganzes Parlement fort, das aus mehr als hundert Personen bestand, weil es sich weigerte, einen General-Advokaten zum Präsidenten anzunehmen, der nicht von Adel war. Hierinn hat der König vollkommen recht gehandelt.

ehemals die Epistolae obscurorum virorum. Ich bin daher auch Willens, sie bey Gelegenheit drucken zu lassen.

Obrigkeitliche Würden müssen bloß eine Belohnung des Verdienstes seyn. Solon hatte darinn Recht, daß keiner im Areopagus aufgenommen werden sollte, der nicht vorher Archon gewesen war, aber er versah es durch die Verordnung, daß man, um sich zur Magistratur empor zu schwingen, ein gewisses Quantum von Oel oder Weizen jährlich einsammlen müsse. Meines Wissens hat man nur ein Land in der Welt, wo man alles kauft, verkauft, und feilbietet, wo alle Würden, alle Aemter ihre Taxe haben, und wo man doch niemals in Verlegenheit gesetzt wird, zur recht bestimmten Zeit für alle Theile der Staatsverwaltung vortreffliche Männer ausfindig zu machen. Vielleicht wird Herr Necker, der so viele Misbräuche abgestellt hat, auch diesen abschaffen, und das wird ihm noch mehr Ehre erwerben, als die Aufhebung der Leibeigenschaft, und die Einschränkung der Frohndienste.

Kein Magistrat muß das Recht haben, die ledigen Stellen besetzen zu können. Der Gesetzgeber ist immer in der Gefahr, daß sie ihre Verwandte und Freunde befördern, statt an das allgemeine Beste zu denken. Für einen kleinen Staat, der keine Armee hat, ist diese Wahl noch gefährlicher, da der Regent oder die Republik, unter dem Schutz dieser aufkeimenden Aristokratie, sich bald einige Familien erheben sehen wird, welche ihr Ansehen misbrauchen.

Erstes Buch.

Von den Staatsgesetzen überhaupt.

Ich habe überhaupt schon von den Regierungsformen geredet. Jetzt wollen wir sie stückweise betrachten.

Die verschiedenen Regierungsformen.

Ein jeder Bürger, der sich einer politischen Gewalt unterwirft, überläßt alle Handlungen, die das gemeine Beste betreffen, dem ganzen Staatskörper. Das Recht aller über ein jegliches Glied insbesondere kömmt also dem Staate zu. Nur die Ausübung dieses Rechts kann verschiedenen Händen, nach Maaßgabe der von der Gesellschaft getroffenen Verträge, anvertraut werden.

Nachdem diese höchste Gewalt entweder einer Person, oder einer Versammlung von mehrern anvertraut, oder von dem Volke selbst vor sich behalten wird, entstehen daraus verschiedene Regierungsformen. Wenn alle Theile der höchsten Gewalt einer Person übertragen sind, so nennet man es eine Monarchie. Hat man sie einer Versammlung, und zwar von Großen, anvertraut, so heißt sie eine Aristokratie. Gehöret sie aber der Versammlung des ganzen Volks, oder einigen

gen Abgeordneten desselben, so wird es eine Demokratie genennet.

Diese drey Regierungsarten können auf verschiedene Weise zusammengesetzt und bestimmet werden. Eine Monarchie ist unumschränkt, wo die ganze Regierung der Klugheit und Redlichkeit des Prinzen, ohne alle andere Einschränkung aufgetragen ist, als die, welche sich wegen des wesentlichen Endzwecks aller bürgerlichen Regimente von selbst versteht. Denn die Regierungsform, die eine Nation erwählt hat, mag beschaffen seyn, wie sie will, so hat doch nimmermehr der Regent das Recht erhalten, sie elend und unglücklich zu machen. Dieses Recht kann die Nation nicht übertragen, da sie es selbst nicht hat, und es den ewigen und unveränderlichen Gesetzen der Natur zuwider ist.

Eine Monarchie ist eingeschränkt, wo durch gewisse Grundgesetze oder Bedingungen, bey Uebertragung der Gewalt, das Maaß derselben bestimmt wird, wo gewisse öffentliche Rechte ihm nicht anvertraut, sondern dem Volke vorbehalten werden, wo dennoch aber kein Collegium, oder keine gewalthabende Versammlung Statt findet, die nicht von ihm ihre Gewalt erhielte. Ferner ist die Monarchie erblich, oder sie beruhet auf der Wahl; sie dauert das ganze Leben des Prinzen durch, oder nur eine gewisse Zeit.

Die Aristokratie, oder das Regiment einer Versammlung der Großen, ist einer eben solchen Verschiedenheit fähig. Es ist entweder uneingeschränkt, oder

einge-

eingeschränkt; entweder nur auf eine gewisse Zeit gültig, wo die Großen nur eine Zeitlang in der Versammlung sitzen, hernach aber wieder Privatleute, wie vorher, werden, oder ewig. Sie ist entweder erblich, wo die Häupter gewisser Familien allemal Rathsherren sind, oder sie beruht auf der Wahl, wo entweder zu gewissen Zeiten der ganze Senat verändert, und ein neuer gewählt, oder der Abgang von Zeit zu Zeit, wie er sich ereignet, durch die Wahl ersetzet wird. Dieß geschieht entweder durch die Wahl (wie die Römer sagten, Creationem) des Volks, oder die Cooptation der Glieder des Senats. Zuweilen giebt auch ein gewisses Vermögen, oder der Besitz gewisser Ländereyen, das Recht, Sitz und Stimme im höchsten Rathe zu haben. Dieß nennet Aristoteles eine Oligarchie.

Die Demokratien sind gleichfalls von verschiedener Art. Zuweilen wählen alle freye Leute in einem Staate mit gleichem Rechte den Senat. Zuweilen aber werden jährlich, oder zu andern festgesetzten Zeiten, gewisse Abgeordnete entweder von dem ganzen Volke zugleich gewählt, oder jeder von den verschiedenen kleinen Distrikten, worinn dasselbe eingetheilt ist, hat das Recht, eine gewisse Anzahl von Abgeordneten in den Rath zu schicken. Zuweilen gehören gewisse Güter oder Ländereyen dazu, jemanden zu einer Stimme im Rathe, oder zu einer Stimme bey der Wahl der Abgeordneten zu berechtigen. Zuweilen werden die Glieder des höchsten Raths durch das Loos gewählt.

Zuweilen haben Alle Stimmen, aber nicht von gleicher Wirkung. Sie sind in Classen, und diese wieder in kleinere Classen oder Centurien, nicht sowohl nach ihrer Zahl, als vielmehr nach ihrem Ansehen oder ihrem Reichthum, eingetheilt, so, daß die vorkommenden Angelegenheiten nicht durch die Mehrheit der Stimmen, sondern die Mehrheit der übereinstimmenden Centurien, ausgemacht werden; ob sich gleich in einer Centurie oft eine viel größere Anzahl befindet, als in einer andern. Dieß sind die wichtigsten Arten der einfachen Regierungsformen *).

Die vermischten Formen sind unzählig, je nachdem die höchste Gewalt unter den Ständen ertheilt wird.

In der Einleitung habe ich schon von ferne gezeigt, daß die Völker auf eine monarchische Regierung eher gefallen sind, als auf irgend eine andere. Der Zustand der ersten Welt hat ohnstreitig mit dem Zustande unserer Wilden ein große Aehnlichkeit. Bey vielen dieser Völker wohnen alle, die zu einer Familie gehören, so lange in einem Hause beysammen, als sie darinn Raum haben können. Ein jedes Ehepaar hat seinen eigenen Heerd, und niemand untersteht sich, darüber zu gebieten. Es scheint auch, daß sie so lange, als

*) S. Hutchesons Sittenlehre d. 9. Abschnitt von verschiedenen Regierungsformen.

als sie konnten, bey einander geblieben sind, und daß der, welcher sich von der Familie getrennt, eine neue Gesellschaft anzulegen Willens gewesen. Cain gieng aus seines Vaters Hause, nachdem Abel todt war, und bauete eine Stadt.

Allein diese monarchische Regierung ist bey ihrem Anfange gewiß sehr eingeschränket gewesen. Je wilder der Mensch ist, desto mehr ist er von seiner Freyheit eingenommen. Die Wilden Neuholland konnten auf keinerley Weise dahin gebracht werden, einen Anker mit Wasser zu heben und fortzutragen, man mochte ihnen auch zur Bezahlung dafür so viel anbieten, als man wollte. In den ältesten Zeiten hatte man überaus wenig nöthig, und ein jeder mußte selbst seinen Hunger zu stillen suchen. Wenn einigen Familien Krieg gedrohet wurde, wählte man einen Anführer, und dankte ihn ab, sobald Friede war. Der innere gewissere Anwachs aber machte eine beständige Regierung nöthig, und da machten es die meisten Völker wie die Juden, die den Längsten zum König erwählten.

Wenn man die Fakta nicht so deutlich vor Augen hätte, so würde man es nicht glauben, daß die Völker gerade auf diejenige Form der Regierung gefallen sind, die ihrer Neigung am meisten zuwider ist. Doch diese Bemerkung kann man allenfalls noch dabey machen: je klüger die Völker waren, mit desto größerer Behutsamkeit wählten sie einen Regenten und schrieben

ihm

ihm gewisse Capitulationen vor. Je dümmer aber die Nationen waren, desto weniger behielten sie sich vor.

Beyspiele einer vollkommenen Monarchie haben wir an Frankreich, Preußen, Dännemark ꝛc. Die Republiken Holland, Venedig und Genua sind Aristokratien; die Comitien oder Versammlungen des Volks im alten Rom, einige Schweizer Kantone, die polnischen Reichstage u. s. w. geben uns einen Begriff von der Demokratie *).

Alle diese Regierungsformen setzen eine ordentliche Einrichtung des Staats, folglich Grundgesetze, die den Fürsten und das Volk verbinden, voraus. Wenn die uneingeschränkte Macht der regierenden Personen durch kein Gesetz und keine Regel gebunden ist, sondern thun kann, was sie will; so nennt man diese Regierung den Despotismus.

Wir haben in Europa nur ein Beyspiel, — an der ottomanischen Pforte. Hier sind alle Unterthanen vom Großvezier an, bis zum letzten Galeerensklaven, gebohrne Sklaven des Sultans, der ihnen ohne alle Umstände nach seinem Belieben das Leben nehmen kann. Es ist leicht einzusehen, daß ein despotisches Reich eben so gefährlich für den Prinzen als für das Volk ist. Ein schlechter Prinz legt es bloß darauf an, das Volk zur Verzweifelung zu bringen, und er sitzt bey aller seiner

Macht

*) S. Bielefelds Staatskunst.

Macht auf einem sehr schwankenden Thron. Denn je unbeschränkter die Macht ist, desto mehr Empörungen sind zu befürchten.

Von den Gesetzen, die mit einer monarchischen Regierung verknüpft sind.

Wir wollen uns hier nicht mit einer weitläuftigen Erzählung der so genannten Souveränitätsrechte aufhalten, die man in dem allgemeinen Staatsrechte nachsehen kann, sondern nur zeigen, auf welchen Gesetzen und Verfassungen eine monarchische Regierung beruhen müsse, wenn sie die mögliche Vollkommenheit und Dauer erhalten soll.

Die souveräne Gewalt ist bloß zum gemeinen Besten aller Bürger angeordnet, und es wäre abgeschmackt zu glauben, daß sie sich in den Händen des Monarchen verändern könnte. Die Schmeicheley kann, ohne sich lächerlich zu machen, nicht in Abrede seyn, daß der Souverain bloß zum Wohl der Gesellschaft gesetzt sey. Der Souverän muß sich als den ersten Bedienten des Staats betrachten. Je unumschränkter er ist, desto mehr muß er auf sein Volk sehen.

Dieß scheint dem ersten Ansehen nach widersprechend. Allein es ist nichts richtiger als eben dieses *). Wenn ein Regent durch die Reichsgrundgesetze eingeschränkt

*) Justi System der Finanzwissenschaften S. 9.

schränkt ist: wenn das Volk zu seiner Hofhaltung eine gewisse Summe aussetzt, und sich bey aller übrigen Nothdurft und Aufwande die Mitverwaltung vorbehält; so ist gar kein Zweifel, daß er sich nicht dasjenige eigenthümlich zu seiner freyen Verfügung erwerben sollte, was er von den zu seiner Hofhaltung ausgesetzten Summen ersparet. Allein, wenn ihm das Volk alle seine Angelegenheiten und die Vorsorge für seine Glückseligkeit ganz uneingeschränkt anvertraut hat; so ist es offenbar, daß er von dem Vermögen des Staats zu seinem standesmäßigen Unterhalt nur so viel nehmen kann, als gerechter und billiger Weise dazu wirklich verwendet wird. Alles übrige, was nicht wirklich aufgeht, muß er, seinen Pflichten und Gewissen nach, zur Beförderung der Wohlfahrt des Staats anwenden. Der Kaiser Galba war von diesen Grundsätzen sehr wohl überzeugt. Als er jemanden ein Geschenk machte, so versicherte er dabey, daß er es von seinem eigenen Vermögen, und nicht von dem Vermögen des Volks, genommen hätte.

Allein schon seit langer Zeit hat in manchen Reichen die Schmeicheley diese Meynung in Vergessenheit gebracht. Niederträchtige Hofschranzen haben wenig Mühe anwenden dürfen, einem stolzen Monarchen beyzubringen, die Nation sey für ihn, und nicht er für die Nation. Gleich sieht er das Königreich für ein ihm eigenes Erbstück, und das Volk für einen Haufen Viehes an, dessen Reichthümer er an sich ziehen, und womit er schalten und walten kann.

Hieraus

Hieraus entstehen die schweren Auflagen, die entweder durch einen thörichten Pracht verschwendet, oder den Günstlingen und Maitressen angehängt werden. Daher kömmt es denn, daß viele wichtige Stellen von schwachen Ministern nach bloßer Gunst besetzt, die Verdienste um den Staat hintenangesetzt, und alles, was den Fürsten nicht unmittelbar angeht, den Ministern und Unterbedienten Preis gegeben wird.

Wer kann hier wohl an das allgemeine Beste denken? Ein großer Fürst muß auch seiner Tugenden wegen auf seiner Hut seyn *). Wir wollen nicht nachsagen, was einige Schriftsteller schreiben: die Tugenden der Privatpersonen sind keine Tugenden für die Könige. Eine Maxime seichter Staatsmänner! Güte, Freundschaft, und Erkenntlichkeit sind noch Tugenden auf dem Thron, und wollte Gott, sie wären es allenthalben! Ein kluger König liebt sie, und übt sie in seinem Privatleben aus, aber er läßt sich von ihnen ohne Ueberlegung nicht hinreißen. Sobald er im Namen des Staats handelt; so hört er bloß eine gesunde Politik und die Gerechtigkeit. Seine Güte mäßigt er durch Klugheit. Die Ehrenstellen und die Belohnungen werden bloß dem Verdienste zu Theil.

Der Landesherr stellt die Nation vor, und es ist also seine Pflicht, daß er sie kenne. Diese Pflicht ist von äußerster Wichtigkeit, und von weitem Umfang.

Sie

*) S. Vattels Völkerrecht S. 60.

Sie müssen das ihrer Oberherrschaft unterworfene Land, dessen Beschaffenheit, Mängel, Vortheile und Lagen in Ansehung der Benachbarten genau kennen. Sie müssen sich um eine vollkommene Kenntniß der Sitten und Hauptneigungen ihrer Nation, ihrer Tugenden und Laster bewerben.

Es ist ohne Bedenken einem Regenten erlaubt, sich Minister anzunehmen, um die Geschäfte desto geschwinder betreiben zu können. Niemals aber muß er ihnen seine Gewalt gänzlich überlassen. Wenn sich eine Nation einen Führer wählt, so ist dabey ihre Absicht gewiß nicht, daß er sie in andere Hände gebe.

Die Minister müssen nichts anders seyn als Werkzeuge in den Händen des Fürsten. Er muß sie beständig lenken, und er muß zusehen, ob sie ihr Amt thun. Die letzten Könige in Frankreich von der ersten Linie verloren die Regierung, die sie so lange an den Nagel gehängt hatten, mit Recht, und die Nation war so klug, daß sie die Krone einem mächtigen Minister aufsetzte, der sie so lange ausgeplündert hatte, und nun, da sie sein Erbgut geworden war, darauf dachte, sie bey gutem Stande zu erhalten.

Von der Gewalt des Adels in Monarchien.

Montesquieu meynt, die Gewalt des Adels gehöre einigermaaßen zum Wesentlichen der Monarchie. Er hat es aber bey dem bloßen Sagen bewenden lassen.

In

In China weiß man von keinem andern Adel, als dem, den die Tugend giebt. Und ich möchte ihn fragen, ob Leibnitzens, Ludewigs, Wolfs ꝛc. Adel nicht mehr werth ist, als der sich auf die Tugend eines vor mehr als zwey hundert Jahren lebenden Mannes gründet. So viel ist indessen richtig, daß der Adel das Wesen des Lehnsystems in Deutschland und der Aristokratie in Venedig ist.

Von der Gewalt der Geistlichen in Monarchien.

Was der Verfasser des Geistes der Gesetze vom Adel gesagt hat, das schreibt er auch von der Geistlichkeit. Es ist wahr, die demüthige Geistlichkeit erklärt sich für den vornehmsten Stand im Staate. Allein Montesquieu hätte sich an ihr äußerliches Gesicht nicht kehren sollen.

Nur drey Stände sind zur Staatsverwaltung nothwendig: der Stand der Obrigkeit, der die Privatpersonen gegen die Eingriffe der Nachbarn schützt, der Soldatenstand, der den Auftrag hat, die Bürger gegen den Einbruch der Feinde zu beschützen, und der Stand der Bürger, die zu Erhebung der Auflagen bestimmt sind, und den Unterhalt für die beyden ersten Stände hergeben müssen. Wozu nützt der Stand der Geistlichkeit, zumal, wenn selbiger theurer zu erhalten kömmt, als die drey erstern? Was thun doch in aller Welt unsere Geistlichen? Sie pre-

digen einmal die Woche, und an manchen Kirchen gar nur alle vier Wochen; sie administriren das Abendmal, sie taufen, sie trauen, sie sitzen Beichte, katechisiren und gehen zu den Kranken. Ist aber alles dieses wohl so viel Geld werth?

Die christliche Religion hat zum Unglück vor den übrigen das voraus, daß ihre Diener einen ganz besondern Theil im Staate ausmachen, der sein eigenes Interesse hat, das mit dem allgemeinen Interesse in keiner Verbindung steht, sondern dem zuwider ist. Das Verlangen der Geistlichkeit ist zu allen Zeiten dahin gegangen, mächtig und reich zu werden. Der Handel mit Furcht und Hoffnung hat sie auch wirklich ihres Zweckes nicht verfehlen lassen. Die Monarchen, die Einsicht genug hatten, die schlauen Ränke des Pfaffen einzusehen, durften ihr Volk aus dem Aberglauben nicht reißen; sie mußten es geschehen lassen, daß man mit ihren Unterthanen den abscheulichsten hocus pocus trieb. Man muß es freylich der Geistlichkeit zum Lobe nachsagen, daß sie immer aufgeklärter, als der übrige Theil der Menschen, war, und sehr wohl einsah, daß sie weder Religion lehrte noch selbst hatte. Könnte man ihr in das Herz sehen, so würde man gewiß bey den Priestern in manchen Staaten, wo sich der Landesherr an die Geistlichkeit nicht kehrt, sondern, ihr zuwider, bloß das Wohl seiner Nation zum Endzweck hat, diese Helvetiusische Rede hören. „Ihre Geistlichkeit, allergnädigster Herr, ist zwar reich und mächtig;

tig; aber sie möchte gern noch reicher und noch mächtiger seyn. Sie weint nicht über das Verderben der Sitten, und den Untergang der Religion; sondern über den Verlust ihres Ansehns. Sie möchte gern das größte Ansehn haben; aber Ihre Völker hegen gar keine Ehrfurcht gegen die Priesterschaft. Wir erklären sie demnach für gottlose Völker; und Sie fordern wir auf, die Gottseligkeit derselben wieder zu erwecken, und zu dem Ende Ihrer Geistlichkeit mehr Gewalt über sie zu ertheilen. Der Augenblick, den wir erwählt haben, als Ankläger Ihrer Völker vor Ihnen zu erscheinen, und Sie wider selbige zum Unwillen zu reizen, ist vielleicht eben nicht der vortheilhafteste; niemals sind Ihre Soldaten so beherzt, Ihre Künstler und Handwerksleute fleißiger und arbeitsamer, Ihre Bürger aufrichtigere Freunde des gemeinen Besten, und folglich tugendhaftere Menschen gewesen, als eben itzt. Ohne Zweifel werden Ihnen auch gewisse Leute vorsagen, die Völker, die der Geistlichkeit am unmittelbarsten unterworfen sind, die Römer neuerer Zeiten, besäßen weder die vormalige Tapferkeit, noch die vormalige Liebe zum Vaterlande, noch auch folglich ihre alte Tugend mehr. Eben diese Leute werden Ihnen vielleicht ferner vorschwatzen, Spanien und Portugall, wo die Geistlichkeit so gebietrisch herrscht, wären durch Unwissenheit, Trägheit und Aberglauben zu Grunde gerichtet; und kurz, unter allen Völkern wären eben die aufgeklärten Völker, denen die Geistlichkeit immer und ewig den Namen gottloser Völker beylegen wird, gerade die-

jenigen, die durchgängig geschätzt und in Ehren gehalten würden.“

„Vor allen dergleichen Vorstellungen, allergnädigster Herr, lassen Sie nur jederzeit Ihre Ohren verschlossen seyn. Treten Sie vielmehr Ihrer Geistlichkeit bey; helfen Sie ihr die Finsterniß in Ihrem Reich ausbreiten, und lassen Sie es sich gesagt seyn, daß ein kluges und reiches Volk, das keinen Aberglauben hegen will, in den Augen des Priesters ein ungesittetes Volk ist. Und in Wahrheit, sind wohlhabende und arbeitsame Bürger wohl die Leute, die, zum Exempel, die Tugend der Enthaltsamkeit so pünktlich in Ehren halten werden, wie sie es verdient?“

„Es geht zwar in diesem Stücke, werden manche sagen, zu unsern Zeiten eben so her, wie es in den vorigen gegangen ist. Karl der Große, der wegen seiner Freygebigkeit gegen die Priesterschaft zum Heiligen erhoben ist, hatte das Frauenzimmer eben so lieb, wie Franz der Erste und und Heinrich der Achte. Heinrich der Dritte, König von Frankreich, hatte seinen besondern Geschmack, der so anständig nicht einmal war. Heinrich der Vierte, Elisabeth, Ludewig der Vierzehnte, die Königinn Anna liebkosten ihren Maitressen oder ihren Liebhabern mit eben der Hand, mit der sie ihre Feinde zu Boden warfen. Man wird auch wohl überdieß sagen, es hätten die Mönche selber fast zu allen Zeiten die verbotenen Lustbarkeiten heimlich genossen; und so lange man die physische Leibes-

consti-

constitution der Bürger nicht änderte, würde es überaus schwer halten, sie dem verdammungswürdigen Hange, der sie zum Frauenzimmer verleitet, zu entreißen. Unterdessen giebt es ein Mittel, sie davon abwendig zu machen: ich meyne das, wenn man sie arm macht. Aus gesunden und gut genährten Körpern kann man den Satan der Fleischeslust nicht austreiben; man setzt es nicht durch, ohne durch Fasten und Beten."

„Eure Majestät erlaube uns also, nach dem Beyspiel einiger von Ihren Nachbaren, Ihren Unterthanen alles Ueberflüßige abzunehmen, den Zehnten von ihren Ländereyen zu heben, ihre Güter zu berauben, und sie bis auf die allerstrengste Nothdurft herunter zu bringen. Wenn sich Allerhöchstdieselben von diesen gottseligen Vorstellungen rühren, und unsere Bitte allergnädigste Erhörung finden lassen; wie viel Segenswünsche werden Sie nicht dadurch auf Dero geheiligtes Haupt häufen! Für eine so verdienstliche That würde jeder Lobspruch zu klein seyn. Aber dürfen wir wohl zu solchen Zeiten, wo das Verderben alle Gemüther ansteckt und die Gottlosigkeit alle Herzen verhärtet, dürfen wir zu solchen Zeiten wohl hoffen, daß Eure Majestät einen so heilsamen Rath annehmen, und ein so leichtes Mittel, die Enthaltsamkeit ihrer Unterthanen zuverläßig zu bewirken, ergreifen werden?"

„Was die Entweihung der heiligen Tage anlangt, so werden unsere Vorstellungen ebenfalls ungereimt heraus kommen. Der Mensch, der an Sonn- und Fest-

tagen arbeitet, weil er Lust zur Arbeit hat, betrinkt sich nicht; er läuft dem Weibesvolke nicht nach; er thut niemanden Schaden; er dient seinem Lande; er vermehrt das gute Auskommen seiner Familie, und vergrößert den Handel seiner Nation."

„Wenn unter zwey gleich mächtigen und gleich zahlreichen Völkern das eine, wie in Spanien, hundert und dreyßig Tage vom Jahre, und zuweilen noch den Tag nach einem Fest oben drein feyert, das andere hingegen feyert keinen von allen; so wird das letztere von diesen beyden Völkern achtzig bis neunzig Arbeitstage mehr haben, als das erstere. Es wird also die Waaren aus seinen Manufakturen wohlfeiler liefern können; seine Ländereyen werden besser angebaut, seine Erndten werden ergiebiger seyn. Es wird das Gleichgewicht im Handel auf die Seite seines Landes neigen; und eben dieses letztere Volk, weil es reicher und mächtiger ist, als das erstere, wird diesen mit der Zeit Gesetze vorschreiben können. Das National-Interesse hat nicht das mindeste mit dem Interesse der Geistlichkeit gemein. Da dem Priester einzig und allein seine Herrschsucht am Herzen liegt; was kann seine Absicht weiter seyn, als den Verstand der Regenten zu schwächen, und bey ihnen, wo möglich, selbst das Licht der gesunden Vernunft auszulöschen? Wird ein Volk von solchen Fürsten beherrscht, so wird es über kurz oder lang einem reichern aufgeklärtern und nicht so abergläubischen Nachbar zur Beute. Wo daher die Geistlichkeit

groß

groß und angesehen ist, da richtet sie auch jederzeit die Größe und das Ansehn des Staats zu Grunde. Eifern die Priester gegen die Abschaffung der Festtage; so verstehe man nur ihre Meynung nicht unrecht: es ist nicht Liebe zu Gott, sondern Liebe zu ihrer eigenen Gewalt, was ihnen dieser Eifer eingiebt. In diesem Stücke lehrt sie die Erfahrung, je weniger ein Mensch die Tempel besucht, desto weniger Ehrfurcht hat er für die Diener der Tempel; und desto weniger Gewalt haben auch mithin diese Diener über ihn. Wenn nun aber, Macht zu haben, die vornehmste Leidenschaft des Priesters ist; so liegt ihm wenig daran, daß der Festtag dem Handwerksmann zum Sauftage dient; daß der gemeine Mann, sobald er aus dem Tempel kömmt, nach den Mädchen und in die Schenken läuft; und daß, mit einem Worte, die Nachvespern so ärgerlich ausfallen."

„Je mehr Sünden, desto mehr Büßungen, desto mehr Opfer; desto mehr Reichthum und Macht erwirbt sich die Priesterschaft. Was erfordert das Interesse der Kirche? Die Laster zu vervielfältigen. Und was fordert die Kirche von den Menschen? Daß sie dumm und Sünder seyn sollen."

„Darinn besteht es, allergnädigster Herr, was uns die Gottlosen vorwerfen. Was die Freyheit der Presse anlangt, wenn sich dawider Ihre Geistlichkeit mit so gewaltsamer Hitze auflehnt, wenn sie nicht müde wird Ihnen unaufhörlich vorzusagen, es untergrabe dieselbe

den Grund des Glaubens, und mache die Religion lächerlich, so glauben Sie ihr hierinnen nur aufs Wort."

„Denken Sie ja nicht, daß die Geistlichkeit nicht eben so gut, wie der gründliche und sinnreiche Verfasser des englischen Grüblers, einsehen sollte, die Wahrheit widerstehe der Probe des Gelächters, das Gelächter thue ihr keinen Abbruch, und Gelächter sey eben der Probirstein der Wahrheit. Ueber eine Demonstration ein Gelächter aufwerfen, heißt Marmor mit Dreck bewerfen; auf eine kleine Weile macht der Dreck einen Flecken, und wird dann trocken; darauf regnet es, der Regen wäscht den Dreck ab, und der Flecken ist verschwunden. Gestehen, daß eine Religion das Gelächter nicht aushalten könne, würde eben so viel seyn, als den Ungrund derselben einräumen. Sagt aber die Kirche nicht noch immer, die Pforten der Hölle sollen sie nie überwältigen? Freylich; aber die Priester machen nicht die Religion aus. Das Gelächter kann vielleicht ihr Ansehn verringern, und vielleicht ihrer Ehrsucht einen Zaum anlegen. Sie werden also immer und ewig wider die Freyheit der Presse schreyen, und Ew. Majestät anliegen, daß Sie Ihren Unterthanen die Freyheit zu schreiben und zu denken untersagen, daß, Sie dieselben in diesem Stücke der Vorrechte des Menschen berauben, und mit einem Worte einem jeden, der Ihnen Licht geben könnte, das Maul stopfen sollen."

„Sollten Ihnen etwan alle diese Forderungen unbescheiden dünken; sollte Ihnen das Glück Ihrer

Völker

Völker mehr am Herzen liegen; und wollten Sie, allergnädigster Herr, lieber nur über aufgeklärte Bürger herrschen; so lassen Sie sich hiemit gesagt seyn, daß Ihnen eben das Verhalten, wodurch Sie sich Ihren Unterthanen lieb und werth, und bey den Ausländern ehrwürdig machen werden, von Ihrer Geistlichkeit zum Verbrechen angerechnet werden wird. Scheuen Sie sich vor der Rache eines mächtigen Standes. Und damit Sie derselben lieber vorbeugen, so übergeben Sie ihr Ihr Schwerdt: alsdann wird sich die Priesterschaft der Gottseligkeit Ihrer Völker versichert halten, wird wieder zu ihrem alten Ansehn über sie gelangen, wird selbiges von Tage zu Tage weiter ausdehnen, und sobald dieses Ansehn festen Grund gefaßt hat, wird sie sich dessen bedienen können, Sie demselben selbst unterwürfig zu machen."

„Wir verlangen um desto begieriger, daß Eure Majestat dieses allerunterthänigste Ansuchen in Erwegung ziehen, und uns über unser Gesuch in Gnaden privilegiren mögen, weil uns diese allerhöchste Gnade von einer geheimen Unruhe befreyen wird, die nicht ganz ohne Grund ist. Es können sich Quäcker in Ihren Staaten niederlassen; sie können auf den Einfall gerathen, den Städten, Flecken, Dörfern und Hütten allen moralischen und Religionsunterricht, den die Leute nöthig haben, umsonst zu ertheilen. Ueberdieß kann auch eine Finanzkompagnie zusammen treten, die eben diesen Unterricht mit dem gehörigen Ab-

schlag zu bestellen übernimmt, und selbigen besser und wohlfeiler liefert. Und wie können wir wissen, ob nicht alsdann den Magistratspersonen die Lust ankommen möchte, unsere Schätze in Beschlag zu nehmen, mit unserm Vermögen einen Theil der Nationalschulden zu tilgen, und dadurch Ihre Nation vielleicht zur furchtbarsten Nation in Europa zu machen? Nun liegt uns, allergnädigster Herr, wenig daran, ob Ihre Völker von innen beglückt sind, und von außen gefürchtet werden; aber desto mehr ist uns daran gelegen, daß die Priesterschaft reich und mächtig sey."

Die Schlauigkeit, mit der die Priester in allen Ländern von je her im Namen des Himmels Macht und Reichthum gefordert haben, kann man nicht genug bewundern. Und das dreiste Zutrauen, das sie von je her in die Albernheit der Völker und insonderheit der Mächtigen gesetzt haben, zeigt von ganz vortrefflich überdachten Planen. Am meisten aber erstaunt man, wenn man an die Jahre der Unwissenheit zurücke denkt, und gewahr wird, daß die meisten Regenten in diesem Stücke noch weiter gegangen sind, als die Geistlichkeit selbst erwartete. — —

Wo die Priester am klügsten sind, und am meisten Einfluß haben, da schmieden sie Bücher, in welchen sie den Bürgern nicht allein die Beobachtung gewisser Gebräuche, sondern auch das, was sie glauben sollen, vorschreiben. Diese Anzahl suchen sie, so viel möglich, zu vermehren, um die Anzahl der Ungläubigen und

der

der Ketzer zu vergrößern. Hat sie es so weit gebracht, so will sie, daß die Ketzerey mit dem Verlust des Vermögens bestraft werde, und daß dieses Gut der Kirche anheim falle.

Die Kirche wurde also reicher.

Sie verordnete, daß die Ketzer am Leben gestraft würden, bey den Protestanten aber will sie nur, daß man sie verhungern lassen solle, und die Macht der Kirche nahm gewaltig zu. Sind die Pfaffen einmal im Stande, einen Sokrates auf das Blutgerüst zu bringen, so zittern Tugend und Könige selbst vor der Priesterschaft.

Diese Lehre, die die Geistlichkeit so gern noch mehr ausgebreitet sehen möchte, ist die schändlichste in ihren Wirkungen, und die christlichen Bürger haben sie alle bis jetzt noch beybehalten. Noch oft beweiset der Priester, daß Gott die Ketzer hasse, und daß es die Pflicht der Rechtgläubigen sey, sie ganz und gar auszurotten. Leute, die von der Kirche in ihrer Meynung, die niemals das geringste zu bedeuten hat, unterschieden sind, werden für hartnäckige Sünder ausgeschrien, welche so wohl hier als in Ewigkeit gestraft werden müssen. Diese Erfindung kann wohl keinen andern Urheber haben, als die Geistlichkeit, denn sie geht mit geraden Schritten auf die Ausrottung des menschlichen Geschlechts los.

Wenn wir doch die alten Römer da nachgeahmt, und ihre Gesetze beobachtet hätten, wo sie von so vieler

Weis-

Weisheit zeigen! Sie wußten von keiner Verfolgung, sie nahmen die Götter aller Nationen an, und sie würden, wenn sie die ganze Welt erobert hätten, alle Götter aller Nationen angebetet haben. Man findet außer den Christen wenig Verfolgung. Jedoch die Juden waren sehr zur Verfolgung geneigt, aber die römische Macht hielt sie in Schranken. Die christliche Religion bringt zwar so, wie die andern, die Toleranz mit sich, aber in keiner einzigen ist die Erbitterung und Verfolgung so groß gewesen, als unter den Christen. Der Religionshaß verursachte die Ermordung des Herzogs von Guise und zweyer Heinriche Könige von Frankreich; er veranlaßte die Pulververschwörung in England, und bewirkte die Ermordung der Hugonotten am heiligen Bartholomäus-Tage.

Keine falsche Lehre hat so viel unschuldiges Blut vergossen, als der Grundsatz von Verfolgung der Ketzer. Torquemada brachte in einer Zeit von vierzehn Jahren über 80,000 Personen in die Inquisition, von welchen 6000 zum Feuer verdammt, und mit der größten Pracht lebendig verbrannt wurden.

Ehe wir auf die Maaßregeln kommen, die ein Prinz wegen der Religion zu nehmen hat, wollen wir die bekannte Frage, welchen Einfluß die Religion auf das Glück der Völker habe? mitnehmen, weil sich hieraus manches für die Gesetzgebung in monarchischen Staaten ergeben muß.

Was für einen Einfluß hat die Religion mehrentheils auf das Glück der Nationen gehabt?

Es giebt viele fromme Leute, die die Tugenden der Nationen, ihre Menschenliebe und die Sanftmuth ihrer Sitten, aus ihrem Gottesdienst ableiten. Dieser Irrthum ist sehr gemein, obgleich die Erfahrung sonnenklar lehret, daß das Wohlseyn der Völker nicht sowohl auf ihrer Religion, als vielmehr auf der Vortrefflichkeit ihrer Gesetze, beruhe. „Was ist an ihrem Glauben gelegen? sagt Helvetius. Der Glaube der Juden war rein, und die Juden waren dennoch die Hefen der Nationen. Man hat sie weder den Aegyptiern, noch den alten Persern jemals gleich geschätzt.“ Die Geschichte der Völker lehret, daß die Nationen am glücklichsten gewesen sind, da sie am wenigsten geglaubt haben. Das heidnische Rom bezwang die ganze Welt, und war niemals mehr in Flor als unter dem Kaiser August, da aller Glaube aus Rom fort war. Es wurde christlich und zugleich der Raub der Barbaren. Man sahe in Rom, da die christliche Religion eingeführt war, keinen Decius und keinen Fabricius mehr. Die christlichen Kaiser thaten es den heidnischen in den Tugenden lange nicht gleich. Die Titus, Trajanen und Antoninen waren mit dem heidnischen Rom untergegangen. Man kann alles darauf verwetten, daß der ärgste Aberglaube nicht im geringsten tugendhafter mache, als der Unglaube,

glaube, wohl aber, und ganz gewiß, lasterhafter. Der König Jakob sagte: „es hält überaus schwer, ein guter Theolog, und zugleich ein guter Unterthan zu seyn.“

Das Glaubensbekenntniß hat nicht den geringsten Einfluß auf die Tugend und Rechtschaffenheit der Menschen. Die heidnische Religion war zwar ihrem theologischen Theil nach eben nicht so gar erbaulich, und die Götter gaben keine sonderliche Beyspiele der Tugend; demohngeachtet aber fand man doch in Rom und Griechenland einen Ueberfluß an Helden und guten Bürgern. Was den moralischen Theil aber betrifft, so war sie darinn, wie die unsrige, der Vernunft gemäß. — —

Seit der Einführung der christlichen Religion, sind also die regierenden Herren weder tapferer noch klüger, die Völker weder aufgeklärter noch menschlicher, und der Patrioten wenigstens nicht mehr geworden; der Nutzen, den die Religionen stiften, kann also so sehr weit eben nicht her seyn. Das aber zeigt uns die Geschichte, daß die Religionen allenthalben die Fackeln der Intoleranz angezündet, die Ebenen mit Leichen übersäet, die Felder mit Blute getränkt, die Städte eingeäschert und die Reiche verwüstet haben; daß sie aber die Menschen gebessert hätten, finden wir nirgends.

Wie ungereimt ist es, wenn man den ehrlichen Mann mit dem Orthodoxen vermengt! Helvetius wurde von einigen Theologen ein Gotteslästerer, und

der

der Pater Bertier hingegen ein Heiliger genannt. Der erstere hat keinem Menschen Böses bewiesen, noch jemals beweisen wollen; und der andere sagte öffentlich: „wenn er König gewesen wäre, so hätte er den Präsidenten von Montesquieu in seinem Blute ersäuft.“ Jener war der rechtschaffene Mann, und dieser der Christ.

Der Rechtgläubige ist der, welcher diese oder jene Lehre glaubt; der Tugendhafte ist der, welcher eine dem gemeinen Besten zuträgliche Handlung verrichtet. Die Tugenden eines Volkes lassen sich so wenig als die Reinigkeit seiner Sitten herleiten. Alles thut die Policey, und die Aufklärung in den Wissenschaften.

Dieß haben die klugen Pfaffen wohl eingesehen. Sie sind daher immer Feinde der Gesetze und der Obrigkeit gewesen. Weil sie es aber doch nicht hindern konnten, daß Gesetze gemacht wurden, so machten sie dagegen die kanonischen. Der Geist der Herrschsucht und der Lügen führt darinn den Vorsitz, und sie sind, wo sie gelten, höchst nachtheilig. Jedes Gesetz, dessen Grundlage Lügen oder vorgebliche Offenbarung ist, stiftet Schaden.

Von der Religion, auf welche der Landesherr zu sehen hat.

Um wieder auf unser eigentliches Thema zu kommen, so kann man sagen, die Vorschriften der Religion

sind

sind entweder den natürlichen Begriffen und der gesunden Vernunft und dem Wohl des Volks angemessen, oder nicht. Im ersten Fall muß man sie annehmen. Allein wozu, da sie nichts lehrt, was nicht die gesunde Vernunft sagt? Um ihr ein desto ehrwürdigeres Ansehen zu geben? es kann seyn. Aber wie lange wird der Enthusiasmus dauern? Beweise, ob sie gleich nicht so rasch wirken, als eingebildete Offenbarungen, halten immer Stich, und thun ihre Wirkung ohnfehlbar, und zwar immer mehr, je aufgeklärter die Nation wird. Wahrheiten, die nur durch die Einbildungskraft der Menschen ein Ansehn erreicht haben, thun immer weniger Wirkung, je aufgeklärter die Nation wird. Sind aber die offenbarten Wahrheiten, wie wir sie nennen wollen, den natürlichen Gesetzen des Denkens zuwider, oder haben sie nicht den geringsten Einfluß auf das Wohl der Völker, sondern sind ihm wohl gar entgegen, so kann man doch wohl unmöglich verlangen, daß wir sie annehmen sollen. Alsdann werden wir uns an den alten Satz so lange halten, daß Gott das Wohl der Völker wolle, bis uns die Geistlichkeit das Gegentheil bewiesen hat.

Wahrheiten, die ihrer Offenbarung wegen geschätzt werden, wird ein vernünftiger Mensch niemals sonderlich hoch achten. Es ist ihm ein größeres Verbrechen, seine eigene Vernunft zu verläugnen, als an einer Offenbarung, sie mag seyn, welche sie wolle, zu zweifeln. Außerdem bekommen die Offenbarungen ihre Auslegungen nach Belieben von der Geistlichkeit, und sie sind,

wie

wie wir lebendige Exempel unter den Protestanten genug haben, eben so veränderlich, als das Interesse der Priester. Vor 50 Jahren war noch die protestantische Geistlichkeit keck und verwägen genug, ihrer Landesobrigkeit die Absolution zu versagen. Nachdem Thomasius ihnen die Köpfe gewaschen, haben sich die Priester von diesem Misbrauch nicht viel mehr merken lassen. Seitdem Voltaire und besonders der König von Preußen dem Publikum darüber die Augen geöffnet haben, daß es einem Landesherrn sehr gleichgültig sey, auf welchem Wege seine Unterthanen zum Himmel gehen wollen, haben sie selbst über die Toleranz geschrieben und gepredigt.

Keine Anekdote schildert die Denkungsart der Geistlichkeit besser, als der Umstand, den die Reformirten für ihre Aufklärung anzuführen pflegen. Man berathschlagte darüber, was man einem jungen Prinzen für Bücher müßte lesen lassen. Der Beichtvater des jungen Prinzen präsidirte. Anfänglich kamen Livius mit Machiavells Commentar, Montesquieu's Esprit des loix, Montagne, Voltaire, u. s. w. in Vorschlag. Diese Schriften werden nach der Reihe verworfen. Endlich steht der Beichtvater auf und sagt: „ich habe vor einigen Tagen auf des Prinzen Tische den Katechismus und den französischen Koch liegen sehen; und ich wüßte nicht, was er lesen könnte, das für ihn weniger gefährlich seyn würde.“

Wir wollen aber billig seyn. Unsere protestantische Geistlichkeit würde eben die Sprache führen, wenn man sie zu einer solchen Berathschlagung zusammen rufen wollte. Der Heidelbergische Katechismus und Doctor Luthers fünf Hauptstücke, und wohl gar noch dazu die übrigen heiligen symbolischen Bücher, würden, wenn sie ehrlich und aufrichtig seyn dürfte, gewiß in Vorschlag gebracht werden. Die Macht der Priester gründet sich allezeit auf die Dummheit der Monarchen.

Die wahre Gottesfurcht hingegen, die aus der Vernunft kömmt, nicht die Theologie, von der wir bis jetzt geredet haben, ist sehr geschickt, die Tugend zu befestigen, und der Seele eine solche Richtung zu geben, daß sie alle ihre Handlungen auf Gott bezieht. Ein jeder Bürger muß das Wohlgefallen Gottes zu erhalten suchen, und dieser Endzweck kann der letzte Endzweck einer Nation seyn, weil er mit dem Endzweck einer Gesellschaft eins ist. Eine ernsthafte Aufmerksamkeit, in allen Handlungen das Wohlgefallen Gottes zu verdienen, bildet vortreffliche Bürger. Eine solche Gottesfurcht ist eine dauerhafte Stütze der Regierung. Man begreift wohl, daß diese Religion nichts anders als die bloße Vernunft ist. Daß die Unterthanen vernünftig sind, ist eine Sorge der Regenten, folglich auch, daß sie Religion haben.

Eine

Eine allgemeine Duldung aller Religionen mit gleichen Rechten ist das beste Mittel, den Unordnungen, die die Religion veranlassen kann, vorzubeugen.

Hierauf muß sich der Souverain völlig einschliessen. Ein Formular kann er nicht vorschreiben. Er muß einem jeden Bürger für sich glauben lassen, was er will. Die Gewissensfreyheit ist natürlichen Rechtens, und es ist eine Schande für die Menschheit, daß man diese Wahrheit hat beweisen müssen.

Der Fürst ist nur diejenigen zu bestrafen befugt, welche die Gesellschaft beunruhigen, und die sich etwan eines Formulars wegen verglichen haben. Sonst muß er die, welche anders denken, ungestört gehen lassen, und sich mit den Worten des Cicero trösten: „Wenn jemand hierinn einen Fehler begeht, so wird Gott der Rächer seyn.“

Ueberhaupt ist in einem Staate das beste Mittel eine allgemeine Religionsduldung aller Religionen, es mögen so viel ihrer seyn als sie wollen, da sie überdem in der Moral, als dem einzigen Wesentlichen der Religion, so ziemlich überein kommen. Man lasse die eigennützigen Pfaffen schreyen; sie würden die Gesetze der Menschlichkeit, ja selbst die Gesetze Gottes, mit Füßen treten, um ihre Lehre empor zu bringen, sobald sie den Grund von ihrer Macht und Herrlichkeit enthalten.

Keine Ketzerey, wohl aber der Ketzermacher, ist zu bestrafen. Die Staaten des Königs von Preußen geben uns ein Beyspiel. Hier leben alle Sekten in Frieden, weil sie alle eines gleichen Schutzes genießen. Die allgemeine Duldung schließt den Schutz des Landesherrn für alle Religionen in sich.

Einige Gedanken des Hobbes wegen der Religionsduldung.

Der scharfsinnige Hobbes, der sich nicht unterstand frey zu sagen, daß eine Religion, dergleichen in den meisten Staaten eingeführet ist, ihnen mehr schädlich als nützlich ist, wußte keinen andern Rath, die Nation gegen die Eingriffe der Religion und die Zänkereyen darüber sicher zu stellen, als, die Entscheidung der unter den Geistlichen vorfallenden Dispüten dem Landesherrn aufzutragen. Im Grunde betrachtet, hat er nach den Umständen auch Recht. Denn worüber streiten und verketzern sich unsere Theologen? über Dinge, die sie nicht verstehen. Nun wäre daran zwar so lange nichts gelegen, als diese Hahnengefechte bloß auf theologischem Mist geführt würden. Aber sie greifen bald weiter um sich, und suchen aus ihrem Privatinteresse ein öffentliches zu machen. Hat man nun einen Richter darüber, so könnte kurz und gut, etwan bey der Parade oder sonst, anbefohlen werden: z. E. von morgen an glaubt ein jeder an den heiligen Geist, und dergleichen, und damit hätte die Zänkerey ein Ende. Allein

bey

bey unserer Verfassung, und dem immer noch zu großen Ansehn unserer Bonzen beym Volke, möchte der erste Befehl in dergleichen Dingen, in Staaten, wo man nicht dem Aberglauben schon lange die Spitze geboten hat, vielleicht eine nachtheilige Wirkung haben. Es ist also vor der Hand kein besserer Rath, als, die Duldung aller Religionen, und die Bestrafung derer, die andere ihres Glaubens wegen verfolgen, und ihnen nicht die nämlichen Rechte zugestehen wollen, zu verfügen. Hobbesens Worte enthalten noch mehr, daher ich sie anführen will. Ostendendum est, autoritatem illam pertinere ad *singulas ecclesias*, et dependere ab autoritate eius, vel eorum, qui habent summum imperium, modo sint Christiani. Si enim ab autoritate ciuili non dependeat, dependere eam oportet vel ab arbitrio singulorum ciuium, vel ab autoritate externa. Ne vero ab arbitrio dependeat singulorum, prohibent, inter alia, consecutura inde incommoda et absurda *). Quorum

*) Diese Worte hat er vielleicht den Theologen zu Gefallen geschrieben, die ihn aus England heraus trieben, in den Bann thaten, das Nachtmahl und dergleichen versagten. Sie haben wirklich Ursache mit ihm zufrieden zu seyn, da er ihnen die herrliche Ketzerey unterstützen hilft, und Inklination gegen die symbolischen Bücher zeigt. Ein berühmter Mann schreibt, die Theologen hätten ehemals Thomasius, Puffendorf und Wolf für Atheisten erklärt, jetzt aber aber wären sie selbst Wolfianer, und

praecipuum est hoc, quod non modo omnis tolleretur (contra praeceptum Christi) obedientia ciuilis, sed etiam omnis societas et pax humana (contra leges naturales) dissolueretur. Cum enim scripturam sacram singuli interpretentur sibi, id est, vnusquisque iudicem se faciat, quid Deo placeat, quid displiceat, non ante principibus obedire possunt, quam ipsi de mandatis eorum, vtrum conformia sint scripturae, nec ne, iudicauerint. Atque sic vel non obediunt, vel obediunt propter iudicium proprium, hoc est, sibi obediunt, non ciuitati. — — Rursus cum vnusquisque propriam sequatur sententiam, necesse est, controuersias, quae oriuntur, innumerabiles fore, neque determinabiles: vnde inter homines (qui natura sua dissensionem omnem habent pro contumelia) nasceretur primo odium, deinceps iurgium et bellum; atque ita omnis periret societas et pax. Warum Hobbes die Entscheidung von dem Landesherrn, und nicht

und sprächen mit aller Ehrerbietung von ihnen, weil es die Pastoralklugheit erfordere. Er setzt hinzu: vielleicht werden sie eben das einmal mit Hobbes thun. Ich setze hinzu: sie thun es, so weit die hobbesianischen Lehren in ihren Kram gehören, die symbolischen Bücher zu Richtern in Religionsstreitigkeiten zu machen. Sie verwerfen ihn aber, wenn er die Auslegung der symbolischen Bücher nicht ihnen, sondern dem Landesherrn, überlassen will.

nicht von der Geistlichkeit, haben will, dazu hat er folgende sehr triftige Gründe. Sunt enim in statu hostili, quicunque in vnitatem personae non coaluerunt. Neque obstat, quod non semper pugnent (nam et inter hostes induciae fiunt): sufficit ad hostilem animum, quod diffidentia sit, quod ciuitatum, regnorum, imperiorum fines, praesidiis armati, statu vultuque gladiatorio se mutuo, etsi non feriant, vt hostes tamen intueantur. Ius controuersias omnes determinandi dependet ergo ab autoritate illius hominis, vel coetus, penes quem est summum imperium ciuitatis: *De ciue* Cap. XVII. pag. 371. Possunt ergo ciues ius decernendi de modo colendi Deum in eum vel eos transferre, qui ciuitatis habent imperium summum. Immo debent; alioquin enim omnes absurdae opiniones de natura Dei, ceremoniaeque omnes ridiculae, quae apud vllas gentes exstitere, in eadem simul ciuitate conspicerentur; ex quo contingeret vnicuique credere, caeteros omnes Deum contumelia afficere. Itaque de nemine recte dici posset, quod Deum coleret: nemo enim Deum colit, id est, honorat externe, nisi is, qui ea facit, quibus aliis appareat honorare. Concludi itaque potest, legum naturalium tam sacrarum quam secularium, regnante Deo per solam naturam, interpretationem, dependere ab autoritate ciuitatis, hoc est, eius hominis vel curiae, cui concessum est summum ciuitatis imperium, et Deum, quicquid impe-

rat, per eius vocem imperare. Et e conuerso, quod ab iis imperatur, et circa modum honorandi Deum, et circa secularia, imperari a Deo. Cap. XV. §. 17. p. 280.

Der Landesherr muß eine beständige Aufmerksamkeit auf die Diener der Religion haben.

So wenig sich der Landesherr um das Glaubensformular seiner Unterthanen zu bekümmern braucht, so sehr muß er doch der Diener der Religion wegen auf seiner Hut seyn. Er muß zusehen, daß diese dem Volke keine dem Heil und der Wohlfahrt des Staats zuwiderlaufende Sachen lehren. Er muß Fiskäle in die öffentlichen Versammlungen schicken, um zu verhindern, daß sie das Volk, welches zwar durch sie nimmermehr klüger wird, nur nicht dümmer machen.

Leibnitzens Gedanken von der Macht des Papstes in souveränen Staaten.

Der Landesherr muß alle Macht ohne Einschränkung über das äußerliche Exercitium der Religion haben. Leibnitz, der es nicht gern mit den Gelehrten verdarb, und gerade unter den Priestern die meisten Freunde und Ausbreiter seiner Philosophie und seines Ruhms hatte, hegte hiervon andere Gedanken.

„Da

„Da Gott ein Gott der Ordnung, und da das Corpus der einigen, katholischen und apostolischen Kirche, unter einer Regierung, welche nur eine seyn muß, und mit einer Hierarchie, welcher alle Glieder unterworfen seyn müssen, göttlichen Rechtens ist, so folgt, daß auch aus göttlichem Rechte sich in eben diesem Corpus ein höchster geistlicher Rath befinden muß, der sich in gehörigen Schranken hält, (wer soll sie festsetzen und darüber wachen?) der mit einer Directorialmacht und mit Fähigkeiten begabt ist, alles das zu thun, was erfordert wird, um seine Pflichten in Absicht des Heils seiner Kirche zu erfüllen, wenn es gleich nur von Menschen herrühret, daß der Sitz und der Ort dieser Macht zu Rom, der Hauptstadt der christlichen Welt, ist festgesetzt worden. Es ist in der That vollkommen Recht, daß in einer jeden Republik, und folglich in der christlichen Kirche, sich ein höchster Magistrat befinde, dessen Ansehn nur in einer einzigen Person oder unter verschiedenen vertheilt sey. Und selbst in diesem letzten Falle ist es natürlich, daß eins der Glieder des Collegiums das Recht eines Directors, oder, welches auf eins hinaus kömmt, des höchsten Raths — obgleich mit einem eingeschränkten Ansehn habe.“ Epist. ad Fabric. In seinem Caesarinus Fürstenerius hat er diese Gedanken weitläuftiger ausgeführt. Den Kaiser betrachtet er als den weltlichen Arm der christlichen Kirche, und die ganze Christenheit als eine Art von Republik, darinn der Kaiser der angeborne Anführer der Christen wider die Ungläubigen

ist. „Es ist bekannt, schreibt er S. 330, daß verschiedene Fürsten Lehnträger oder Vasallen des römischen Reichs, oder doch der römischen Kirche sind; daß ein Theil der Könige und Herzoge von dem Kaiser oder dem Pabste gemacht worden sind; und daß sie nicht zu Königen gemacht werden, ohne zugleich Christo zu huldigen, dessen Kirche sie Gehorsam versprechen, wenn sie die Salbung durch die Hand des Bischofs erhalten. So wird die Formel wahr, Christus regnat, vincit, imperat, indem alle Geschichtbücher beweisen, daß die meisten abenländischen Völker sich der Kirche mit eben so viel Eifer als Gottesfurcht unterworfen haben.“ Er will zwar nicht entscheiden, ob dieses göttlichen Rechtens ist, indessen fährt er doch also fort. „So viel ist gewiß, daß es mit allgemeiner Einwilligung geschehen ist; daß es sehr gut hat geschehen können; daß es dem allgemeinen Wohl der Christenheit nicht entgegen ist: denn oft sind das Heil der Seelen und die öffentliche Wohlfahrt der Gegenstand eben derselben Sorgfalt. Und ich (Leibnitz) weiß nicht, ob nicht auch der Könige Scepter mit ihren Gewissen zugleich der allgemeinen Kirche unterworfen sind.“ S. 401 heißt es: „Unsere Vorfahren betrachteten die ganze Kirche als eine Art von Republik, die vom Pabst, als dem Statthalter Gottes in geistlichen, und vom Kaiser, dem Statthalter Gottes in weltlichen Sachen, regiert würde. — — Das weltliche Recht des Kaisers erstreckt sich eben so weit als das geistliche Recht des Bischofs in Rom, nämlich über die ganze Kirche, in welcher die Alten

selbst

selbst erkannt haben, daß der Pabst nicht nur in Ansehung des Ranges, sondern auch der Gerichtsbarkeit das Vorrecht habe.“

„Er hat im Occident seit verschiedenen Jahrhunderten mit allgemeiner Einwilligung und Beyfall eine gewiß sehr verbreitete Macht ausgeübt. Und das ist zur Gründung seiner Rechte hinlänglich.“ Er beruft sich hierauf auf Melanchthons und Calixtus Zeugniß, welche den Bischöfen ihre geistliche Gerichtsbarkeit hätten wieder geben wollen, und fährt also fort: „Man kann in der That nicht läugnen, daß die römische Kirche lange als das Oberhaupt der übrigen Kirchen im Occident ist angesehen worden; und hierüber darf man sich um so weniger wundern, da sie wirklich die Mutter derselben ist. Denn man weiß, daß es von Rom nach Irrland, England, Frankreich und Deutschland abgeschickte apostolische Männer gewesen sind, welche in diesen Gegenden den Glauben und mit demselben die Ehrfurcht für die römische Kirche übergebracht haben. Die Bischöfe und Mönche haben um desto lieber die Gerichtsbarkeit des Pabstes erkannt, da sie durch denselben von der Unterdrückung der Fürsten und Könige, die noch immer etwas von ihrer ersten Wildheit an sich hatten, befreyet, und den Barbaren heilig und unverletzlich wurden. Da also die Barbaren den Glauben, der ihnen so vortheilhaft war, von ihnen erhalten haben; so ist es nicht zu verwundern, daß zu gleicher Zeit die Macht der römischen Kirche erkannt, und der Bischof

schof zu Rom als ein allgemeiner Bischof angesehen worden ist.

Endlich hat die genaue Verbindung, worinn weltliche und heilige Dinge unter einander stehen, veranlasset, daß man geglaubt hat, der Pabst habe selbst über die Könige einige Autorität erhalten. Und man kann von diesem Ansehn, und wie weit es sich schon in den ersten Zeiten erstreckte, aus dem Zuge des Pabstes Zacharias urtheilen, welcher den König Childerich der Krone unwürdig erklärte, und befahl, daß sie auf das Haupt des Pipins gesetzt würde. Schon vorher wurde der König Clotarius, der in der ersten Hitze des Zorns an einem feyerlichen Tage den ihn um Gnade bittenden Vautier, Herrn von Ivetot, am Fuße des Altars ermordet hatte, von dem Pabst Agapet in den Bann gethan, und erhielt nicht eher seine Absolution, bis er alle Nachfolger des Verstorbenen von dem Königreiche Frankreich gänzlich für unabhängig erkläret hatte.

Fast gleicher Ursachen wegen, nämlich wegen des Meuchelmordes Arturs, Herzogs von Bretagne, wurde das Königreichreich England unter dem Könige Johannes zinsbar, und selbst ein Lehn der römischen Kirche. Dieser Zins wurde nachher noch vermehrt. Nöthigten die Päbste nicht die Souveräns von Polen, den Titel eines Königs abzulegen, seitdem einer von ihnen den Stanislaus, Erzbischof von Gnesen, hatte umbringen lassen? Lange nachher unter der Regierung

Pabstes

Pabstes Johannes XXII, und durch dessen Autorität, erhielten sie erst ihren alten Titel wieder. Bodin sagt, er habe die Formel gesehen, durch welche sich Ladislaus II, König von Ungarn, für einen Vasallen oder Lehnträger Benedicts XII erklärt.

Ladislaus machte sich auch bey Gelegenheit des Kirchenbannes zinsbar, der ihn, ich weiß nicht durch welchen Mord, getroffen hatte. Peter, König von Arragonien, huldigte dem Pabst Innocentius III, und gab ihm noch einen jährlichen Tribut. Die Abhängigkeit der Königreiche Neapolis und Sicilien ist ganz außer Zweifel. Es scheint sogar, daß Sardinien, die canarischen und hesperischen Inseln ehemals von der römischen Kirche abgehangen haben.

Und haben sich nicht die Könige von Castilien und Portugal, der erste Westindien, und der zweyte Ostindien, als ein Geschenk oder vielmehr als ein Lehn, welches sie vom Pabst Alexander VI erhielten, zugeeignet? Jedoch, er setzt hinzu: „Ich untersuche gegenwärtig nicht, ob diese Dinge rechtmäßig haben geschehen können, sondern wie in den vergangenen Jahrhunderten die Gesinnungen der Menschen beschaffen gewesen sind.“ Dann aber beweisen ja diese Beyspiele nichts. Doch wir gehen weiter.

Er fährt fort: „Man zog die Aussprüche der heiligen Schrift darauf, welche von dem Reiche Christi zu verstehen sind: z. E. daß er herrschen werde von einem Meere zu dem andern, und daß er alle Nationen

mit

mit einem eisernen Scepter regieren werde. Und es ist merkwürdig, daß, da der Kaiser Friedrich I auf der Erde liegend den Pabst Alexander III um Gnade bat, und dieser Pabst, mit seinem Fuße auf des Kaisers Kopfe, die Worte der heiligen Schrift aussprach: auf Schlangen und Ottern werdet ihr gehen, der Kaiser antwortete: dieß kömmt nicht dir, sondern dem Petrus zu, als wenn er überzeugt gewesen wäre, daß zum wenigsten der heilige Petrus, das heißt, die allgemeine Kirche, einiges Ansehn über seine Person erhalten hätte, dessen man sich damals in Absicht auf ihn mit Unrecht bediente. Ich weiß, daß verschiedene Gelehrte diese Geschichte in Zweifel ziehen, und daß der Pabst Urban VIII welcher das Gemälde, auf welchem sie vorgestellt war, auslöschen ließ, eben der Meynung war, aber es ist doch ohnstreitig, daß man sie eine geraume Zeit geglaubt hat, und dieß ist für mich genug.

Zum wenigsten zweifelt man doch nicht daran, daß Kaiser Heinrich IV auf Befehl des Pabstes gefastet und mitten im Winter mit bloßen Füßen Buße gethan habe; daß alle Kaiser und Könige, welche seit vielen Jahrhunderten mit den Päbsten Zusammenkünfte gehabt, dieselben mit den größten Zeichen der Unterwürfigkeit geehrt; ja, daß sie ihnen sogar, wenn sie auf das Pferd gestiegen, den Steigbiegel gehalten, sie auf ihren Spazierritten zu Fuße begleitet, und ihnen verschiedene andere Dienste dieser Art geleistet.

Ein venetianischer Doge, welcher den der Stadt aufgelegten Bann aufzuheben, und bey dem Pabst wieder zu Gnaden zu gelangen wünschte, legte sich einen Strick um den Hals, und indem er kriechend auf den Pabst zugieng, bat er ihn um Vergebung, daher er selbst von seinen Bürgern den Namen eines Hundes bekam.

Die Spanier besitzen Navarrä durch das Ansehn des Pabstes. Mit eben solchem Rechte versuchte es Philipp II, sich mit bewaffneter Hand Englands, das ihm vom Sixtus V gegeben worden, zu bemächtigen. Die Päbste haben die Klagen der Unterthanen gegen ihre Oberherren gehöret.

Innocentius III verbot den Grafen von Toulouse, ihre Unterthanen nicht mit zu starken Abgaben zu beladen. Innocentius IV setzte dem Johann, Könige von Portugal, einen Curator. Urban V legitimirte Heinrich den Bastard, König von Castilien, welcher nachher, mit Hülfe der Franzosen, seinem Bruder Peter, dem rechtmäßigen Erben, die Krone und das Leben raubte. Man findet sonst auch noch zwey Artikel von großer Wichtigkeit, waran man ehedem nicht einmal gezweifelt, daß sie nicht vor das päbstliche Tribunal gehören sollten: ich meyne, den Eid und und die Heyrathssachen. Forderte und erhielt nicht auch Heinrich IV vom Pabste die Aufhebung seiner Vermählung mit der Margarethe von Valois? und nicht vor gar langer Zeit hat auch eine Königinn

niginn von Portugal durch die Autorität des Kardinals von Vendome ihre Vermählung für richtig erklären lassen. Endlich wirft er die Frage auf: ob der Pabst die Macht habe Könige abzusetzen, und deren Unterthanen von dem Eide der Treue loszusprechen? Seine Antwort ist diese:

„Es ist in der That gewiß, daß der, welcher von Gott eine völlige Macht, das Heil der Seelen zu bewirken, erhalten, auch die Macht habe die Tyranney und den Ehrgeiz der Großen, wodurch eine so große Anzahl Seelen verloren gehen, einzuschränken. Man kann, ich gestehe es, zweifeln, ob der Pabst eine solche Macht von Gott erhalten habe; allein Niemand, wenigstens unter den Römischkatholischen, zweifelt daran, daß diese Macht nicht bey der allgemeinen Kirche, der alle Gewissen unterworfen sind, Statt finde.

Hievon scheint Philipp der Schöne, König von Frankreich, überzeugt gewesen zu seyn, als er von dem Ausspruch Bonifacius VIII, welcher ihn in den Bann that, und seines Königreichs entsetzte, an eine allgemeine Kirchenversammlung appellirte: eine Appellation, mit welcher Könige und Kaiser in dergleichen Umständen oft dazwischen gekommen sind, und zu welcher die Venetianer im Anfang dieses Jahrhunderts ihre Zuflucht nehmen wollten.“ *)

Leib-

*) S. auch Dissert. de actorum publicorum vsu.

Leibnitz wird widerlegt.

Wie sauer man sichs doch des bißchen Ruhms wegen werden läßt! Seine Gründe für das Ansehn des Pabstes in den christlichen Staaten lassen sich auf zwey Sätze zurück bringen. Erstlich glaubt Leibnitz, daß eine solche Macht dem Staate nützlich wäre: zweytens will er durch Fakta beweisen, daß der Pabst sie wirklich ausgeübt habe.

Wir wollen einmal annehmen, daß dem Regenten die Gewalt über die Klerisey und in Religionssachen genommen werde, wer soll nun darnach sehen, daß in dem Staate nichts schädliches eingeführt werde? wer soll den Unruhen vorbeugen, die durch die Zänkerey der Geistlichen gar leicht entstehen können? Es ist ein bloßes Schulgeschwätz, wenn manche Juristen dem protestantischen Landesherrn einige Rechte als Bischof und andere als Souverän beylegen wollen. Alle Rechte in Religionssachen fließen freylich nicht aus dem Iure territoriali, weil darunter der Begriff von Religionsgesellschaft nicht enthalten ist; sie fließen aber daraus, wenn beyde mit einander verbunden werden. Der ganze Titel von bischöflichen Rechten.

Der Landesherr ist eine schlaue Erfindung protestantischer Geistlichen, die die Juristen aus Einfalt nachgebetet haben, und die Leibnitzen stillschweigend zur Grundlage gedient hat. Wenn er in die Geschichte Philipp des Schönen und überhaupt in die französische Geschichte tiefer eingedrungen wäre, so würde er gese-

hen haben, wie standhaft die Parlamenter die Rechte der Krone gegen die Eingriffe der Geistlichkeit vertheidigt haben. Diese Männer hatten eine vernünftige Politik, und wußten, wie viel daran gelegen war, daß eine so wichtige Sache der öffentlichen Gewalt nicht entzogen würde.

Hätten die christlichen Regenten sich an ihre Souveränitätsrechte gehalten, so würde man nimmermehr solche schädliche Unordnungen, welche der Ehrgeiz und Stolz der Päbste und der Geistlichkeit, die durch die Schwäche der Fürsten verwägen gemacht, und durch den Aberglauben der Völker unterstützt wurden, hervorbrachte, gesehen haben. Bäche von Blut wurden um Pfaffengezänke vergossen. Ich will nur die Geschichte der Waldenser anführen. Im zwölften Jahrhunderte begab sich ein Kaufmann von Lyon mit Namen Peter Valdo, der mit der Pracht und Ceremonie der römischen Kirche nicht zufrieden war, weil sie sich, seiner Meynung nach, mit der Demuth eines Christen nicht reimte, nebst verschiedenen armen Leuten, als seinen Schülern, in eine Einöde, in dem hohen Lande von Provence.

Er wurde daselbst ihr geistlicher Führer, und unterrichtete sie in gewissen Lehren, welche nachher die Protestanten annahmen. Durch ihre Arbeit machten sie den Boden fruchtbar. Die Zinsen, die sie mit der Zeit für ein Stück Landes geben konnten, das vorher wüste gelegen hatte, machte sie bey den Besitzern

der

der Ländereyen beliebt. In 250 Jahren vermehrten sie sich bis auf 18,000, und hatten 30 Dörfer, welche das Werk ihrer Hände waren.

Sie hatten keine Priester, folglich keine Religionsstreitigkeiten: sie brauchten keine Gerichtshöfe, da ihnen die brüderliche Liebe nicht verstattete, vor Gericht zu gehen. Schon lange hatten sie die Annehmlichkeit des Friedens und der gemeinschaftlichen Liebe genossen, da die Reformatoren aus Deutschland und Genev Prediger unter sie schickten. Diese stellten sie sogleich dem Religionshasse, als der unerbittlichsten Furie, bloß. Das Parlement von der Provence, das die Geistlichkeit ganz verblendet hatte, verurtheilte im Jahr 1540 neunzehn von ihnen, daß sie wegen der Ketzerey verbrannt, ihre Bäume ausgerissen, und ihre Häuser geschleift werden sollten.

Die Waldenser, welche über dieses Urtheil erschracken, wendeten sich an den Kardinal Sadolet, den Bischof von Carpentiers, der sie gütig aufnahm, und vom König Franz I einen Pardon für die zum Tode verurtheilten Personen, unter der Bedingung die Ketzerey abzuschwören, erhielt. Das Parlament vermochte den König, den Pardon wieder aufzuheben.

Das Urtheil wurde mit vieler Strenge vollzogen, und das Parlament war blind genug, auf Anstiften der Geistlichkeit eine heftige Verfolgung wider die ganze Nation anzufangen. Die Soldaten machten den Anfang, alle Männer, Weiber und Kinder zu ermorden,

und alle flohen nunmehr, die nur fliehen konnten; und alsdann fuhren sie fort, ihre Häuser, Scheunen und Getreide zu verbrennen. Es blieben in der Stadt Cabrien nur sechzig Männer und dreyßig Weiber übrig, welche sich, unter dem Versprechen das Leben zu erhalten, zwar ergeben hatten, aber insgesammt ohne Barmherzigkeit ermordet wurden. Einige Weiber, die in die Kirche geflohen waren, wurden heraus geschleppt, und lebendig verbrannt. Zwey und zwanzig Dörfer wurden in die Asche gelegt; und diese volkreiche und blühende Gegend wurde auf einmal wieder eine Einöde.

Um diese schreckliche Scene sich ganz vorzustellen, muß man nur die verfolgten Personen mit den Priestern, ihren Verfolgern, zusammen halten, weil die bürgerliche Obrigkeit nur die Hand war, die ihre Rache vollzog. Auf der einen Seite sind arbeitsame und in ihren Sitten unschuldige Leute, auf der andern Seite aber stolze und aufgeblasene Priester, die eine jede Bosheit begehen, wenn sie ihr Ansehn vergrößern kann.

Es ist betrübt, daß alle christliche Religionssekten darinn völlig einerley sind. Calvin, der, so lange er im Druck war, sich über Intoleranz beklagte, verbrannte, sobald er sein Haupt empor heben konnte, den unschuldigen Servet und andere. — — Als die Obrigkeit seinem priesterlichen Stolz und seiner geistlichen Rachsucht Einhalt thun wollte, brachte er eine Empörung des Volks wider die Obrigkeit zu Stande,

und

und diese mußte nachgeben. Luther würde mit Carlstadt so verfahren haben, wie Kalvin mit Servet, wenn ihm die Umstände dazu günstiger gewesen wären. Wie sehr er die Leute verfolgt habe, von denen er glaubte übersehen zu werden, ist ebenfalls bekannt, und sein unmäßiger Stolz liegt aller Welt vor Augen. Es ist leider! eine lang bestätigte Erfahrung, daß alle Religionspartheyen, sobald sie sich stark genug fühlen, die schwächere zu verfolgen anfangen.

Gefährliche Folgen des Grundsatzes, daß in einem Staate auch eine äußere geistliche Macht seyn könne.

Dergleichen Unordnung bringt eine äußere geistliche Gewalt nicht allein in den Unterthanen hervor, sondern die Unterthanen werden auch zu Empörungen angereizet; Kaiser und Könige vom Throne gestürzet: tantum religio potuit suadere malorum! Die Geschichte Heinrichs IV, Friedrichs II und Ludewigs von Bayern sind bekannt. Der Grundsatz, den Leibnitz annehmen will, laut welchem die Angelegenheiten der Religion einer auswärtigen Macht unterworfen werden, hat Frankreich in die Abscheulichkeit der Ligue gestürzt, — hat dem Pabst Sixtus die Frechheit eingegeben, das Grundgesetz des Königreichs anzutasten, den rechtmäßigen Erben als der Krone unfähig zu erklären.

Dieser Grundsatz kömmt den Phantasten, die Heinrich den Dritten und Vierten, um Gott und der Kirche einen Dienst zu leisten, umbrachten, vortrefflich zu Statten. Dieser leibnitzische Satz rechtfertigt die französische Nation, wenn sie den Besten ihrer Könige nicht eher dafür erkennen wollte, als bis er von Rom losgesprochen worden.

Wenn der Staat nicht alle Religionssachen entscheiden kann; so ist die Nation nicht frey, und der Fürst nur ein halber Souverän. Dann ist es wahr, was Bonifacius der VIII an Philipp den Schönen schrieb: Scire te volumus, quod in spiritualibus et temporalibus nobis subes. „Wisse, daß du Uns sowohl in weltlichen als geistlichen Dingen unterworfen bist.“ Hieher gehöret die berüchtigte Bulle Unam sanctam, in welcher der Kirche zwey Schwerdter, eine geistliches und weltliches, zugeeignet, und die, welche anders denken, als Leute verdammt werden, die nach dem Beyspiel der Manichäer zwey Principia annehmen. Den Beschluß macht Bonifacius mit diesen Worten: „es ist ein zur Seligkeit nöthiger Glaubensartikel, anzunehmen, daß jede menschliche Kreatur dem Pabste in Rom unterworfen sey.“

Diese auswärtige Macht ist im Stande, einen Staat gänzlich über den Haufen zu werfen. — Christian von Dännemark hielt sich durch ein päbstliches Dekret für berechtigt Schweden zu verheeren. Pius V erklärt in seiner Bulle Coena Domini, daß alle

Fürsten,

Fürsten, die in ihren Staaten neue Anflagen machen, ipso facto in den Bann gethan seyn sollten; es wäre denn, daß sie die Genehmigung des heiligen Stuhls darüber erhalten hätten. Dieß heißt doch wohl, die Gewalt der Souveränen übern Haufen werfen.

Diese auswärtige Macht der Päbste brachte es so weit, daß die Päbste die geistlichen Pfründen bloß mit ihren Kreaturen besetzten. Dieses aber ist aller Staatsklugheit zuwider.

Ferner ist durch diese auswärtige Macht die ganze Klerisey mit dem römischen Hofe verknüpft. Sie sucht sich bloß ihm gefällig zu erzeigen. Der Hof in Rom steht ihr mit seiner Politik, und mit seinem Kredit bey, beschützt sie gegen ihre Feinde, und besonders die, welche ihre Macht einschränken wollen, und zieht sie dadurch immer mehr an sich. Sobald die Missionarien in China dergleichen Grundsätze predigten, wurden sie heraus gejagt, und sie haben vor der Hand noch keine Hoffnung wieder aufgenommen zu werden.

Die gefährlichen Anmaaßungen der Klerisey sind die Folgen dieses Grundsatzes, welcher der bürgerlichen Gewalt alles entzieht. Wenn sich heutiges Tages die Priester nicht unterstehen, sich über ihren Fürsten zu erheben, so geschieht es bloß darum, weil ihnen die Zeiten nicht günstig sind. Denn im Herzen sagen sie noch gern, ein Priester sey eben so sehr über einen König erhaben, als der Mensch über das Vieh. Wie viele von ihnen lassen sich nicht beygehen, die

schwache Rede des Theodosius noch wohl öffentlich vor dem Volke zu loben: Ambrosius hat mich den großen Unterschied zwischen dem Kaiserthum und dem Priesterthum gelehrt! —

Wir haben Zeiten gehabt, wo man keinen Geistlichen vor ein weltliches Gericht ziehen konnte. Hat nicht die Geistlichkeit dem schwachen und grausamen Kaiser Konstantin die Worte in den Mund gelegt: Vos Dii estis — dignum non est vt iudicemus Deos. Ihr seyd Götter, und es geziemt sich nicht, daß ihr von uns gerichtet werdet.

Die Päbste Paul III, Pius V und Urban VIII verbannen alle Laien-Richter, die sich unterstehen, über Geistliche zu erkennen. Verklagte man aber die Geistlichen vor ihren Gerichten, so wurden sie nicht bestraft.

Da es die Geistlichkeit so weit gebracht hatte, ließ sie sich noch einfallen, die ganze Welt unter ihre Botmäßigkeit zu bringen. Sie erfrechten sich Leute in den Bann zu thun, die in Aemtern stunden, ja sogar obrigkeitliche Personen, die dem Staate und der Gesellschaft dienten und nützlich waren, welche Raserey auch noch in der protestantischen Kirche hin und wieder wüthet *).

Die Bannstralen gegen die Landesherren selbst, und die Eidesentlassung der Unterthanen, machen diese Gewalt

*) S. Vattels Völkerrecht S. 266.

Gewalt erschrecklich. Otto IV wurde von dem Pabst Innocentius III in den Bann gethan, des Reichs entsetzt, und seine Unterthanen des Eides der Treue entlassen, weil er die Rechte des Reichs auf verschiedene italiänische Provinzen behaupten wollte. Verlassen von den Fürsten, sah sich dieser unglückliche Kaiser gezwungen, Friedrich II seine Krone zu überlassen. Johannes ohne Land, König von England, sah sich den verwägenen Unternehmungen des nämlichen Pabstes ausgesetzet, als er die Rechte seines Königreichs bey der Wahl eines Erzbischofs von Kanterbury ausüben wollte. Innocentius that den König in den Bann, streuete ein Interdikt in dem ganzen Königreiche aus, unterstand sich Johannen für unwürdig des Thrones zu erklären, und seine Unterthanen von der Treue, die sie ihm geschworen hatten, zu entbinden; er erregte die Klerisey gegen ihn, feuerte das Volk zur Empörung an, ermahnte den König von Frankreich, die Waffen zu ergreifen, um diesen Fürsten vom Throne zu stoßen, und ließ sogar eine Kreuzbulle gegen ihn predigen. Der König von England schien anfänglich sich herzhaft wehren zu wollen, er ließ aber bald den Muth sinken, und sich zu der allerschändlichsten That verleiten, daß er sein Königreich in die Hände des Pabstes niederlegte, um solches von ihm als ein Lehn der Kirche unter der Bedingung eines zu entrichtenden Tributs wieder zu empfangen.

Herr von Leibnitz will zwar diesen Anmaaßungen durch die Appellation an ein Concilium einen Riegel vor-

vorschieben; allein die Erfahrung lehrt, daß die Kirchenversammlungen es nicht besser gemacht haben. Das Concilium zu Lyon erfrechte sich den Kaiser Friedrich II vorzufordern, um sich wegen gewisser gegen ihn angebrachten Beschuldigungen zu reinigen, und drohete ihm mit dem Donner der Kirche, wenn er nicht erscheinen würde. Dieser große Fürst war eines solchen Verfahrens wegen nicht sehr besorgt. Er sagte, daß der Pabst sich zum Richter und Souverän aufwerfen wollte; statt, daß von je und Alters her die Kaiser selbst die Kirchenversammlungen berufen hätten, wo die Päbste und Prälaten ihnen als ihren Souveränen den schuldigen Respekt erwiesen hätten. Indessen gab doch der Kaiser dem Aberglauben der damaligen Zeiten etwas nach, und ließ sich gefallen, seine Sache durch Abgesandte vor das Concilium zu führen, welches indessen den Pabst nicht hinderte, ihn in den Bann zu thun, und ihn des Reichs verlustig zu erklären *). Friedrich, als ein grosser Geist, lachte über diese ohnmächtigen Donnerkeile, und wußte seine Krone zu erhalten, ohnerachtet die geistlichen Churfürsten Heinrich Landgrafen von Thüringen zum römischen König erklärten, dem aber diese Wahl weiter nichts, als den lächerlichen Titel eines Pfaffenkönigs, zuwege brachte.

Es sind der Beyspiele so viel, daß man kein Ende finden würde, wenn man sie alle erzählen wollte. Diese sind

*) S. Vattels Völkerrecht a. a. O.

sind schon hinlänglich, zu beweisen, wie schädlich es sey, wenn die Geistlichkeit und die Religionssachen von einer äußern Macht abhangen. Nur muß ich noch anführen, daß diese Politik den Staaten eine entsetzliche Summe Geldes entziehen und nach Rom schleppen würde, wie sie es ehemals schon gethan hat.

Der zweyte Grund, daß der Pabst schon lange in dem Besitz dieser Macht gewesen, weil er solche ausübte, hat ebenfalls nichts zu bedeuten. Gegen das allgemeine Beste und gegen die Pflichten, die sich eine Nation selbst schuldig ist, findet keine Verjährung Statt. Denn, wenn auch die Nation, in der Raserey des Vorurtheils und der Unwissenheit, blind genug gewesen wäre, die unveränderlichen Rechte der Natur auf eine Zeitlang zu verläugnen; so verliert sie doch niemals das Recht, sich zu beklagen, sich zu wehren, und über einen Raub zu schreyen, den sie nicht gelassen ertragen darf *).

Da ich noch bey einer andern Gelegenheit von der Religion reden werde, und auch überhaupt die Religion in einer Monarchie nicht anders, als in einer Demokratie oder Aristokratie, seyn kann, so mag das hier genug seyn.

Von

*) Pfeiffers Grundriß der Staatskunst S. 51.

Von Aufbewahrung der Fundamentalgesetze.

Herr von Montesquieu hält es für ein wesentliches Stück einer Monarchie, daß ein Ort vorhanden sey, wo die Fundamentalgesetze verwahret werden. Wenn man es gerade heraus sagen soll, so giebt es in einer Monarchie gar keine Fundamentalgesetze. Das, was man in den meisten Staaten dafür auszugeben pflegt, sind Verträge des Landesherrn mit den Ständen, in welchen diesen letztern, gegen Erlegung einer gewissen Summe Geldes, dieses oder jenes Recht abgetreten ist.

Uberdem, was können in Monarchien Fundamentalgesetze für Nutzen haben, da der, welcher die Macht oder das Kriegesheer in Händen hat, eigentlich Herr von allem ist? Die Verträge, die der Landesherr mit einzelnen Personen geschlossen hat, ist er schuldig, zu halten, nicht aber als Fundamentalgesetze, sondern als Verträge *). Das Fundamentalgesetz aller Länder ist, daß man Korn säe, wenn man Brod backen will; daß man Leim und Hanf baue, wenn man Leinewand haben will; es mag nun seyn, daß eine Mannsperson oder ein Frauenzimmer regiere. Ein Fundamentalgesetz, das von dem verän-

*) S. Voltairs Commentar über Montesquieu S. 299.

änderlichen Willen eines Menschen abhängt, und zu gleicher Zeit unwiederruflich seyn soll, ist im Grunde ein Hirngespinnst.

Die goldene Bulle hieß ein Fundamentalgesetz. Es ward darinn festgesetzt, daß niemals mehr als sieben Churfürsten seyn sollten, und das noch dazu aus dem triftigen Grunde, weil ein gewisser jüdischer Leuchter nicht mehr als sieben Aerme hatte, und weil es nur sieben Gaben des heiligen Geistes giebt. Dieß Gesetz ward durch die Macht des Kaisers Karls IV zu einem ewigen gemacht. Gott aber fand es nicht für gut, daß das Pergament des Kaisers den Namen des Ewigen annähme. Er ließ es zu, daß andere deutsche Kaiser dem Leuchter noch zwey Arme, und den sieben Gaben des heiligen Geistes noch zwey Geschenke hinzufügten. Wir bekamen neun Churfürsten.

Es ist eine ausgemachte Wahrheit, wenn der Souverän einer Nation große Talente und große Tugenden in sich vereinigt, so ist für ihn und für sein Volk keine Regierung besser, als die uneingeschränkte monarchische. Er kann thun, was er will, und immer wird er das Beste seines Volks wollen. Fundamentalgesetze würden ihm mehr hinderlich, und also seinem Volke mehr schädlich als nützlich seyn. In einem monarchischen Staate, wo ein Weiser regiert, würde selbst Herr von Montesquieu den Souverän solcher Gesetze überheben. Aber wie erhält eine Nation einen solchen Oberherrn? und wenn ihn der Himmel ihr

schenkt,

schenkt, wie muß er sich verhalten, um die Wünsche der Nation zu erfüllen *)?

Von der Erziehung des Prinzen.

Um die erste Frage zu beantworten, ist es nothwendig, daß durch besondere Umstände die Erziehung eines solchen Prinzen geschickten Händen anvertraut wird **). An Büchern über die Erziehung ger Prinzen fehlt es uns nicht. Wir haben wenig mehr zu sagen, aber unendlich viel noch zu thun. Methode, Regeln, Vorschriften, alle sind vortrefflich, die Ausführung und Anwendung aber sind dem Glücke überlassen. Ein guter Praktikus ist hier weit seltener, als ein guter Theoretikus und Autor.

Zum Hofmeister eines Prinzen sollte man nur einen Mann erwählen, der schon ein Kind erzogen, und bey der Erziehung gezeigt hätte, daß er es verstünde, den Kopf und das Herz der Jugend zu bilden. Ein Hofmeister muß den Gang der Natur und die Entwickelung der Fähigkeiten von Anfang an studiert, die kleinsten Falten des Herzens und die ersten Eindrücke der Leidenschaften und ihren Fortgang bemerkt haben. Erst muß er einen Menschen gebildet haben; dann ist er

*) S. über diese Materie Questions Politiques, 1779.

**) Von der Erziehung überhaupt wird anderswo gehandelt.

er zur Erziehung eines Prinzen geschickt. Hier alles aufs Glück ankommen zu lassen, ist in Wahrheit viel gewagt.

Hätte man einen solchen Erzieher gefunden, so könnte man ihm einen Entwurf des Plans zur Erziehung eines Prinzen überlassen. Dieser Plan müßte von dem Regenten, und allenfalls von seinem Staatsrath untersucht, und dem Publikum mitgetheilt werden. Es ist billig, daß eine Nation wisse, wie man den erzieht, der dereinst über sie herrschen soll, und daß sie sich zum voraus über das Glück freuen könne, das man ihr bereitet.

Wenn dieser Plan gut abgefaßt ist; so wird er natürlich, kurz, einfach und leicht auszuführen seyn. Er betrifft zwey Stücke, den Unterricht und die Moral.

Der Unterricht muß deutlich, methodisch, und nach einigen Elementarbüchern geschehen. Man könnte etwa Vattels Völkerrecht, die Betrachtungen über die Größe und den Fall der Römer und ein gutes Compendium des natürlichen Rechts nehmen.

Eine politische und philosophische Geschichte der Nation, für welche der Prinz erzogen wird, ist ihm nothwendig. Nach diesen vier Büchern würde ein Hofmeister, der Genie hat, leicht im Stande seyn, einen kurzen Abriß von der Geschichte, der Geographie, und dem Wesentlichen der Regierungskunst zu entwer-

fen,

fen, welches der junge Prinz selbst, nachdem ihm die Materien erklärt worden, abschriebe. Diese Hefte würden nach und nach ein vollständiges Werk werden, welches bloß große, von aller Pedanterey gereinigte, und von philosophischen Ungewißheiten gesäuberte Grundsätze enthielte. Alle politische Chimären, und der nur schwachen Köpfen zuträgliche gelehrte Plunder, würde aus diesem Werke der Weisheit und wahren Klugheit verbannt seyn. Dieß Buch wäre ein Schatz, den man, als ein Fundamentalwerk für die künftige Erziehung der Prinzen vom königlichen Hause, im Archiv aufbewahrte.

Die Moral, ein noch wesentlicheres Stück, würde nicht schwerer seyn. Der Erzieher muß eine völlige Aufsicht, und ein uneingeschränktes Ansehn über alle die Personen haben, die sich dem jungen Prinzen nähern wollen. Ein einziges Wort muß genug seyn, ob er sie der Gesellschaft des Prinzen nützlich oder schädlich findet. Er muß ihnen den Zugang eröffnen oder verschliessen können, selbst ohne dem Landesherrn davon die Gründe anzuzeigen. Dieß Zutrauen ist billig, da der Hofmeister mit seinem Kopfe für die Reinigkeit der Sitten seines Zöglings stehen muß. Dieß ist das einzige Mittel, dem Erben der Krone gegen die Verführung des Hofes zu garantiren. Ein Werk, wie der Telemaque oder die Cyropädie ist, würde eine gute Lektüre des Prinzen seyn. Besonders aber muß man ihm die Moral in der Ausübung zeigen. Hiezu wäre

eine

eine gute Schauspielergesellschaft, die in den Erholungsstunden dem Prinzen die vortrefflichsten Stücke nach und nach aufführte, nothwendig. Eine gute theatralische Vorstellung hat auf den Kopf und das Herz eines Jünglings einen gewaltigen Einfluß. Der Erzieher muß das Recht haben, die Stücke aussuchen zu dürfen. Er würde dem Prinzen die schönen Stellen zeigen, die Kunst von der Natur unterscheiden, die Maximen mit den Vorurtheilen zusammen stellen, und daraus einen moralischen und politischen Unterricht machen. Die Erziehung anderer Kinder mit dem Prinzen ist nicht zu empfehlen. Man macht daraus fast immer eine Pflanzschule der Günstlinge. Aber zwey oder drey junge Leute, die Talente, Kopf und gute Sitten haben, kann man dem Prinzen sowohl bey seinem Studiren, als Erholungen, gönnen. Talente helfen und feuern sich an; eine solche Gesellschaft muß daher sehr nützlich seyn.

Wenn der Prinz die Theorie aller Pflichten und Tugenden seines Standes wüßte, so wäre es Zeit, sie ihm in Ausübung bringen zu lassen. Man gienge da den natürlichen Weg, von dem Einfachen zu dem Zusammengesetzten. Leider geschieht gewöhnlicherweise das Gegentheil. Der Erbe der Krone, der bis jetzt niemanden als seinen Bedienten und Hofleuten zu befehlen gehabt hat, besteigt plötzlich den Thron. Würde es nicht besser seyn, wenn man ihn nach und nach an die große Kunst zu regieren gewöhnte, und ihn das

im Kleinen versuchen ließe, was er einst im Großen thun soll?

Der vortreffliche Verfasser der Questions Politiques thut folgenden Vorschlag.

Ich wünschte, daß man dem Kronerben einen gewissen Distrikt, nicht weit von der Hauptstadt gelegen, eingäbe. Man müßte ihm den Vorschlag thun, aus den Dörfern daselbst eine Stadt zu bauen, die nicht sonderlich groß und den andern unschädlich seyn müßte. Der Prinz müßte dabey keinen andern Rathgeber haben als seinen Gouverneuer, und keine andere Hülfe, als die er aus sich selbst nähme. Er würde sich einen Begriff von der Beschaffenheit des Orts, von dem Zustande der Landleute, von ihrer Anzahl, von ihrer Art zu leben, von ihren Arbeiten und von ihren Vergnügungen machen. Hieraus würde er die Nothwendigkeit des Ackerbaues, der Manufakturen, der Künste, und einer guten Polizey, abnehmen können. Er würde sich gar bald von der Nothwendigkeit der Tugend überzeugen. Er würde lernen gut gegen die guten, scharf gegen die Bösen, und gerecht gegen alle seyn. Ich glaube, man könnte für den Prinzen keine praktischere Schule ersinnen, und keine sichrere Probe von der Geschicklichkeit des Hofmeisters anstellen, als diese. Wenn eine solche Stadt zu Stande kömmt, wenn darinn alles proportionirt ist, kurz, wenn diese Stadt das große Gebäude eines Reichs vorstellt, was für eine Anweisung für den Souverän! und was für eine Ehre für den Hofmeister!

Noch ein Wort über die schönen Wissenschaften, Sprachen und Exercitien.

Was die schönen Wissenschaften betrifft, so will man einen Prinzen bilden. Man erinnere sich der Worte, die ein Künstler zu einem Könige sagte: „es würde sehr übel aussehen, wenn Ihro Majestät mich darinn übertreffen sollten.“ Und er hatte Recht. Allgemeine Begriffe davon sind hinlänglich. Mit den Künsten verhält es sich etwas anders. Von diesen muß der Prinz nothwendig die ersten Anfangsgründe wissen, aber sie mehr aus der Werkstube, als aus Büchern lernen. Der Hofmeister muß dafür sorgen, daß nach und nach alle Künstler vor den Augen seines Eleven arbeiten. Es muß keine Manufaktur, keine Fabrik, keine nützliche Kunst, und kein Handwerk in seinem Lande seyn, wovon er nicht die ersten Gründe durch die Erfahrung gelernt hätte. Was die Sprachen betrifft, so ist man endlich nun so weit gekommen, daß man, alles Schreyens der Pedanten ohngeachtet, mit der französischen und der Sprache des Landes ausreichen kann. Es scheint, als wenn alle Nationen sich interessirten, die französische Sprache zu der allgemeinen zu machen. In Ansehung der Leibesübungen ist es gut, wenn ein Prinz tanzen kann. Daß er aber reute, ist nothwendig, weil er mit zu Felde gehen, und dereinst die Truppen mustern muß. Spielt er ein Instrument, so hat er ein unschuldiges Vergnügen mehr. Gesundheit und ein munterer Geist machen dergleichen Dinge nothwendig.

Von der Religion ist aus dem guten Grunde nichts gesagt, weil es bey dem Prinzen aufs Wissen und Thun, nicht aber aufs Glauben, ankömmt, und man es in der Regel für gefährlich halten kann, den Religionsunterricht einem Geistlichen anzuvertrauen.

Nun komme ich auf die zweyte Frage: Welches ist der Plan im Großen, dem der Prinz in der Regierung folgen soll, und wie muß er handeln, wenn er das Glück seiner Unterthanen befördern will?

Der Plan ist in dem Kopfe und das Verlangen der öffentlichen Wohlfahrt in dem Herzen des Prinzen, dessen Erziehung wir gesehn haben. Seine Regierung wird auf die vorgelegte Frage die beste Antwort seyn. Die Maxime, die er schon ausgeübt hat, braucht er bloß auszudehnen. Eine glückliche Fertigkeit, Gutes zu thun, wird ihn nöthigen, es besser zu machen. Er braucht bloß den Platz zu ändern. Er ist zwar auf einer viel größern Schaubühne, aber er bleibt immer derselbe. Ueberzeugt von der Fruchtbarkeit und Güte seiner Grundsätze, verändert er sie nicht, und nimmt auch keine andern an. Wo ist der verwägene Mensch, der sich nach so vielen Beweisen der Einsicht, des Eifers und der Redlichkeit unterstehn könnte, einen solchen Souverän in die Schule des Lasters und der kleinen Hofintrigen zu schicken? Aber, wird man sagen, der Prinz kann nach und nach verdorben werden. Erst werden die Hofleute verdorben, nachher wird der Adel,

und

und dann der Rath angesteckt, und der Prinz wird nur die Ehre davon tragen am letzten untergelegen zu haben. Dieß Unglück ist so groß, und auch in der Ferne so fürchterlich, daß es gut ist, dagegen Maaßregeln zu nehmen.

Unser Verfasser giebt folgende.

1) Ein erleuchteter und gerechter Prinz wird diejenige Person, der er nach dem Leben am meisten schuldig ist, um sich behalten. Sein Erzieher wird sein Freund, sein erster Rathgeber seyn. Und wenn ihm dieser abgeht, so wird er seine Räthe unter den Freunden seines Freundes, und unter den Leuten suchen, die die Sorge für seine Erziehung getheilt haben.

2) Ein einziges Wort der Verachtung, das geringste Zeichen des Unwillens gegen die Freunde der Tugend und der Ehre, muß diejenigen, denen sie entfahren, verdächtig machen. Um die Tugend nützlich zu machen, muß man ihr zuvor Hochachtung verschaffen.

3) Nicht der Verstand, nicht die Freude und der gute Humor, sondern der thörichte Stolz, die Habsucht, die listigen Ränke, und die Intrige, sollen verbannt seyn. Man kann die Vergnügungen lieben, ohne an den Ausschweifungen Gefallen zu haben.

4) Wenn am Hofe das Verdienst und die Tugend in Ehren sind, so werden alle Stellen gut besetzt werden. Man wird brave Generale bey der Armee, ehrliche Leute in den Tribunalen, getreue Verwalter der

Finanzen, geschickte Minister bey auswärtigen Höfen, und wahre Patrioten in allen Ständen der Bürger finden. Nach dem Beyspiel des Regenten richtet sich alles.

5) Der Souverän muß sich beständig erinnern, daß seine Hofleute nur angenehme, seine Bedienten des Staats aber nützliche Leute sind.

6) Ueber die Beobachtung der Gesetze muß er mit der größten Sorgfalt wachen. Denn es ist besser, keine zu haben, als solche, die nicht beobachtet werden.

7) Er muß bloß gute Gesetze geben, und die Gründe in wenig Worten beyfügen.

8) Die Einnahme der Auflagen muß er so einfach machen als möglich, und sie so sehr mäßigen, als es nur immer die Noth zulassen will, denn der Wohlstand des Volks ist der wahre Reichthum des Staats.

9) Gegen jeden zu sehr verwickelten Finanzplan, und nicht deutliches Projekt muß er mistrauisch seyn. Deutlichkeit und Präcision charakterisiren gute Ideen.

10) Den Gebrauch, alle Jahre in die Provinzen Commissarien zu schicken, die vom Civil- und Militäretat Rechnung ablegen, muß er wieder einführen. Dann muß er, wie bey den Athenienſern gebräuchlich war, obrigkeitliche Personen ernennen, die von allen denen, die eine Bedienung niederlegen, Rechnung fordern.

11) Ohne

11) Ohne der Gerechtigkeit alle Formalitäten zu rauben, muß er sie sicher, geschwind und unentgeltlich verwalten lassen.

12) Durch Vermehrung der Lebensmittel und der Arbeiten wird die Bevölkerung zunehmen.

13) Die öffentliche Erziehung ist ein Gegenstand seiner Sorge. Ein jeder Bürger muß so viel lernen können, als er braucht, um die von der Natur empfangenen Talente zu zeigen.

14) Den Ackerbau muß er als die Grundlage der öffentlichen Wohlfahrt und als die erste aller Künste ansehen. Und nachher, an Manufakturen und Künste und Industrie aller Art denken.

15) Das Verghügen an der Baukunst ist von allen Leidenschaften eines großen Prinzen diejenige, welche dem Staate am wenigsten kostet, und die das Beste zum Nutzen des Volks kehrt.

16) Ein Prinz, der in einer guten Schule die Kunst zu regieren gelernt hat, und weiß, was er Gott, dem Staate und sich selbst schuldig ist, wird alles anwenden, was seinem Volke nützlich seyn, und seinen Staat unabhängig machen kann. Das größte Unglück, das eine politische Gesellschaft erfahren kann, ist das innerliche Elend, und die Abhängigkeit von einer andern Macht.

Ein Hauptgegenstand der monarchischen Regierung ist die Versicherung der Thronfolge. Zum

Glücke werden die Gesetze nirgends besser befolgt, als hier. Wir sehen keine Revolutionen mehr, die den Staat erschüttern. Man dethronisirt keinen Souverän mehr; und bürgerliche Kriege sind sehr selten geworden.

Die Christen sind fromm genug gewesen, diese Wirkung ihrer Religion zuzuschreiben. Ich habe nicht Lust, mich hier in diese Träumerey einzulassen, wir wollen also nur die wahre Ursache anführen. In Rom und auch in Griechenland war die Regierung ganz militärisch. Weder die Sitten, noch die Gesetze, noch die Religion waren im Stande die Armee in Ordnung zu halten. Der Luxus, die Verdorbenheit der Sitten, waren nothwendige Folgen von Eroberungen und Reichthümern. Nun wurde alles feil. Der Geiz von der einen, und der Ehrgeiz von der andern Seite, verwüsteten die Welt. Die Chefs der Armeen wurden die Herren des Staats, und die Praefecti Praetorii Kaiser. Dieß Uebel dauerte so lange, bis man wider die Macht der Soldaten ein Gegenmittel fand.

Seit Justinian hat man nun wohl eingesehn, wie viel dem Staate daran gelegen ist, den Kriegs- und Civilstand in einem Gleichgewichte zu halten. Der Ungestüm von der einen und die bedächtliche Furchtsamkeit von der andern Seite, die Stimme des Bürgers und der Muth des Soldaten, mußten mit einander vereinigt zum Wohl der Nation und des Souveräns erst beytragen lernen, ehe man die Sicherheit des Throns befestigen wollte. So bald dieses geschehen ist,

regiert

regiert der Souverän zwischen den Gesetzen und den Waffen, und giebt Gott allein Rechenschaft. Alles gehorcht, niemand weigert sich.

Fragt man also, welches das sicherste Mittel sey den Thron zu befestigen, so haben wir es schon gesehen: Man stelle ein vollkommenes Gleichgewicht zwischen der Macht der Armee und des Bürgers her. Neigt sich die Wage zu sehr auf die bürgerliche Seite, so wird der Staat schwach, ohne Kraft und ohne sonderliche Achtung seyn; haben aber die Soldaten die Oberhand, so bleibt er wüthenden und heftigen Stößen ausgesetzt.

Der Geist der Eroberung scheint sich mit auf die Wage des Soldaten gelegt zu haben, und diese wiegt daher die bürgerliche oft auf. Vielleicht könnte man folgendes System gebrauchen.

1) Das Cabinet des Prinzen besteht bloß aus lauter Leuten vom Civilstande, die eine tiefe Kenntniß von Regierungssachen haben. Da sich die Völker nur zum Schutze, und zur Vertheidigung ihrer Freyheit, nicht aber um sich zu Sklaven zu machen, in eine bürgerliche Gesellschaft begeben haben, so kann auch ihr Endzweck weder innerhalb noch außerhalb des Staats ein anderer seyn, als der Friede, die Sicherheit und der Wohlstand der Nation. Nur dann, wenn unruhige Nachbaren ihnen etwas in den Weg legen, wird der Krieg nothwendig. Zur Gewalt muß man nur dann seine Zuflucht nehmen, wenn man seine

Rechte nicht anders mehr vertheidigen kann. Das Recht muß also der militärischen Execution immer vorhergehen; und wenn öfters die Entscheidung nach den Umständen des Staats geschehen muß, so sieht man wohl, daß hiezu die Kenntniß der Regierung erfordert werde, die also zuerst zu handeln hat. Der Staatsmann muß die Mittel vorbereiten, die Stärke und den Widerstand überrechnen, die Gefahren, den Verlust und das Risiko vorhersehen, und davon dem Soldaten Nachricht geben. Wenn der Prinz den Staatsmann gehört hat, dann kann er den General rufen lassen. Hat der Bürger alles wohl überlegt, so darf der Soldat nur gut handeln. Ein jeder muß sein Geschäfte, und zwar allein, verwalten. Der General ist in dem Staatsrathe eben so viel, als der Minister bey der Armee. Ein jeder braucht Talente genug, um sein Amt recht thun zu können. Wenn die Natur auch beyde, den Staatsmann und den Helden, in einer Person vereinigen könnte; so würde sich doch nur ein Souverän in seiner Person eine solche Vereinigung wünschen können.

2) In diesem ganz bürgerlichen Staatsrath, in welchem sich alle Finanz- und Justizcollegien gleichsam als in einem Punkt vereinigen, muß man das Recht zur Thronfolge sowohl bey der regierenden Familie als den Seitenverwandten festsetzen.

3) Dieses Collegium muß alle Akten und Verordnungen, die das Absterben des alten, und die Huldigung des neuen Regenten betreffen, publiciren. Es

muß

muß auch den Befehlshabern der Truppen die nöthigen Ordres expediren lassen 2c.

4) Der Kriegsrath, der dem Staatsrath in allem untergeordnet ist, was auf die Gesetzgebung einige Beziehung hat, ist von ihm in allem, was zu Kriegsoperationen gehört, völlig unabhängig. Dem Souverän allein muß er davon Rechenschaft geben. Der Soldatenstand, nützlich des Gegenstandes, respektabel der Kraft, und theuer der Auflagen wegen, die er verlangt, ist ohnstreitig der ehrwürdigste unter allen Ständen im Staate. Er verdient daher den ersten Rang. Alle übrige Rangordnungen müssen nach ihm bestimmt werden. Er muß aber nirgends eine Stimme haben als in den Fällen, die zu seinem Amte und zu seinen Kriegsoperationen gehören.

5) Der Souverän, von seinen Generalen als von seinen Räthen gleich gut bedient, braucht noch eine gewisse Art Menschen, die man Hofleute nennt. Sie sind weder Staats- noch Kriegsleute. Sie gehören bloß dem Prinzen. Er kann sich ihrer auf eine nützliche Art gebrauchen: z. E. um die Lebensart der andern zu verfeinern, um sich von tausend Heimlichkeiten zu unterrichten u. s. w. Sind sie voller Intrigen und Kabbalenmacher, so liegt die Schuld am Prinzen.

6) Die großen Leibwachen sind eher schädlich als nützlich. Zweyhundert Mann, sagt Montesquieu, können das Leben des Prinzen bewahren, nicht aber achtzigtausend. Ueberdem nimmt eine

so

so große Leibwache leicht eine andere Manier an, als die übrigen Soldaten, und daraus entsteht Eifersucht, Haß und Mangel der Harmonie bey der Armee.

In einem solchen Staat wird der Bürger den Soldaten lieben, und der Soldat nicht den Bürger verachten. Das Glück des einen und des andern wird alles zum Nutzen und Ruhme des Souveräns kehren.

Dieß mag von der monarchischen Regierungsform vor der Hand genug seyn, da die übrigen Stücke unter besondern Rubriken vorkommen, wo angezeigt werden muß, was sich für eine jede Regierungsform besonders schickt, und was sie mit einander gemein haben. Da ich mich öfters auf englische Gesetze und Einrichtungen berufen muß, und diese Regierungsform, die man zu den gemischten rechnen kann, so viel Besonderes hat, so will ich hier eins und das andere von der englischen Regierungsverfassung mitnehmen.

Die Königinn Elisabeth war die Schöpferinn des gegenwärtigen politischen Systems. Unter ihrer Regierung kam die protestantische Religion nach England, die es mit den reformirten Staaten verband, die Papisten aber zu Feinden machte. Der Handel fieng sich an mehr auszubreiten, und England bekam in Amerika Kolonien. Hieraus erwuchs ein weiter Umfang sehr entfernter Länder, und der Handel nahm zu. Das Meer ward als das freiche Element angesehen, und England wurde immer mächtiger. Die Spanier, die bisher sehr mächtig gewesen waren, verloren

die

die Holländer, welche, durch das Geld der Königinn Elisabeth unterstützt, das Joch abschüttelten. Die Holländer sahen gar bald, daß, da ihr Land klein war, sie nicht anders als durch den Handel reich werden könnten. Aus dieser Nothwendigkeit entstand ein Commerzplan, der viele Jahre lang mit erstaunendem Fleiße zur Ausübung gebracht ward, wodurch die armseligen Einwohner elender Dörfer und unwegsamer Moräste sich selbst zu hohen und mächtigen Staaten erhoben, und die größten Monarchen nöthigten, auf ihrer Hut zu seyn, die Stolzesten zwangen ihre Alliazen zu suchen, und die Erhabensten lehrten, ihre Macht zu fürchten. England bekam einen neuen Alliirten, und einen neuen Rival.

Die Franzosen lernten unter Heinrich IV ihre eigene Stärke kennen, und die großen Absichten eines Königs, dessen Weisheit sie so lange bewährt gefunden hatten, machten sie geneigt, sich selbst als Herren über das Schicksal ihrer Nachbaren zu betrachten. England hatte an Frankreich einen Nachbar, dessen Interesse es erforderte, sein Freund zu seyn.

Dieß war der Zustand von England und seinen Nachbaren, als Elisabeth dem Könige Jakob von Schottland die Krone hinterließ. Jakob war ein Mann von großer theoretischer, aber von sehr geringer praktischer Einsicht, fähig genug, das Interesse seiner eigenen Person, seines Königreichs und seiner Nachkommenschaft zu begreifen, aber eben so geneigt,

es in jedem Falle seinem gegenwärtigen Vergnügen aufzuopfern; sich seiner eigenen Kenntnisse und Fähigkeiten so bewußt, daß er keinen Staatsminister dulden wollte, und dennoch so träge und furchtsam, daß er sich selbst nicht regieren konnte. Mit diesem Charakter sah Jakob die Eingriffe der Holländer in den Handel der Engländer ganz ruhig mit an. Die Franzosen wurden täglich fürchterlicher, und das protestantische Interesse, dessen Haupt zu seyn er pralte, ward von allen Seiten unterdrückt, da er unterdessen schrieb und jagte, und Gesandten abfertigte, die, als die Schwäche ihres Herrn einmal bekannt war, bey allen fremden Höfen keiner sonderlichen Aufmerksamkeit werth zu seyn schienen. Dagegen wußte Jakob schon dafür zu sorgen, daß ihm zu Hause geschmeichelt ward; wie es ihm auswärts gieng, darum bekümmerte er sich wenig.

Bey diesen Umständen litte der kriegerische Ruhm Englands sehr, obgleich im Frieden Kolonien in Amerika gepflanzet wurden, und der Reichthum der Nation unter dieser Regierung sehr anwuchs.

Karl I hatte die Fehler seines Vaters eingesehen, ohne fähig zu seyn, ihnen abzuhelfen, und da er seine Regierung anfieng, bestrebte er sich, der Nation zu ihrer vorigen Würde zu verhelfen. Der Protestanten wollte er sich gegen die papistischen Franzosen annehmen, aber seine Bemühungen waren vergebens. Die Holländer, die reich und mächtig waren, beschloß der König zu bestreiten. Er mußte zu dem Ende eine

Flotte

Flotte haben, und die konnte ohne Geld nicht erbaut werden. Man rieth ihm Schiffsschatzungen auszuschreiben, und das veranlaßte die bekannten bürgerlichen Unruhen.

Indem sich hier Bürger gegen Bürger bewaffneten, und sich einander in den Haaren lagen, wuchs die französische und holländische Macht täglich mehr an. Die Holländer wurden immer reicher und immer mächtiger, und die Franzosen durch die Sorgfalt einsichtsvoller Minister, die auf einander folgten, täglich stärker, und sich ihrer Stärke täglich mehr bewußt.

Nun entstand bey den Franzosen auch der Wunsch, amerikanische Ländereyen zu haben. Da das Beste in Amerika schon fort war, so begnügten sich die Franzosen damit, eine Kolonie nach Canada zu schicken.

Diese Besitzungen in Amerika sind ein Grund mehr zum Umsturz der Spanier, Franzosen und Engländer. Ein Gesetzgeber einer Nation, die er sich aber aus den Wäldern von Afrika und Amerika zusammen suchen müßte, sollte alle auswärtige Besitzungen untersagen. Nur die Griechen wußten ihre Kolonien recht zu gebrauchen. Sie dienten ihnen sich der Bürger zu entledigen, welche eine glückliche Regierung allzusehr vermehrt hatte. Der gar zu große Ueberfluß von Menschen ist eben so gut als die Entvölkerung ein Uebel, ob man sich gleich vor dem ersten nicht so sehr zu fürchten hat. Sie ließen aber alle Bürger, die ein frem-

des Erdreich zu bauen unternahmen, eine vollkommene Unabhängigkeit genießen. Die griechischen Kolonien von Jonien, Aeolien und Karien, die sich fünfhundert Jahre in Asien gehalten hatten, wurden von dem Krösus König in Lydien, nicht aber von den Griechen, unterjocht. Die Kolonien der Europäer in Amerika haben den Ehrgeiz und die Habsucht gegründet. Spanien hat es bereits erfahren, wie wenig ihm die Kolonien nützen. Die Provinzen, die es mit Spaniern besetzt hatte, sind in Einöden verwandelt, und ihre Gold- und Silberminen haben sie nicht bereichert. Die Kolonien der Engländer schmachten an Freyheit, und die Engländer sind an eine Beherrschung gewöhnt, welche sie weder erhalten noch aufgeben können. Es wird ihnen viel Blut kosten, ehe sie Amerika verlieren, obgleich dieser Krieg vielleicht schon so viel gekostet hat, als ihnen die Kolonien eingetragen haben.

Abgesonderte Provinzen geben dem Staate ein getheiltes Interesse. Haben sie gleiche Kräfte, so sind sie mistrauisch gegen einander, und sie werden sich bald entzweyen. Haben sie ungleiche Kräfte, so wird es dem Gesetzgeber niemals gelingen, unpartheyische Gesetze unter ihnen einzuführen.

Ist es der Ehrgeiz, der die Staaten überredet, daß es schön sey, viele Unterthanen zu haben, so wird man bald erfahren, daß sie hintergangen sind *). „In Wahr-

*) Mably von der Gesetzgebung Kapit. 3.

Wahrheit, es ärgert mich, sagt ein schwedischer Bürger, daß die Puissanzen, welche uns Lievland und einige Fürstenthümer, welche wir in dem letzten Jahrhundert in Deutschland erhalten, abgenommen haben, uns nicht auch den Dienst erzeigten, und uns Pommern entzogen, denn wir werden wohl niemals den Muth haben es selbst zu verlassen. Ich möchte wohl wissen, was uns diese Provinz nützte? Sie öffnet uns Deutschland, sagt man: aber was haben wir in Deutschland zu schaffen?"

Hat der Geiz die Kolonien angelegt, so kann man auf die übeln Folgen sicher rechnen. Die Engländer dachten an nichts, als neue Zweige ihrem Handel zu eröffnen. Das ist ihnen geglückt, aber nun ist aller Vortheil dahin. Der Geiz von London hat das große Werk der englischen Kolonien gegründet, und der Geiz dieser Kolonien wird die Plane und die Hoffnungen ihrer Hauptstadt zerstören. Das sind die Strafen, daß sie so große Etablissements unter einem fremden Himmel errichtet haben. Was ließe sich nicht von der Raserey alles sagen, welche Europa entvölkert, um Amerika zu bevölkern, nachdem es dasselbe verwüstet hat?

Nach vielen sowohl innerlichen als äußerlichen Stößen, die England bis ans Ende des vorigen Jahrhunderts erlitt, kam endlich dieses System zu Stande.

Die Regierung ward auf Grundsätze der Freyheit gegründet; das Volk machte die richtige Anmerkung,

daß alle Gewalt sich von ihm selbst herleiten, und seiner wahren Glückseligkeit beförderlich und untergeordnet seyn müßte. Aus diesem Grunde errichteten sie drey Stände, die einander wechselsweise Stütze und Zaun seyn sollten.

Der König *), der unter diesen drey Ständen die höchsten Vorrechte besitzt, genießt aller der Ehre, alles des Glanzes, der der Majestät eigen ist, und ist nur da eingeschränkt, wo Gewalt in Tyranney ausarten, oder wo er fähig werden könnte, entweder sich selbst oder sein Volk zu beleidigen. Durch dieses Mittel glauben die Engländer alle Vortheile ohne ein einziges Uebel der monarchischen Regierungsform einzuerndten. „Ein König hat das göttliche Recht, wohl zu regieren; ein göttliches Recht, übel zu regieren, ist etwas abgeschmacktes, und wer es behauptet, behauptet eine Blasphemie.“ Der König von England hat die Gewalt Gutes zu thun, sagt Hume, in ihrem ganzen Umfange; und dann fährt er fort: „Die einzige, die ihm wahre Ehre und erhabene Würde verschaffen kann; es kann schlechterdings keine Verdunkelung dieser Ehre scheinen, daß ihm die Macht fehlt, etwas zu thun, was seinem Ruhme nachtheilig oder bey der Nachwelt schimpflich werden könnte. Diese Einschränkung macht ihn im Gegentheil wahrhaftig groß, und erhebt ihn über alle Tyrannen der Erde.“ „Unser König (sagt ein neuerer Patriot) übertrifft in dem Vertrauen und der

*) S. Hume Verfassung von England.

der Würde seines Amts alle andere Könige und Kaiser auf dem Erdboden eben so weit, als wir alle andere Unterthanen an Freyheit übertreffen; welches ihm nicht unbillig den Namen eines Königs der Könige zuwege bringen sollte, da unterdessen die meisten mächtigen Monachen nichts weiter als Herren über eine Heerde Sklaven sind. " Der König von England empfängt alle seine Ehre, Macht und Würde von den Gesetzen; daher er sich bey seiner Thronbesteigung verbindet, nur sie zur Richtschnur zu nehmen. Er darf nicht eher einen Huldigungseid annehmen, als bis er sich zur Beobachtung der großen Carte der englischen Freyheit verpflichtet, und auf diese Art bey seiner Krönung den Originalbund des Königs mit seinem Volke erneuret hat. Wenn ihm auch die Macht fehlt, Gesetze zu machen, so kann doch kein Gesetz ohne seine Genehmigung gemacht werden. Die Vollziehung der Gesetze ist ihm anvertraut, aber er kann niemanden sein Eigenthum nehmen, als durch das Ansehn der beleidigten Gesetze.

Im Gegentheil kann der Unterthan ohne die geringste Gefahr seinen Souverän, oder die, welche in seinem Namen und unter seiner Autorität angestellt sind, rechtlich belangen.

Der König hat ferner das Recht, loszusprechen: aber weder er, noch die Richter, denen er seine Gerechtsame überträgt, können jemanden, der nicht schon seines Verbrechens durch zwölf Männer, welche seines

Gleichen seyn müssen, überwiesen worden, für criminal erkennen. Um zu verhüten, daß die Richter nicht durch das Ansehn des Königs oder seiner Minister verleitet werden, dem geschwornen Gerichte die Rechtssache falsch vorzutragen, so haben sie ihre Besoldungen auf Lebenszeit, und sind unabhängig von dem Gutdünken des Souveräns.

Das königliche Vorrecht ist das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, seinen Beyfall solchen neuen Gesetzen zu geben, die er seinen Unterthanen für nützlich erachtet, oder ihn zu versagen, wenn sie ihnen nachtheilig scheinen. Er hat die Gewalt, die beyden Parlementshäuser zu versammlen, ihre Versammlungen aufzuschieben, oder aus einander gehen zu lassen, und folglich ihren Berathschlagungen ein Ende zu machen, wenn er glaubt, daß sie wider das allgemeine Beste ausarten. Er hat die Freyheit, zu münzen. Er ist der Quell der Ehre; aber ob er gleich adeln kann, so erhält doch der Adel dadurch eine gewisse Unabhängigkeit, daß er den Adel nicht nehmen kann. Er hat das Recht die Armee zu kommandiren, und die ganze Miliz steht unter seiner Bothmäßigkeit. Er hat ein geheimes Conseil, welches seine Einsichten durch guten Rath berichtigt, und die Personen, die dieses Conseil ausmachen, sind gleichfalls heilig. Er bekleidet die oberste Gewalt in allen Angelegenheiten, kirchlichen sowohl als weltlichen, wodurch der Klerisey alle Herrschaft über das Gewissen benommen,

nommen, und Gott überlassen ist: solchergestalt wird der Verfolgungsgeist verhütet und die Religionsfreyheit gesichert.

Einige Personen, die durch Geburt, Reichthum und Ehre von andern unterschieden sind, haben etwas bey der Regierung zu sagen. Dieser Antheil ist nach dem Interesse abgemessen, das sie selbst dabey haben. Und daher machen sie einen eigenen Körper von Edlen aus, der ein Damm wider die Unternehmungen, und ein Gegengewicht wider die Rechte des Volks seyn, und das Ganze wagerecht zu erhalten dienen soll.

Diesen beyden Körpern ist die gesetzgebende Gewalt übertragen: den Edlen und Abgeordneten des Volks, deren jeder Theil sein eigenes und von dem andern abgehendes Interesse hat. Hiebey ist aber dieser große Unterschied: die Personen, die das Unterhaus ausmachen, genießen ihre Gewalt nur auf eine eingeschränkte Zeit, hingegen die Vorrechte der Personen des Oberhauses sind erblich. Die Engländer sehen wohl zum voraus, daß die Herren im Oberhause versucht werden möchten, ihren Nutzen auf Kosten des Publikums zu befördern. Die Gesetze haben daher den Bestechungen vorbeugen wollen, indem, in Bewilligung der Subsidien, sie ihnen nur die abschlägliche, dem Unterhause aber die ausübende Gewalt, einräumen. Das Unterhaus ist der Schutzgeist der öffentlichen Freyheit *).

*) S. das Mehrere in Hume's Verf. von England.

Unser König, sagen die Engländer, kann nichts Böses thun, und ist zu ohnmächtig, etwas gutes zu thun. Allein, im Grunde betrachtet, heißt das gar nichts. Denn, wollte man das im Ernst verstehen, so könnte man fragen, woher denn die vielen Empörungen, bürgerlichen Kriege und Revolutionen gekommen wären? Das Schlimmste aber ist, daß England noch übeler daran ist, als andre Staaten. Dännemark z. B. weiß, daß sein Wohl und Weh von dem Souverän abhängt, und der Souverän weiß, daß, wenn er sich der königlichen Würde anständig betragen will, er sein Volk glücklich machen müsse. In England soll das der König nicht können. Die Gesetze sollen es thun. Wo sind aber die Gesetze, die genau die Gränzen angeben, zwischen den Rechten des Souveräns und den Freyheiten der Nation? Ja, sagt man, sie sind vorhanden. Gut, so gelten sie nicht, oder haben doch die Kraft nicht, die ihnen die Engländer beylegen. Woher kömmt denn die große Menge von öffentlichen Schriften, worinn über Eingriffe des Ministeriums geklagt wird? Kurz, da ein jeder Stand und ein jeder Mensch in England sich auf Gesetze beruft, die entweder nicht vorhanden sind, oder doch nicht gehalten werden, so sucht ein jeder nur sein Interesse, und geht seinen Weg.

Xenophon merkt an, daß, wenn die Athenienser, nebst der Oberherrschaft über das Meer, die Lage eines Eylandes gehabt hätten, sie ihren Nachbarn Gesetze vorzuschreiben vermögend gewesen seyn würden. Denn

Denn die Flotten, welche sie in den Stand setzten, die Seeküsten des festen Landes nach Belieben zu verheeren, würden auch eben so gut ihr Land von den Angriffen ihrer Feinde geschützt haben, so lange sie ihre überlegene Seemacht behauptet hätten *). Montesquieu **) sagt daher, man sollte fast glauben, daß Xenophon in dieser Stelle von England rede. England hat die beyden natürlichen und erworbenen Vortheile, die Xenophon den Athenienfern wünschte. Das Glück der Engländer hängt von ihrer überwiegenden Seemacht, von ihrer kriegerischen Tugend, und von einem für das gemeine Wohl eifrigen Geist ab ***). Britannien scheint durch die Vortheile der Lage allen Seemächten der Alten überlegen zu seyn, und was ihre Staatsverfassung betrifft, so kann sie mit den alten verglichen werden, in welchen, wenn sie gut seyn sollte, die Tugend allein das Ruder führen mußte. Da die Gewalt, Gesetze und Schlüsse auszuführen, bey einer einzigen Person steht; und da diese Gewalt auf Lebenszeit dauert und erblich ist, so ist sie nicht den Zerrüttungen, die aus einer jährlichen Wahl entstehen, noch den Unordnungen, daß ein einziger Staatskörper zwey Oberhäupter auf Lebenszeit und mit einer Erbfolge habe, welches in der spartanischen Einrichtung war, unterworfen. Da das Unterhaus alle

*) Xenoph. de Republ. Athen.

**) Esprit des Loix Vol. 2. p. 36.

***) Montagu von der britannischen Verfassung.

die Gewalt hat, die mit dem römischen Tribunenamte verknüpft war, so hat das Volk die Vortheile, die die Römer von dieser Einrichtung hatten. Da die Sachen durch die meisten Simmen im Parlamente entschieden werden; so ist England dem Hauptfehler in der karthaginiensischen Staatsverfassung, wo ein einziges Veto eines misvergnügten Staatsrathes die Entscheidung der wichtigsten Angelegenheiten an einen unverständigen Pöbel brachte, nicht ausgesetzt. Endlich hält das Oberhaus das Gleichgewicht, daß weder die königliche Macht zu einer willkührlichen Herrschaft oder Tyranney, noch die Gewalt des Volks zu einem Zustande ohne alle Regierung, das Uebergewicht bekomme.

Dieser auf dem Pergamente sich so vortrefflich ausnehmenden Regierungsform ohngeachtet, steht doch England in dem Zeitpunkt, in dem Karthago und Rom standen, da sie bald hinfallen sollten. Mit dem Handelsgeist der Karthaginienser haben sie auch ihren Geiz bekommen. Mit dem Luxus der Römer ihre feile Gesinnung, nicht aber ihren kriegerischen Geist, gepaaret. Der ansteckende Einfluß dieses Gifts verderbte die Sitten, und entkräftete die Körper, wie es die Erfahrung aller Zeiten beweiset. Sparta, die Mutter großer Tugenden, großer Gesetzgeber und Helden, liegt in der tiefsten Barbarey. Karthago, die Beherrscherinn des Weltmeers, der Mittelpunkt der Handlung, welche die Reichthümer der Nationen in ihren Schooß schütteten, hat nicht einmal eine Spur gelassen,

wo

wo sie gestanden hat. Und Rom, die Gebieterinn der Welt, die vormals alles in sich faßte, was wirklich groß geachtet wird, ist zu dem unedlen Sitze von allem, was nur niedrig und schändlich geachtet wird, verfallen.

Die Aristokratie.

In der Aristokratie haben einige wenige mächtige Bürger die Oberherrschaft über das Volk. Ein jeder dieser Personen hält sich für einen König, und sie zusammen haben die oberste Gewalt. Das Volk hat nichts zu sagen, so wenig als in Monarchien. In einem Rathe, in dem alle Mitglieder gleich viel zu sagen haben, kann die Einigkeit nicht anders erhalten werden, als daß sich alle dem Schluß der Mehrern unterziehen.

Der größte Theil der dem Staate gehörigen Länder müssen ein wirkliches Eigenthum der Senatoren seyn. Wenn sie nicht beynahe die Hälfte aller Ländereyen besitzen, so kann sich leicht eine andere Gewalt erheben, die im Stande ist die aristokratische Regierungsform zu unterdrücken und eine neue einzuführen.

Nach Abschaffung der königlichen Würde in Rom, eigneten sich die Senatoren und die Patricier den größten Theil der Ländereyen zu. Vergebens focht der Soldat, die Gränzen des römischen Gebiets zu erweitern. Die Großen kamen dazu und theilten die Früchte seiner Arbeit mit ihm, ob sie gleich an der Gefahr keinen Antheil genommen hatten. Ein so vielfaches

Elend, das aus der Menge der Zinsen entstand, die der Soldat seinen Gläubigern entrichten mußte, würde Rom übern Haufen geworfen haben, wenn die Patricier nicht auf den Einfall gekommen wären, einen Dictator zu erwählen, und das Volk sich nicht so leicht durch die bloße Veränderung des Namens hätte verführen lassen. Dieses Mittel schlug zwar dazumal gut an, in der Folge aber war es der Grund zum Umsturz der aristokratischen Regierungsform.

Die Regierungsform in Venedig ist zwar aristokratisch und hat sich lange gehalten. Allein die Dauer ist wohl nicht in der daselbst beliebten aristokratischen Regierungsform, sondern vielmehr in gewissen Zufälligkeiten, als dem Handel und der Erwählung eines Doge, zu suchen.

Die Schweizer Cantons sind nur so lange glücklich, als die Herrscher von einander unabhängend sind, und durch keine andere Bande verkupft werden, als durch das allgemeine Beste.

Der Rath muß so groß seyn, als es nur immer möglich ist. Dann wird die Anzahl der Mitherrscher gering: so können die kleinen Verbindungen des Bluts und der Freundschaft einen großen Einfluß haben. Alsdann kann die Freundschaft, der gemeinschaftliche Vortheil eine solche Macht zusammen knüpfen, welcher die übrigen Mitglieder nicht widerstehen können. So lange aber der Senat sehr groß ist, so dehnt sich die Freundschaft und Verwandschaft nur auf wenige aus, denen die vielen Unabhängenden leicht widerstehen können.

Von

Von den Demokratien.

Wenn in einer Republik das Volk die oberste Gewalt hat, so ist dieses eine Demokratie. Die freyen Staaten von Griechenland waren anfangs monarchisch. Und wenn auch in den frühen Zeiten Königreiche etwas sehr unbeträchtliches waren, und oft eine einzelne Stadt mit einem Gebiete von ein Paar Stunden mit diesem Namen beehrt wurde: so ändert doch dieses das Wesen der Regierungsform keineswegs. Sicyon war schon tausend vier hundert und acht Jahre vor der ersten Olympiade ein Königreich, und man sagt, diese Monarchie habe sich tausend Jahre erhalten. Das Königreich Argos nahm ohngefähr, so wie wir die Chronologie zu stellen pflegen, zu den Zeiten Abrahams seinen Anfang. Die Vertreibung der Könige von Mycene durch die Nachkommen des Hercules wollen wir, da die Geschichte so dunkel ist, in keinen Zeitraum setzen. Das Königreich Athen, von Cecrops gestiftet, gieng mit dem Kodrus unter, wenigstens schaffte man den Namen ab. Denn wenn auch sein Sohn Medon die Regierung als vom Vater ererbt ansehen konnte, und auch einige seiner Nachfolger ebenfalls diese Würde lebenslang besaßen, so wurde doch nach einiger Zeit die Archonton-Regierung auf zehn Jahre und endlich gar auf ein Jahr heruntergesetzt.

Das Königreich Theben hat von dem Kadmus seinen Ursprung. Er baute die Stadt Theben und schlug daselbst den Sitz seiner Macht und Herrschaft

auf. Seine unglückliche Nachkommen zeichnen sich in den poetischen Erdichtungen dieser Zeit vorzüglich aus.

Sparta soll Lelex zum Königreich gestiftet haben. Helena ist gleich berühmt wegen ihrer Schönheit und Treulosigkeit. Sie ließ sich von dem Paris, dem Sohn des trojanischen Königs, entführen, und dieses scheint die erste Gelegenheit gewesen zu seyn, da es die Griechen für dienlich hielten sich zu verbinden und gemeinschaftliche Sache zu machen. Troja ward von ihnen nach zehnjähriger Belagerung erobert.

Korinth fieng später an, zu einem Staat gebildet und von Königen regiert zu werden. Jedoch wurde die Regierung auf eine Zeitlang aristokratisch, und durch den Cypselus erst wieder monarchisch.

Macedonien bestand als ein Königreich bis auf die Niederlage des Perseus durch die Römer.

Da aber die innern Streitigkeiten durch die Eifersucht der Regenten so sehr zunahmen, so fiengen die Staaten nach und nach an, auf die Abschüttelung ihres Jochs zu denken. Die Monarchie mußte der republikanischen Regierungsform weichen, die so viel verschiedene Formen annahm, als verschiedene Städte sie hatten.

Da unsere Politiker den besten Theil ihrer Wissenschaft sich aus der Regierung dieser alten griechischen Staaten formirt haben, so wollen wir die Verfassung der berühmtesten, als Lacedämon, Athen und Theben, betrachten.

Die Spartaner waren durch die Revolution die unglücklichsten geworden. Das Ansehen ihrer Könige und ihrer Gesetze wurden gleich gut unter die Füße getreten, und verachtet. Dem Lykurg *), der die Ehrbegierde seiner Pflicht aufgeopfert hatte, gieng das Unglück seiner Nebenbürger zu Herzen. Entschlossen, sich mit allen guten Einrichtungen anderer Nationen bekannt zu machen, und sich bey den erfahrensten Männern in der Regierungskunst Raths zu erholen, besuchte er zuerst die Insel Kreta, deren harte und strenge Gesetze sehr bewundert wurden **). Künste und Handwerker waren hier schon zu einiger Vollkommenheit gebracht. Durch die Kretenser wurde die Schifffahrt zuerst in Griechenland bekannt ***).

Aus Kreta gieng Lykurgus nach Asien, wo er zuerst die Werke des Homer entdecket haben soll. Er gieng

*) Lycurgus, natus annis multis post Ilii excidium, ante olympiadum initium annis centum quinquaginta Lacedaemoniis leges tulit.

Clem. Alex. lib. I.

**) Ipsi Lacedaemonii volunt, Lycurgum, quum esset tutor et idem patruus Leobotae Spartiatarum Regis, e Creta haec attuliſſe.

Plat. Lib. III. de Legibus.

Aristoteles sagt daher: vtebantur fraternis legibus.

***) Goldschmidt Geschichte der Griechen. S. 13.

gieng nach Aegypten *), und einige wollen sogar, daß er mit den Gymnosophisten Indiens Bekanntschaft gemacht habe **). Er besuchte alle diejenigen Staaten, welche zu derselben Zeit wegen der Weisheit ihrer Gesetze oder ihrer Staatsverfassung den größten Vorzug hatten und am berühmtesten waren. Er beobachtete sorgfältig alle die verschiedenen Anordnungen, und die guten oder übeln Wirkungen, welche eine jede in den Sitten eines jeden Volks zuwege brachte. Er suchte aus allen Verfassungen das heraus, was er die Glückseligkeit eines Volks zu befördern bequem fand ***).

Aus

*) Lacedaemonios, partem eorum imitatos, optime Rempublicam suam administrare. Nam vt militum nemo sine magistratuum venia peregre abeat, et Syssitia, ac corporum exercitationem, praetereaque ne inopia rerum necessariarum coacti publica edicta negligant, aut aliis artibus occupentur, sed omne studium in armis et expeditionibus occupent, ab Aegyptis haec omnia petita sunt.

Strabo Lib. X. et Plut.

**) Allein Plutarch sagt, dieses erzähle bloß Aristokrates, und scheint also selbst daran zu zweifeln.

***) Lykurg wollte vielleicht bloß die Tapferkeit und Mäßigkeit einführen; daher Plato sagt, daß seine Gesetze nur einen Theil der Tugend zum Endzweck haben. Lib. 10. de Legibus.

Aus diesen Stoffen bereitete er seine künftigen Gesetze *).

„Als er aus seiner Verbannung nach Hause berufen wurde, fand er, daß die Regierungsart ein verworrenes Gemisch von einem Erbreiche zwischen zweyen Häusern

*) Lykurg war davon überzeugt, daß er nur so wenige Gesetze geben müßte, als ihm immer möglich wäre. Postea fuit etiam hoc a legislatore peculiariter his legibus prouisum, vt paucae eae essent, ne multitudo ipsa neglectum et confusionem pareret. Quod in nomothesia sapiente et stabili magnopere requiritur. Quandoquidem ita contingit, quam paucissimas etiam esse ciuium inter se controuersias. Itaque et Isocrates, Nicoclem instituens, exigit, vt leges ponat, quae paucas lites generent. Als man den Charilaus fragte, warum Lykurgus so wenige Gesetze gegeben hätte? so antwortete er: Qui verbis non multis vterentur, non multas quaerere leges.

Plutarch. in Lycurg.

Er führte oft verschiedener Länder Gesetze ein, wenn sie sich auch gleich entgegen waren. Lycurgum quidem, qui iis (Lacedaemoniis) leges tulit, quibus obtemperando felices euaserunt, ipsum tum admiror, tum summe sapientem fuisse existimo. Nam is haudquaquam alias ciuitates imitatus, immo etiam contraria pluribus statuens, vt patria felicitate praestaret, effecit. Xenoph. de Republ. Lacedaem.

Häusern und einer unordentlichen Gewalt des ganzen Volks überhaupt war. Von einem Gleichgewichte durch eine dritte und mittlere Macht, das in den gemischten Regierungsformen nothwendig ist, wußte man nichts. Um diesem Uebel abzuhelfen, errichtete er einen Reichsrath mit so vieler Macht und so großem Ansehn, als nöthig war, den Eingriffen der Könige und des Volks Widerstand zu thun. Die Titel und die Ehrenzeichen der königlichen Würde ließ er beyden Familien, die darauf Ansprüche machten: aber er setzte ihrem Ansehn gemessene Gränzen, indem er es bloß auf das Kriegswesen und die Religionssachen einschränkte. Dem Volk gab er das Vorrecht, die Reichsräthe zu wählen, und diejenigen Gesetze, welche die Könige und der Reichsrath billigen würden, zu bestätigen. Die Politik dieses Reichsraths, die aus acht und zwanzig Mitgliedern bestand, war vornehmlich, daß sie es mit den Königen hielt, wenn das Volk sich zu viel Macht anmaaßen wollte; und auf der andern Seite die Parthey des Volks ergriff, wenn die Könige ihre Gewalt zu weit auszudehnen suchten.

Auch das Volk hatte dem Namen nach Antheil an der Regierung. Es hatte seine Versammlungen, die nur aus Bürgern bestanden, und auch eine große Zusammenkunft aller freyen Leute im Staat. Allein das Recht, sich zu versammlen, war ein bloßer Schein, indem es dem Senat nur allein erlaubt war, es zusammen zu berufen, und es ihm frey stand, es nach Belie-

ben wieder aus einander gehen zu lassen. Auch der Gegenstand der Berathschlagung wurde vom Senat vorgetragen, unterdeß das Volk, ohne untersuchen zu dürfen, weiter nichts konnte, als mit lakonischer Entscheidung verwerfen oder bestätigen. Von den Staatsbedienungen war es ganz ausgeschlossen, und es wurde bloß als eine Maschine betrachtet, die von dem klügern Theil des Staats gebraucht wurde.

Lykurg sah wohl ein, daß das Volk mit dieser Regierungsform nicht zufrieden seyn würde, wenn er nicht in einem Stücke alle Bürger gleich machte. Er faßte daher den Entschluß ihnen gleichen Antheil an den Ländereyen zu geben. Dieß gab seinen Gesetzen das Leben. Der größte Theil des Volks war damals so arm, daß es ihm an jeder Art von Besitzungen mangelte, unterdessen eine kleine Anzahl einzelner Bürger alle Ländereyen und Reichthümer des Landes im Besitz hatten. Die Ländereyen wurden dem Staat übergeben, und eine neue Eintheilung derselben gemacht. Alle Güter wurden unter die Herrscher und Beherrschten gleich vertheilt, und nur das Verdienst gab einen Vorzug *).

Auf

*) Obaeratis aes alienum remittatur: Ager omnis diuidatur, quod intra Pallenem Vallem, Taygetum, Maleam, et Sellasiam in quatuor millia quingentas sortes distribuatur. Quod vltra eos limites in quindecim millia: atque hae finitimis, qui arma ferre possunt, diuidan-

Auf diese Weise rottete er den Luxus und die Versuchung zum Reichthum, die verderbliche Quelle der Staaten, vom Grunde aus. Er verschloß demnach dem Reichthum allen Eingang, da er alle Schifffahrt und Handlung untersagte: obgleich sein Vaterland einen langen Strich von der Seeküste, der mit vortrefflichen Häfen versehen war, in seinen Gränzen einschloß. Alle goldene und silberne Münzen wurden verboten, und an ihrer Stelle ein eisernes Gepräge von großem Gewichte und geringem Werthe eingeführt. Er beraubte zwar diejenigen, welche Gold und Silber besaßen,

tur. Qui intra istos terminos sunt Spartiatis. *Plut. in vit. Lycurg.*

Ein Bürger besaß in Sparta nach Lykurgs Gesetzen, so viel als der andere.

Reipubl. Spartanae hoc proprium esse ajunt, quod de fundorum possessionibus constitutum, ex quibus nemo altero plus tenet: sed oportet inter omnes ciues ex aequo Reipubl. regionem diuisam esse.

Polyb. Lib. VI.

Fundos omnium aequaliter inter omnes diuisit, vt aequata patrimonia neminem potentiorem altero redderent.

Iustin. Lib. III.

Niemand konnte daher einen Acker kaufen:

Pendere terram Lacedaemoniis turpe.

Aristoteles Polit. II.

saßen, nicht ihres Eigenthums, aber durch die Einführung des Eisens that er per indirectum das Nämliche. Dieses eiserne Geld hatte in keinem andern griechischen Staat einigen Werth, vielmehr wurde es daselbst verächtlich und lächerlich gemacht. Dieß that die erwünschte Wirkung, daß der Spartaner sich bald auch nicht mit mehrerem schleppte, als er höchst nöthig hatte. So wurde nicht allein Reichthum, sondern auch sein unzertrennliches Gefolge, Habsucht, Betrug, Raub und alle Uebel, die der Geiz hervorbringt, aus diesem Staate verbannt *).

*) Aurum et argentum Spartae indagari solet, et sicubi aliquid compareat, possessor multatur.

Xenophon de republ. Laced.

Diuinus Plato et Lycurgus Spartanos non permiserunt in suis rebuspubl. versari et existere pretiosum aliquid, neque aurum et argentum: sed ex metallis solum ferrum et aes sufficere existimabant.

Athenaeus Lib. VI. Deipnosoph.

Meri et argenti vsum velut omnium scelerum materiam sustulit.

Iust.

Primum abrogans omne numisma aureum, solo ferreo vti permisit.

Plut. in Lycurg.

Dieser

Um das Band der Bürger desto fester zu knüpfen, und sie alle an ihr Vaterland zu heften, ordnete er öffentliche Tische an, an welchen ohne Unterschied alle Bürger mit einander essen mußten. Auch sogar den Königen legte er eine Geldstrafe auf, wenn sie dieß Gesetz brächen und in ihren eigenen Häusern äßen. Die Unterredungen bey diesen öffentlichen Mahlzeiten betrafen nur solche Dinge, die am meisten zum Wachsthum der Gemüther in den Grundsätzen der Weisheit und Tugend gereichten. Sie waren, wie Xenophon anmerkt, nicht allein Schulen der Mäßigkeit, sondern auch Schulen des Unterrichts. Sobald ein junger Mensch ins Zimmer kam, pflegte der Aelteste in der Gesell-

Dieser Schriftsteller erzählt, daß zwey Ochsen an ungefähr hundert und zwanzig Thalern sehr viel zu ziehen gehabt hätten. Kurz nach des Lykurgs Tode gieng man gar so weit, daß man den am Leben strafte, bey dem Gold oder Silber gefunden wurde.

Si deprehendatur aurum vel argentum apud aliquem, morte punitur.

Plut. Iust. Laced.

Das Orakel hatte sogar dem Theopompus voraus gesagt:

Amor diuitiarum Spartam perdet.

Athenäus erzählt auch aus dem Posidonius, daß die Götter den Gebrauch des Silbers und Goldes in Sparta verboten hätten.

Gesellschaft auf die Thür weisend zu ihm zu sagen: Nichts, was hier gesprochen wird, darf da hinaus.

Von diesen dreyen Hauptgesetzen hatte die Vertheilung der Ländereyen die größte Schwierigkeit. Lykurg selbst verlor bey dem ersten Vorschlag ein Auge durch den Widerstand der Reichen.

Die griechischen Geschichtschreiber lassen uns, was die Mittel anbetrifft, wodurch Lykurg im Stande war die Theilung der Grundstücke durchzusetzen, in großer Ungewißheit. Sie erzählen uns zwar, daß er seinen Anschlag durch Ueberredungen, wozu noch die gottesdienstliche Ehrfurcht kam, welche durch den Gruß der Priesterinn des Apollo zu Delphi ungemein unterstützt wurde *), ausgeführt. Allein dieß ist wohl nicht hinreichend gewesen, da die Menschen gewöhnlich auf nichts anders Rücksicht nehmen, als auf die Vergnügungen, welche die Reichthümer begleiten. Der hitzige Widerstand, den die Reichen selbst bey dem ersten Schritt zu einer solchen Vertheilung der Güter thaten, beweist, daß sie

*) Das Orakel antwortete dem Lykurg:

Ad mea venisti praepinguia templa, Lycurge,
Grate Ioui et cunctis, qui tecta tuentur Olympi,
Ambigo, vaticiner sis vtrum, vir ne, Deus ne:
Sed multo magis esse Deum te credo, Lycurge.

Herodot. Lib. I.

die Antworten des Orakels für bloße Priesterränke ansahen, und die Religion als ein staatskluges Triebwerk betrachteten, das nur auf den Pöbel zu wirken geschickt wäre. Es ist also wahrscheinlich, daß, gleichwie er die Veränderung in der Regierungsart durch die Vertheilung der höchsten Gewalt unter die vornehmsten Personen, da er seinen Staatsrath errichtete, zu Stande brachte, also auch die gleiche Theilung der Güter die Lockspeise war, wodurch er den großen Haufen auf seine Seite zog *).

So lange diese Gesetze standen, so lange dauerte auch die Glückseligkeit Lacedämons. Alle Geschichtschreiber stimmen darinn überein, daß zu den Zeiten des Agis, da der Reichthum nach Sparta Zugang bekam, der Staat zu sinken angefangen habe. Die Reichthümer sind ein Uebel, bey deren Annäherung die Ehrbegierde,

*) Bekanntermaaßen wurden die Gesetze des Lykurgs nicht aufgeschrieben, sondern sie sollten, wie Isokrates sagt, einem jeden Bürger ins Herz gegraben seyn. Demohngeachtet aber sind sie doch von einem gewissen Terpander, wie Clemens Alexandrinus bezeugt, in Verse gebracht worden. Modos poematibus primus adjecit, et Lacedaemoniorum leges numerosis versibus reddidit Terpander Antisaeus. Clem. Alex. Lib. Strom. Auch Plutarch erwähnt einiger in Verse gesetzten Gesetze. Von den Kriegsgesetzen bezeugt es Plato de Legibus Lib. I.

begierde, die Vaterlandsliebe, die Liebe zur Freyheit, einem elenden Interesse weichen müssen. Große Reichthümer machen noch größere nothwendig, weil der Geiz unersättlich ist. Je reicher ein Staat wird, desto mehrere Räuber wird er sich bilden, die ihn ausplündern *).

Lysander, ein eben so großer Staatsmann, wie man zu sagen pflegt, als Held, und der wuthbegierig nach Geld war, sandte die Reichthümer Athens und anderer Staaten, die er geplündert hatte, nach Sparta. Die Vernünftigsten unter den Spartanern widersprachen der Einführung des Goldes und Silbers sehr herzhaft. Die Sache kam vor den Reichsrath. Dieser, der durch den Glanz der Münzart geblendet wurde, machte den Schluß, „daß die Gold- und Silbermünzen zum Dienste des Staats erlaubt seyn möchten, setzte aber die Todesstrafe darauf, wenn irgend eine solche Münze in dem Besitze einer Privatperson gefunden werden sollte.“ Plutarch tadelt diesen Ausspruch als schwach und betrüglich: nicht anders, als ob dem Lykurgus bloß vor dem Gelde, und nicht vor der gefährlichen Liebe des Geldes, womit es gemeiniglich vergesellschaftet ist, bange gewesen wäre: einer Leidenschaft, welche durch den Zwang so wenig ausgerottet wurde, daß sie vielmehr durch die Achtung und den Werth, den das gemeine Wesen auf das Geld setzte, angeflammet ward. Indem sie die Häuser der Bürger vor dem Reichthum

*) Plut. im Leben des Lysanders.

durch die Gesetze bewachen lassen wollten; so ließen sie, durch eine Hinterthür Liebe zum Gelde und böse Sitten hinein, weil sie eine allgemeine Bewunderung desselben und ein Verlangen darnach, als nach etwas Grossem und Verehrungswürdigen, erregten. Die Richtigkeit dieser Anmerkung erhellet aus den Beyspiel, welches Plutarch vom Therax giebt, der, weil man Silber und Gold bey ihm gefunden hatte, hingerichtet wurde. Reichthümer und Sitten vertragen sich nicht. Arme Bürger sind geschickter die Gesetze zu beobachten, als reiche. Die Römer konnten mit allen Reichthümern einer Welt sich nicht wider einige Rotten Barbaren vertheidigen.

Plutarch rechnet den ersten Ursprung der verderbten Sitten, und folglich der Abnahme von Sparta, von dem Zeitraume her, da die Spartaner, nachdem sie Athen zerstört hatten, sich mit Gold und Silber überfüllten. Die Liebe zum Gelde hatte sich einmal eingeschlichen, und man fieng an in Sparta alles feil zu haben. Weil indessen die Vertheilung des Landes noch beybehalten wurde, so hielt doch diese Gleichheit den ganzen Umsturz des Staats noch immer auf.

Den tödtlichsten Streich erhielt Sparta, da Epikadeus ein Gesetz auswirkte, welches allen und jeden erlaubte, ihre erblichen Ländereyen, entweder bey ihren Lebzeiten durch Verschenkung oder Verkauf, oder bey ihrem Tode durch einen letzten Willen, zu veräußern.

äußern *). Durch das Beyspiel des Leonidas, der an dem Hofe des Seleucus gelebt, wo er alle Pracht der Morgenländer zu lieben und zu schätzen gelernet hatte, giengen die alten Anordnungen des Lykurgus, welche schon aus dem Gebrauche gekommen waren, vollends zu Grunde. Die Bedürfnisse und Erpressungen der Geizigen brachten die Ländereyen in sehr weniger Hände. Die Spartaner, die vorher stolz auf ihre Armuth, auf ihre Mäßigkeit, auf ihre Sparsamkeit und auf ihren Muth waren, die die übrigen Völker Griechenlandes mit Mitleiden ansahen, sie als Kinder betrachteten, die immer einiges Spielwerk bedürften, fiengen an, wie Plutarch bemerkt, sich in den Wollüsten herum zu wälzen, während der ärmere Theil den Müssiggang liebte. Eine jede Wollust bekam in Sparta ihren bestimmten Preis. Dem Uebel Schranken setzen zu wollen, ist eben so viel, wie ein großer Mann

*) Vt Ephorus, fuit vir factiosus quidem, sed praefractis et acerbis moribus, Epitadeus nomine: simultate ei cum filio exorta, Rhetram promulgauit, jus vt cuique esset haereditatem suam et sortem, cuicunque vellet, inter viuos donandi, et relinquendi testamento.

Plutarch.

Indessen ist hier einige Dunkelheit in dem Aristoteles, da er an einem Orte zu verstehen zu geben scheint, als wenn sie doch durch den letzten Willen schon vorher veräußerlich gewesen wären.

des Alterthums sagt, als verlangen, daß es in eines Unsinnigen, der sich von dem tarpejischen Felsen stürzt, Macht stehe, wenn es ihm gefällig, sich mitten in Herabstürzen zurück zu halten

Der junge Agis III. nahm den betrübten Zustand der Spartaner zu Herzen. Er wollte die alte lykurgische Einrichtung wieder hervorsuchen, mit so großen Schwierigkeiten und Gefahren auch dieses Unternehmen begleitet seyn möchte. Er versuchte, was für Kraft das Beyspiel haben möchte. Und ob er gleich in allen Vergnügungen erzogen war: so änderte er doch auf einmal seine Lebensart, und richtete sich in allen Stücken genau nach den Regeln des Lykurgus. Sobald wir uns von der Vernunft verirren, so gewinnen unsere Leidenschaften einen außerordentlichen Fortgang. Gehorcht man ihnen erst, so läßt man sich auch bald gefallen, ihnen nicht mehr zu widerstehen. Unsere Uebel sind unheilbar. Jedoch Agis hat diesen, den schwersten und ruhmvollesten Sieg über seine Leidenschaften wirklich erfochten. Sein Beyspiel hatte eine so große Wirkung unter den jüngern Spartanern, daß sie ihm freudig nachfolgten. Aber die Frauenzimmer, die in Lacedämon mehr Theil an der Regierung hatten, als sie ihren Männern in ihrem Hause verstatteten, widersetzten sich mit aller Macht. Ein Entwurf, der dahin gieng, sie einiger Vergnügungen, der nichts bedeutenden Zierrathen, die sie von ihren größern Reichthum herleiteten, zu entreißen, brachte sie gewaltig auf. Die ältern

Spar-

Spartaner waren ebenfalls dieser Verbesserung nicht gewogen. Da sie tief in verderbten Sitten steckten: so zitterten sie vor dem bloßen Namen des Lykurgus eben so sehr, als verlaufene Sklaven, wenn sie wieder ergriffen werden, vor dem Anblick ihres Herrn beben. Sie wandten sich nebst den Frauenzimmern an Leonidas.

Aus Furcht vor dem Volke unterstand er sich nicht, dem Agis sich öffentlich zu widersetzen. Er versuchte daher, den Lacedämoniern unter der Hand beyzubringen, daß Agis die Absicht habe, durch Bestechung der Armen mit dem Vermögen der Reichen, die unumschränkte Herrschaft aufzurichten, und die Theilung der Ländereyen und Aufhebung der Schulden, als das Mittel, nicht Bürger von Sparta, sondern Leibwachen für sich zu erkaufen.

Agis verfolgte seinen Anschlag, und es schien, daß er durch die Hindernisse in seinem Muthe befestiget würde. Er legte seinen Entwurf dem Reichsrath vor. Die vornehmsten Stücke waren: „daß alle Schulden gänzlich erlassen, das ganze Land wiederum vertheilt, und die alte Zucht und Gebräuche des Lykurgus wieder erneuert werden sollten.“

Der Reichsrath verwarf den Antrag. Die Rede des Lysanders ans Volk machte große Bewegung. Mandroklidas und Agesilaus ersuchten das Volk, sich nicht von einigen Reichen unter die Füße treten zu lassen. Sie erinnerten dasselbe an die Antworten alter

Orakel,

Orakel, die ihm einschärften, sich vor dem Geize, als vor der Pest von Sparta, zu hüten: zugleich auch an die nicht lange geschehenen Aussprüche des Orakels zu Pasiphae, welche den Spartanern geböten, zu der vollkommenen Gleichheit des Eigenthums, die durch das lykurgische Gesetz eingeführet wäre, wieder zurück zu kehren. Agis, der die Macht des Beyspiels kannte, trat endlich mit diesen wenigen Worten in die Versammlung: „Er böte zur Festsetzung derjenigen Einrichtung des Staats, wovon er der Urheber wäre, den reichlichsten Beytrag dar; er träte sein ganzes Erbtheil, das nicht allein in reichen Ländereyen zum Ackerbau und zu Wiesen, sondern auch überdieß in sechshundert Talenten von geprägter Münze bestünde, dem Staate ab. Er setzte hinzu, daß seine Mutter, Großmutter, Freunde und Verwandten, welche die reichsten von allen Bürgern in Sparta ausmachten, eben das zu thun bereit wären.“

Allein der Geiz und die Verschlagenheit des Agesilaus triumphirte. Er ließ sich in die vorgeschlagene Staatsveränderung ein, um sich von einer großen Schuldenlast zu befreyen. Er versicherte, daß, wenn die Reichen sich erst das Gesetz, die Schulden aufzuheben, gefallen ließen, das Gesetz, die Ländereyen zu theilen, leicht durchgehen würde. Die Schuldverschreibungen wurden sämmtlich eingefordert, und auf dem Gerichtsplatze verbrannt. Agesilaus sagte zu den Creditoren, daß, was sie auch von der Sache gedenken möchten, es

die

die glanzreichste und lustigste Flamme und das reineste Freudenfeuer wäre, das er Zeit seines Lebens gesehen hätte. Agesilaus hatte nun seinen Zweck erreicht. Denn obgleich das Volk um die Vertheilung der Ländereyen den Königen gar sehr anlag: so wußte doch Agesilaus die Sache in die Länge zu ziehen, bis Agis genöthigt war ins Feld zu ziehen. Denn er besaß ein sehr fruchtbares und großes Landgut zu eben der Zeit, da er mehr schuldig war, als er im Vermögen hatte. Wie er nun durch den ersten Reichsschluß aller seiner Beschwerden auf einmal los geworden, so war es ihm gar nicht vortheilhaft, die Vollziehung des zweyten Schlusses zu befördern.

In diesem Zustande fand Agis die Sache bey seiner Rückkehr. Er gab alles verloren und wählte den Tempel der Minerva zu seiner Freystätte. Die rachsüchtige Wut des undankbaren Leonidas, der sein Leben dem Edelmuthe dieses Prinzen zu danken hatte, konnte durch nichts, als durch das Blut des Agis, befriedigt werden. Nach vielen vergeblichen Versuchen, den Agis aus seiner Freystätte zu locken, verriethen ihn endlich drey von seinen vertrauten Freunden, denen er am meisten trauete, und die ihn, wenn er ins Bad gieng, zu begleiten und zu bewachen, und wieder zu dem Tempel zurück zu führen pflegten, seinen Feinden. Amphares, das Haupt von diesen und der Erfinder des Anschlages, war einer von den neuen Aufsehern, die nach des Agesilaus Absetzung erwählt waren. Dieser

hatte

hatte vor kurzem eine Menge von kostbarem Silbergeschirr und viele prächtige Kleider von des Agis Mutter geborgt, die er durch die Hinrichtung des Agis und seines Geschlechts zu seinem Eigenthume machen wollte. Er hielt daher bey ihrer Rückkunft, auf ihre gewöhnliche und freundliche Weise, von dem Bade, den Agis kraft seines Amts zu erst an: hierauf bemächtigten sich die andern beyden, Demochares und Arcesilaus, seiner Person, und schleppten ihn zu dem öffentlichen Gefängnisse. Agis ertrug alles sehr großmüthig; und als die Ephoren ihn fragten, ob Agesilaus und Lysander ihn nicht gezwungen hätten, das, was er gethan, zu thun, und ob ihn die Schritte, die er gethan hätte, nicht gereueten: so nahm er alles auf sich, und sagte ihnen, daß er sich aus seinem Entwurfe eine Ehre machte, da er aus dem Beyspiele des großen Lykurgus geflossen wäre. Diese Antwort verdroß die Aufseher. Sie verdammten ihn aus eigener Gewalt zum Tode, und befahlen den Kriegsbeamten, ihn in das Gefängniß zu bringen, wo die Uebelthäter erdrosselt wurden. Da aber die Officiere, und selbst des Leonidas gedungene Soldaten, sich weigerten, an ihren König ohne alle Ursache die Hand zu legen: so ergriff Demochares den Agis mit seinen eigenen Händen, und schleppte ihn zu dem Hinrichtungsgemach, wo Befehl gegeben wurde, ihn umzubringen. Agis unterwarf sich seinem Schicksale mit gleicher Unerschrockenheit, und Ergebung in alles, so daß er einem von den Vollziehern seines Urtheils, der sein Unglück beweinte, Verweise

gab,

gab, und sich selbst für unendlich glücklicher, als seine Mörder, erklärte.

Der verrätherische Amphares war bey der Hinrichtung gegenwärtig, und sobald Agis todt war, ließ er die Mutter und Großmutter desselben ins Gefängniß herein, die in der Absicht dahin kamen, Fürbitte zu thun, daß dem Agis erlaubt werden möchte, sich zu vertheidigen. Amphares versicherte der Mutter mit einem Lächeln, das die Furcht und die Bosheit ihm eingab, daß ihr Sohn keine schwerere Strafe leiden würde, als er schon gelitten hätte, und befahl unverzüglich, daß ihre sehr alte Mutter Archidamia, hingerichtet würde. Sobald sie todt war, gebot er der Mutter des Agis, der Agesistrata, in das Zimmer zu kommen, wo sie bey dem Anblicke der todten Körper sich nicht enthalten konnte, ihren Sohn zu küssen und auszurufen, daß seine große Gelindigkeit und sein gutes Herz ihrer aller Unglück gewesen wäre. Amphares fieng diese Worte auf, und sagte ihr, daß, wie sie ihres Sohnes Handlungen billigte, sie auch sein Schicksal mit ihm theilen sollte. Agesistrata gieng dem Tode mit dem gesetzten Geiste einer alten spartanischen Heldinn entgegen, und bat nur, daß diese ganze Sache nicht zum Nachtheil ihres Vaterlandes ausschlagen möchte.

Ich habe diese Nachricht gegeben, wie sie Plutarch aufbehalten hat, weil sie überzeugende Beweise an die Hand giebt, wie sehr die Einführung des Reich-

thums

thums den vormals aufrichtigen und edelmüthigen Geist der Spartaner verderbt und erniedrigt hatte.

Die Ermordung des Agis brachte eine ganz andere Wirkung hervor, als die Mörder geglaubt hatten. Sobald Cleomenes die Regierung als König, und zwar allein, antrat, wünschte er nichts mehr, als die verlorne Achtung seiner Landesleute wiederherzustellen. Die Geschichte hat sich bey diesem Manne so verhalten, wie sie sich immer betragen sollte. Sie ist dem Cleomenes bis in das Innerste seines Herzens gefolget und läßt uns die feinen Versuche, die ihr sonst immer entwischen, ganz aufgedeckt. Plutarch, dem wir hier folgen, ist ihr öfters mit seiner Philosophie zu Hülfe gekommen, und das Beyspiel des Cleomenes ist in allen Jahrhunderten ein Lehrmeister der Gesetzgeber.

Cleomenes war jung, als ihm des Agis traurriges Schicksal, worüber er mitleidige Thränen vergoß, erzählt wurde. Er bat seine Freunde, ihm dessen Absichten, und die eigentliche Beschaffenheit seines Anschlages und Entwurfs, zu erklären, worüber er seine eigene Betrachtungen anstellte. Er beschloß, einem so ruhmvollen Beyspiele zu folgen, hielt aber die Entschliessungen in seiner Brust geheim, bis sich Mittel und bequeme Zeit finden würden. Sein Vater lebte noch, und durch des Agis Schicksal wußte er, wie gefährlich es war, der alten Mäßigkeit und Einfalt der Sitten, die von der Beobachtung der Gesetze des Lykurgus abhieng, nur einmal mit einem Worte zu gedenken.

ken. Als er aber nach dem Tode seines Vaters zur Krone gelangte, so wollte er die Veränderung, wozu er schon lange den Entwurf gemacht hatte, ausführen. Die Sitten der Spartaner kamen ihm ungemein verderbt und lüderlich vor. Die Reichen opferten ihrem Geize das gemeine Beste auf, und die Armen waren wegen ihrer äußersten Dürftigkeit von den Kriegsarbeiten abgeneigt und in ihrer Kinderzucht höchst nachläßig. Die Ephoren hatten die ganze königliche Gewalt an sich gerissen, und ihm bloß den leeren Titel übrig gelassen. Kränkende Umstände für einen jungen Monarchen, der sich nach Ruhm sehnt, und das Beste seiner Unterthanen wünscht!

Sein Vorhaben hielt er beständig geheim, und nur seinen vertrautesten Freund, den Xenares, suchte er von fern zu erforschen, indem er fragte, was Agis für ein Mann gewesen, und auf was Weise er so unglücklich geworden wäre. Xenares erzählte ihm die ganze Geschichte, so wie sich wirklich zugetragen hatte. Xenares merkte endlich seine Absicht, und brach mit ihm plötzlich alle Freundschaft und allen Umgang ab. Indessen hatte er doch zu viel Ehre, als daß er seines Freundes Geheimniß hätte verrathen sollten. Cleomenes schloß hievon auf die Gesinnung aller Reichen. Er faßte daher den Entschluß, sein Vorhaben ganz allein auszuführen. Er hielt dafür, daß der Krieg dazu bequemer als der Friede wäre. Aratus, der Urheber des achäischen Bundes, wozu er schon viele griechische

Staaten gebracht hatte, schätzte den Cleomenes als einen unerfahrnen Jüngling sehr gering. Er überfiel, ohne die geringste vorhergehende Erklärung, solche Staaten der Arkadier, die mit den Spartanern in Bündniß getreten waren.

Cleomenes wurde mit der spartanischen Armee abgeschickt, sich dem Einfalle zu widersetzen. Er kam als Sieger nach Sparta, und rief den Bruder des Agis, der ein Erbrecht auf die andere Hälfte des Königreichs hatte, aus dem Exilium zurück. Es scheint, daß er dieses vorzüglich in der Absicht gethan habe, um das Ansehen der Ephoren zu schwächen. Aber Archidamus wurde auf dem Rückwege ums Leben gebracht.

Cleomenes zog wegen seines Geldes, womit er die Ephoren bestochen hatte, abermals wieder den Aratus zu Felde, er schlug ihn und tödtete den megapolitanischen General. Dieser Sieg brachte ihn seinem Ziele sehr nahe. Plutarch schreibt, daß nach dieser Begebenheit Cleomenes seinen Stiefvater Megistonus überzeugte, es sey nothwendig, die Aufseher abzuschaffen, und die Bürger zu ihrer alten Gleichheit, den Gesetzen des Lykurgus gemäß, zurück zu führen. Dieß wäre das einzige Mittel, Sparta wieder aufzuhelfen. Dieses Project wurde sehr geheim gehalten. Er gieng wieder ins Feld, und hatte gegen den Aratus viel Glück. Er kam plötzlich mit einer kleinen Armee nach Sparta, weil die meisten Spartaner lieber in Arkadien blei-

ben

ben wollten, zurück. Als er in Sparta einrückte, saßen die Ephoren bey der Abendmahlzeit. Er schickte den Eurykliðas mit einigen wenigen Soldaten voraus, seinen Anschlag auszuführen. Denn Cleomenes wußte wohl, daß er sein Unglück seiner allzu behutsamen Furchtsamkeit und Gelindigkeit und Mäßigung zuzuschreiben hätte.

Während, da Eurykliðas die Ephoren mit einer vorgegebenen Bothschaft vom Cleomenes unterhielt, überfielen die übrigen sie mit dem Schwerdte in der Hand, und brachten einige um. Den andern Tag wurden achtzig der gefährlichsten Bürger verbannet, und die Stühle der Ephoren aus dem Gerichtsplatze weggeschafft. Hierauf berief er das Volk zu einer Versammlung, und hielt eine Schutzrede für sein letztes Verfahren. Unter andern berief er sich auf das Beyspiel des Lykurgus, der mit gewaffneter Hand in den Gerichtsplatz kam, als er seine Gesetze zuerst vortrug. Er würde sich glücklich geschätzt haben, sagte er, wenn er wie ein geschickter Arzt die Krankheiten seines Vaterlandes ohne Schmerzen zu heilen im Stande gewesen wäre. Allein die Noth hätte ihn gezwungen, das zu thun, was er gethan hätte, um sowohl eine gleiche Vertheilung der Ländereyen und die Aufhebung ihrer Schulden auszuwirken, als auch sich in den Stand zu setzen, Sparta nicht länger aus Mangel an Leuten den Plünderungen seiner Feinde bloß zu stellen.

Er gab zuerst sein ganzes Vermögen zu dem allgemeinen Vorrath hin. Seine Freunde folgten seinem Beyspiel. In der Vertheilung der Ländereyen setzte er allen Bürgern, die er verbannt hatte, gleiche Theile aus, und versprach, sie wieder zurück zu rufen, sobald es ruhig geworden seyn würde. Er brachte die alte Erziehung, die Leibesübungen, die öffentlichen Mahlzeiten und alle andere Anordnungen des Lykurgus wieder in den Gang. Um den Verdacht der Tyranney von sich abzuwälzen, nahm er seinen Bruder Euklidas zum Mitbeherrscher des Königreichs an. Durch die Erziehung setzte er die Spartaner wieder in ihren guten Ruf, und Sparta kam zu einem solchen Gipfel der Macht, daß es dem übrigen Griechenlande und dem ganzen Peloponnes Gesetze vorschrieb, und es blieb in dieser Verfassung, so lange Lykurgs Gesetze befolget wurden.

Dieses giebt uns zu manchen Betrachtungen Gelegenheit. Lykurg fand sein Vaterland ohne Regierung in Verwirung, und den größten Theil in der größten Armuth. Was that er, diesen Uebeln abzuhelfen? Ermunterte er zum Handel, da Lacedämon so bequem dazu lag? Führte er Künste und Wissenschaften ein? Gerade das Gegentheil.

Sobald er zwischen den verschiedenen Arten der Regierungsgewalt ein richtiges Gleichgewicht festgesetzt hatte, hob er alle Schulden auf, theilte das Land unter seine Mitbürger zu gleichen Theilen, und machte durch

Ein-

Einführung einer vollkommenen Gleichheit allen Streitigkeiten über Güter und Eigenthum ein Ende. Er untersagte den Gebrauch des Silbers und Goldes, und versperrte den Spartanern den Eingang dazu, dadurch, daß er Schifffahrt und Handlung verbot, und von allen Künsten nur die behielt, die zum Unterhalt nothwendig waren.

Wir wollen hiebey ein wenig stille stehen. Unsere Politiker würden gerade das Gegentheil von dem thun, was Lykurg that. Sie würden zur Schifffahrt ermuntern, neue Arten des Handels ersinnen, sich die vortrefflichen Häfen und andere natürlichen Vortheile, welche die Lage Lacedämons ihnen gewähret, zu Nutze machen. Sie würden Wissenschaften und Künste einführen, um dadurch der Nation ein Ansehen zu geben, und sich der Reichthümer desto besser bedienen zu können. Hier entsteht nun die Frage: haben unsere alte, oder neue Politiker Recht? Weil aber die Auflösung dieses Problems noch einige andere Wahrheiten, die wir nur kurz haben berühren können, voraussetzt, so wollen wir uns hier bloß an diejenigen Gründe halten, die Lykurg hatte, warum er seiner Nation gerade diese und keine andere Gesetze gab.

Lykurg scheint von dem Satze überzeugt gewesen zu seyn, daß, wo die Gesetze etwas vermögen sollen, vorher die Sitten dazu gestimmt werden müssen. Der Reichthum nun schien ihm besonders den Sitten gefährlich, und die Einführung der Gleichheit der Natur ge-

mäß. Er wußte, daß überflüßige Bedürfnisse, Statt eines wahren Glückes, unnütze und schädliche Begierden hervorbringen, und den Verstand mit den ungerechtesten Vorurtheilen anfüllen. Die Gleichheit flößt Mäßigung in den Bedürfnissen ein, erhält Frieden in der Seele, und widersetzt sich den Leidenschaften. Es würde thöricht seyn, konnte Lykurg sagen, wenn sich ein Spartaner unter meinen Gesetzen auf die Erfindung und Verfeinerung der Bedürfnisse legen wollte, da die Ungleichheit der Glücksgüter ihnen nicht angewöhnt hat, diese lächerliche Weichlichkeit als einen Beweis der Oberherrschaft anzusehen, und dadurch Ansehen zu verschaffen.

Wie kann ein Spartaner, fährt er fort, den andern für geringer, und als unter sich ansehen, der ihm leicht an Verdiensten überlegen ist? Warum sollte er sich einen Vorrang anmaaßen, da die Ungleichheit der Verhältnisse ihm nicht die Thüre zur Ehrbegierde, und die Ungleichheit der Glücksgüter zum Geize geöffnet hat? Lykurg glaubte, daß den Misbräuchen nicht besser, als durch die Gleichheit, vorzubeugen wäre. Die Gleichheit sollte alles Gute hervorbringen, die Spartaner vereinigen, und zu wechselseitigen Gesinnungen der Freundschaft leiten. Da alle Bürger in Sparta gleich waren, so hielt er dafür, daß man nichts als Tugenden und Talente schützen würde.

Lykurg fand außerdem die Staaten, die um ihn waren, und ein entgegengesetztes System von Staatsverfassung

verfassung angenommen hatten, eitel, niederträchtig, geizig und tyrannisch. Er konnte sich auch auf die Natur berufen. Wir kommen alle auf eine Weise und mit einerley Gliedmaaßen und Fähigkeiten auf die Welt, indem eine kleine Ausnahme hier nichts sagen will. Die Güter, die wir vor uns finden, scheinen allen Menschen zu gleichen Theilen zu gehören; denn wo hat die Natur einem jeden ein besonderes Erbgut angewiesen? Wo hat sie die Marksteine zwischen den Feldern hingesetzt? wen hat sie reich, wen hat sie arm erschaffen? Gehen wir in die Geschichte hinein *), so wird allent-

 halben

*) Erant omnia communia et indiuisa omnibus, veluti vnum cunctis patrimonium esset. *Iustin.* Auch kann man hieher die Stelle des Cicero ziehen: Theatrum cum commune sit, recte tamen dici potest, ejus esse eum locum, quem quisque occuparit. *De finib. III.* Equestria omnium equitum Romanorum sunt, in illis tamen locus meus sit proprius, quem occupaui. *Sen. de benef.*

Ne signare quidem aut partiri limite campum
Fas erat.

Virg. Georg. I. v. 126.

Concessum sibi vt quisque malit, quod ad vitae vsum pertinet, quam alteri acquiri non repugnante natura. *Cicero de Offic.* Wenn die Alten die Ceres *Legiferam* und ihren Gottesdienst *Thesmophoria* nannten, so deuteten sie damit

halben eine Gemeinschaft der Güter den Anfang machen. Und doch finden wir diese Gemeinschaft der Güter nur bey den Wilden in den Wäldern von Amerika, und hier erhält sie sich gewiß nicht durch die Gründe des Lykurgs, sondern durch die, aus welchen, wie Horaz schreibt, die Scythen und die Gothen die Gemeinschaft der Güter lange beybehalten haben *). Es scheint fast unmöglich zu seyn, daß, wenn auch die Ländereyen unter allen Bürgern ganz gleich ausgetheilt werden, sich diese Gleichheit lange erhalten werde. Es werden sich bald wieder Reiche und Arme finden. Denn nimmermehr, kann man sagen, werden die Gesetze es dahin bringen, daß alle Bürger gleichen Verstand, gleichen Fleiß und gleichen Geschmack an der Arbeit haben. Die Ländereyen werden also ungleiche Früchte tragen, und es damit auf die Gesetze und das Recht, die aus der Theilung der Felder entstanden waren. Macrob. Saturn. III. c. 12. Die mosaische Erzählung gehöret ebenfalls hieher.

*) Campestres melius Scythae,
Quorum plaustra vagas rite trahunt domos,
Viuunt, et rigidi Getae,
Immetata quibus jugera liberas
Fruges et Cererem ferunt,
Nec cultura placet longior annua,
Defunctumque laboribus
Aequali recreat sorte vicarius.

Lib. III. Od. XXIV.

es ist also unmöglich, daß nicht der eine reicher als der andere werden sollte. Lykurg sah dieses vorher, und er ließ es daher bey dergleichen Vertheilung der Länder nicht bewenden. Er nahm allen Bürgern das Eigenthum ihrer Felder, und übergab solches dem Staat, welcher einem jeden Hausvater eine gewisse Anzahl davon zutheilte, um bloß den Nießbrauch davon zu haben, denn da sie sich das Eigenthum anmaaßten, war die Republik ihrem Untergange sehr nahe. Diese Schwierigkeiten scheinen um so weniger unüberwindlich zu seyn, weil es erwiesen ist, daß die Spartaner sechs Jahrhunderte hindurch in der größten Gleichheit gelebt haben, und man zugestehen muß, daß Anstalten, die so lange gedauert haben, nicht von einer poetischen Entzückung oder vorübergehenden Schwärmerey abhiengen.

Ferner muß man bemerken, daß die Einführung des Reichthums durch Lysandern, nach der Eroberung von Athen, alle diejenigen Laster und Streitigkeiten zurückbrachte, welche die Untersagung des Geldgebrauchs verbannt hatte, und daß alle Geschichtschreiber diese Verletzung der Gesetze des Lykurgs für den Zeitraum angeben, von welchem der Verfall von Sparta zu rechnen ist. Plutarch merkt hierbey noch an, daß zwar die Sitten der Spartaner durch die Einführung des Reichthums sehr verderbt wurden, dennoch aber der Staat so lange sich hielt, als das Gesetz wegen der Veräußerung der Ländereyen galt. Sobald die Gesetze erlaubten die Ländereyen zu verkaufen, erhielt der Geld-

vortheil vor den Vortheil der Ländereyen die Oberhand. Eben dieß geben die Geschichtschreiber als die tödtliche Wunde der spartanischen Staatsverfassung an *). Die kriegerische Tugend und Tapferkeit sank mit dem Verluste der Aecker dahin. Aristoteles **) der ohngefähr, sechzig Jahr nach Lysanders Tod schrieb, verdammt in der spartanischen Republik das Gesetz, welches die Veräußerung ihrer Ländereyen erlaubte. Er bestätigt, daß eben derselbe Strich Landes, der, so lange er gleich vertheilt war, eine Kriegsmacht von funfzehnhundert Pferden und dreyßig tausend schwer bewaffneten Leuten zu Fuße unterhalten konnte, zu seiner Zeit nicht ein tausen zu verpfelgen hinreichte: so daß der Staat aus Mangel an Leuten ganz verfallen war.

Polybius ***) erklärt die vom Lykurg eingerichtete Staatsverfassung, für die beste Anordnung der Menschen. Er nennt sie eine göttliche Verfassung. Die berühmtesten Philosophen des Alterthums sind ihm zur Bestärkung dieses Satzes vorausgegangen, und diese Republik verdient daher alle Aufmerksamkeit eines Gesetzgebers, der etwan den Wilden in Amerika eine Staatsverfassung geben will.

Athen.

*) S. Montagu über die alten Republiken S. 54.

**) De Republ. Lib. II. c. 7.

***) Lib. VI. p. 683.

Athen.

Kodrus, der letzte König von Athen, opferte sich für sein Vaterland auf, und die Athenienser fanden es für rathsam, eine neue Obrigkeit, unter dem Titel Archon, anzuordnen. Diese Obrigkeit dauerte lange genug. Bürgerliche Uneinigkeiten, Partheygeist, und die guten Wirkungen, die sie von den spartanischen Gesetzen gesehen hatten, erregten bey ihnen die Begierde, nach ordentlichen Gesetzen regieret zu werden. Sie fielen auf den Drako, einen Mann von allgemein anerkannter Weisheit, unerschütterlicher Rechtschaffenheit, aber auch von einer Strenge und Härte, die kaum die rohesten Menschen, und also am wenigsten die Athenienser, vertragen konnten.

Die Gesetze des Drako bestraften alle Verbrechen mit dem Tode; daher man sagte, daß sie nicht mit Dinte, sondern mit Blut, geschrieben wären. Es ist Schade, daß die Geschichtschreiber nicht bemerkt haben, ob verdorbene und ruchlose Sitten des Volks dem Gesetzgeber diese Nothwendigkeit aufgelegt haben *). Indessen,

*) Draco Athenienſis vir bonus, multaque eſſe prudentia, exiſtimatus eſt; iurisque diuini et humani peritus fuit. Is Draco leges, quibus Athenienſes vterentur, primus omnium tulit; in illis legibus furem, cuiusmodicunque furti, ſupplicio capitis puniendum eſſe, et alia pleraque, nimis ſeuere cenſuit, ſanxitque.

Eius

dessen, es mag damit beschaffen seyn, wie es wolle, so waren sie zu grausam, als daß sie wirklich hätten befolgt

Eius igitur leges, quoniam videbantur impendio acerbiores, non decreto iussoque, sed tacito illiteratoque Athenienſium consensu, obliteratae sunt. Postea legibus aliis mitioribus, a Solone compositis, vsi sunt.

Aul. Gellius Lib. XI. Cap. XVIII.

Aristoteles sagt, daß Drako's Gesetze nicht die Gesetze eines Menschen, sondern bloß eines Drako's, seyn könnten.

Et Herodicus Draconem legislatorem draconem appellabat, quod leges eius non hominis essent, sed draconis, quia asperae.

Rhet. Lib. II. Cap. 23.

Legislatorum Athenienſium antiquissimum fuisse Triptolemum accepimus: de quo Hermippus, secundo de legumlatoribus libro, ista scribit. Aiunt vero et Triptolemum Athenienſibus leges tulisse; atque in illis etiamnum a *Xenocrate* philosopho memorari Eleusine tres exstare, quae se hunc in modum habeant: Parentes honorare, Deos colere, animalia non laedere.

Porphyrius de abst. Lib. IV.

Noxas paene omnes capitali supplicio persecutus est, vt et otii damnati morte multarentur, et qui poma surripuerant, in hos non secus quam in sacrilegos et homicidas animadverteretur.

folgt werden können. Empfindung und Menschlichkeit bey den Richtern, Mitleiden mit dem Beklagten, wenn sein Verbrechen seinem Leiden nicht gleich kam, und Furcht vor der Erbitterung des Volks, vereinigten sich wider die Gesetze. Auf diese Art wirkten die neuen Gesetze ihrem eigenen Zwecke entgegen, und ihre übertriebene Strenge bahnte der Strafloſigkeit den Weg. Ein deutlicher Beweis, daß eine Menge von scharfen Strafgesetzen nicht allein mit der Regierungsverfassung einer Demokratie nicht bestehen könne, sondern selbst mit der Natur streite.

Da das Mittel, das Drako durch seine Gesetze vorschlug, ärger als die Krankheit war, so wandte man sich an den Solon, der keiner Parthey zugethan war, als ihre letzte Zuflucht *). Den Reichen gefiel er, weil er reich war, und den Armen, weil er ehrlich war. Er wurde zum Archon und zum höchsten Gesetzgeber gemacht. Viele riethen ihm sich zum König zu machen. Aber er hatte zu viel Weisheit, einen Namen zu verlan-

gen,

uerteretur. Vnde postea inclaruit Demades, cum dixisset: sanguine leges, non atramento, Draconem scripsisse.

Plutarch.

*) Quadragesima sexta Olympiade Solon, abrogatis Draconis legibus, sua iura dedit.

Aelianus Variar.. Historiar. Lib. VIII. Cap. X.

gen, der ihn würde verhaßt gemacht haben. Tyranney, sagte er, gleicht einem schönen Garten; sehr anmuthig, so lange man drinn ist, aber kein Weg wieder hinaus zu kommen *).

Er entschloß sich, eine Regierungsform einzuführen, die auf dem Grunde einer gerechten und vernünftigen Freyheit beruhen sollte. Er wagte sich nicht an Krankheiten des Staatskörpers, die er für unheilbar hielt, er unternahm keine Veränderung, als solche, die einem jeden als billig und vernünftig in die Augen fallen mußte. Sein Zweck war nicht den Athenienſern die beste aller möglichen Verfassungen zu geben, sondern die beste von allen, die sie anzunehmen fähig waren.

Er machte einen Versuch zum Besten der Armen, deren Schulden er durch ein Gesetz tilgte. Allein, so gerecht er auch seyn mochte, indem er den Gläubigern durch die Erhöhung der Münze ihren Schaden ziemlich vergütigte, so hätte doch dieses leicht gefährliche Folgen haben können. Er gewann sich das Zutrauen des Volks durch funfzig Talente wieder, und fieng seine Gesetze damit an, alle Gesetze des Drako zu wiederrufen, ausgenommen die, welche dieser Gesetzgeber des Mordes wegen abgefaßt hatte. Die Staatsbedienungen und obrigkeitlichen Aemter ließ er den Reichen.

Die Bürger vertheilte er in drey Klassen, die er nach ihren Einkünften anordnete. Diejenigen, welche jähr-

*) Goldschmidts Gesch. der Griechen S. 34.

jährlich fünfhundert Maaß, sowohl an Getreide als an flüßigen Sachen, hatten, kamen in die erste Klasse, diejenigen, welche dreyhundert hatten, in die zweyte, und diejenigen welche nur zweyhundert hatten, in die dritte. Alle übrigen Bürger, deren Einkünfte keine zweyhundert Maaß betrug, wurden in der vierten und letzten Klasse begriffen, und für untüchtig angesehen, irgend eine öffentliche Bedienung zu verwalten.

Demohngeachtet aber ließ er einem jeden Bürger das Recht, in der großen Versammlung des ganzen Volks seine Stimme zu geben. Dieß war ein wichtiges Grundgesetz der Republik. Jeder Bürger behielt das Wahlrecht, aber mit der Einschränkung, daß er nur aus den drey ersten Klassen wählen konnte.

In einer demokratischen Regierungsform, wo das Volk die oberste Gewalt hat, muß es alles selbst thun, was es thun kann, und nur das durch die Bedienten des Staats verrichten lassen, was es füglich nicht thun kann. Dadurch, daß Solon allen Bürgern das Wahlrecht ließ, hatte der Staat keine andern Minister, als die vom ganzen Volke erwählt waren. Durch die freye Wahl wurde das Zutrauen des Volks zu den Bedienten des Staats erhalten, und Verdienste geschätzt.

Der Präsident von Montesquieu hält das Volk für sehr geschickt diejenigen zu wählen, denen es einen Theil seiner Gewalt anvertraut hat. Sachen, die ihm nicht unbekannt seyn können, und Thaten, die in die Sinne fallen, sind schon zur Bestimmung seiner Wahl hin-

hinreichend. Es weiß überaus wohl, ob ein Mann oft im Kriege gewesen, wie er sich gehalten, und ist also fähig genug, einen General auszusuchen. Es weiß, daß ein Richter emsig ist, daß viele Leute von seinem Richterstuhle zufrieden gegangen, daß er niemals Geschenke genommen; mehr braucht es nicht, einen Prätor zu erwählen. Dieß sind geschehene Sachen, von denen es auf den öffentlichen Plätzen besser, als ein Monarch in seinem Pallast, unterrichtet wird. Allein, eine Sache zu führen, Ort, Zeit und Gelegenheit zu beobachten, das kann es nicht, und es muß die Ausführung seinen Bedienten überlassen. Das Volk thut allemal entweder zu viel, oder zu wenig, und wirft das mit einemmale mit hundert tausend Armen über den Haufen, was es mit vieler Mühe gemacht hat; hingegen kriecht es zuweilen mit hundert tausend Füßen, wie das Gewürme.

So wie die Eintheilung derer, die da wählen, in der Republik ein Grundgesetz ist; so ist die Art und Weise, wie gewählt werden soll, ein Grundgesetz. Die Wahl durchs Loos scheint der Demokratie, und die Wahl durch die Stimmen der Aristokratie am gemäßesten zu seyn. Durch das Loos wird niemand beleidigt, und einem jeden steht noch die Thüre zum Verdienste offen.

Solon machte zu Athen die Verordnung, daß alle Kriegsbedienungen durch Wahlstimmen besetzt, hingegen alle Civilbedienten durch das Loos erwählt werden sollten. Die bürgerlichen obrigkeitlichen

Stellen,

Stellen, die einen großen Aufwand erforderten, wollte er durch Stimmen, die andern aber durch das Loos vergeben lassen.

Um das Loos noch vollkommener zu machen, sollte das Volk nur von denen, die sich angeben würden, wählen; ferner sollte der Gewählte durch Richter geprüft werden, und jedermann befugt seyn, gegen ihn Einwendungen vorzubringen. War die Zeit seiner Magistratur zu Ende, so mußte er von seinem Verhalten Rechenschaft ablegen. Dieß war eine sehr heilsame Verordnung.

Als Aristides zum Großschatzmeister von Athen erwählt war, legte er den Athenienſern getreu und aufrichtig vor, was für unermeßliche Summen dem gemeinen Wesen von ihren vorigen Schatzmeistern, sonderlich aber von Themistokles, den er hierinnen eines größern Verbrechens als irgend einen von den andern zu überführen wußte, geraubt wären. Diese ehrliche Vorstellung brachte eine so mächtige Verbindung zwischen diesen Plünderern des Staats zuwege, daß, als Aristides nach Endigung seines Amts, das jährlich abwechselte, seine Rechnungen dem Volke übergab, Themistokles ihn öffentlich eben desselben Verbrechens anklagte, und es so weit brachte, daß er verurtheilt und ihm eine Geldbuße aufgelegt wurde. Dieß war eine Folge der Looſe; jedoch der ehrlichere und beſſere Theil der Bürger war über ein solches Verfahren unwillig, und sprach nicht nur den Aristides mit Ehren frey,

und erließ ihm seine Geldstrafe, sondern erwählte ihn auch, um ihren Beyfall gegen seine Aufführung zu zeigen, zum Schatzmeister für das folgende Jahr.

Das Volk ließ sich zwar durch das Ansehen des Themistokles verblenden, einen Unschuldigen zu verurtheilen, es machte sich aber auch kein Bedenken daraus, sobald es einiges Licht bekam, seine Stimmen zurück zu nehmen. Die Tugend ist das Band aller Gesellschaften, und vorzüglich der Demokratien. Das Volk erkennt den Werth des ehrlichen Mannes ganz gewiß, und hat alsdann in Anerkennung des Verdienstes eher einen Zügel als einen Sporn nöthig.

Aristides gab sich bey seiner Antretung dieses Amts für das zweytemal das Ansehen, als ob er seinen vorigen Fehler erkannt hätte. Er sah den Betrügereyen der Unterbedienten durch die Finger, bekümmerte sich nicht um ihre Rechnungen, und ließ sie ungestraft plündern. Die Blutigel des Staats, die sich von dem gemeinen Gelde vollgepfropfet hatten, wurden für den Aristides so eingenommen, daß sie ihr ganzes Ansehen anwandten, das Volk zu überreden, daß es ihn zum drittenmale zu diesem Amte wählen möchte. An dem Wahltage, da die Stimmen alle für ihn waren, stand dieser wahre Patriot mit einem anständigen Unwillen auf, und sagte dem Volk bittere Wahrheiten.

„Als ich das erstemal in diesem Amte mit demjenigen Eifer und der Treue, die ein jeder ehrlicher Mann seinem Vaterlande schuldig ist, meine Pflicht beobachtete,

ward

ward ich geschmähet, beschimpft und verurtheilt. Nun, da ich allen diesen hier gegenwärtigen Räubern des gemeinen Wesens völlige Freyheit gelassen habe, euer Vermögen nach Belieben zu plündern, bin ich, wie ihr sagt, der aufrichtigste Staatsbediente und der würdigste Bürger. Glaubt mir, Athenienser! ich schäme mich mehr vor der Ehre, die ihr mir heute so einmüthig erwiesen habt, als vor dem ungerechten Urtheile, das ihr im vorigen Jahre mit so vieler Schande über mich spracht. Aber es bekümmert mich um euretwillen, wenn ich sehe, daß es leichter ist, eure Gunst und euren Beyfall durch Schmeicheleyen und Nachsicht bey den Schelmereyen einer Rotte von ehrlosen Betrügern zu verdienen, als durch eine sparsame und redliche Verwaltung der öffentlichen Einkünfte.“ Hierauf entdeckte er alle Betrügereyen und Diebereyen, welche an dem Schatze dasselbe Jahr hindurch begangen waren, und die er zu dem Ende unbemerkt aufgezeichnet hatte. Die Folge war, daß alle die, welche vorher ihre Stimmen so laut zu seinem Ruhme erhoben hatten, vor Scham und Verwirrung verstummten. Er selbst hingegen empfieng die hohen Lobsprüche, die er mit Recht verdiente, von jedem ehrlichen Bürger.

Aus dieser ganzen Geschichte, die uns Plutarch erzählt, kann man sehen, daß Aristides sein eigenes Glück, auf Kosten des gemeinen Wesens, eben so leicht und in eben so hohem Maaße gemacht haben würde, als irgend einer von seinen Vorfahren, wenn er gewollt

hätte. Denn die übrigen Beamten, welche ihre vornehmste Pflicht darein setzten, sich ihre Stellen aufs beste zu Nutze zu machen, bewiesen sich ausnehmend bereitwillig, den Diebstahl ihres Oberhaupts zu verheelen, weil sie alsdann auf eine gleiche Nachsicht von ihm sicher rechnen konnten. Ein geschickter Mann *) meynt, daß diese Anmerkung nicht allein auf die Athenienser eingeschränkt ist, sondern sich gleich gut auf eine jede unehrliche Verwaltung unter einer jeden Regierungsart anwenden läßt.

Das Volk muß seine Wahlstimmen öffentlich geben. Zu Athen hob man die Hände empor. Cicero schreibt, daß durch die Gesetze, durch welche die Wahlstimmen in den letzten Zeiten der Republik geheim geworden, Rom sich seinem Verfalle sehr genähert habe. In einer Aristokratie, wo der Adel das Wahlrecht hat, oder in einer Demokratie, wo der Senat das Recht hat, können die Stimmen, um das Partheyenmachen zu verhüten, nicht geheim genug gegeben werden.

Weil Solon allen Bürgern eine Stimme in der allgemeinen Versammlung gelassen, und dieses die höchste Instanz war, so mußte er eine Anordnung machen, die dieser Versammlung einigermaaßen das Gleichgewicht hielt. Diese Versammlung war der berühmte Areopagus.

Solon

*) Montagne S. 133.

Solon gab ihm seinen Glanz und sein Ansehn. Ohne Zweifel hatte dieser große Gesetzgeber aus den Factionen, in welche die Republik zu der Zeit getheilt war, als er Archon wurde, viele unangenehme und beschwerliche Folgen der Theilung der obrigkeitlichen Gewalt wahrgenommen *). Man hatte in Athen verschiedene Tribunalen, die keine gewisse Form hatten, sondern sehr oft verändert wurden.

Solon nahm die Gewalt aller dieser Collegien gleichsam zusammen, und wandte sie dem Areopagus zu, wodurch dieses Collegium eines der vorzüglichsten Räder der Regierung wurde. Woher es den Namen hat, ist zweifelhaft **). Unter den Gesetzen des

*) S. Des Essart Histoire des Tribunaux &c. S. 360.

**) Neptunus Marti litem intendit super filio, et causam obtinuit, omnium Deorum suffragiis: atque hinc nomen accepit locus, ad memoriam rei gestae, et iustitiae fideique apud homines testimonium. Neque enim supra Areopagum quicquam, si quis quaerat, quod excellat, inuenire est.

Pausanias in Atticis.

Areopagus vero dicebatur locus, quod Mars illic adulterii damnatus esset. Παγος autem est locus editus: siquidem in colle quodam hoc tribunal positum erat.

Oecumenius, in Act. Cap. XVII.

Drako, erkannte dieses Gericht bloß über Mordthaten; Solon hingegen gab ihnen die Criminaljurisdiction ganz, ohne Unterschied, über alle Verbrechen.

„Die Richter im Areopagus, sagt ein alter Schriftsteller, waren nicht sowohl besorgt, die Verbrechen zu bestrafen, als vielmehr ihnen vorzubeugen. Daher sie ihre Aufmerksamkeit besonders auf die Erziehung der Jugend richteten.“

Ihre Sorge für die Bürger maßen sie nach dem Stand und den Mitteln einer jeden Familie ab. Die nicht viel im Vermögen hatten, wurden zur Landwirthschaft und zum Handel gebraucht, und zwar nach dem Grundsatze, daß Müßiggang die Mutter der Dürftigkeit, und Dürftigkeit die Mutter der gröbsten Verbrechen ist. Es war ihnen nicht genug, heilsame Gesetze eingeführt zu haben, sondern sie drungen auch auf die pünktlichste Beobachtung derselben. Sie sorgten für die

Aeschylus leitet den Namen von den Opfern der Amazonen her, die sie dem Mars brachten, da sie den Theseus bekriegten und die Stadt belagerten.

Areopagum hunc, Amazonum sedem,
Ac tentoria, cum venissent Thesei inuidia
Exercitum adducentes, vrbemque recens conditam
Hanc, altis turribus insignem, obsedissent;
Martique sacra fecissent: hinc cognominata
Rupes, Arcopagus. —

die Policey sowohl in Athen als auf dem platten Lande. Ein Ding, wovon die meisten deutschen Staaten noch sehr wenig wissen.

Das Volk selbst, so unumschränkt es auch regierte, da Solon die Entscheidung aller wichtigen Angelegenheiten in der letzten Instanz an die Volksversammlung verwiesen hatte, that nie etwas, ohne erst den Areopagus zu Rathe gezogen zu haben, und es ließ sich auch gerne gefallen, wenn dieses hohe Gericht die übereilten Urtheile des Volks reformirte. Diese Gewalt war wieder durch die Gesetze eingeschränkt, von denen sie ganz abhieng; die Gesetze entschieden die Belohnungen sowohl als die Strafen. So angesehen und ehrwürdig die Glieder des Areopagus waren; so mußten sie doch den öffentlichen Censoren, die zwischen ihnen und dem Volke in der Mitte standen, Rechenschaft ablegen. Hiedurch wurde die Gefahr, eine Aristokratie zu formiren, vermindert, und die Glieder des Areopagus konnten nicht zu mächtig werden.

Vor Solons Zeiten wurden die redlichsten und gerechtesten Bürger zu Richtern in diesem Tribunale gemacht. Solon hingegen fand es für zuträglicher, niemanden mit dieser wichtigen Stelle eher zu beehren, der nicht vorher Archon gewesen war. Außer dem wurde ein Vermögen erfordert, das nicht mittelmäßig seyn durfte. Nichts war ehrwürdiger als dieser Areopagus. Kein Athenienser unterstand sich, in Gegenwart eines Areopagiten zu lachen, und der Ruhm

von der Gerechtigkeit und Redlichkeit des Areopagus breitete sich so sehr aus, daß ihm sogar die Römer Rechtssachen zum Urthel vorlegten *).

Das Gebäude, worinn das Tribunal zusammen kam, lag mitten in Athen auf einem Hügel. Es war von einer simplen Bauart. Orestes verschönerte es, da er der Minerva einen Altar darinn errichtete. Die Gelegenheit war diese.

Weil Orestes seine Mutter umgebracht hatte, ward er vor den Areopagus gefordert. Da er, bey vollkommener Gleichheit der Stimmen für und wider ihn, in Gefahr war, am Leben bestraft zu werden; so ließ sich Minerva von seinen widerwärtigen Schicksalen rühren, erklärte sich für diejenigen, die ihn losgesprochen hatten, und legte ihr Steinchen den Stimmen

*) Prodit Pyrrhander, vos obiurgaturus, et rogat populum, an non puderet ridere, praesente senatu Areopagitico: vos autem, reiecto eo, respondistis: scimus, Pyrrhander, coram hoc non esse ridendum: verum tantum valet veritas, vt efficiat, ne quis humanae dignitatis rationem vllam habeat.

Aeschines in Timarchum.

Ad Areopagitas missa est causa, Atheniensis iudices tristiores; quorum aequitas Deorum quoque iurgia dicitur distinxisse.

Ammian. Marcell. Lib. 29. Cap. II.

men derselben bey. Auf diese Art kam Orestes los; und zum Andenken dieses Wunderwerks wurde seit der Zeit jedesmal, wenn die Stimmen gleich waren, zum Vortheil des Beklagten dadurch entschieden, daß ihm der Areopagus das sogenannte Minervensteinchen zulegte, daher wir noch den Calculum Mineruae haben *).

Das Gericht wurde bloß zur Nachtzeit gehalten, welches, wie Lucian sagt, in der Absicht geschah, damit sie lediglich auf die Rechtsgründe hören und auf die Gestalt und Figur der Redenden gar nicht sollten sehen können.

In den ersten Zeiten des Areopagus trugen die Partheyen die Sachen, die sie vorzubringen hatten, ganz ungekünstelt persönlich vor; und man hielt damals im Areopagus die Beredsamkeit für eine gefährliche Gabe, die überaus dienlich sey die Richter irre zu machen, dem Verbrechen die Farbe der Unschuld anzustreichen, und Anlaß zu irrigen Urtheln zu geben. In der Folge aber ließ diese Strenge des Areopagus nach,

*) Humanitatem vero *Mineruae* demonstrant ea, quae de *Oreste* memorantur; quem Argis Athenas fugientem, et ibidem ab Eumenidibus accusatum, cum aequales essent calculi, addito suo, Minerua seruauit: et nunc etiam quosuis seruat, vbi aequalia suffragia fuerint.

Aristid. Orat. in Mineruam.

und man ließ nicht nur dem Angeklagten, sondern auch sogar dem Ankläger die Freyheit, durch den Mund derer, die sich aus der Redekunst ein eigenes Studium machten, Klagen anzubringen, und sich gegen angebrachte Klagen zu vertheidigen. Jedoch behielt dieser hohe Gerichtshof beständig den unverbrüchlichen Gebrauch bey, aus den gerichtlichen Reden alles zu verweisen, was gar zu lebhafte Gemüthsbewegungen bey den Richtern hätte erregen können *).

Die

*) Cum ingressus in Areopagum senatus considet, de caede aut vulnere voluntario, aut incendio, cogniturus; vtrique contendentium parti dicendi copia permittitur. Dicunt vero per vices, actor et reus: siue ipsi, siue etiam oratore aduocato, qui causam agat, ac, quam diu quidem, quae ad rem pertinent, dixerint, fert senatus, placide auscultans: caeterum si quis prooemio vtatur, vt benigniores sibi iudices faciat, aut miserationem, aut vim orationis aliquam extrinsecus ad causam adducat, vt saepe solent apud iudices oratores, accedens confestim praeco silentium indicit, non permittens apud Senatum nugandi licentiam, ac causae verbis inuoluendae potestatem; vt, quae gesta, nude cernere Areopagitae possint.

Lucian. in Anachars.

Sextus Empiricus läugnet die Zulassung der Advokaten bey Entstehung dieses Gerichts.

Quam

Die Advokoten mochtens mit dem Vortrage ihrer Sachen, und mit der Deduction ihrer Rechtsgründe, so lange machen, wie sie wollten, so wurden sie geduldig angehört. Fiengen sie aber an auszuschweifen, und sich rednerischer Künste zu bedienen, so wurde ihnen vom Herold ein Stillschweigen aufgelegt. Das Gericht wurde bey der Nacht gehalten *)

Die Belohnung, die die Sachwalter für ihre Bemühung erhielten, wurde von den Richtern festgesetzt, die dafür sorgten, daß es den Clienten nicht sauer werden durfte, sich der Sachwalter zu bedienen. Der langwierigste Prozeß trug dem Mann, der ihn vor dem Areopagus verfochten hatte, nur eine Drachme ein **). Eingänge, Schlußreden, Figuren und eine gekünstel-

Quam ob causam olim apud Athenienses non erat permissum adhibere patronum, ad defendendam causam eorum, qui in Areopago iudicabantur; verum singuli, pro virili, sine vllis verborum strophis, et versutia, pro se verba faciebant.

Aduerf. Mathem. Lib. II.

*) Areopagitarum more hoc facientem, qui nocte et in tenebris iudicia habent, vt non in dicentes, sed in ea, quae dicuntur, respiciant.

Lucianus in Hermotim.

**) Die Zahl der Advokaten war festgesetzt, wie der Scholiast des Aristophanes sagt:

Sorte

gekünstelte Wahl der Ausdrücke, ja sogar ein zu heftiger Ton, und überhaupt alle Hülfsmittel der Ueberredungskunst, waren verboten *).

Die Einkünfte der Richter waren eben so geringfügig, als die Vortheile der Sachwalter. Die Länge des Verfahrens machte keine Aenderung, und wenn die Entscheidung einer Sache bis auf einen andern Tag ausgesetzt wurde, so bekamen die Commissarien, welche zur Entscheidung dieser Sache deputirt waren, für selbigen Tag nicht mehr als einen Obolus.

Dieser vornehmste Gerichtshof hatte bloß mit Criminalsachen zu thun. Die Athenienser zogen das Leben und die Ehre ihrer Bürger ihren Reichthümern vor. Sie wollten daher, daß das Wichtigste den einsehendsten Männern, den Vätern der Republik, überlassen bleiben sollte. Bürgerliche Gerichte waren das Tribunal der Archonten, und das heliastische Gericht, vor welchem Socrates seinen Prozeß verlor.

Verglei-

Sorte lectos fuisse decem causarum patronos, refert Aristoteles.

so wie auch ihre Belohnung:

Ipse vero patrocinii mercedem aufert, drachmam, etsi serior veniat.

Aristophanes.

*) Wir werden hiervon noch an einem andern Orte reden.

Vergleichung der Athenienser und Lacedämonier.

Die Stadt Athen beherrschte das kleine Land Attika. Ihr Gebiet war nicht größer im Umfange, als eine kleine Grafschaft. Was ihr aber an Ausdehnung fehlte, ersetzten Bürger, die im Kriege geübt, und von ihrer Macht voll waren. Ihre Redner, ihre Dichter hatten bereits das menschliche Geschlecht zu erleuchten angefangen, und ihre Generale sich im Kriege geübt *).

Es gab drey Arten von Einwohnern: Bürger, Fremde und Dienstleute. Ihre Anzahl belief sich gewöhnlich auf ein und zwanzig tausend Bürger, zehn tausend Fremde, und vierzig bis sechzig tausend Dienstleute. Bürger konnte niemand anders als durch Geburt oder Annehmung an Kindes Statt werden. Um durch Geburt athenienſischer Bürger zu seyn, mußten Vater und Mutter Athenienser, und beyde frey seyn. Das Volk aber konnte auch Fremden das Bürgerrecht geben. Man gab es oft als ein Zeichen der Ehre und der Dankbarkeit solchen Leuten, die sich um den Staat verdient gemacht hatten, zum Beyspiel dem Arzt Hippokrates; und selbst Könige bewarben sich um diesen Titel für sich und ihre Kinder. Sobald ein Jüngling das zwanzigste Jahr erreicht hatte,

*) Goldschmids Geschichte der Griechen S. 58.

hatte, ward er in die Rolle der Bürger eingeschrieben, und sobald er den Bürgereid abgelegt hatte, wurde er ein Mitglied des Staats.

Fremdlinge, die sich des Handels, oder sonst einer Ursache wegen, in Athen niederließen, hatten weder Theil an der Regierung, noch Stimme in den Versammlungen des Volks. Libanius sagt, „daß in Athen ein Fremder, der sich in die Staatsversammlungen des Volks gemengt, am Leben gestraft worden.“ Dieß geschah darum, weil sich ein solcher Mensch das Recht der obersten Gewalt anmaaßte. Die Fremdlinge gaben sich unter den Schutz irgend eines Bürgers, wodurch sie zu gewissen Pflichten und Dienstleistungen verbunden wurden. Sie bezahlten dem Staat einen jährlichen Tribut von zwölf Drachmen, und wurden, im Fall sie diesen nicht bezahlen konnten, zu Sklaven gemacht, und öffentlich verkauft.

Unter den Dienstleuten gab es Freye und Sklaven. Sklaven waren die, welche entweder im Kriege gefangen oder gekauft waren. Die Athenienser zeichneten sich eben so sehr durch ihre Gelindigkeit, als die Lacedämonier durch ihre Strenge und Härte, gegen diese unglückliche Menschen aus. Es gab sogar einen Zufluchtsort für Sklaven, wo die Gebeine des Theseus begraben liegen; und dieser Zufluchtsort stand beynahe zwey tausend Jahre. Ein Sklave konnte seinen Herrn, der Unmenschlichkeit und Ungerechtigkeit wegen, vor Gerichte belangen und wurde dieser der Klage überwiesen,

wiesen, so mußte er den Sklaven an einen andern verkaufen. Sie konnten sich auch wider den Willen ihrer Herren los kaufen, weil sie ein Peculium sich erwerben konnten, das von den Rechnungen ihrer Herren unabhängig war. Oft schenkte ihnen auch der Staat die Freyheit, wenn er Soldaten brauchte.

Die Einkünfte beliefen sich, dem Aristophanes zufolge, auf ohngefähr zwey Millionen Thaler. Man zog sie aus den Auflagen auf den Ackerbau, dem Verkauf des Holzes, dem Ertrag der Bergwerke, den Kontributionen der Bundsgenossen, einer Kopfsteuer, die von den Einwohnern des platten Landes gehoben wurde, und den Geldstrafen, die auf verschiedene Verbrechen gesetzt waren. Die Anwendung dieser Einkünfte bestand in Besoldung der Truppen, in Erbauung und Ausrüstung der Flotten, in Unterhaltung und Ausbesserung öffentlicher Gebäude, Tempel, Mauern, Häfen und Citadelle. Zu den Zeiten des Verfalls der Republik aber wurde der größte Theil zu unnützem Aufwande, Spielen, Festen und Gepränge verschwendet *).

Nichts aber gab Athen einen größern Glanz, als daß es die Schule und der Wohnsitz der Gelehrsamkeit, der schönen Wissenschaften und Künste war. Die Dichtkunst, die Beredsamkeit, die Philosophie und Mathe-

*) S. Goldschmidts Gesch. der Griechen.

Mathematik nahmen hier ihren Anfang, und erreichten einen sehr hohen Grad der Vollkommenheit.

Nach Athen suchten sich die andern Staaten zu bilden. Sparta allein nahm keinen andern Staat zum Muster. Es war den Einrichtungen seines großen Gesetzgebers Lykurgus strenge zugethan, und verschmähete die Künste des Friedens, die ihm den Geist zu entnerven schienen. Die Gesetze der Spartaner, und alle ihre Anordnungen, hatten keinen andern Gegenstand, als Krieg. Wissenschaften, Künste, Gelehrsamkeit, Handlung und selbst Haushaltung waren den Spartanern verboten.

Der lacedämonischen Bürger gab es zwey Arten: Einwohner der Stadt Sparta, und Bewohner des Landes, welches der Stadt gehörte. Zu Lykurgus Zeiten belief sich die Anzahl der Spartaner auf neuntausend Mann, und der Landleute auf dreyßigtausend. Dieses Heer nahm mehr ab als zu, blieb aber demohnerachtet ganz Griechenland fürchterlich, und schrieb ihm öfters Gesetze vor. Die Soldaten, welche durch die Liebe zu ihrem Vaterlande, als den ersten Grundsatz, geleitet wurden, sahen die Vertheidigung desselben mit dem Tode für die erhabenste Stufe des Ruhms an, die ein Spartaner zu erreichen vermögend war. Diese erhabenen Gesinnungen waren nicht bloß auf die Männer eingeschränkt; selbst die Brust der Weiber faßte bey dieser ruhmvollen Flamme Feuer, und glühete noch stärker. Wenn ihre Kriegsvölker wider den Feind aus-

auszogen, war der letzte Befehl, den die spartanischen Mütter ihren Söhnen bey dem Abschiede gaben, ihre Schilde zurück zu bringen, oder auf denselben nach Hause gebracht zu werden.

Theben.

Wir wollen Theben nur in so fern betrachten, als es uns einen Beweis giebt, daß ein tapferes und kriegerisches Volk nicht die Frucht eines besondern Orts, sondern der Wuchs eines jeden Orts und Landes ist, wo die Eingebornen Empfindung der Scham vor niederträchtigen und schändlichen Handlungen haben, und ihnen ein männlicher Muth eingeflößt wird, daß diejenigen, die Schimpf und Schande mehr als die größte Gefahr fürchten, unüberwindliche Soldaten sind. Zugleich sehen wir an Theben, daß es öfters einen Zeitpunkt giebt, der für die Nationen glücklich ist, wenn sie sich dessen bedienen, und der Staat von einer kleinen Anzahl tugendhafter Leute und Eiferer für das Vaterland angeführt wird.

Wir wollen nur die Revolution nehmen, die die Tugend des Pelopidas und Epaminondas in Theben hervorbrachte. Sie befreyete die Thebaner von auswärtiger und einheimischer Sklaverey, und brachte es zu einem so hohen Gipfel der Macht, als irgend ein anderer griechischer Staat jemals gestiegen war.

Die Thebaner hatten den Ismenias und Leonidas, Häupter zweyer verschiedenen Partheyen, zu ihren

jährlichen Obrigkeitspersonen erwählt. Ismenias war ein standhafter Vertheidiger der Freyheit und der Rechte des Volks, und gab sich alle Mühe, ein Gleichgewicht in der Staatsverfassung zu erhalten. Leonidas hingegen wollte alle Gewalt in seinen Händen haben, und durch eine kleine Anzahl regieren. Er war geschickt genug, die Armee aus Theben zu bringen, und seinen Amtsgehülfen in Verhaft zu nehmen. Dieser wurde hingerichtet. Die Parthey des Ismenias floh, und wurde aus der Stadt verbannt. Die Bürger, die nach Athen geflohen waren, sahen mit Verdruß ihr Vaterland in der schmählichsten Knechtschaft seufzen. Sie beschlossen es zu befreyen, oder in einem so ruhmvollen Versuche das Leben zu lassen. Der Anschlag war wohl ausgesonnen, und eben so muthig wurde er auch vom Pelopidas ausgeführt.

Dieser kam mit wenigen, aber beherzten Leuten nach Theben, und räumte den Leonidas und die Gefährlichsten von seinem Anhange aus dem Wege. Mit Hülfe des Epaminondas und der Athenienser bekam er die Schanze wieder, die Leonidas vorher den Spartanern verrätherisch übergeben hatte.

Aber die Spartaner sahen, kamen und siegten, und die Athenienser entsagten nicht nur aller Freundschaft mit den Thebanern, sondern verfuhren selbst so strenge gegen sie, als die Spartaner, die nun an den Urhebern der Empörung, wie sie es nannten, Rache zu üben gekommen waren: Von Bundsgenossen und

Freunden

Freunden verlassen, schien der Untergang Thebens unvermeidlich. Bey diesen verzweifelten Umständen leuchteten die Tugend und Geschicklichkeit der beyden großen Männer mit desto größerem Glanze hervor. Sie fiengen an, ihre Bürger, so viel es sich in der Geschwindigkeit thun ließ, in den Waffen zu üben, und ihnen Haß wider die Knechtschaft, und edelmüthige Entschliessung zur Vertheidigung der Freyheit und des Ruhms ihres Vaterlandes, einzuflößen. Weil sie es aber für thöricht hielten, ihre neue Mannschaft gegen die beste Armee in der Welt ins Feld zu führen, so beunruhigten sie die Spartaner bloß mit Scharmützeln, um ihre Leute in der Zucht und in den Kriegesübungen zu unterweisen. Da also diese geschickten Feldherren, wie Plutarch *) anmerkt, dadurch, daß sie sich niemals übereilt einließen, sondern auf eine jede vortheilhafte Gelegenheit lauerten, wie junge Spürhunde auf ihre Feinde abgerichtet, und dadurch, daß sie denselben die Süßigkeiten des Sieges schmecken ließen, zugleich aber sie wohl behalten davon brachten, recht zur Witterung gewöhnt hatten; so machten sie sie in das Spiel verliebt, und nach den schwersten Unternehmungen begierig. Durch diese geschickte und vorsichtige Anstalten, schlugen sie die Spartaner bey Plateäa, Thespia, und Thenegra, wo selbst der spartanische General das Leben verlor. Ein so glücklicher Erfolg machte die Thebaner muthig; sie fürchteten keinen Feind mehr, er

*) Plut. im Leben des Pelopidas.

mochte ihnen an der Zahl so sehr überlegen seyn, als er wollte. Der Ruf ihrer Waffen stieg bis zu einer vorher unbekannten Höhe. Denn in dem bald darauf erfolgten Treffen bey Tegyra brach Pelopidas, mit einer kleinen Mannschaft zu Pferde, und nicht mehr als dreyhundert Mann zu Fuß, durch, und zerstreuete eine Mannschaft von Spartanern, die über dreymal so stark war, richtete eine erschreckliche Metzelung unter dem Feinde an, tödtete ihre beyden Feldherren auf der Stelle, nahm die Beute von den Todten, errichtete ein Siegeszeichen auf der Wahlstatt, und brachte sein kleines Kriegsheer im Siegesgepränge wieder nach Hause.

Hier sahen die erstaunten Griechen zuerst die Spartaner durch eine weit geringere Anzahl, und noch dazu von einem Feinde, den sie sonst höchst verächtlich gehalten hatten, aufs Haupt geschlagen. Sie waren bisher noch niemals durch eine gleiche, und selten durch eine weit unüberlegene Macht, geschlagen worden, und wurden bis auf diesen unglücklichen Tag mit Recht für unüberwindlich gehalten. Jedoch dieß Gefecht war nur das Vorspiel zu dem entscheidenden Streiche bey Leuktra, welcher die Spartaner der Herrschaft, die sie so lange über den übrigen Theil von Griechenland ausgeübt hatten, beraubte.

Mit dem Tode des Pelopidas und Epaminondas fiel auch Theben. Polybius erinnert in seinen Anmerkungen über die verschiednen Staatsverfassungen der alten Republiken, „daß der blühende Zustand der Thebaner nur von kurzer Dauer war, und auch ihr

Verfall

Verfall nicht stufenweise zugieng, weil ihre plötzliche Aufnahme nicht auf rechte Gründe gebaut war.“ Denn die Thebaner nahmen die Gelegenheit wahr, die Spartaner anzugreifen, als ihre Unvorsichtigkeit und ihr Hochmuth sie bey allen ihren Bundsgenossen verhaßt gemacht hatte: und sie erlangten ihren großen Ruf bloß durch die Tugend und Geschicklichkeit zweyer großer Männer, welche sich die unerwarteten Vorfälle, die sich ihnen darboten, aufs beste zu Nutze zu machen wußten. Polybius setzt hinzu, daß die plötzliche Veränderung in ihren Sachen einem jeden bald augenscheinlich zeigte, daß ihr Glück nicht ihrer Regierungsart, sondern der für das öffentliche Wohl eifrigen Tugend derer Personen, welche die Verwaltung des Staats vornehmlich in Händen hatten, zuzuschreiben war. Denn, daß die Macht und Hoheit der Thebaner mit dem Epaminondas und Pelopidas aufgieng, blühete und fiel, das, sagt er, ist zu augenscheinlich, als daß man es läugnen könnte. Hieraus schließt er, daß das glänzende Ansehen, welches die Thebaner in dem Zeitpunkt in der Welt hatten, nicht ihrer bürgerlichen Einrichtung des Staats, sondern diesen beyden großen Männern allein, zugeschrieben werden muß *).

Der Unglücksfall, den die Thebaner durch eine Verrätherey erlitten, legte den Grund zu ihrem nachfolgenden Ruhme. So lange Theben noch nicht mit dem gänzlichen Untergang seiner Freyheit bedrohet war,

*) Polyb. Lib. VI.

so lange einige Große im Trüben fischten, und Vortheile bey der Zerrüttung hatten, so lange ließ es ohne Nutzen verschiedene Stürme über sich ergehen. Aber nun, da Leonidas seine herrschsüchtigen Entwürfe an den Tag legte, da er alle, sehr wenige ausgenommen, welche seine Kreaturen waren, unterdrücken wollte, da jeder Bürger in Theben mit der Sklaverey bedrohet wurde, und jeder dem Uebel abgeholfen zu sehen wünschte; da überließen sich die Thebaner ganz ruhig zwey geschickten Männern. Es gelang ihnen, in ihnen tugendhafte und tapfere Männer zu finden, und sie waren so glücklich, daß sie das Joch abwarfen.

Man kann also wohl sagen, daß sich das Glück bisweilen um die Staaten verdient macht, ohne daß sie es vermuthen, und ohne daß sie es verlangen. Dergleichen außerordentliche Begebenheiten, die ein Volk auf sein wahres Glück aufmerksam machen, haben sich in der neuern Geschichte ebenfalls zugetragen, und es ist keinem Zweifel unterworfen, nicht noch eben dergleichen zu erfahren, da das Glück oft die allertollesten Streiche gespielt hat. Wir haben ganz neuerlich ein Beyspiel von Schweden. Mably erzählt die Geschichte dieser Revolution, und ich will sie anführen, da sie unsere Behauptung unterstützt.

„Unter der harten Regierung Karls XI, sagt er, waren wir erniedrigt, zu Boden getreten, und ganz herunter gekommen; wir liefen der Knechtschaft entgegen, und wären viel zu schwach gewesen unsere Ketten

zu

zu zerbrechen, wenn nicht Zufälle, welche vorher zu sehen unmöglich war, uns wider unsern Willen aus dem Abgrund herausgerissen hätten, in welchen wir versunken waren. Man erinnert sich, mit welcher List dieser Prinz sich einer Gewalt bemächtigt hatte, die unsere Gesetze ihm versagten. Nachdem er sich der Ungerechtigkeiten des Adels bedient hatte, um ihn den andern Ständen verdächtig und gehäßig zu machen, bediente er sich seiner eigenen Kräfte, um ihn zu stürzen. Bereichert durch ihre Beuten, gewann er die Häupter der Geistlichkeit, der Bürgerschaft und des Bauernstandes; den andern jagte er eine Furcht ein; und ganz Schweden, bestürzt über das Joch, unter welches er dasselbe gezwungen, wollte in Klagen ausbrechen; aber man erstickte seine Klagen. Unter einem Prinzen, der sich erst zum Despoten aufgeworfen, und der, seiner Macht noch nicht ganz gewiß, nichts desto weniger durch Furcht herrschen wollte, war es ein Verbrechen, sich an die alten Freyheiten der Nation zu erinnern. Da er alle unsere Rechte verletzte, würdigte er uns nicht einmal so viel, daß er uns versprochen, selbige in Zukunft in Ehren zu halten; mit einem Worte, man mußte Sklav werden, um in seinem Hause sicher zu seyn. Es kam mit uns gar so weit, daß wir uns um die Gunst eines Hofes bestrebten, welcher seinen herrschsüchtigen Absichten kein Ziel setzte. Umgeben von Spionen und Kundschaftern, durften wir einer dem andern selbst nicht mehr trauen; jeder Biedermann glaubte, er sey der einzige gute Bürger im Staate; er

kann nichts als seine Schwäche fühlen; er verzweifelte an dem Aufleben des gemeinen Besten, und es war auch nicht die geringste Spur von dem alten Geist unserer Nation mehr übrig."

„Während der Minderjährigkeit Karls XII zeigten wir kein Verlangen, uns unserer alten Vorzüge wieder zu bemächtigen. Wir wären auf immer verloren gewesen, wenn dieser Prinz, da er anfieng zu Jahren zu kommen, und sich selbst zu regieren, sich nicht einzig und allein darauf gelegt hätte, den unermeßlichen Reichthum, den ihm sein Vater hinterlassen hatte, durchzubringen, und seinen Hof in eine Schule der Wollust und der Knechtschaft zu verwandeln. Wir wären noch immer verloren gewesen, wenn er, da er die traurige argwöhnische und geheime Politik eines Tibers angenommen, sichs hätte angelegen seyn lassen, ein Ansehen fester zu gründen, dessen Verlust er nicht fürchtete. Wer muß nicht die glücklichen Zufälle bewundern, durch welche uns das Schicksal unsere Freyheit wieder schenkte, indem es uns dem despotischesten Prinzen unterwarf, der jemals gelebt hat. Man weiß, mit welcher Verachtung er uns behandelte. Er drohete uns, wie man sagt, uns einen seiner Stiefel zu schicken, uns zu regieren. Aber, wenn Carl XII es nicht leiden könnte, daß man sich seinem Willen widersetzte, so geschah es, weil er in sich selbst eine gewisse Größe, eine gewisse erhabene Ungeduld fühlte, welche ihn überredeten, daß ihm, der zum Schrecken der Menschheit erschaffen wäre, nichts widerstehen dürfte.

Zum

Zum Glück für uns reizten ihn unsere Nachbaren, die ihn noch nicht kannten. Er ist erzürnt, daß man sich untersteht, ihn zu beleidigen; er beschließt den Krieg, und verläßt Schweden voll von Hoffnung, oder vielmehr voll von Gewißheit, seine Rache auszuführen. Alle Tage hören wir von einem neuen Sieg, dessen Möglichkeit man kaum vermuthet: der romanhafte und ansteckende Heldenmuth, der von dem Prinzen auf seine Soldaten und auf alle seine Unterthanen übergeht, bringt uns von unserer kleinmüthigen Niedergeschlagenheit zurück; und der Enthusiasmus, mit welchem wir einen Helden bewundern, bereitet uns vor, keinen andern mehr knechtisch zu gehorchen. Daher geschah es auch, wie ich allerdings glaube, daß das von Philipp unterjochte und in Staub getretene Griechenland wieder einen Theil seiner alten Gesinnungen annahm, da es von den Thaten Alexanders hörte, über seine Knechtschaft erröthete, und nach Freyheit seufzte. Wir hatten wohl andere noch weit außerordentlichere Zufälle als die ersten Siege Karls XII nöthig, um uns ein Glück zu verschaffen, das unserer würdig wäre. Wir würden wohl unter dem Ruhm und Ansehen unsers Helden haben erliegen müssen, wenn er als Sieger in seine Staaten zurück gekehrt wäre. Er mußte aber bey Pultawa geschlagen werden, mußte in Bender einen Zufluchtsort suchen, und sich widersetzen, um daselbst einige, nach seiner Empfindung und Denkungsart, sehr kostbare Jahre zu verlieren, damit wir die von der Nation fast ganz vergessenen Reichstage wieder

aufleben lassen, unsere Zuflucht zu unsern geliebten Gesetzen nehmen und es lernen könnten, uns selbst genug zu seyn. Das war schon sehr viel, aber noch lange nicht genug, uns unsere Freyheit wieder zu verschaffen. Biburg, Horn, Fersen, Creuz sind dem Vaterlande theuere Namen, deren Ruhm ewig blühen wird. Was hätte es aber ihnen und uns geholfen, in den Ruinen des Staats die zerstreueten Ueberreste unserer Verfassung aufzusuchen, und zu den weisesten Gesetzen den festesten Grund zu legen, wenn Karl, da er in sein Königreich wieder zurück kehrte, nicht gewissermaaßen das Unglück mit hineingebracht hätte, welches ihn verfolgte? Es mußte kommen, daß er, mehr mit seinen Feinden als mit uns beschäftigt, uns mit seinem Heldenmuthe ermüdete; es mußte kommen, daß er, einzig und allein mit seiner Rache beschäftigt, das Glück Schwedens dabey vernachlässigte; es mußte geschehen, daß er keinen Sohn zum Nachfolger hinterließ; es mußte kommen, daß ihm der Tod mitten in seiner Laufbahn überraschte, und er nicht wieder nach Schweden kam.

Sobald wir den Tod eines Prinzen vernahmen, welcher uns despotisch beherrscht hatte, zeigten wir uns als Freye und als solche, die es würdig wären, es auf immer zu seyn. Man betrauerte, man beklagte, man liebte, man bewunderte ihn nun mehr als jemals, weil wir seinen Muth geerbt hatten; nichts desto weniger beschäftigte man sich aufs äußerste, das Gebäude einer neuen Regierungsform aufzuführen, weil uns die despotische

spotische Gewalt gelehret hatte, daß man nicht glücklich seyn könnte, als nur unter dem Beystand und Schutz der Gesetze. Jedes fremde Interesse wurde der Freyheit aufgeopfert. Wir schienen sowohl von den Lastern, welchen uns Karl der eilfte unterwürfig gemacht hatte, als auch von denen noch gefährlichern, mit welchen uns der Despotismus bekannt gemacht hatte, befreyt zu seyn. Wir hatten alle einen Geist und Sinn. Wir vergaßen unsere alte Eifersucht, unsere Zwiste, unsere Rangstreitigkeiten, unsere Vervortheilungen, unsere Beleidigungen, unsere Argwohne, unsere Vorwürfe, und sogar die Leidenschaften, die das menschliche Herz niemals mehr abzulegen scheint, wenn es einmal davon angesteckt ist.

Der Adel, welchem unter den letzten Regierungen seine Häuser und seine Ländereyen eingezogen wurden, dachte nicht daran, sie zurück zu fordern. Niemanden fiel es ein, seine Privatrechte zu reclamiren, niemand dachte darauf seine Schäden zu ersetzen, und die Trümmer seines häuslichen Glücks zusammen zu suchen. Wir besaßen den Heldenmuth Karls XII ganz, aber wir wandten ihn zu einem bessern Endzweck an. Durch eine Art von Wunder geschah es, daß wir, während der Widerwärtigkeiten, welche auf die Schlacht bey Pultawa folgten, uns einzig und allein beflissen, den wankenden Staat aufrecht zu erhalten, und nichts zu thun, welches nicht des großen Heldengeistes unseres Fürsten würdig gewesen wäre, daß wir unsern Nach-

barn

barn mit Freuden Aufopferungen machten, um uns wichtigeren Sorgen zu widmen, als Siegen und Schlachten. Es ist ohne Zweifel schön, unter den Ruinen seines Vaterlandes sich zu begraben; aber es ist noch viel schöner, auf diesen Ruinen ein großes Gebäude aufzuführen."

Wir haben zwar gesehen, daß Sparta durch den Reichthum zu Grunde gieng; demohnerachtet aber möchte es doch keinem Gesetzgeber zu rathen seyn, auf die Armuth seines Volks so uneingeschränkt zu bestehen. Nur das muß er den spartanischen Gesetzen nachzumachen wissen, daß die liegenden Gründe, so viel möglich, in einer Proportion vertheilt bleiben, und sich bey einer Familie nicht zu sehr anhäufen. Dieses Mittel wird eine ziemliche lange Zeit wider den Reichthum weniger gebraucht werden können. Eine gewisse Summe, so hoch, und nicht höher, soll der Reichthum steigen, läßt sich nicht bestimmen. Das Maaß desselben hängt von der Verschiedenheit der Staaten ab. Wenn der Gesetzgeber, die Unterthanen auf ein gar zu geringes Vermögen einschränkt, so benimmt er dem Handel, den Manufakturen und Fabriken das vornehmste Triebrad. Erlaubt er die Aufhäufung eines zu großen Reichthums, so wird die für das allgemeine Wohl wirksame Tugend und die Liebe zum Vaterlande, welche die Römer zu Beherrschern der Welt erhoben hatte, bald verlöschen. Das Geld wird an die Stelle der Tugend und der Vaterlandsliebe gesetzt werden. Nur mit dem Gelde

wird Macht, Ehre und Hochachtung verbunden seyn, und die Armuth wird unter die Verbrechen gehören *). Die Reichen werden ihr Vermögen gebrauchen, sich Macht zu erwerben, und ihre Macht zur Erlangung eines noch größern Reichthums anwenden. Die Armen, welche nahe an der Verzweiflung stehen, werden einem jeden Aufwand die Hand bieten, der ihnen zur Plünderung der Reichen Hoffnung macht, und ihre Freyheit sowohl als ihr Vaterland feil bieten. Die Republik, die beyden gemeinschaftlich zum Raube dienen muß, wird zwischen den streitenden Partheyen in Stücken zerrissen. Wenn wir von der Handlung und dem Luxus reden, werden wir noch mehr Gelegenheit haben, uns auf diese Materien einzulassen.

Es ist mir nicht darum zu thun gewesen, Definitionen aufzustellen, die man außerdem allenthalben leicht finden, oder auch selbst machen kann. Nicht als läugnete ich den Nutzen der Erklärungen in moralischen Wissenschaften, eben so leicht weg, als in der Metaphysik, wo sie gewiß an vielem Unglücke Schuld sind, sondern weil es meine Hauptsache war, die Staaten wirklich so vorzustellen, wie sie gewesen sind, wozu ich bloß die Geschichte gebrauchte. Die eingestreuten Vorschläge, die vielleicht in diesem oder jenem Staate möglich, in andern aber unmöglich und unvernünftig seyn können, scheinen mir immer bessere Wirkung zu thun, wenn sie

*) Sall. de bell. Iug. p. 81.

sie mit der Wahrheit verbunden werden, als wenn man ein besonderes Buch macht, dem man mit Recht dem Titel geben kann, politische Phantasien, philosophische Kannengießereyen u. s. w. Außerdem kann man gar leicht die Raisonnements, die nicht auf Thatsachen sondern auf bloße Ideen gegründet sind, von solchen, die auf Faktis beruhen, unterscheiden.

Ferner ist dieser Entwurf der Staatsverfassungen hinlänglich, meinen künftigen Untersuchungen hin und wieder Licht zu geben, keinesweges aber im Stande, uns mit der Verfassung eines Staats vollständig bekannt zu machen. Diesen Zweck kann ich erst dann erreichen, wenn ich alle die Materien einzeln durchgegangen bin, die das Ganze betreffen, und dazu habe ich hier noch keine Anstalt gemacht.

Endlich sind die berührten Materien so beschaffen, daß, wenn sie gleich in die Staatsverfassung gehören, sie doch so viel andere Vorerkenntnisse voraussetzen, daß man fast eine ganze Statistik in den allgemeinen Plan setzen müßte. Die allerwichtigsten Gesetze, nämlich die Policey-, Finanz- und Kameralgesetze, werde ich nicht übergehen. Wir wollen uns also nun bey der allgemeinen Darstellung nicht länger aufhalten, sondern nur noch zum Beschluß eine Vergleichung der verschiedenen Regierungsformen anstellen.

Vergleichung der verschiedenen Regierungsformen.

In der Demokratie entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Es ist ausgemacht, daß bey einer ununterrichteten Menge die mehresten Stimmen gewiß nicht die klügsten sind, sondern vielmehr das Gegentheil zu vermuthen ist. Durch die demokratische Regierungsform ist also weder die Verzögerung noch der Unterschied des Antheils gehoben, welche einen so großen Einfluß haben.

In Aristokratien ist zwar die Gesetzgebung dem einsichtsvollen Theil des Volks übertragen; aber nur selten werden nicht Familienabsichten in die öffentlichen Berathschlagungen mitgebracht, oder die allgemeinen Geschäfte nach dem Privatnutzen hingelenkt.

In Monarchien hat man sich, wie Linguet sehr wohl sagt, die Regierung eines Hausvaters zum Muster genommen. Aus Zutrauen zu der Weisheit eines Einzigen, zu seiner Gerechtigkeit und Liebe, übertrugen sie ihm, als ihrem Vater, ihrem Gesetzgeber, und ihrem Haupt, alles. Da sie voraus setzten, daß er mit der nothwendigen Einsicht begabt seyn müßte, so waren sie auch überzeugt, daß er keinen andern Vortheil als den allgemeinen kennen könne.

Eine bloße Demokratie, wie zu Athen und Karthago, ist die schlimmste Regierungsform. Die Leute, welche die Gewalt haben, sind trotzig im Glück, furchtsam im Unglück, und unfähig eine kluge Maaßregel

regel mit Standhaftigkeit zu ergreifen *). Thucydides erzählt, daß Agis mit einer tapfern Armee Spartaner die Armee von Argos umringte, und, ob er gleich seines Sieges gewiß war, sie doch, nach einer feyerlichen Versicherung des argivischen Generals, alle Streitigkeiten zu endigen, wieder abziehen ließ. Agis war vielleicht zu tadeln, daß er den Sieg aus den Händen gelassen hatte; aber die Archiver machten ihrem General den Proceß, zogen seine Güter ein, und würden ihn gesteinigt haben, wenn er nicht in einen Tempel geflohen wäre. Nach einem Siege zur See schicketen zwey athenienſische Generale den Theramenes ab, um ihren Todten die letzte Pflicht zu erweisen, indem sie schon auf einen zweyten Sieg dachten. Ein heftiger Sturm verhinderte den Theramenes, das ihm aufgetragene Geschäfte zu vollziehen, aber die Athenienser tödteten ihre beyden Generale, als ob sie ihre Pflicht verabsäumt hätten. Socrates wurde wegen unternommener Neuerungen in der festgesetzten Religion zum Tode verurtheilt. Kaum aber war sein Leichenbegängniß gehalten, so wurden seine Ankläger ohne Verhör getödtet und ein jeder des Landes verwiesen, der etwas zu seinem Todesurtheile beygetragen hatte, und ihm eine Statue aufgerichtet. Der große Scipio wurde von drey carthaginienſischen Armeen umringt, die nur auf den Anbruch des Tages warteten, um ihn anzugreifen. Er verhinderte den bevorstehenden Schlag, indem

*) Home II. B. 3. B. S. 444.

indem er sie in der finstern Nacht überfiel und besiegte. Dieses Unglück brachte die Demokratie von Carthago so auf, daß sie den Asdrubal ihren General zum Tode verurtheilte *).

Eine Republik, die von den besten Bürgern regiert wird, ist von einer Demokratie, wo der Pöbel regiert, sehr verschieden. Der Grund einer solchen Republik ist die Gleichheit unter den Bürgern. Die Ungleichheit des Reichthums läßt sich nicht leicht verhindern, am wenigsten in einem handelnden Staate; aber die Ungleichheit der Vorrechte kann man allerdings hindern, wenn man nämlich keinen Bürger von der Gelegenheit sowohl zu gehorchen als auch zu befehlen ausschließt. Der Unterschied zwischen Patriziern und Plebejern war eine beständige Quelle der Uneinigkeiten unter den Bürgern, die alle gleich wohlgeboren **), gleich reich und gleich geschickt zum Kriege waren. Diese Regierung würde nicht lange bestanden haben, wenn die Plebejer nicht die Oberhand behalten hätten. Nun sah man aus dem Volke viele geschickte Männer, die dem Vaterlande sowohl im Kriege als im Frieden dienen konnten.

Für

*) S. Home a. a. O. und f.

**) S. Home a. a. O.

Für eine einzige Stadt ist die republikanische Regierungsform noch am bequemsten. Die Ungleichheit des Ranges oder des Eigenthums hat darinn nicht viel zu bedeuten, und das Volk kann in einem Haufen handeln.

Sobald aber eine Nation groß und volkreich wird, so schickt sie sich nicht mehr zur Republik. Der Ehrgeiz unterdrückt die Gerechtigkeit, und der Eigennutz den Patriotismus. Das einzige Mittel wider dieses Verderben ist die Abwechselung in den Aemtern, die man nicht unterlassen sollte. Der Gesetzgeber muß niemals erlauben, daß, unter dem Vorwand des allgemeinen Besten, eine Obrigkeit die Würde beybehalte, wenn die Zeit vorhanden ist, daß sie sie ablegen soll. Die Römer hatten einen großen Theil ihres Unglücks der Uebertretung dieses Gesetzes zuzuschreiben. Indem sie ihre obrigkeitliche Aemter verlängerten und Procon-suln machten, zerstörten sie das Gleichgewicht ihrer Regierungsform. Der Ehrgeiz gelangte zu Kräften, und man sahe bereits die Familien, aus deren Mitte die Regenten nachher entsprungen, oder die es doch wenigstens darauf anlegten, zu dieser Ehre zu gelangen. Ehrsucht gieng dem Geize vorher. Die Begierde zu einem Vorzuge, die heftige Neigung, vor den übrigen hervorgezogen zu werden, hatte zwar die Römer von der Wiege bis ins Grab begleitet; allein ihre Gesetze waren bisher noch ein Damm gewesen, der bey allen Anschlägen, wie ein Fels im Wasser, gestan-

den

den hatte. Aber durch die verstattete Ausübung einer allzulang andauernden und gar zu schleunig wiederholten Macht, überließ man sich eiteln und übertriebenen Hoffnungen, so lange bis diese endlich wirklich ins Werk gesetzt wurden. Freylich wird der Nachfolger eines Themistokles nicht immer und auch nicht leicht ein Phocion seyn, aber man muß Muth genug haben, ein gutes Gesetz großen Männern vorzuziehen. Ausserdem wird die Ausnahme öfters nachgesucht werden, und dadurch entsteht nichts weniger als Neid und Scheelsucht.

Man pflegt hiebey den Einwurf zu machen, daß nicht leicht eine Republik so viele Leute immer aufstellen kann, als zu den Aemtern erfordert werden. Dieser Einwurf hat nichts zu bedeuten. Wenn es dem Ehrgeiz und der Habsucht verwehrt ist, Kräfte anzuwenden ein Amt zu erhalten, so werden Tugenden und Talente gewiß mit vollem Glanz hervorbrechen. So lange sich Rom an dieses Gesetz hielt, fand es alle Jahre die Consuln, die Prätoren, und die Tribunen, die es bedurfte. In Sparta fanden sich unter der kleinen Anzahl von Bürgern immer Leute, die sich durch Tugenden auszeichneten, um eine Senatorstelle zu erhalten. Je mehr Bürger sich auf die obrigkeitlichen Aemter Hoffnung machen können, desto mehr werden sich auch in solchen Staaten Leute finden, die im Stande sind, ihn zu regieren. Wenn die Patrizier in Rom nur allein Dictatoren, Consuls, Prätoren, Censo-

ren u. s. w. hätten werden können, so würde Rom nicht so viele große Männer gehabt haben.

Noch eins.

Man kann sagen, es gehört viel Genie zur Verwaltung obrigkeitlicher Aemter, und wo sollen die herkommen, wenn jeder Bürger dazu gelangen kann? Dieser Einwurf hat aber ebenfalls nichts zu bedeuten: denn zur Verwaltung der öffentlichen Aemter werden keine Genies erfordert, sondern gewöhnliche Köpfe, die nur ein redliches Herz haben. Es wird nicht leicht ein Amt geben, wozu ein sehr großes Genie erfordert würde, und endlich steht es auch mit denen Republiken gewiß am besten, die dergleichen außerordentliche Genies nicht gebrauchen. Wenn die Athenienser sich selbst stark genug gefühlt hätten, ihre Freyheit aufrecht zu erhalten und ihre Stadt zu verlassen, so hätte es keines Themistokles bedurft, um die Perser zu schlagen.

Welches ist die beste Regierungsform?

Diese Frage ist von jeher verschieden beantwortet worden. Plato, welcher der aristokratischen Regierungsform den Vorzug giebt, sagt in dem 5. Buche seiner Republik ohngefähr folgendes: „Wenn nicht entweder die Philosophen in den Staaten das königliche Regiment führen, oder die jetzt sogenannten Könige und Gewaltigen im ächten und völligen Verstande philo-

philosophiren, und diese beyden Kräfte, der Staatskunst nämlich und Philosophie, in demselben zusammen treffen, und nicht viele Menschen, die jetzt zu dem einen oder dem andern, mit Beyseitsetzung des zweyten, schreiten, ohne alle Ausnahme ausgeschlossen werden; so können die Uebel in den Staaten nie gelindert werden."

Der Unterschied in den Meynungen über diese Materie läuft im Grunde auf nichts hinaus. Denn eine Regierung ist entweder dem allgemeinen Interesse zuwider, oder ist ihm gemäß. Mithin giebt es zweyerley Regierungsformen, wovon die eine gut und die andere schlecht ist. Man sieht leicht, daß, wenn Gesetze vorhanden sind, die bloß das Glück des Volks zum Endzweck haben, es nur auf diejenigen ankomme, die sie in Ausübung bringen sollen. Und das ist auch die Meynung des Socrates beym Plato. Jedoch man pflegt diese Streitigkeit meistens nur so zu verstehen, welche von den dreyen gewöhnlichen Regierungsformen in abstracto die beste sey? Und da läßt sich nun wohl mit Aristoteles behaupten, daß es die monarchische sey, wenn ein Weiser regiert. Die Gründe dazu haben wir bereits hin und wider angegeben, und wir wollen uns nun zu einzelnen Materien, die die wichtigsten Gegenstände der Gesetzgebung sind, wenden.

Von den Policeygesetzen überhaupt.

Der Gegenstand der Policey geht dahin, die Wohlfahrt der einzelnen Familien mit dem allgemeinen Besten in eine ununterbrochene Verbindung und einen genauen Zusammenhang zu setzen. Je vollkommener also in allen innern Landesverfassungen das Beste der Privatpersonen mit dem allgemeinen Besten übereinstimmt, desto vollkommener ist die Policey. Man pflegt sonst die Policeygesetze nicht so sehr auszudehnen, sondern man rechnet nur diejenigen Gesetze dahin, wodurch das allgemeine Staatsvermögen dauerhafter gegründet, brauchbarer gemacht, das Vermögen der Privatpersonen vermehrt, und überhaupt die Kräfte des Staats, zur Beförderung der gemeinschaftlichen Glückseligkeit, wirksamer gemacht werden. Andere schränken sich bloß auf die Policey in den Städten ein, und begreifen darunter bloß die Aufsicht über Zucht und Ordnung, die Policeytaxen, die Anstalten wider mancherley Unglücksfälle, uud ganz vorzüglich die Reinlichkeit in den Städten. Dieser letzte Begriff ist bloß ein Bürgermeisterbegriff, und wir wollen gern zufrieden seyn, wenn die Policey in ihren Städten mit ihm übereinstimmt, uns aber dabey nicht aufhalten, sondern zu der erst festgesetzten Erklärung übergehen. Ich werde bey dieser Materie beständig den Herrn von Pfeiffer zur Hand haben, welches ich hiemit zum voraus anzeige. Es ist ein Vergnügen, mit einem Manne eine Wissenschaft durchzuwandern, der ein eben

so

so vortreffliches und für das Wohl seiner Nebenmenschen schlagendes Herz hat, als groß sein Genie, und gründlich seine Wissenschaft ist.

Unsere Policeygesetze haben mit den andern ein gleiches Schicksal, sie hängen weder mit einander zusammen, noch stehen sie mit den übrigen Verfassungen im Verhältniß: und doch sollten alle Gesetze eines Staats, sie mögen seyn von welcher Natur sie wollen, in dem engsten Zusammenhang mit einander stehen, weil sie alle einen Staatskörper angehen, und die gemeinschaftliche Glückseligkeit zum Endzweck haben sollten. Wir haben in der Einleitung erwiesen, daß alle Gesetze von der obersten Gewalt abhängen, es kann also auch nur diese berechtigt seyn, Polizeygesetze, die dem ganzen Staat zur Richtschnur dienen sollen, zu geben. Da nur die oberste Gewalt Polizeygesetze geben kann, so können der Adel, die Städte, die Unterobrigkeiten, Gesellschaften und Innungen sich dieser Macht nicht anmaaßen, noch solche durch Verjährung und dergleichen erhalten, sondern ihnen steht bloß zu, als Diener des Staats nach dem Willen des Regenten zu verfahren, und solche Polizeyverfügungen zu treffen, die von der obersten Gewalt genehmigt und bestätigt worden sind.

Die wesentliche Eigenschaft gültiger Polizeygesetze besteht darinn, daß sie das gemeinschaftliche Beste des Staats, und das Wohl seiner einzelnen Glieder

beabsichten. Denn, sobald sie einen eingebildeten abgesonderten Vortheil des Regenten, oder wohl gar den bloßen Nutzen einer Unterobrigkeit zum Gegenstand haben, so verwandeln sie sich in Tyranney. Es ist daher sehr unschicklich, wenn man den Edelleuten, Magistraten und Dorfgemeinen verstattet, Policeyordnungen über große und kleine Gegenstände ohne Bestätigung des Landesherrn zu machen, oder gar den Handwerkszünften erlaubt, in Policeysachen Verfügungen und Strafen über ihre Mitglieder ergehen zu lassen, welches die Quelle der Misbräuche und Mängel der Handwerker ist.

Da die Staaten bloß den einzigen Endzweck, die Beförderung der gemeinschaftlichen Glückseligkeit, haben; so müssen auch hieraus die Gesetze abstrahirt werden.

Hieraus läßt sich schon so viel folgern, daß, wenn auch die Policeygesetze in diesen oder andern Staaten etwas anders seyn können, es doch einige gebe, welche in allen Staaten gelten müssen und unveränderlich sind.

Wir haben von den Spartanischen Gesetzen überhaupt geredet, und man kann sich hier wiederum auf sie berufen. So lange die Spartaner den Gesetzen des Lykurgs getreu blieben, war ihre Verfassung unerschütterlich, da sie mit ihrem Endzwecke vollkommen übereinstimmten: sobald aber erlaubt war, Gold und Silber einzuführen, hörten die Policeygesetze auf, das zu seyn, was sie vorher waren. Ihre Verbindung

unter

unter einander, und die Verbindung mit dem allgemeinen Zweck war zerrissen, und dieser Riß zog den Untergang von Sparta nach sich.

Sobald die Spartaner anfiengen, geizig zu werden und Handel treiben zu wollen, so waren ihnen Lykurgs Gesetze zuwider. Durch die Aufhebung und Durchlöcherung eines einzigen, durchlöcherten sie alle, und es war so gut als wenn sie ohne Gesetze wären. Es ist leicht zu glauben, daß sie dieses eingesehen haben: aber ihre Ehrerbietigkeit gegen das Alter und gegen ihren alten Gesetzgeber hielt sich noch wenigstens im Munde der Spartaner zu sehr, als daß jemand sich unterstanden hätte, ein ganz neues System der Gesetze in Vorschlag zu bringen.

Wollte Sparta reich seyn, so konnte es, wenn es nicht in sich selbst Männer fand, seine Gesetze von Karthago herholen. Aristoteles *) schreibt, daß die Regierungsform von Karthago auf die weisesten Grundregeln der Staatskunst gebaut gewesen sey. In den verschiedenen Zweigen der gesetzgebenden Macht fand sich ein so genaues Gleichgewicht, daß in einem Zeitraum von fünfhundert Jahren, von dem Anfange dieses freyen Staats an, bis auf die Zeiten des Aristoteles, die Ruhe von Karthago niemals durch einen beträchtlichen Aufruhr gestört, noch ihre Freyheit von irgend einem Tyrannen angegriffen wurde. Was noch mehr ist, Karthago war im Stande, sich

*) De Republ. lib. II. c. IX.

über siebenhundert Jahre in Reichthum und Glanz mitten unter so vielen mächtigen Feinden zu erhalten, und während des größten Theils dieser Zeit der Mittelpunkt der Handlung, und Beherrscherinn der Meere zu seyn.

Die zum Krieg und zur Handlung nöthigen Eigenschaften können leicht bey einander gefunden werden. Wir haben ein Beyspiel davon an den Karthaginiensern. An die römischen Geschichtschreiber, ihre unversöhnlichen Feinde, muß man sich nicht kehren; diese malen sie mit den schwärzesten Farben ab, um das treulose und schändliche Verfahren der Römer gegen das unglückliche Karthago zu bemänteln. Aber weder Livius noch irgend ein anderer von ihren Geschichtschreibern sind im Stande gewesen, diese weltkundige Sache zu verheelen, und sie dem unpartheyischen Auge der Nachwelt zu entziehen. Die Römer beschuldigen die Karthaginienser beständig, daß sie keine öffentliche Treue und Glauben hielten, und machen sogar punische Treue und Glauben zum Sprüchwort. Es ist eine Kleinigkeit, zu zeigen, mit wie viel größerem Rechte dieß Sprüchwort von den Römern gelte.

Polybius bemerkt, daß alle große Bedienungen in Karthago, außer wenn Ränke die Oberhand hatten, mit Personen von den vorzüglichsten Verdiensten besetzt waren. Die Beschuldigung der Grausamkeit

kleidet

kleidet die Römer sehr schlecht, da sie sogar mit Monarchen, zum Beyspiel dem Perseus, wenn sie so unglücklich waren, ihre Gefangene zu werden, höchst unmenschlich umgiengen.

Die Begebenheit des Regulus hat mehr der Dichter Horaz, als ihre Geschichtschreiber, auf die Nachwelt gebracht. Polybius und Diodor von Sicilien gedenken dieses Vorfalls mit keinem Worte, obgleich die Griechen die Karthaginienser eben so sehr haßten als die Römer.

Doch wir wollen hier abbrechen, da wir, wenn wir von der Handlung reden, Gelegenheit bekommen, von ihnen etwas zu sagen.

So wie die Gesetze überhaupt kurz, einfach, bestimmt und jedermann vrrständlich, und dergestalt abgefaßt seyn sollen, daß sie bey allen Menschen einerley Begriffe, und zwar die erwecken, welche der Gesetzgeber zum Endzweck hat; so müssen auch die Policeygesetze diese wesentlichen Eigenschaften habe.

Herr von Montesquieu hat die Gegenstände und Gesetze der Policey so ziemlich getroffen. Seine Gedanken sind ohngefähr diese.

Es giebt Verbrecher, welche die Obrigkeit bestraft, und andere, welche sie nur züchtiget. Die ersten sind der Gewalt des Gesetzes, die andern seinem Ansehen unterworfen. Jene wer-

den von der Gesellschaft ausgeschlossen, diese verbindet man, nach gesellschaftlichen Gesetzen zu leben. In Ausübung der Policey bestraft die Obrigkeit mehr, als das Gesetz; in Verurtheilung der Verbrechen thut solches vielmehr das Gesetz, als die Obrigkeit. Policeysachen fallen alle Augenblicke vor, und haben meistens nur wenig auf sich. Es gehören also nicht viele Gerichtsgebräuche dazu. Das Verfahren der Polizey geht geschwind, und betrifft Dinge, welche alle Tage wider geschehen. Also schicken sich schwere Strafen nicht dazu. Sie beschäftigt sich beständig mit kleinen Umständen; die großen Exempel sind also nicht für sie. Sie hat mehr Anordnungen als Gesetze. Die Leute, welche unter ihr stehen, befinden sich beständig unter der Aufsicht der Obrigkeit. Es ist also der Obrigkeit Schuld, wenn sie in Ausschweifungen verfallen. Folglich muß man die großen Uebertretungen der Gesetze nicht mit der bloßen Beleidigung der Policey vermengen. Diese Dinge sind von verschiedener Gattung. Hieraus folgt, daß man sich in Venedig nicht nach der Natur der Sache gerichtet habe, wo, Schießgewehre bey sich zu tragen, als ein Hauptverbrechen bestraft wird, und wo es nicht so strafbar ist, sie übel anzuwenden, als sie zu führen. Hieraus folgt ferner, daß die so sehr gepriesene Handlung jenes Kaisers, welcher einen Bäcker

spießen

spießen ließ, den er über einen Betrug ertappte, eine Handlung eines Sultans sey, der nicht anders gerecht zu verfahren weiß, als wenn er selbst die Gerechtigkeit übertreibt.

Die Kaiserinn von Rußland hat in ihrer Instruction, für die zu Verfertigung des Entwurfs zu einem neuen Gesetzbuche verordnete Commißion, diese Gedanken zum Grunde gelegt, darauf verwiesen, und ihrer Commißion gezeigt, wie sie angewandt werden müßten. Wir wollen den Kommentar anführen. „Es liegt viel daran, daß man die Fälle, da man strafen muß, von denjenigen Fällen, die bloß eine Besserung erfordern, wohl unterscheide.

„Es ist nicht genug, daß man die Unordnungen einsehe, und an Mittel ihnen zu steuern denke; man muß überdem ein wachsames Auge haben, daß diese Mittel bey vorfallenden Gelegenheiten in der That gebraucht werden.“

„Dieser Theil der allhier zur Erörterung vorgelegten Aufgabe wird in vielen Ländern gänzlich verwahrloset, da doch derselbe mit den übrigen, zur Verwaltung eines Staats gehörigen Theilen, wie eine Kette zusammenhängt, und das eine ohne das andere nicht bestehen kann.“

„Mit den Policeyordnungen ist es eben so gegangen, wie es bey Anlegung einer Stadt zu gehen pflegt, wo man Häuser zu bauen anfängt, ohne die Plätze

zu

zu denselben nach Grundrissen abzustechen. Ein jeder nimmt einen Platz nach eigenem Gefallen und Gutdünken ein, ohne sich um die Regelmäßigkeit, oder um den Umfang des von ihm eingenommenen Grundes im geringsten zu bekümmern. Hieraus aber entsteht ein ohne alle Ordnung zusammengesetzter Haufen Gebäude, welche in eine regelmäßige Ordnung zu bringen, die Bemühungen und der Fleiß ganzer Jahrhunderte kaum im Stande sind. Eben einer solchen Unschicklichkeit sind die Gesetze über Erhaltung der guten Ordnung oder Policey unterworfen.“

„Die Anzahl dieser Ordnungen vermehrt sich nach dem Maaße der Bedürfnisse. Die größte Kunst bey diesem Zweige der Gesetze aber besteht darinn: wie man sie auf die Art in Ordnung bringen soll, daß sie beständig, ohne die allergeringste Beschwerde, in gehörige Erfüllung gesetzt werden können?“

„Die Policeyordnungen sind von einer doppelten Gattung, und zwar:

1) die Stadtpoliceyordnungen,

2) die Landpoliceyordnungen,

„Letztere haben weder die Gegenstände noch denselben Umfang, als die erstern. Bey beyden aber muß man folgendes mit Fleiß wahrnehmen.“

„1) Daß man nichts erlaube, wodurch die Verwaltung des Gottesdienstes an den dazu bestimmten

Oertern

Oertern gestöret werden könne; und daß bey den Processionen mit dem Kreuz, und andern dergleichen Ceremonien, von den Bürgern eine gute Ordnung beobachtet, und eine geziemende Ehrfurcht bewiesen werde."

„2) Die guten Sitten gehören zum zweyten Gegenstand der Policey. Dieser begreift alle Einrichtung zur Einschränkung der Ueppigkeit, zur Hemmung der Völlerey, zur Steurung der verbotenen Spiele, und die gehörigen Verordnungen wegen der öffentlichen Badstuben und Schauspiele in sich; ferner, daß man die Zügellosigkeit der Menschen bändige, und diejenigen, welche unter dem Namen der Zauberer, Wahrsager, Traumdeuter, und anderer dergleichen Betrüger, das Volk mit Lügen hintergehen, aus der allgemeinen Gesellschaft verjage."

„3) Der dritte Gegenstand der Policey ist die Fürsorge für die Gesundheit, wobey mit allem Fleiß auf eine reine und gesunde Luft, auf die Reinlichkeit der Gassen, der Ströme, der Brunnen, und anderer Quellen, auf die Beschaffenheit der Eß- und Trinkwaaren gesehen, und alles dasjenige verhütet werden muß, wodurch eine Seuche, oder sonst eine epidemische Krankheit entstehen kann."

„4) Hieher gehöret die Sorgfalt für die Erhaltung aller Gattungen des Getreides, wenn sie noch auf dem Felde stehen, die Sorge fürs Vieh, die Aufsicht über die Viehweiden, der Fischfang und dergleichen. Man muß, den Umständen gemäß, über alle

diese

diese Dinge gewisse allgemeine Regeln, und was für Vorsicht dabey fürs künftige zu beobachten sey, festsetzen."

„5) Ferner gehören folgende Stücke hieher: die Aufsicht über die Sicherheit und Festigkeit der Gebäude, und daß man den Künstlern und Handwerkern, von denen die Festigkeit der Gebäude abhängt, die nöthigen Vorschriften desfalls ertheile; die Unterhaltung der Brücken, die Auszierungen und Verschönerungen der Städte, die Geräumigkeit der Gassen zum ungehinderten Gehen und Fahren, bequeme Gasthäuser, u. d. gl."

„6) Die allgemeine Sicherheit erfordert, daß allen schädlichen Vorfällen, als Feuersbrünsten, Diebstälen, und dergleichen, vorgebeugt werde. Auf die Erhaltung dieser Sicherheit zielen die bekannten Verordnungen ab, als z. B. daß man das Feuer in gewissen festgesetzten Stunden auslöschen, die Hausthorten zuschließen; Herumtreiber, und solche, die keine Scheine, wer sie sind, bey sich haben, an die Arbeit setzen, oder aus der Stadt treiben; Personen, denen es, Gewehr bey sich zu tragen, nicht zukömmt, solches nicht verstatten; geheime Zusammenkünfte, und das Herumtragen und Austheilen zum Aufstand Anlaß gebender Briefe oder Schmähschriften verbieten solle. Zur Erhaltung eben dieser Ruhe und Sicherheit in der Stadt, werden die Gassen des Abends erleuchtet, und sonst andere dazu dienliche Veranstaltungen vorgekehrt."

„7) Auch

„7) Auch besteht die Pflicht der Policey darinn, darauf zu sehen, daß allenthalben gleiches und richtiges Maaß und Gewicht sey, und kein Betrug vorgehe.“

„8) Das Gesinde und die Taglöhner sind sowohl in Absicht dessen, wie sie zu ihren Pflichten anzuhalten, als auch in Rücksicht des ihnen zukommenden Lohns, gleichfalls ein Gegenstand der Policey.“

„9) Endlich verdienen die Armen, und besonders, die bey ihrer Armuth krank sind, die Vorsorge der Policey in der Art, daß man denen, die ihre Hände und Füße gebrauchen können, etwas zu arbeiten gebe, den Unvermögenden aber Unterhalt und Verpflegung verschaffe.“

Da die Policey die gute Ordnung überhaupt im bürgerlichen Leben zum Zwecke hat: so erhellet daraus, daß alle Glieder der allgemeinen Gesellschaft, so groß und vornehm sie auch seyn mögen, von ihr abhängen.

Wo die Gränzen der Gewalt der Policey sich endigen, da fängt die Gewalt der bürgerlichen Gerechtigkeit sich an. Die Policey z. B. nimmt einen Dieb oder sonst einen Verbrecher in Verhaft, vernimmt ihn summarisch; übergiebt aber die weitere Ausführung der Sache demjenigen Gerichtsorte, wo sie hingehört.

Hieraus erhellet, daß die Policey mit schweren Strafen nichts zu thun habe: denn das Volk im Zaum zu halten, und die Sachen, die ihr übertragen werden, ordentlich zu führen, braucht sie Strafen, die zur Besserung abzielen.

„Sie bleibt bey Geld- und andern Strafen, die die Uebelthäter beschimpfen, diesen Theil der Regierung in Achtung, und alle Bürger in Gehorsam erhalten. Bey den Gerichtstühlen findet die Regel Statt: man urtheilt nur von Sachen, die daselbst in der gehörigen Ordnung anhängig gemacht werden. Im Gegentheil entdeckt die Policey selbst die Vergehungen, überläßt übrigens den Gerichtstühlen die Sachen zu richten und sendet sie dahin.“

In der allgemeinen Einleitung zu den Gesetzen haben wir die Haupterfordernisse der Gesetze angegeben, die also auch bey den Policeygesetzen Statt finden müssen. Wir haben es aber alldort bloß bey allgemeinen Gründen und Zwecken gelassen, weil wir die Eintheilung nach den Objekten nur obenhin berühren durften. Hier aber müssen wir nun, was die Policeygesetze betrifft, sowohl die Gründe, welche die Menschen sie zu halten bestimmen, anführen, als auch den Unterschied von andern Gesetzen näher angeben.

Die Juristen haben sich von je her sehr wenig um andere Gesetze, als um die, welche das Mein und Dein der Bürger unter sich betreffen, bekümmert. Sind sie ja auf Policeygesetze gekommen, so haben sie solche nur ihrer Achtung gewürdigt, in so fern entweder eine Privatperson Nutzen daraus ziehen, oder Schaden abwenden wollte, oder auch der Fiskus sich ins Mittel legte. Sie haben sich sogar davor gehütet, auch nur den Namen von Policeygesetzen in ihren

Com-

Compendien zu gebrauchen, und es scheint, als wenn sie es als einen Raub ihrer Ehre würden betrachtet haben, wenn man ihnen zugemuthet hätte, denen Gesetzen, die die innere Sicherheit gründen und erhalten, auch nur einen Seitenblick zu gönnen.

Dieses ist nun den Policeygesetzen ungemein schädlich gewesen. Da man diese gar nicht kannte, so brachte man die gewöhnlichen Triebfedern auch bey Policeygesetzen in Gang. Man fieng an zu strafen, und belegte eine Vergehung gegen die Ordnung, die guten Sitten, und die Pflichten gegen sich selbst, mit einer peinlichen Strafe. Da das Gesetz, das das Vergehen entschied, aus den Kriminalgesetzen genommen war, so mußte auch der Proceß daraus angewandt werden. Policeyverbrechen wurden also ein Gegenstand der Justiz, und zwar der peinlichen Justiz, und sie arteten also in eine Tyranney aus, und verfehlten allenthalben ihres Zwecks.

Ich habe es schon öfters bedauert, daß wir die klügsten Verordnungen des römischen Rechts nicht angenommen haben.

Hier haben wir einen neuen Beweis.

Die Römer sahen die Policeystrafen nicht als wirkliche Strafen an, und sie nannten die Policeyvergehungen bloß erdichtete Verbrechen, woraus folgte, daß sie auch nur quasi bestraft werden sollten. Man sehe den ganzen Titel in den Institutionen: de obl.

quae quasi ex del. etc. und L. 5. Dig. de oblig. et act. Die Strafen, die auf wahre Verbrechen gesetzt werden, müssen von denen, die nur auf so genannte Quasi delicta angeordnet werden, unterschieden seyn. Mit Policeystrafen müssen unanständige, nicht aber ungerechte Dinge bestraft werden. Wucher, hohe Spiele, Verschwendung des Vermögens u. s. w. sind Gegenstände der Policey, und müssen also auch nach ihren Grundsätzen bestraft werden.

Es ist leicht einzusehen, daß, so wie überhaupt die Gesetze, besonders die Policeygesetze mehr darauf gehen müssen, den Vergehungen vorzubeugen, als sie zu bestrafen. In Ländern, wo dergleichen einmal eingerissen sind, müssen die Gesetze nur schrittweise verfahren, wenn sie etwas ausrichten wollen. Eine bloße Verordnung gegen die Hazardspiele ist so viel als gar nichts, so lange es eine Schande bleibt, eine Spielschuld nicht zu bezahlen. Eine Strafe wider die Duelle kann ohne Ungerechtigkeit selten vollzogen werden u. s. w. Dieß ist ohnstreitig die unangenehmste Seite unserer Policeygesetze. Sie liegen mit den Sitten in einem ewigen Streit, und werden immer überwunden. Die Hindernisse müssen weggeräumt werden, die das Gesetz unanwendbar machen. Diese liegen in dem Charakter der Nation, und der muß also gebessert werden. Allein die Sinnesänderung eines ganzen Volks läßt sich mit einemmale durch ein Gesetz nicht bewerkstelligen; dazu wird Zeit und Mühe erfordert. In den mittlern Zeiten

ten führten nicht allein Fürsten, sondern auch der Adel mit einander Krieg.

Dieß gieng so weit, daß die Unterthanen ihrer Obrigkeit den Krieg ankündigten. Dem Bischofe zu Würzburg war nicht wohl dabey zu Muthe, da er von seinem Küchenjungen einen Fehdebrief erhielt.

So viel adeliche Dörfer, so viel hatte man Festungen, die eigentlich Raubschlösser waren, welche Rudolph von Habsburg mit vieler Mühe zerstörte. Der Kaiser und das ganze Reich sannen auf Mittel diesem Uebel zu steuern: ganz Deutschland seufzete nach einem allgemeinen Landfrieden. Allein dieser ließ sich sogleich nicht bewerkstelligen.

Wollte ein Kaiser das freche Wesen durch ein Gesetz bändigen, so schrie der Adel, man wolle ihn um seine Freyheit bringen. Allzutief eingewurzelte Gewohnheiten können auf einen Tag so wenig abgestellt, als ein Baum, der hundert Jahre gestanden, auf einen Hieb gefällt werden.

Der Adel war zu mächtig, und die Klugheit rieth, nur Schritt für Schritt zu gehen. Man ließ sich Anfangs nicht merken, daß man das Faustrecht ganz abschaffen wollte, man that so, als wenn nur Ordnung dabey gehalten werden sollte. Das ließen sich die Edelleute gefallen. In dem Texte V. Feud. 10. sagt Kaiser Friedrich: Statuimus etiam, vt, quicunque alteri damnum facere aut laedere ipsum intendat,

tribus ad minus diebus per certum nuntium diffiduciet eum. Da kamen die Fehdebriefe auf, von denen Hr. Hofrath Hommel einige in seinen Vorlesungen übers Lehnrecht angeführt hat. Auf diese Art wurde doch der allzu unumschränkten Gewalt, einander sogleich zu überfallen, Einhalt gethan. Kaiser Karl IV gieng schon ein Paar Schritte weiter. Er verfertigte im 14. Tit. seiner güldenen Bulle ein ordentliches Ius feciale, nach welchem nur unter gewissen Umständen die Befehdungen erlaubt blieben. Hiedurch hatten nun die Gesetze, einem solchen Uebel abzuhelfen, festen Fuß gefaßt, und es wurde dem Kaiser Maximilian nun nicht mehr schwer, alle Befehdungen aufzuheben, indem er den Landfrieden endlich zu Stande brachte, und das Kammergericht niedersetzte, wo sich die großen Herren Deutschlandes einander verklagen sollten, und damit hatte diese ganze Comödie ein Ende.

Ich will mit dieser Geschichte nicht so viel sagen, als wenn beym Duelliren eben so langsam müßte zu Werke gegangen werden, und daß ganze Jahrhunderte hingehen müßten, ehe man mit dieser Heilung zu Stande käme. Ich will zwar unsere Zeiten nicht eben die erleuchtetsten nennen, aber ein ganzes Theil heller ist es doch jetzt, als es zu Friedrichs, Karls und Maximilians Zeiten war. Unsere Sitten sind sanfter, und mit dem Umgange anderer Nationen geselliger geworden; es kömmt also zuförderst darauf an, daß ihnen der Gesetzgeber nicht geradezu, sondern ein wenig durch

Um-

Umschweife, entgegen gehe, und, wenn sie ihn liebgewonnen haben, aus einem ernsthaftern Tone spreche. Dieß ist ohnstreitig das größte Kunststück in der Gesetzgebung.

Sehr selten bekümmern sich die Landesherren um ihre Unterthanen, und noch seltner geben sie sich Mühe, geschickte Leute zu bekommen. Die Minister, die Präsidenten müssen, dem verrosteten Herkommen nach, aus dem ältesten und vornehmsten Adel gewählet werden. Wenn je Ausnahmen Statt haben, so pflegt doch mehr der Zufall als das Glück der Menschen daran Theil zu haben. Herr von Pfeiffer erzählt, daß er jemanden an der Spitze des Commercienwesens gesehen habe, der dazu berufen wurde, weil er den Ruhm eines seiner Gemeinschaft sehr ergebenen Christen zur Empfehlung hatte. Noch öfter hat man berühmte Rechtsgelehrte, und tapfere Kriegsmänner, in Kammerpräsidenten verwandeln sehen, ob man sich gleich sehr vergeblich schmeichelt, in diesen braven Leuten einen unerschöpflichen Schatz von Erkenntnissen zu finden. Sie müssen sich in der neuen Laufbahn auf Kosten des Staats erst brauchbar dazu machen, da besonders die Juristen, aus angebornem Hang zum Stolze und zur Thorheit, gar sehr geneigt sind, das zu verachten, was sie nicht verstehen. Nun wissen diese Männer aus ihrer Praxi, daß sie nur solche Leute zuziehen müssen, die ihnen am Stande und Verstande gleichen, und es läßt sich also von einem solchen Kollegium gar nichts erwarten. Der

verdienstvolle Mann, der sich auf seinen wahren Werth zu setzen gelernt hat, ist der Biegsamkeit unfähig, welche diese Günstlinge des Glückes von ihrer Sklaven fordern. Seine standhafte Seele, seine Freymüthigkeit und seine Redlichkeit erlauben nicht, bis zu dem Minister durchzukriechen. Er betrachtet in seiner Einsamkeit die Sitten, die Gesetze, die Gebräuche, die Religionen, und zerbricht durch dieses Studium die Bande der Vorurtheile: er lernet die Größe der menschlichen Thorheiten einsehen, und wird also gegen das Lob oder den Tadel einzelner Personen immer unempfindlicher.

Eine andere Ursache des Mangels an geschickten Leuten ist die Erziehung. Der Vater, der seinen Sohn den Studien widmet, ist wenig bemüht und noch seltener geschickt, die Fähigkeiten und Leidenschaften des jungen Menschen zu untersuchen.

Der Sohn muß sich immer nach den Umständen des Vaters bequemen. Hat der Alte Patronen beym Kriegsheer, so wird der Junge Soldat. Ist der Präsident eines oder andern Collegiums sein Freund, so läßt er seinen Sohn nach diesem Leisten zustutzen. Hat man die Protection eines Prälaten, so ist der Beruf zum geistlichen Stande entschieden. Endlich ist die Niederträchtigkeit das bewährteste und geschwindeste Mittel groß zu werden. Der eine steigt, weil er sich zu bücken weiß; der andere, weil er lügen kann, der dritte, weil er seinen Freund verräth, und der vierte, weil er geduldig

genug

genug ist Hörner zu tragen. Ludewig XIV pflegte zu sagen: So oft ich einen Platz vergebe, mache ich einen Undankbaren und hundert Misvergnügte; und dieses konnte auch in einem Lande, wo Bedienungen Kaufmannswaare sind, nicht anders seyn; und in wie vielen Ländern sind sie es nicht? Ohne Geld, ohne Geburt, ohne Patronen eine mittelmäßige Bedienung zu erlangen, ist fast allenthalben eine schwere Sache. Die wenigen Ausnahmen, die bisweilen ein weiser Regent und ein kluger Minister machen, sind nicht hinlänglich jemanden anzurathen, auf diese Gefahr große Bemühungen anzuwenden.

Bey diesen Umständen steht also wenig von der Veränderung der Policeygesetze zu erwarten. Hätten die Juristen nur einigermaaßen einen vollständigen Begriff von der Policeywissenschaft, und wüßten sie nur, daß ihre ganze Rechtswissenschaft der Policeywissenschaft untergeordnet ist, so würden wir bald eine Dämmerung erhalten, und die Gesetze näher an einander rücken sehen.

Wir kehren zu den Gesetzen zurück.

In der Mathematik hat man Grundsätze, die unbeweglich fest stehen, und die der Probierstein sind, woran man die Auflösungen streichen kann. Wolf war von deren herrlichem Nutzen überzeugt, und er suchte die Methode, die die Mathematiker schon lange vor ihm gebraucht hatten, in die Metaphysik und die Philosophie überhaupt, einzuführen. In der Metaphysik glückte

es ihm kaum halb, in der praktischen Philosophie aber besser. Herr von Justi, der sonst eben nicht von Wolfs Parthey war, nahm doch seine Methode an, und versuchte die Staatswissenschaft, mit allen ihren untergeordneten Wissenschaften, zu einem allgemeinen Grundsatz zurück zu führen, wozu er die Beförderung der allgemeinen Glückseligkeit annahm. Nun kann man zwar die Beförderung der allgemeinen Glückseligkeit, als die Entstehungsursache der Staaten und ihren fortdauernden Endzweck annehmen; allein als der Prüfungssatz, oder der allgemeine Grundsatz, kann sie nicht angenommen werden, da durch diesen die Güte der Maaßregeln, die in der Uebereinstimmung mit dem Endzweck besteht, geprüft werden soll.

Wenn ein Gesetz gegeben werden soll, von dem es zweifelhaft ist, ob es dem Staate zuträglich ist, oder nicht: so kömmt dabey die Frage vor: Befördert dieses Gesetz die allgemeine Glückseligkeit? Hierauf nun muß es durch den Grundsatz, als den moralischen Prüfstein, untersucht, und, wenn von der Güte oder Schädlichkeit das Urtheil gefällt wird, durch denselben die Ursache gegeben werden.

In dem Falle also, daß die Beförderung der allgemeinen Glückseligkeit zum Hauptgrundsatz angenommen wird, muß der Ausspruch also lauten: es befördert die allgemeine Glückseligkeit, weil es die allgemeine Glückseligkeit befördert.

Sonnenfels nimmt die Vergrößerung der bürgerlichen Gesellschaft durch Beförderung der Bevölkerung zum gemeinschaftlichen Hauptgrundsatze der Staatswissenschaft, und der darunter begriffenen Wissenschaften, an; und der Prüfsatz jeder Maaßregel, welche zur Beförderung der gemeinen Wohlfahrt ergriffen wird, heißt: ist sie der Bevölkerung zuträglich: ist sie der Bevölkerung nachtheilig.

Wir wollen uns hierbey nicht länger aufhalten, die ganze Streitigkeit hat mit der über den ersten Grundsatz des Naturrechts viele Aehnlichkeit, und sie bleibt daher für den Gesetzgeber fast ganz unbrauchbar.

Der, welcher Policeygesetze verfassen will, muß die Beschaffenheit des Staats und des Volks inne haben. Er muß die gegenseitigen Verbindungen der Bürger unter sich und gegen den Souverän vollkommen wissen, es müssen alle im Staate vorhandene Arten, sich zu ernähren, ihm bekannt, und die Balance aller dieser Gewerbe bey Abfassung eines jeglichen Policeygesetzes, gegenwärtig seyn.

Wir haben uns auf den Zusammenhang der Policeygesetze mit den übrigen Gesetzen schon oft berufen, und haben ihn auch hin und wieder angezeigt. Der allerengste Zusammenhang aber ist zwischen ihnen und den Finanzgesetzen. Herr von Pfeiffer vergleicht die Policey mit dem Ackersmann, der den Acker pflüget, düngt und säet, und das Finanzwesen mit dem, welcher die Erndtegeschäfte besorgt.

Mit

Mit den Commercien, und den bürgerlichen Rechten, stehen die Policeygesetze ebenfalls in einer genauen Verbindung, ja sogar mit der Religion. Ich werde nun die vornehmsten Gegenstände der Policey durchnehmen, und da wollen wir mit der Bevölkerung den Anfang machen. Ich habe Moheaus Betrachtungen über die Entvölkerung, so weit sie zu meinem Zweck gehören, zum Grunde gelegt.

Von der Bevölkerung.

Der Mensch ist, wenn er aus einem Finanzgesichtspunkte betrachtet wird, die Quelle aller Reichthümer; er ist ein Element, ein Stoff, womit alle andere bearbeitet werden können, und der diesen, wenn sie durch ihn aufgelöst werden, einen innern Werth giebt, und einen solchen wieder durch sie erhält. Ohne Arbeit und Kunstfleiß bleibt der Stein im Steinbruch, das Metall in den Bergwerken, das Fell auf dem Rücken der Thiere; wenn sich aber Handarbeiten und Künste mit der Fruchtbarkeit des Bodens vereinbaren, so liefern sie aus den verschiedenen Eigenschaften der Metalle, und den Eigenthümlichkeiten der Dinge, die uns umgeben, eine Menge von Mitteln zum Unterhalt und zur Bequemlichkeit.

Die Könige und ihre Minister sind nicht die Einzigen, die aus einem solchen Abrisse der Bevölkerung Kenntnisse ziehen können. Man findet darinn Betrachtungen über die Epochen, Jahreszeiten, klimaterische

terische Monate, die Dauer des menschlichen Lebens nach den verschiedenen Altern, Geschlechtern und Landschaften. Die scheinbaren Ursachen der Sterblichkeit, der Einfluß, den das Klima, die Nahrung, Gesetze, Sitten, Beschäftigungen, Gewohnheiten auf die Verkürzung oder Verlängerung des Lebens äußern, und die Zunahme oder Abnahme der Bevölkerung, enthalten eine Menge von Wahrheiten, aus welchen die Naturlehre, Arzneykunde und alle die Wissenschaften, die die Gesundheit, Erhaltung, Beschützung der Menschen zum Gegenstand haben, Nutzen ziehen können. Die Menschheit ist zwar öfters in einzelnen Individuen, die sie ausmachen, untersucht, selten aber nach ihrem ganzen Inhalt und Umfange betrachtet worden; und nur unter diesem Gesichtspunkt wird es wichtig, sie dem aufgeklärten und denkenden Publikum vorzustellen, das von der Staatsverwaltung Befehle, von den Künsten und Wissenschaften Beystand und Hülfe erhält, aber öfters jener sowohl als diesen Unterricht giebt.

Es ist sonderbar, daß sich die Geschichtschreiber fast aller Jahrhunderte über die Abnahme der Bevölkerung beklagen. Diodor aus Sicilien schreibt, daß sich zu seinen Zeiten die Anzahl der Menschen sehr verringert habe; er nennt die Erde in Vergleichung mit der ehemaligen eine Wüste. Herr von Montesquieu giebt vor, daß auf der Erde jetzt nicht mehr als der dreyßigste Theil der Bevölkerung vorhanden sey.

Und

Und Voßius meynt gar, daß Europa nicht mehr als 30 Millionen Einwohner enthielte.

Die Bevölkerung gleicht dem Meere, das vom Ufer zurück tritt, und den Grund trocken läßt, um eine andere Gegend zu bedecken. Den Verlust oder die Zunahme der Menschheit überhaupt gegen einander in den verschiedenen Zeiten abzuwägen, scheint unmöglich zu seyn. Zum Glück würde auch die Auflösung des Problems von keinem Nutzen seyn.

Aber in dem Falle, wenn von einer einzelnen Nation die Rede ist, ist die Untersuchung interessant, weil daraus eine Induction von der Güte oder den Gebrechen der Regierung eines Landes hergeleitet werden kann. Das Wohlbefinden der Nation, das Glück der einzelnen Unterthanen, als Gegenstände der obersten Gewalt, und die Vermehrung der Anzahl der Einwohner, als ein Kennzeichen und eine beynahe nothwendige Folge der öffentlichen Glückseligkeit, machen zusammen ein Monument aus, das der Staatsverwaltung entweder zum Ruhme oder zur Schande gereicht.

Die Staaten, die über die Entvölkerung klagen, sind gemeiniglich selbst Schuld daran: der Despotismus der Regierung; die Religion der Priester; die unmäßige Größe einiger Hauptstädte, die die Dörfer und kleinen Städte verschlingen; die unerschwinglichen Abgaben, und die noch lästigere Art solche einzunehmen; der zügellose

Luxus

Luxus und die mit ihm nothwendig verbundene Verderbniß der Sitten, sind die Ursachen der Entvölkerung.

Die Einführung fremder Kolonien ist ein bloßes Pflaster, das man der Wunde des Staats auflegt, welches sie aber niemals aus dem Grunde heilen wird, so lange jene Uebel fortdauern.

Das unfehlbarste Bevölkerungsmittel ist eine Gesetzgebung, durch welche nicht die Zufälle der Entvölkerung überpflastert, sondern die Ursachen derselben mit der Wurzel ausgerottet werden.

Ein jeder Verlust, den die Bevölkerung leidet, kann aus zweyerley Ursachen entspringen, nämlich aus Sterben und Auswandern. Allein es giebt noch physische, moralische und politische Ursachen, die auf diese Ereignisse Einfluß haben. Das Klima, die Leichtigkeit des Lebensunterhalts, die Sitten, Gewohnheiten und alle gesellschaftliche Einrichtungen, gehören zu den letzten. Sind physische Ursachen der Bevölkerung nachtheilig, so helfen alle Einrichtungen wenig.

Hieher gehöret die Luft, die Lage, und der Boden des Landes.

Die Nahrungsmittel, und besonders die Untersuchung, welche von diesen der Gesundheit am zuträglichsten, sind ein sehr wichtiger Gegenstand des Nachdenkens.

In einem jeden Lande muß die Nahrungsordnung mit seiner Temperatur übereinstimmend und so eingerichtet seyn, daß sie die übermäßigen Wirkungen derselben verbessere. Für warme Länder schicken sich Früchte und Gemüse besser als Fleisch und substanziöse Speisen; unter dem Fleische ist das feinste vorzuziehen. Die Getränke müssen säuerlich und weinartig seyn. In kalten Ländern sind ungegohrne Mehlspeisen, grobes und eingesalzenes Fleisch gemeiner und heilsamer.

Diese Betrachtungen müssen erwogen werden, wenn die Bedürfnisse des Staats es nothwendig machen, die Konsumtion durch Auflagen einzuschränken. Die gesündesten Eßwaaren sollten von allen Beschwerungen befreyt bleiben. Man hat es aber in der Finanzwissenschaft umgekehrt.

Allein so viel auch die physischen Ursachen auf die Bevölkerung wirken mögen; so ist doch aus der Erfahrung bekannt, daß die politischen, weil eine oder die andere fast immer in hohem Grade vorhanden, noch weit mehr vermögen.

Die erste Ursache ist hier die Regierungsform. Wir wollen nicht wiederholen, was wir schon hiervon überhaupt angeführt haben. Allein sie mag in einem Lande seyn in welchem sie wolle, so hat sie doch gemeiniglich wenigern Einfluß auf die öffentliche Wohlfahrt, als einige besondere Einrichtungen oder eine untergeordnete Gewalt. Die Regenten wirken auf ihre Unterthanen nur auf eine mittelbare Weise; ihre Minister haben gemeiniglich

niglich den stärsten Einfluß. Wir haben hiervon unter andern ein Beyspiel an Bengalen.

Von allen politischen Beherrschungen ist die aristokratische die schlimmste. Die alte und neuere Geschichte beweisen diese Wahrheit. — Aber von allen Aristokratien ist die Handelsaristokratie die unerträglichste. Karthago, Venedig, Genua sind uns Beyspiele hievon.

*) Die holländische Kompagnie ist aristokratisch, was die vollständige Gewalt betrifft; aber sie ist einem demokratisch handelnden Staat unterworfen, der ihre Operationen zu hintertreiben und zu verhindern wußte, daß sie nicht die Individua, die sie beherrschte, unterdrückte.

Anfangs war die brittischostindische Kompagnie nichts als eine Handelsgesellschaft. Die Königinn Elisabeth, die sie stiftete, sagte ausdrücklich in ihrem Patent, daß es geschehen sey: „zur Ehre der Nation, „zum Anwachs der Schifffahrt und des Handels von „Großbritannien, zur Vermehrung des Reichthums der Engländer, und endlich zum Nutzen des Staats.“ — Diese Kompagnie ist zufolge ihrer Verfassung nicht berechtigt, unumschränkt zu herrschen, und überdieß verbietens die Gesetze des Reichs ausdrücklich.

Sie

*) S. die Nachrichten und die Geschichte von der ostindischen Kompagnie. 1779. 8.

Sie war zufolge ihrer anfänglichen Verfassung eine demokratische Gesellschaft. Ihr Handelsvortheil gehört allen Eigenthümern vereint, die eine Aktie von fünfhundert Pfund haben. Diese Regierung ist so demokratisch, daß neun Aktionaren, die das Recht haben, in den Versammlungen zu stimmen, genug sind, zu allen Zeiten, und unter allen Umständen, die Generalversammlung zu berufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, Belehrung zu verlangen, sich Rechenschaft geben zu lassen, die Dividenden zu bestimmen, Gesetze und Anordnungen vorzuschlagen — und zur Erfüllung derselben vier und zwanzig Direktoren als ihre Bevollmächtigten zu setzen — vorausgesetzt, daß diese Anordnungen und Gesetze nicht dem Patente der Kompagnie und den Gesetzen des Königsreichs zuwider sind.

Dieß ist die eigentliche Verfassung dieser Handelsgesellschaft. Man sieht hier bloße Aktionaren, die ihre Grundsummen (Fonds) zusammen thun, und damit einen Handel unternehmen, der ihnen sowohl als der Nation vortheilhaft ist. Man bewilligte ihnen ein ausschließendes Privilegium, in der Absicht, diesen neuen Handel aufzumuntern, welches Großbritannien für sich von der äußersten Wichtigkeit hielt. Vielleicht waren einzelne Kaufleute nicht im Stande, diesen Handel zu treiben; wenigstens wissen wir keinen andern Grund von der Freyheit, die man ihr ertheilte, anzuge-

zugeben. Wenn die Kompagnie auf ihren eigenen Vortheil den Handel triebe, so würde sie die Bewahrerinn des öffentlichen Zutrauens seyn, unter dem Schuz und der Aufsicht der Regierung; weil der Staat die Aufsicht über alle politische und Handelsoperationen haben soll, die zwischen Großbritannien und andern Ländern vorgehen.

So lange sich die brittische Kompagnie begnügte, nur eine bloße Handelsgesellschaft zu seyn, und so lange sie den Oberhäuptern Indiens unterwürfig war, hatte die Gewalt, welche ihr Großbritannien in diesen fernern Ländern bewilligt, keine sonderliche Folgen. Sie schaltete bloß mit den Grundsummen der Aktionaren, und die Regierung hatte nicht Ursache, ihre Aufführung zu untersuchen. Aber kaum hatte sich die Kompagnie in Indien ein wenig fester gesetzt, als sie ihre Gewalt zu misbrauchen anfieng. Ihre Ungerechtigkeiten waren noch nicht so himmelschreyend, als sies nachher wurden; aber doch hatte man schon Ursache, sich über Druck zu beschweren.

Der Zustand der Kompagnie hat sich seit einigen Jahren gewaltig geändert. Als man ihr das erste Patent bewilligte und es nachher erneute, war es unmöglich, ihre Eroberungen vorherzusehen. Ihre eigenen mit den Soldaten des Staats vereinten Trup-

pen haben ihr in Bengalen unermeßliche Ländereyen erobert. Eigentlich gehören sie dem Staat, aber der Staat überließ sie willig der Kompagnie, gegen eine jährliche Summe von vierhunderttausend Pfund Sterling. Sie besitzt in diesen Ländereyen alle ihre alten Handelsfreyheiten, und vereint noch damit die Macht eines despotischen Oberhaupts. Sie ist die unumschränkte Beherrscherinn aller Europäer, die sich in Indien niedergelassen haben, und eben so unumschränkt über die Asiater, die sie unterjocht hat, und es sind keine Justiztribunäle im Lande, wozu die Einwohner ihre Zuflucht nehmen könnten.

Es ist also nothwendig, daß man untersucht, ob man die Regierung solcher weitläuftigen und reichen Provinzen, die ein großes Reich ausmachen, einer Handelsgesellschaft, deren Mitglieder nicht bloß Britten, sondern Leute aus allen Nationen sind, nach den Grundsätzen der Vernunft anvertrauen kann; ob man ihr die Verwaltung und den Besitz von einigen Millionen jährlicher Einkünfte ruhig lassen kann, ohne daß die Gesetzgebung Großbritanniens ihre Macht mindert? — Diese Betrachtungen sind um so wichtiger, da es leicht möglich ist, daß eine gewisse Anzahl von Aktionaren sich über kurz oder lang aller Grundsummen der Kompagnie bemächtigt, benebst aller Gerechtsame, die ihr eigen sind. — Nach allem dem, was wir gesagt haben, muß man fürchten, daß ein einziger Mann, wenn er die Reichthümer, die er in Diensten der Kom-

Kompagnie erworben hat, zu rechter Zeit und geschickt anwendet, einst der unumschränkteste Herr drüber werden kann, und daß er, wenn er die Aktionaren zu seinem Vortheil besticht, in den Versammlungen durch seinen Einfluß alles so stimmen kann, wie ers für sich vortheilhaft wähnt. Selbst die Fremden könnten sich eine Menge Aktien verschaffen, und dadurch einen Einfluß bekommen, welcher Großbritannien seiner Eroberungen und seines Handels in Bengalen berauben könnte.

Wir mögen die Verfassung der Kompagnie aus einem Gesichtspunkt betrachten, wie wir wollen, so scheint uns, daß ihre Besitzungen in Asien zu schätzbar sind, als daß man sie vier und zwanzig Direktoren anvertrauen sollte, die man als unfähig, sie zu regieren, ansehen muß. Die Wahl der Direktoren ist für die Intrigue ein offenes Feld; Geld besticht die Stimmen derer, die wählen; und die Wähler, ohne sich um Geschicklichkeit der Bewerber zu kümmern, denken nur darauf, sich Beschützer zu erwerben, die das Glück ihrer Familie, ihr eigenes und ihrer Freunde machen sollen. Die Direktoren sollten im Grunde die Häupter der Kompagnie seyn, und sind doch öfters die niedrigsten Kreaturen derer, die sie zu diesem Posten erhoben haben.

Wenn man alles das bedenkt, worüber sie in England und Indien schalten; alle Stellen, die sie beym

beym Bürger- Kriegs- und Seewesen zu vergeben haben; die Belohnungen, die sie ertheilen können; — wenn man außerdem noch bedenkt, wie klein die Anzahl derer ist, die in der Versammlung Wahlstimmen haben; wie viel fremde Aktionaren da sind, wie viel Frauenzimmer, Minorenne u. s. w., die das Recht nicht haben, in den Generalversammlungen zu stimmen — so kann man sich nicht über den widergesetzlichen Einfluß wundern, welchen sich die wenigen Direktoren über den ganzen Haufen der Aktionaren willkührlich angemaaßt haben.

Obgleich die Kompagnie zufolge ihrer Verfassung eine demokratische Gesellschaft seyn sollte, so ist sie doch im Grunde oligargisch. — Die vier und zwanzig Direktoren üben eine despotische und unumgränzte Macht in Europa sowohl als in Asien aus.

Die Oberbedienten der Kompagnie in Indien, haben eben so viel Gewalt. Sie legen nach ihrem Belieben die Befehle derer aus, die sie nach Indien geschickt haben; sie sind so unverschämt, ihren Befehlen offenbar zuwider zu handeln, wir haben oben gesehen, daß sie sich verbündeten, sie nicht zu befolgen; sie stiften Monopole, die nicht nur den Eingebornen des Landes, sondern auch dem Handel und Interesse der Kompagnie schädlich sind; sie verletzen unbestraft die heiligsten Gesetze und Gewohnheiten, und treiben ihre Tyranney durch Druck und Erpressungen auf die höchste Staffel. — Aber wer bestraft alle diese Verbre-

chen

chen in Großbritannien? — Noch fast nie befahlen die Direktoren den armen Unterdrückten, und ohne Prozeß Gemishandelten, Genugthuung und Ersatz zu geben. Haben sies zuweilen gethan, so geschahs mit dem größten Widerwillen. Man sahe sie Tyrannen und Unterdrücker bey ihrer Zurückkunft unter sich aufnehmen, und Theil an der Direktion geben. Sie strengten alle ihre Kräfte an, Beschwerden, die arme Unglückliche wider sie hatten, zu verschleyern und durch Drohungen die Elenden abzuschrecken, die um Gerechtigkeit wider sie schrieen. Dieß Betragen ruft das Betragen Roms in uns zurück, bey dem Sturz dieser Republik. Vergebens beschwerten sich die entfernten Provinzen über die Räubereyen und den Druck der Prokonsuln; der Senat, taub zu ihrem Flehen, beschleunigte durch seine Ungerechtigkeit den Untergang der Provinzen, und den Sturz dieses kolossalischen Reichs.

Seitdem die Kompagnie die Dewanner in Besitz hat, scheint die Eroberungssucht sie ganz eingenommen zu haben; sie denkt nicht aufs Interesse, das der Handel der Nation brachte. Trotz der weitläuftigen Domänen, die sie in Bengalen hat, ist der Verkauf der Leinenwaaren aus Großbritannien um nichts beträchtlicher. Der Tuchhandel nach Tungnin ist seit einigen Jahren sehr klein geworden. Die englischen Manufakturen, die weißes Tuch lieferten, haben keinen andern Absatz, als den nach Indien, und

je schwächer die Ladungen der Hinschiffe von der Kompagnie besetzt werden, desto mehr Handwerker sehen sich genöthigt, ihre Arbeit liegen zu lassen. Es ist den Bedienten der Kompagnie aufs strengste verboten, in Indien mit Tüchern zu handeln. — Es ist ein Hauptgrundsatz, welchen alle Monopoleurs befolgen, die Waaren auf den Märkten nicht anzuhäufen, damit ihr Preis desto höher bleibt. — Und doch ists klar, daß man Gesetze und Aufmunterungen geben könnte, wodurch der Handel mit Tüchern und Leinenwaaren in Indien verstärkt würde, und daß die Nation, je mehr Waaren der Fremde von ihr braucht, desto mehr Vortheil davon hätte.

Vor kurzem noch zeigte ein richtig urtheilender Schriftsteller*), wie sehr es der Kompagnie und dem Staat nützen würde, wenn man die Gewalt über die Ländereyen Bengalens von der Handelsgewalt trennte.

Er enthüllt die Kunstgriffe der Kompagnie, die, um ihre Unumschränktheit zu verbergen, vorgiebt, daß sie nur den Posten des Dewans besäße, unter einem Mogul, den sie nie als Kaiser anerkannte, und unter einem Nabab, dessen Erhaltung von ihr abhängt. Wir haben schon angeführt, wie ihr der Nabab zu den widergesetzlichsten Operationen dienen mußte.

Die

*) Der Verfasser des The true Allarm, London bey Alman 1770.

Die Regierung von Bengalen ist jungen Bedienten anvertraut, die in Diensten der Kompagnie stehen. Alle vier und zwanzig Direktoren sind nicht vermögend sie zu bestrafen, und die Bewohner Indiens unterwerfen sich diesen einzigen Despoten mit der äußersten Demuth. Wenn die Direktoren den Gouverneur und die andern Oberbedienten bestrafen wollen, dadurch, daß sie dieselben ihres Dienstes entlassen, so sind sie schon auf diesen Zufall gefaßt. „Sie schiffen sich nach „ihrem Vaterlande — sagt der angezogene Schrift„steller — mit einem fürstlichen Vermögen ein, und „fodern dann die Kompagnie heraus, sie eines andern „Verbrechens zu zeihen, als eines Irrthums im Ur„theilsspruche.“

Nach dem, was wir von der Verwaltung der Justiz in Bengalen gesagt haben, wärs unnöthig, uns noch länger bey diesem Gegenstand zu verweilen. Derselbe Schriftsteller bezeugt, was wir auch schon bewiesen haben: Der Gouverneur und Rath der Kompagnie sind zugleich öffentliche Rächer, die die Verbrecher verfolgen, Magistrat, der sie gewahrsamt, Richter, die sie verurtheilen, Beherrscher, die die Vollstreckung des Urthels befehlen, und endlich die unumschränktesten Herren, daß weder die Unter- noch Obergeschwornen oder die andern Richter es wagen ihnen zuwider zu arbeiten. Wenn die Landeseingebornen zufolge dem Rechte, welches ihnen das Patent zugesteht, bey ihren Processen an die Gesetze Großbritanniens ap-

pelliren; so liefert man sie dem Nabab aus, der alle Befehle buchstäblich ausübt, so wie sie ihm vorgeschrieben worden.

Die Kompagnie oder ihre Bedienten haben sich das Monopol mit allem Handel in und außer Bengalen angemaaßt. Sie hat das ausschließende Recht auf den Handel nach Indien, und von Indien nach Europa; sie bestimmt die Bedingungen dabey nach Willkühr. Wenn in einem Lande nur ein Verkäufer und verschiedene Käufer, und, umgekehrt, nur ein Käufer und verschiedene Verkäufer sind, so muß dieß das Land bald arm machen. Und wenn solche Monopoleurs eine unumgränzte Gewalt haben, so lassen wirs dem Leser, zu entscheiden, wie ein solch Land glücklich und blühend seyn kann? — — —

Die Bedienten der Kompagnie treiben ausschließlich den indischen Handel. Sie haben sich der zum Lebensunterhalt nöthigen Nahrungsmittel, der rohen Materialien, die man in Fabriken braucht, und aller Waaren bemächtigt, die ausgeführt werden. Wenn man diesem Misbrauch nicht schleunig abhilft, so wird die Kompagnie bald einsehen, was er für Folgen für die Manufakturen, für die Einkünfte und für den Handel Bengalens gehabt hat.

Man wird sich gar nicht wundern, daß Bengalen in solchen Uebeln versunken liegt, wenn man die unaufhörlichen Abänderungen der Direktoren, die

schwan-

schwankenden Entschließungen der Generalversammlung der Aktionaren, und den Mangel eines unerschütterlich stehenden Systems, die Angelegenheiten Indiens wieder ins Gleis zu bringen — betrachtet. Die Kommissare, die sie sich genöthigt sieht nach Indien zu schicken, sind das frappanteste Zeugniß, wie fehlerhaft die Verfassung ist, und wie wenig die Direktoren im Stande sind zu regieren. — Dieß Mittel ist sicherlich eben so unwirksam als alle andre, die man anwenden könnte, so lange man nicht eine gerechtere und weisere Regierungsform einführt.

Die Verfassung der Kompagnie giebt tausend Mittel an die Hand, reich und mächtig in England sowohl als in Indien zu werden. Wenige Personen haben Muth genug den Anlockungen zu widerstehen. Hierdurch haben sich tausend Systeme in jeder Klasse der Gesellschaft eingeschlichen, die sich einander gerade entgegen streben. Vergebens würde man andre Personen zu Oberhäuptern der Kompagnie wählen; so lange man nicht die Verfassung der Kompagnie ändert, so wäre es der Vernunft, der Beschaffenheit der menschlichen Leidenschaften, der Erfahrung aller Zeitalter zuwider — zu erwarten, daß die Verwaltung derselben bessere Folgen, als die, wovon wir uns jetzt unterhalten haben, mit sich führen könnte. Man kann die Kompagnie einem Koloß vergleichen, der auf einmal auf einen unsichern und nachgebenden Boden gestellt ist. An seinem Fuße wohnen Eigenthümer und

Befehls-

Befehlshaber, die keine bleibende Stelle, und entgegenarbeitendes Interesse haben. Einige erheben und überladen das ungeheure Werk, andre untergraben die Grundfesten, und siehe, der Koloß stürzt! — —

Um ein weit entferntes Land in einer ruhigen Unterwerfung zu erhalten, muß der Sieger Gefühle der Menschenliebe und der Gerechtigkeit haben. Das alte Rom, die Beherrscherinn der Welt, konnte mit allen ihren Heeren ihre unterjochten Provinzen nicht erhalten. Die asiatischen besonders widerstrebten einer drückenden Regierung. Ein Häuflein Menschen darf sich nie dünken sicher zu seyn, wenn es von Millionen umgeben ist, die ihm nicht zugethan sind. — Vergebens wird man mir die außerordentliche Verschiedenheit der Leibes- und Seelenkräfte vorstellen, die zwischen den Indous und den Europäern obwaltet; Millionen Menschen in ihrem Vaterlande werden sonder Mühe eine kleine Anzahl von fremden Soldaten daniederwerfen, die tyrannische Gesetze am Aeußersten des Globus einsetzen wollen.

Der Leser wird durch dieß Vorhergehende überzeugt seyn, daß das Bewußtseyn der unumgränzten Gewalt die einzige Regel der Justiz in Bengalen ist. Man kennt daselbst weder Eigenthum, noch persönliche Sicherheit; und Unschuldige werden als Verbrecher bestraft. Der Präsident und Rath von Kalkutta verüben einen so drückenden Despotismus, daß man ihn

in

in der Türkey und Barbarey für unerträglich halten würde.

Die Kompagnie wird das Publikum nicht mehr können glauben machen, daß Bengalen von einem Nabab, der unter dem Großmogul steht, regiert werde. Diese Schattenherrscher sind besoldete Kreaturen, die der Betrügerey und Grausamkeit zum Deckmantel dienen. Ihre Pensionen nehmen mehr als eine Million Pfund Sterling von den jährlichen Einkünften weg; obgleich eine beträchtliche Summe davon in den Seckel der Bedienten sich verirrt. Es scheint, daß, nach einer solchen Regierungsform, die Eingebornen durch die Gesetze ihres Vaterlandes geschützt seyn müßten, wenn sie nicht an die englischen appelliren; aber im Grunde können sie weder zu diesen noch zu jenen Zuflucht nehmen.

Wir haben gezeigt, daß, während den sieben letzten Jahren, die Oberbedienten der Kompagnie die schädlichsten Monopole aller Art gestiftet haben. Der Handel im Innern des Landes, der zufolge der Reichsverfassung frey seyn sollte, der Handel an den Küsten, alles, alles, haben sich Wenige zugeeignet. Selbst die Indier dürfen nicht mit den nöthigsten Lebensmitteln handeln; und durch einen unbegreiflich feinen Kunstgriff, die Tyranney zu verbergen, sagte man, es wäre zu ihrem Nutzen. Die Kompagnie hat den Fremden die Freyheit bewilligt, einige Waaren auszuführen; aber es finden da so viel Ausnahmen, so viel

Zwischenfälle Statt, daß die Manufakturisten es nicht wagen, für einen andern als für die Kompagnie zu arbeiten. Die Holländer, Franzosen und Dänen beschweren sich schon lange darüber. Der Handel, welchen Bengalen sonst mit dem übrigen Theil Asiens trieb, ist unterbrochen; die andern europäischen Kompagnien, hierüber verdrüßlich, haben beynah diese Provinzen verlassen, und dieß ist eine natürliche Folge aller Statt findenden Misbräuche. Es ist so wenig Geld zum Umlauf, daß, wenn man fortfährt, Geld von hier aus nach China und andern Gegenden Indiens zu schicken, Bengalen bald nicht mehr genug haben wird, seinen innern Handel zu treiben.

Es ist nicht weniger klar, daß die Bevölkerung, die Manufakturen, der Handel, und folglich auch die Einkünfte, vermindert worden sind. Auf der andern Seite werden die Einkünfte so übel verwaltet, man verübt so viel Spitzbübereyen dabey, daß, wo Bengalen die Kompagnie nicht zu Grunde richtet, es doch wenigstens ihre Angelegenheiten in Unordnung bringen wird.

Die Kompagnie handelt wider alle Grundsätze der gesunden Politik. Das Wohl Bengalens hängt von dem Schutze ab, welchen die Kompagnie den Indous angedeihen läßt; sie kann nicht drauf rechnen, in Bengalen lange zu herrschen, wenn sie nicht Engländer dahin ruft; und doch behandelt sie Engländer und Indous grausam. — Der Lord Klive berichter selbst den Direktoren, daß man sich auf die Untreue

einiger

einiger indischen Mächte gefaßt machen müßte, und daß sie bey einer günstigen Gelegenheit der Kompagnie übel mitspielen würden. Es ist gewiß, daß sie in Kriegszeiten nicht europäische Soldaten genug wird unterhalten können, um ihre Eroberungen zu schützen, sie müßte denn alle Engländer, die in Indien zerstreut sind, dahin ziehen.

Die Regierungsform, welche die Kompagnie, nach der Besitznehmung der Dewanner eingeführt, ist abgeschmackt. Schande ists für England, daß man sich so sichtbarer Vorstellungen schuldig macht. — Man sagt, daß die Kompagnie Bengalen von den Fürsten des Landes bekommen habe; aber wir haben gesehen, daß diese Prinzen nur den Namen davon hatten, und ohnmächtig waren, und daß alle übrigen Mächte der Erde, und die Kompagnie selbst sie dafür erkannte. — Es wäre weit getreuer, wenn man sagte, daß es die Kompagnie als eine Eroberung besitze. — Es ist schändlich, einer Gesellschaft von puren Kaufleuten eine unumgränzte Macht zu bewilligen, das heißt, das Oberhaupt und die Unterthanen Großbritanniens, den Fürsten und die Unterthanen Bengalens beleidigen. Die Regierung Großbritanniens und alle Völker Indiens müssen ihre schnurrigen Einfälle ertragen; die Kompagnie, ein Schattennabab und ein Namenkaiser ziehen allein den Nutzen daraus.

Man kann der Kompagnie die Erlaubnisse und Freyheiten, die sie vom Mogol bekommen haben will,

streitig

streitig machen, und sie zahlt jenen vergeblich die ansehnlichsten Pensionen. Wenn sie das Recht gehabt haben, diese Freyheiten ihr zuzugestehen, so können sie auch dieselben nach ihrem Willkühr wiederrufen. Sie können sie ja den Neidern und Miteifrern der Kompagnie, die ihre Macht in Händen haben, unter dem Namen der Pachter, Officiers, Bedienten und der Dewans von Bengalen einräumen, können ja die Endländer in ihren Niederlassungen angreifen, und sie daraus verjagen. — Alle Vorstellungen der Kompagnie helfen also zu nichts und sind gefährlich. Sie entehren die Nation, und geben Gelegenheit, daß man die Rechte wiederruft, die vorher unumstößlich waren.

Als die Portugiesen ihre ersten Ländereyen auf den Küsten Indiens in Besitz nahmen, nannten sich ihre Könige Oberherren des Handels und der Schifffahrt von Aethiopien, Arabien, Persien und Indien. Keine Nation machte ihnen diesen Titel und noch weniger ihre Eroberungen streitig. — Und dann vertheidigen ja auch gewöhnlich die Eroberer durch die Macht der Waffen ihre Ländereyen, und die Völker erkennen sie — durch ihre überwiegende Macht gezwungen — als rechtmäßige Besitzer. Man weiß, wie sich die Holländer, Spanier und andre Nationen in Amerika und Asien festgesetzt haben. Sie genossen in Frieden ihre Eroberungen, und keiner machte sie ihnen streitig. Die brittische Kompagnie mag auch Mittel angewandt haben, welche sie will, so ist doch Ben-

galen eine eigenthümliche Besitzung des Staats; es ist keine Macht, weder in Europa noch in Indien, die es ihm streitig machen könnte. — Er usurpirt es — wenn man so sagen will — aber er besitzt es in der That. — Alle Operationen des Lords Clive 1765 waren eben so übel angebracht, als gefährlich. — — Man bestrebte sich damals, die Direktoren vor den andern Mächten fürchtend zu machen — man sagte, man wolle ihre Unumschränktheit nicht anerkennen. Die Furcht war aber wahrlich ungegründet.

Man kann dem König von England die Unumschränktheit über diese Provinzen bewilligen, und unmittelbar an ihrer Verwaltung Theil nehmen lassen, ohne zu fürchten, daß er dadurch den Einfluß der Krone vermehren oder die Freyheit der Nation in Gefahr setzen möchte. Wenn diese Räsonnements, die ich hier widerlege, gegründet sind, so sind sie hinlänglich, alle Niederlassungen, die andre Entdeckungen noch gewähren können, zu verhindern; und hätte man sonst eben diesen Grundsatz gehabt, so würde England nicht das mitternächtliche Amerika und die Inselkolonien in Besitz haben.

Gegenwärtig ist das Oberhaupt von Großbritannien eine asiatische Macht, und fähiger als irgend eine andre des Orients, zu schützen oder zu schaden. Seine Aussichten sollten sich nicht bloß auf die Begünstigung einer Handelsgesellschaft eingränzen. Es kann — ohne die Kompagnie — seinen Endzweck erreichen, den es sich

bey der ersten Niederlassung vorsetzte. Es ist hier nicht bloß die Frage zu beantworten, ob eine Handelsgesellschaft, die mit ausschließender Freyheit von Europa nach Indien, und so umgekehrt, handelt, der Nation vortheilhafter sey, als der Handel einzelner brittischer Kaufleute? Nein, man muß untersuchen, ob einer, zwey oder drey Direktoren *), mit ihren eigenen Angelegenheiten beschäftigt, fähiger sind, am Aeußersten des Globs ein unermeßliches Reichs zu regieren, als der König, und das Ober- und Unterhaus Großbritanniens.

Es wäre unnütz, hier die erste Frage zu untersuchen. — Nach den unzähligen Schriften, die seit funfzig Jahren über diesen Gegenstand herausgekommen sind, werden wir nichts Neues mehr sagen können. Wir wollen hier nur versichern, daß alle Gründe, die man, mit einigem Schein der Wahrheit, zur Vertheidigung des Monopols anführt, zu der Zeit, da der Handel noch von den Provinzen des Landes abhieng, nicht mehr gültig sind, seitdem die Kompagnie ununschränkt über diese Provinzen geworden ist; vielmehr bestreiten sie das ausschließende Handelsrecht der Kompagnie. Man sollte allen Engländern auf immer die Erlaubniß geben, in Bengalen zu handeln, und selbst die Politik scheints

*) Es ist bekannt, daß unter den vier und zwanzig Direktoren immer eine kleine Verbindung obwaltet, die die Stimmen der übrigen alle lenkt.

scheints zu verlangen, daß man die fremden Schiffe aufmuntert — aber unter gewissen Einschränkungen — die Häfen Indiens zu besuchen.

Die Verschiedenheit der Meynungen über diesen Punkt mag nun so groß seyn, als sie will, — so werden doch alle dahin überein kommen, daß Bengalen, unter der Unumschränktheit eines Despoten, der zugleich der einzige Kaufmann ist, mit starken Schritten seinem Sturz entgegen eile. Wenn es wahr ist, daß Großbritannien nur alsdann aus seinen indischen Provinzen Nutzen zieht, wenn sie blühend sind; so ist es unumgänglich nöthig, daß die Gesetzgebung den Kaufmann von dem Beherrscher trennt.

Wenn man die Provinzen Bengalens billig regierte, wenn man daselbst auf Gerechtigkeit und das Recht des Eigenthums rechnen könnte, so würden die unermeßlichen Kapitale, die verschlossen und unthätig da liegen, im Handel zum Vortheil Indiens und Großbritanniens umlaufen. Der Arbeiter, der Manufakturist und Handelsmann würden auch alsdann Geld in Händen haben, welches jetzt nicht ist. Die Fruchtbarkeit und Betriebsamkeit kämen wieder, und das Land würde bald wieder in seinem alten Glanz prangen.

Nie wird eine Gesellschaft von Alleinhändlern diese glückliche Reform zu Stande bringen; und wenn sies auch wollte, so würde sie ihr nie glücken.

Die Direktoren der Kompagnie suchen vergebens die Nation zu hintergehen, dadurch, daß sie ein neues Patent verlangen, das sie in Stand setzte, allen Misbräuchen aus dem Wege zu gehen. Schon diesen Beweggrund gaben sie an, als sie ihr erstes Patent zurückgaben und ein zweytes verlangten; jedermann weiß, wie sie ihr Wort gehalten haben. Man hat Ursache zu glauben, daß — wenn man ihnen ein drittes Patent bewilligt, um einem Misbrauch abzuhelfen — daß man dadurch tausenden Thür und Thor öffnet. — Die Oberbedienten der Kompagnie in Indien — um ihre eigenen Entwürfe zu begünstigen — werden nie den wahren Zustand der Angelegenheiten den Direktoren kund thun; und dadurch, daß sie dieselben in diesem Irrthum erhalten, werden sie immer Anordnungen und Vorschriften von ihnen fodern, die den Fortgang des Handels unausbleiblich hemmen. — Wir wollen hier nicht alle Bedienten der Kompagnie ohne Unterschied verdammen; es giebt, sonder Zweifel, einige, die auf Ehre und Rechtschaffenheit halten; aber nichts stößt unsre Behauptung um, die auf die Erfahrung der letzten Jahre her gegründet ist. Nichts also als das Parlament und die Gesetzgebung können die vollstreckende Gewalt in Bengalen einschränken, und den Schutz der Regierung den Indous sowohl als den Engländern in Indiens sichern.

Es ist eine bekannte Anekdote, daß ein alter französischer Minister alle seine Entwürfe auf Ostindien ver-

verloren gab, da er hörte, daß die Krone von Großbritannien die Verwaltung der Landbesitzungen der Kompagnie auf sich nehmen wolle; schon damals fürchteten die Franzosen die Ausführung dieses Plans. Kein andres Mittel ist der Regierung Großbritanniens mehr übrig, wenn sie ihre Unterthanen in Asien glücklich machen und alle die Vortheile einerndten will, die sie aus ihren Eroberungen zu ziehen hofft.

Es ist unmöglich zu bestimmen, was die Gesetzgebung Großbritanniens über diesen Punkt entscheiden wird. — Ihr Entschluß in gegenwärtigem Augenblick mag seyn, welcher er will, so dünkt uns, daß man, um die Kompagnie zu hindern, daß sie sich nicht selbst zu Grunde richte, folgende Punkte festsetzen müsse.

1) Man muß ihr die Gewalt nehmen, die sie sich bey der Verwaltung der Justiz angemaaßt hat. Die Richter müssen unabhängig seyn, und nicht unter dem Einfluß der Kompagnie stehen.

2) Man muß ihr das Recht nehmen, welches sie gemisbraucht hat, Engländer, die sich in Indien niedergelassen haben, ohne förmlichen Proceß zu greifen, und mit Gewalt nach England zu schicken.

3) Man muß den Unterdrückungen zuvor kommen, welche sie vermittelst der seyn sollenden Nabobs verübt, und alle Monopole aufheben, welche sie mit dem innern Handel gemacht hat; diese Hin-

dernisse tragen nichts zur Ausbreitung ihres ausschließenden Handels bey, sondern schaden vielmehr ihrem Interesse.

4) Man muß ihr anbefehlen, alle Engländer nach Indien gehen und sich daselbst festsetzen zu lassen, wenn sie sich den Gesetzen unterwerfen.

Um den ersten und dritten Punkt dieser Anordnungen in Erfüllung zu setzen — ohne welches die Person und das Eigenthum in Indien nie gesichert seyn kann — wollen wir hier dem Publikum einige Entwürfe zum Nachdenken hersetzen.

1) Müßte man den Gerichtshof des Maire ganz und gar von der Kompagnie, dem Gouverneur und Rath unabhängig machen.

2) Müßte man einen Appellationsgerichtshof einsetzen, der eben so unabhängig von dem Gouverneur und Rath von Kalkutta wäre.

3) Die bestimmte Anzahl von Gliedern aus dem Gerichtshof des Maire, aus dem Appellationsgerichtshof und aus dem Rath der Kompagnie, müßte Friedensrichter und Kommissare zu verhören und zu entscheiden seyn.

4) Die Gerichtsbarkeit dieser Tribunale sollte sich nicht — wie jetzt — in dem Umfang des marattischen Grabens eingränzen; sondern sie sollte sich auch auf die vornehmsten Faktoreyen der Kom-

Kompagnie verbreiten, wie z. B. auf Burdwan, Midnipore, Chittigang, Dakka, Patna, Kossimbazar u. s. w., wo alsdann die Eingebornen mit eben so vieler Leichtigkeit wider die europäischen Unterdrücker, oder ihre Agenten, Gerechtigkeit erhalten könnten.

Personen, die interessirt sind, werden diese letzte Anordnung — die doch höchstnöthig ist, nicht billigen. Sie werden vorgeben, daß daraus Unordnung entstehe, und daß die religiösen Meynungen und Gewohnheiten der Eingebornen die Ausführung desselben nicht zulassen würden. — Wir versichern aber, daß keine Unordnung daraus entstehen, noch eine Schwierigkeit daraus erfolgen wird, wenn man vorher einige faßliche und simple Gesetze gäbe, und daß es nicht nöthig ist, es erst den Direktoren oder den Gesetzgebern des Königreichs Bengalen vorher anzuzeigen, wenn man die Verwaltung der Justiz in beßre Ordnung bringen will.

Die Einwohner dieser Provinzen seufzen unter dem willkührlichsten Despotismus. Sie werden mit beyden Händen weise Gesetze, die man giebt, ergreifen. Man hat Ursache zu hoffen, daß die Ausführung dieser Entwürfe wenigstens die gröbsten Misbräuche so lange aufhalten werde, bis die Regierung Großbritanniens, von ihrer Wirksamkeit überzeugt, das große Umwerfungssystem vollendet, welches in der Folge so unerschütterlich stehen könnte, als mans nur von menschlichen Einrichtungen erwarten kann.

Man muß auch den persönlichen Verbannungen und gewaltsamen Zurückschiffungen nach Großbritannien zuvor kommen, welche die Bedienten unter vorgegebener Begünstigung der gesetzgebenden Macht verüben.

Durch eine Akte vom ein und dreyßigsten Jahre Karls II unter dem Titel: „Akte, um die Freyheit „unsrer Unterthanen mehr zu sichern, und den Gefan„gennehmungen jenseit des Meeres zuvor zu kom„men“ — wurde festgesetzt, daß, wenn irgend ein Einwohner, wider diese Akte, mit Gewalt gewahrsamt und nach England gebracht würde, diese Gefangennehmung nichts gelten sollte; daß es der beleidigten Parthey erlaubt sey, einen Proceß wider alle und jede der Gewahrsamer, wider alle und jede derer, die das Worrenit, sie zu greifen, gemacht, geschrieben und untersiegelt, und selbst wider die, die durch ihren Rath, Hülfe und Anschlag zu diesem Verbrechen mit beygetragen haben — anhängig zu machen; daß der Kläger das Drittel von den Kosten, welche er bey seiner Sache hat machen müssen, wieder bekommen, und daß man ihm eine Schadloshaltung von wenigstens 500 Pfund Sterling anerkennen sollte: daß der Lauf des gerichtlichen Verfahrens durch nichts unterbrochen, noch durch irgend eine Anordnung, Befehl, Schutz oder Privilegium aufgehoben werden solle; und daß man dem Vertheidiger nichts, als eine einzige Zwischenrede, oder eine andere Art von Vertheidigung, so wie

sie am untersuchenden Tribunal üblich ist, gestatten soll-
te. — Alle Verbrecher in allen diesen angezogenen Fäl-
len, die über diese Verbrechen betroffen und förmlich
überzeugt sind, „werden für unfähig erklärt, irgend
„einen Posten in Großbritannien oder den davon
„abhangenden Provinzen zu bekleiden. Sie sind den
„Bestrafungen, Geldbußen und Gütereinziehungen un-
„terworfen, welche durch das Statut: Provision and
„Præmunire vom 13. Jahre Richards I festgesetzt
„worden; der König, seine Erben oder Nachfolger kön-
„nen ihnen nicht verzeihen, noch die Geldbußen, Be-
„strafungen und Gütereinziehungen wieder zurück neh-
„men; sie können sie nicht wieder für fähig erklären,
„die Posten, deren sie durch diese Akte verlustig gegan-
„gen sind, wieder zu bekleiden."

Der drey und vierzigste Artikel des großen Pa-
tents sagt dieß eben so offenbar.

„Man kann keine Person gewahrsamen, gefan-
„genlegen, aus ihren Gütern verjagen, sie ihrer Frey-
„heiten und Privilegien berauben, noch sie zum Tode
„verurtheilen, als nach dem Befehle und Urthel der
„Richter des Oberhauses und nach den Gesetzen des
„Landes."

Die Kompagnie übertritt öffentlich die Grundge-
setze der Nation. Es scheint, daß die Engländer,
die in ihren Diensten nach Indien gehen, und des-
halb mehr Nachsicht von ihr verdienten, daß die Eng-
länder vielmehr die Rechte und Vorzüge ihrer Geburt

bey dieser Auswanderung verlieren. Der Schaden, welchen ein brittischer Unterthan leidet, wenn man ihn mit Gewalt von Indien nach England überschifft, ist hundertmal beträchtlicher, als wenn ein Engländer in seinem Vaterlande widergesetzlich gegriffen und gewahrsamt wird. — Das erste Verbrechen wenden die Gesetze nicht ab; und mit was für einer Strenge müßten sie nicht ahnden, da sie wider das andere so schrecklich wüten? — Wir haben schon sonst wo gesagt, daß diese Gewalt dem Interesse der Kompagnie zuwider sey. Sie wird nie in Ansehen genug bey ihren Oberbedienten stehen, wenn sie den brittischen Gesetzen nicht allen ihren Nachdruck und Strenge läßt. Wenn die Nation sich nicht noch länger durch ihr Schweigen entehren lassen will, so muß sie erklären, daß alle diese Gewahrsamungen und gewaltsame Ueberschiffungen widergesetzlich sind, und muß Strafen — nach dem Plan der angezogenen Akte — festsetzen, die in Zukunft allen Unterdrückungen Einhalt thun. Wir wagens schon zum Voraus zu sagen, daß die Gesetzgebung Großbritanniens — wenn sie alles das Schändliche, welches wir in diesem Werke enthüllt haben, einsehen wird — öffentlich die, welche ihre Begünstigung erhalten haben wollen, widerlegen, und die Grausamkeit der Kompagnie misbilligen wird.

Dieß sind die Gedanken und Reflexionen, welche der Verfasser vor das Tribunal des Publikums hinlegt. — Er betheuert, daß bloß das Interesse der

Menschheit und die Glückseligkeit Großbritanniens, die Beweggründe zur Herausgabe dieses Werks gewesen sind. Er hat nichts gethan, als die Uebel angezeigt; sie zu heilen, überläßt er Andern. Großbritannien muß den Nutzen ziehen, welchen ihm eine Kette von glücklichen Begebenheiten darbeut. Noch besitzt es den schönsten Theil Indostans. Bengalen kann die reichste Besitzung aller seiner Domänen werden. Dieß Land ist eine nie versiegende Quelle zu Reichthümern für seinen Handel. Großbritannien hat die Klippe vor sich, gegen welche seine Vorgänger scheiterten, und die Gefahren, die ihm drohen, sind da. Es hat keine Zeit zu verlieren, wenn es denselben noch entrinnen will.

Man müßte sehr wenig Fähigkeit haben auf die Zukunft zu schließen, wenn man nicht vorher sagen könnte, daß Bengalen — wenn die Kompagnie immer fort ihren alten Plan in Indien befolgt — gänzlich zu Grunde gerichtet werden wird; die Indier, über und über mit Unglück und Druck belastet, werden durch Empörung und Blutbad sich zu rächen suchen. Wenn die Regierung den armen unterdrückten Asiatern keinen Schutz bewilligt, so läuft sie Gefahr, alle Quellen, die sie in Bengalen sprudeln zu sehen hoffte, zu verlieren. Die Aktionaren der Kompagnie, die eine Reform nicht zugeben wollten, verdienen alle Grundsummen, die sie auf den indischen Handel haben, zu verlieren.

Wenns möglich ist, daß das Interesse der Kompagnie dem Wohl und der Glückseligkeit ihrer unterjochten Provinzen gerade zuwider ist, so wird ihre Herrschaft von keiner langen Dauer seyn. — Endlich, nie werde ich glauben können, daß England — für eine elende Summe von vierhundert tausend Pfund Sterling — zugeben wird, daß man so reiche und fruchtbare Länder verödet, und daß man über Millionen Einwohner tyrannisirt, die sich nicht vertheidigen dürfen. — Die Nation ist zu aufgeklärt, als daß sie die unwandelbaren und ununterbrochnen Vortheile, welche ihr eine gerechte Regierung verschaffen kann, so unbedachtsam aufopfern sollte.

Die zweyte Ursache ist die Religion. Der Schaden, welcher aus dem ehelosen Stande der Priester und Ordensgeistlichen für die Bevölkerung erwächst, ist außerordentlich. Die Sache bedarf keines Beweises. Hieher gehört auch die Intoleranz.

Die dritte Ursache sind die bürgerlichen Gesetze, und diese bedürfen in ganz Europa eine große Reform, und sind also allenthalben als eine Ursache der Entvölkerung anzusehen. Da Herr Moheau von ihnen handelt, wirft er die Frage auf: ob die Knechtschaft der Bevölkerung nachtheilig sey? Nachdem er sehr bescheiden gesagt hat, daß er nicht Kenntnisse genug habe, diese Frage zu beantworten, fügt er hinzu: „wir können nach dem Beyspiele vieler Völker und Jahrhunderte

derte

derte versichern, daß die Freyheit der Bevölkerung am günstigsten sey."

Herr Linguet hat ihn widerlegt, und es ist der Mühe wohl werth, hier das zu wiederholen, was der beredte Mann über diesen Gegenstand sagt.

„Allerdings, sagt er, ist die Freyheit für die Bevölkerung höchst vortheilhaft, aber nur für diejenigen, welche wirklich diese Freyheit genießen. Aber hier kömmt es nur darauf an, genau zu untersuchen, ob die schon zur Gewohnheit gewordene Niedergeschlagenheit unsrer Handwerker, — ob ihr ununterbrochner, nie befriedigter Hunger, — ob die ewige Trägheit, in welcher sie unter dem harten Joch der Noth und dringender Bedürfnisse seufzen, ob die traurige Ungewißheit, mit der sie sich alle Abende zur Ruhe legen müssen, ob sie morgen auch Arbeit, und so viel finden werden, wovon sie leben können, ob das alles den Namen den Freyheit verdiene; und ob sie sich darum für frey halten können, weil sie auf das vollkommenste überzeugt sind, daß in der ganzen Welt kein einziger Mensch sey, der sich nur einmal erkundigte, ob sie todt sind, oder ob sie noch leben."

„Im Grunde betrachtet, ist diese ganze Streitigkeit, so wie dieß das Schicksal fast aller polemischen Untersuchungen ist, weiter nichts als Zweydeutigkeit, — als Wortspiel."

„Versteht man unter dem Worte Freyheit das Recht Hungers zu sterben; so gebe ich es zu, daß bey der itzigen Verfassung in Europa, seit der Abschaffung der Sklaverey, drey Viertheile des menschlichen Geschlechts dieses herrliche Vorrecht genießen, ohne daß sie jedoch durch Befreyung von der Arbeit schadlos gehalten würden; denn der Soldatenstand, die Frohndienste, die Auflagen, und andre aus dem gesellschaftlichen Leben entstehende Beschwerden, setzen unsre Arme und Hände in eine unaufhörliche Bewegung, ohne daß sie die Kräfte, die bey der Arbeit angestrengt werden müssen, wieder ersetzen. Sie verstatten nicht einmal dem Dürftigen, welcher gern müßig sterben wollte, den gänzlichen Genuß dieses seines Vorrechtes.“

„Bedeutet aber das Wort Freyheit den freywilligen, willkührlichen Gebrauch der Kräfte, welche die Natur der Seele und dem Körper verliehen hat; — die Wahl der Beschäftigungen, und das freye Belieben, ihre Dauer zu bestimmen; das große Vergnügen, eine Familie in Frieden und Ruhe aufzuerziehen, welche ihren Stammeltern nie Angst und peinigende Quaal zuwege gebracht hat, und also so wenig, als sie, Zwang und Sklaverey befürchten darf; die das Bedürfniß und die Nothwendigkeiten

dieses

dieses Lebens nur aus dem Vergnügen kennet, welches aus der Anstrengung unsrer Organen, die sie befriedigen, entsteht: — dann frage ich den Herrn Moheau, und alle Vertheidiger des Systems des Ludwig Hutin, wie viele unter den vier und zwanzig Millionen Menschen, welche nach der neuesten Berechnung gegenwärtig in Frankreich leben, mit Grund der Wahrheit behaupten können, daß sie frey sind."

Eben so verhält es sich mit einer andern Meynung dieses Gelehrten über denselben Gegenstand. Er behauptet, die Religion habe die Ketten der Leibeigenschaft, in welchen unsre Vorfahren seufzeten, zerrissen. Wie er glaubt, hat die Religion die Verehrung des einigen wahren Gottes, und die Verehrung der Freyheit zu gleicher Zeit in die Familien eingeführt.

Auch das ist ein Irthum, wie ich schon anderwärts gezeigt habe. So viel Aufhebens man auch von dieser meiner Meynung gemacht, und so viel Geschrey man dagegen erregt hat; so bin ich dagegen demohngeachtet eben so gleichgültig gewesen, als gegen andre Einwürfe, die man mir öfters zu machen pflegt.

Alles ist Irthum, der eben so wichtig als beklagenswürdig ist. Es bleibt doch traurig, daß die hellsten, aufgeklärtesten Köpfe zum öftern

gerade

gerade dann in Vorurtheile gerathen, wenn sie der Wahrheit auf dem Fuß nachgefolgt zu seyn, und sie gefunden zu haben vermeyen. Mag man mich doch also immer der Weitläuftigkeit beschuldigen. Es liegt mir zu sehr am Herzen, Wahrheit und Licht aus der Dunkelheit und Nacht hervorzuziehen, und Irthum und Trugschluß sind mir zu unausstehlich, als daß ich nicht jenen Vorwurf gern sollte über mich ergehen lassen, da ich der guten Sache einen so wesentlichen Dienst zu thun gedenke.

Zuvörderst hat die im dreyzehnten und vierzehnten Jahrhundert erfolgte Revolution nicht einmal die Sklaverey abgeschafft. Als man sich ein Vergnügen daraus machte, die Menschen mit der Veränderung eines Wortes zu hintergehen, und ihnen zu sagen, daß sie frey seyn würden, sobald sie ein Patent, worinnen es ausdrücklich verboten ist, sie auf öffentlichem Markt zum Verkauf feil zu bieten, theuer genug bezahlt haben würden; — so daurete die Sklaverey zwar noch fort, — sie war aber ganz verunstaltet, und unkennbar. Sie hatte nicht das geringste von demjenigen beybehalten, was sie ehemals versüßte, und alles, was sie härter und unausstehlicher machen konnte; so viele theils lächerliche, theils unmenschliche Verordnungen hatten sie zu der größten Geißel gemacht,

macht, mit der man Menschen plagen kann. Sie bestand freylich nicht mehr in der Unterwerfung einer gewissen Anzahl in jeder Familie um einen ehrwürdigen Hausvater versammleter Menschen. Dieser Vater war von aller Macht, außer der des Fürsten, ganz unabhängig, lebte in einem friedlichen Staate in der stolzesten Ruhe und Sicherheit. Bey dem geringsten Anschein, daß jemand seine Macht unterdrücken wollte, boten die Gesetze ihm sogleich ihren Beystand an. In seinen Sklaven ehrte er die geschäftigen Arbeiter, die seinen Ueberfluß, und seine Sicherheit zugleich mit ihm theilen.

Solche Gestalt hat die Knechtschaft in Asien und auf dem ganzen Erdboden, Amerika ausgenommen. Ich finde sie für Menschen, die einander dazu bestimmt sind, ihr Brod durch tägliche Handarbeit zu verdienen, im Grunde am allerbequemsten.

Allein, von ihr wußten unsere Vorfahren in den Zeiten, von welchen ich itzt rede, nicht das geringste. Die in den damaligen Zeiten übliche Sklaverey würde vielleicht, der durch die Religion, deren Mittelpunkt Rom geworden war, geschehenen Verfeinerung der Sitten ohnerachtet, die schrecklichste Vermischung von Ungereimtheit, von Barbarey und Unsinn gewesen seyn, welche die Geschichte je aufstellen kann,

wenn sich die Eroberer der neuen Welt nicht weit ungereimter und unmenschlicher gegen die Negers betragen hätten *).

Ganz

*) In meiner Abhandlung über das Betteln, welche sich in der neuen Theorie der Gesetze befindet, habe ich die ganze Materie weitläuftig uud ganz unpartheyisch untersucht, und aus einander gesetzt. Itzt will ich nur noch bemerken, daß die Sklaverey in Amerika eine unmenschliche Sache sey, welche nicht bloß der Natur und aller Empfindung, sondern auch der wesentlichen Beschaffenheit der Gesellschaft, geradezu widerspricht.

Die Ursachen hievon liegen nicht so ganz offen vor Augen. Vielleicht ist es einmal Bestimmung der Europäer, alles zu verwüsten, wohin sie nur kommen, und die von jenen Ungeheuern, von welchen wir abzustammen die Ehre haben, auf alle unsre Sitten fortgepflanzte Barbarey hat sich in jenen entfernten Gegenden, wo sie sich ohne alle Mühe ausbreiten konnte, auf einen noch höheren Grad geschwungen. — Vielleicht hat die Verschiedenheit der Farben auf die harte Lebensart Einfluß gehabt, und man hat geglaubt, man brauche auf Wesen, die mit uns sehr ähnlich wären, nicht so große Obacht zu haben, wenn die Natur ihnen nicht ein Siegel aufgedrückt hätte, welches ihre Verschiedenheit, so zu reden, verewiget. Vielleicht ist der Geist der Grausamkeit gegen die Schwarzen erst nach und nach entstanden, weil man sie sonst nicht im Zaum halten konnte, weil sich ihre Stelle leicht wieder ersetzen ließ. Vielleicht ist er gar zur Gewohnheit

Ganz Europa, von Mitternacht bis gegen Mittag, ward durch eine Lehnsanarchie erschüttert. Die Heldennarrheit der Ritterschaft überschwemmte es mit aberwitzigen und grausamen Kriegern, die es bald verwüsteten, und seinem Untergang nahe brachten. Bey allem ihrem Heldenmuth, bey aller der abenteuerlichen Tapferkeit, die in Romanen mit so großem Ruhme ausposaunt wird, waren sie doch nichts mehr, als bepanzerte Raphiasse, als Mandrine, auf hohen Pferden, welche ohne alles Erbarmen jeden angriffen, der das Unglück hatte, sich nahe an einer Höle, oder bey einem holen Baum aufzuhalten, welchen sie ein Schloß nannten.

Sie bekriegten sich einander mit der größten Erbitterung. Sie hielten es für das schönste Vorrecht, an der Spitze von dreyßig oder vierzig Straßenräubern das Feld eines andern eben so ausgemachten Bösewichts, als sie selbst wa-

 ren,

wohnheit geworden, seitdem die Länder, in denen die armen Geschöpfe sich quälen müssen, nicht mehr die reichhaltigen Schätze von Gold sind, und der Preis, für den man sie kauft, zu groß, daher auch dem Käufer lästig geworden ist. Was auch die eigentliche Ursache seyn mag, welche die Beschaffenheit der Sklaverey abgeändert hat; so ist doch so viel ausgemacht, daß sie in den dortigen Gegenden eine ganz neue Gestalt angenommen habe.

ren, zu verheeren, unterdessen, daß er mit ähnlicher und gleich starker Mannschaft zwey Meilen im Umkreise ihre Ländereyen mit Feuer und Schwerdt verwüstet. Ihnen dieß erhabene Vorrecht nehmen wollen, hieße, ihnen die unverantwortlichste Beschimpfung zufügen.

Ein großer Mann, den die Natur mitten unter den Barbaren durch einen Zufall hervorbrachte, mußte gerade zu einer Zeit, da er eine Verbesserung vornehmen wollte, durch ein förmliches Gesetz auf sie Verzicht thun, und jenes Vorrecht aufrecht erhalten. Ludwig der Heilige, dieser aufgeklärte, richtig denkende Herr, zitterte bey dieser Grausamkeit. Alles, was er thun konnte, war, daß er jährlich einige Tage festsetzte, an welchen man sie ungestraft begehen konnte. Da er diese Abenteuer nicht ganz abzuschaffen vermochte, so verminderte er wenigstens die Zeit, binnen welcher man sich ihnen überlassen konnte. Da es ihm unmöglich war, sie immerfort im Zaum zu halten, so wies er ihnen wenigstens auf eine Zeitlang Maaß und Ziel an.

So war damals der ansehnlichste Theil jeder Nation, oder vielmehr derjenige, der im Grunde die Nation ausmachte, gesinnt. Der übrige Theil der Menschen ward für nichts geachtet. Nur so lange würdigte man ihn einiger

ger Aufmerksamkeit, als er jenen tollkühnen Helden zum Werkzeug ihrer Wuth dienete. Der große Haufen, oder, besser zu reden, neunhundert neun und neunzig Tausendtheile des Ganzen seufzten in der traurigsten Sklaverey, und mußten, außer unzählichem Elend, das ihnen ihre Verfassung zuwege brachte, in unaufhörlicher Besorgniß leben, von den Feinden ihrer Herren, oder wohl gar von ihren Herren selbst, verbrannt oder erdrosselt zu werden. Denn von beyden Seiten war des Mordens kein Ende.

Wie bekannt, waren sie zum Bau des Ackers gedungen, und auf dem Grund und Boden, den sie bebaueten, selbst Leibeigene. Auf der einen Seite behandelte sie der Eigenthümer nicht viel besser als wilde Thiere, die seine Waldungen zierten, mit welchen er sich nicht anders einließ, als, um zuweilen ihr Fell zu seinen Bedürfnissen und ihr Fleisch zu seinem Vergnügen zu nehmen. Auf der andern äscherten die benachbarten Raubhelden, mit der Fackel in der Hand, ihre Kornböden und Ställe ohne Erbarmung ein. Sie gaben ihnen keine Schonung, weil sie fast gegen das gemeine Recht gehandelt haben würden, welches ihnen verbot, sie zu vertreiben. Sobald sie solche aber auf der Stelle niedermachten, thaten sie auf einmal alles das, was ihnen das Lehnrecht, in seiner ganzen

gen Strenge genommen, befahl. Dieses munterte sie auf, den Bauer eines andern Herrn zu ermorden, es gestattete aber keinesweges, ihn zu bestehlen.

Da nun solchergestalt vom baltischen bis zum mittelländischen Meere auf jedem Viertheil Weges ein solches Schloß stand, in welchem sich eine ganze Schaar reißender Wölfe aufhielt, die alle Augenblicke zum Rauben und Morden ihre Waffen in Bereitschaft hielten; so kann man leicht denken, wie den armen waffenlossen Schafen zu Muthe seyn mußte, die mit jedem Schritt, den sie auf dem Felde thaten, befürchten mußten, daß ihnen ihre fleischgierige Mörder das Fell über die Ohren ziehen möchten.

Diese Unglücklichen mußten also alles Elend der Sklaverey über sich ergehen lassen, ohne dafür nur im geringsten schadlos gehalten zu werden. Tausendmal mehr des Beklagens und Bemitleidens werth, tiefer herabgewürdigt als die Thiere auf dem Felde, schlachtete man sie, wenn man ihren Herrn unglücklich machen und zu Boden stürzen wollte. Und doch gab er ihnen weder Speise noch Trank, so wie doch der Herr seinen Thieren giebt. Sie bezahlten ihnen nicht etwa eine bestimmte und unveränderlich festgesetzte Pacht; ihr ganzes Daseyn, ihr

Leben,

Leben, ihr Glück, — das alles war zu seinen gebietrischen Befehlen. — Er durfte nur gebieten, und ihr Hals war zu seinem Befehle bereit.

Alles, was man zu ihrem freyen Gebrauch überließ, bestand in der traurigen Verpflichtung, für ihre eigene Bedürfnisse zu sorgen. Kaum behielten sie die Menschenfigur. Mit den Thieren hatten sie die Unterwürfigkeit unter einen fremden Eigenthumsherrn, die daraus entstehenden Gefahren, und die Beschwerden einer Arbeit gemein, deren Früchte sie nie einsammlen zu dürfen hoffen konnten.

Das ist nicht die Knechtschaft, von der ich behauptet habe, daß sie der Bevölkerung, dem menschlichen Geschlecht, und der wahren Wohlfahrt aller und jeder Klassen desselben zuträglich sey. Wie man sich aber auch die Sache vorstellt, wie man auch die Unglücklichen benennen mag, denen die Könige, bloß um sich zu bereichern und ihre Macht zu vergrößern, das Recht verkauften, über ihre Nachkommen desto größeres Elend zu bringen: so viel ist ausgemacht, daß das Christenthum an dieser ganzen Operation nicht den geringsten Antheil habe. Der ganze Geist des Evangelii widerspricht ihr geradezu. Es empfiehlt zwar überhaupt alle und jede Tugend. Seine Absicht geht dahin,

die Wohlfahrt des Staats zu befördern, und allen Bürgern ohne Unterschied Ordnung und Rechtschaffenheit anzupreisen. Wenn aber je ein politisches System mit der Religion enge verbunden ist, wenn sie je eines aufrecht erhält, so ist es gerade dasjenige, welches sie zerstört zu haben beschuldigt ward, — dasjenige, welches mit der Ordnung, die sie empfiehlt, mit der Unterwürfigkeit, die sie vorschreibt, mit den Pflichten, welche sie verlangt, und den Belohnungen, die sie verspricht, auf das genaueste zusammenhängt.

Wenn die christliche Religion dem Sklaven Geduld predigt; so befiehlt sie auf der andern Seite seinem Herrn, Gelindigkeit auszuüben. Sie tröstet jenen, der seinen gegenwärtigen niedrigen Zustand empfindet und dadurch gebeugt wird, und unterstützt ihn, ohne ihn stolz zu machen, durch die Hoffnung einer zukünftigen Gleichheit: sie erstickt aber auch in dem Herzen des andern jeden Versuch, seine Gewalt zu misbrauchen, dadurch, daß sie den Unglücklichen ihm als ein edles Geschöpf vorstellt, und Gott selbst zu seinem Bruder und Beschützer macht. Eben die Glückseligkeit, welche den einen der erlittenen Bedrückungen wegen schadlos halten soll, wird auch dem andern versprochen, um ihn für seine Nachsicht zu belohnen,

und

und die Religion nimmt, durch eine gewisse wirklich göttliche Zauberkraft, von einerley Augenpunkt, ohne die Perspektive zu ändern, mächtige Beweggründe her, diesen dahin zu bringen, der Tyranney zu entsagen, und jenen, sie muthig zu erdulden.

Was konnte sie wohl mehr für die Menschen, — was weiter für die Gesellschaft thun? Welch einen Vortheil hätte es ihr gestiftet, wenn sie die Ausrottung einer sonst nothwendigen Gattung Menschen, durch eine andere, den Ungemächlichkeiten, die mit jeder menschlichen Verfassung verknüpft sind, und deren nachtheilige Folgen sie doch so weislich zu vernichten wußte, weniger unterworfene Gattung, hätte verlangen wollen? —

Auch hat nicht das Christenthum, sondern der Ehrgeiz, diese Unordnung angerichtet. Könige waren es und nicht Päbste, die in unser Europa das Blendwerk einer phantastischen und mörderischen Freyheit einführten, — ein gräßliches System, nach welchem der Arme nur in so fern lebt, als er dem Reichen Vergnügungen verschafft; nach welchem seine Geburt niemanden Vortheil und sein Tod niemanden Schaden bringt; — wonach er die Menschheit nur ihren Quaalen nach kennt, und nur existirt, um zu leiden, und sein Geschlecht fortsetzt, um sein

Elend zu vermehren; — wodurch sein Unterhalt dergestalt abgemessen ist, daß er jede Minute, die er der Ruhe widmet, als einen Diebstahl, den er gegen sich selbst sowohl als gegen seine Familie begeht, ansehen muß.

Braucht es aber wohl so vieler Combinationen, um zu entscheiden, ob die Freyheit für ihn ein wirkliches Gut ist? Man betrachte einmal dieß gesunde, schlanke und muntere Füllen; ohne Fesseln hüpft es um seine Mutter herum, deren Euter von Milch strotzt, die für dasselbe allein bestimmt ist. Wenn die Wiese, die dieser den Unterhalt giebt, auch nicht mehr zureicht, oder aber trocken wird; so darf sie dennoch den Hunger nicht fürchten. Ein mit grossen Kosten angefüllter Heuboden verschafft ihr in der Raufe des Stalls das Futter, welches die Jahrszeit oder das Erdreich ihr versagen. Mit welcher heitern Miene wünscht sich ihr Herr nicht darüber, daß sie Lust zum Fressen bezeugt, Glück, und wie sehr sorgt er für ihre Ruhe, und alles, was ihr fehlt! — seine Augen funkeln, sein Gesicht heitert sich auf, indem er das gute Aussehn der Einen und die zunehmende Munterkeit des Andern lobt. Beym geringsten Zufall wird der Arzt geholt, die Sorgfalt wird verdoppelt, der Geiz selbst wird freygebig, um zwey Sklaven zu erhalten, die ihm eben darum,

um, weil sie völlig sein Eigenthum sind, desto schätzbarer werden. —

Und nun wende man sich einmal zu der Frau des freyen Handarbeiters, der das Heu gemähet, das Stroh, das man an jenen verschwendet, geschnitten hat, — was für ein Anblick! — Ein Haufen Kinder, von Hunger und Elend abgezehrt: schon erniedriget durch die Verachtung, die sie einflößen, schon verworfen durch die allgemeine Gleichgültigkeit, die sie zurück weiset, — wie sollte es fehlen, daß ein frühzeitig eingesognes Gefühl von der Niedrigkeit ihres Zustandes ihnen nicht alle Anmuth ihres Alters rauben sollte? Bey den Lumpen, mit denen sie kaum ihre Blöße decken können, würde ihre Munterkeit als Freyheit, und ihr Geschrey um Befriedigung ihrer nothwendigsten Bedürfnisse als Muthwillen ausgelegt werden. Ihre Mutter selbst entzieht ihrem Säugling die Milch, um den andern Kindern nur etwas Brod zu verschaffen.

Woher dieser Unterschied? Daher, daß einige Kinder einen Herrn, die andern keinen haben? Unglückliche oder blinde Beobachter! antwortet einmal auf dieß Beyspiel, wenn ihr könnet. " —

In Pensylvanien glaubte ein freyer Mann das Gegentheil von dem, was Linguet hier mit so vieler Beredsamkeit ausgeführt hat. Er verwarf die Sklaverey in Gegenwart vieler Herren, die ihren Reichthum darein setzten, und zwang sie durch seine Rede, ihren Sklaven die Freyheit zu schenken.

„Wie lange wollen wir, sagte er, zweyerley Gewissen, zweyerley Maaß und zweyerley Wageschalen haben? — Eines zu unserm Vortheil, und eines zum Untergange unsers Nächsten, die aber beyde gleich falsch sind. Geziemet es uns, Brüder, uns zu beklagen, daß das brittische Parlament uns eben jetzt zu Sklaven zu machen, und uns das Joch der Unterthänigkeit aufzulegen sucht, ohne uns das Recht freyer Bürger zu lassen? Nein, wir müssen uns selbst verdammen; wir müssen erst unser eigenes Betragen ändern, ehe wir das Betragen anderer bessern wollen. Haben wir nicht seit fast einem ganzen Jahrhunderte ruhig die Rolle der Tyrannen gespielet, und Leute in der schwersten Sklaverey gehalten, welche von Natur unsere Brüder und unsers Gleichen sind? Diese unglücklichen Menschen, welche der Schöpfer durch so ungeheure Klüfte von uns getrennet hat, die aber unser Geiz durch Stürme und Schiffbrüche aufgesucht, und sie mitten aus brennenden Sandwüsten, welche den Europäern so tödtlich sind, oder aus ihren dicken von Tygern bewohnten Wäldern weggeschleppt haben, — was haben sie uns gethan, daß sie so behandelt werden müßten? Was für ein

Ver-

Verbrechen haben sie begangen, daß sie aus einem Lande, welches sie ohne Arbeit ernähret, gerissen, und mit Gewalt zu uns in ein Land geschleppt werden sollen, wo sie unter den Arbeiten der Knechtschaft umkommen? Vater im Himmel, hast du denn eine Familie geschaffen, worunter der Erstgebohrne sich nicht allein des Eigenthums seiner Brüder bemächtigt, sondern sie auch mit Streichen und Schlägen zwingen will, das Erbtheil, welches er ihnen geraubet hat, mit dem Blute ihrer Adern, und mit dem Schweiße ihres Angesichtes zu düngen? Elende Menschen, die wir in unvernünftiges Vieh verwandeln, um über sie tyrannisiren zu können, in welchen wir jedes feinere Gefühl der Seele ersticken, damit wir ihre Glieder mit Ketten und ihren Leib mit Lasten beladen können, in welchen wir das Bild des Schöpfers, und das Gepräge der Vernunft auslöschen! Können menschliche Geschöpfe durch ihr ganzes Daseyn so sehr herab gewürdiget werden, und zwar von uns, die wir Christen und Engländer sind? — Engländer! ihr von dem Himmel so sehr begünstigtes, auf Erden geehrtes, und auf den Meeren angebethetes Volk, wollt ihr selbst frey, und zu gleicher Zeit über andere Tyrannen seyn? Nein, Brüder, wir müssen uns wenigstens nicht selbst widersprechen! Lasset uns diese unglücklichen Opfer unsers Stolzes und Geizes in Freyheit setzen. Lasset uns den Negern diejenige Freyheit wiedergeben, welche ein Mensch andern Menschen zu nehmen kein Recht hat. Möchten doch alle christliche Gesellschaften durch unser Beyspiel bewogen

werden,

werden, eine durch Verbrechen und Gewaltthätigkeiten zweyer ganzer Jahrhunderte verjährte Ungerechtigkeit wieder gut zu machen. Möchten doch die zu lange unterdrückten Schwarzen endlich ihre der Ketten entladene Arme zum Himmel aufheben, und ihre Augen in Thränen der Dankbarkeit baden. Unglückliches Geschlecht! Bisher hat es noch keine andere Thränen, als Thränen des Kummers, vergossen, und ach! seine Leiden zu betrauern, und das Grab als eine Freystätte gegen das Elend und die Verzweifelung zu beobachten, ist dessen einziger Trost gewesen.

Diese Rede wirkte nicht nur Ueberzeugung, sondern sie machte auch das Gewissen rege, kurz alle Sklaven in Pensylvanien wurden in Freyheit gesetzt.

Man kann hier die Frage aufwerfen: **ob Deutschland gehörig bevölkert sey?** Vermuthlich wird sie wohl jedermann verneinen, ja es steht noch dahin, ob es nicht ehemals bevölkerter als jetzt gewesen ist. Freylich fand man zu den Zeiten des Cäsar und des Tacitus mehrere Wälder als Aecker und Felder, mehr wilde Thiere als jetzt, und weniger Aerzte und Chirurgen. Allein die Menge der Thiere gab ihnen Nahrung, und hielt sie in beständiger Uebung von Pfeil und Bogen und machte sie gesund. Die Wälder dienten ihnen zum Obdach, zu Wohnung, Küche und Keller, und des Getreides brauchten sie nicht viel, da sie von Wurzeln, Kräutern, Butter und Käse, Fleisch und Fischen lebten. Ob die alten Deutschen sich bey dem Mangel der Aerzte gesünder befunden haben, das wollen viele behaupten. Die

Deut-

Deutschen befanden sich damals ohngefähr in dem Zustande, worinn die Lacedämonier beym Flor ihrer Republik waren.

Man fragte einen Lacedämonier, was ihn doch so lange gesund erhalten hätte? Dieß, antwortete er, daß ich nichts von Arzeneyen gewußt habe.

Noch wichtigere Gründe für die ehemalige Bevölkerung sind ohnstreitig, daß meistentheils bloß deutsche Völker alle Königreiche und Staaten in Europa unterdrückt haben. Die Schwaben und Westgothen giengen nach Spanien; die Franken, Burgunder und Gothen nach Gallien; die Sachsen nach Britannien; die Heruler, Gothen und Longobarden nach Italien; und einige Schwaben giengen sogar nach Afrika. Cäsar bezeugt, daß es eine beständige Gewohnheit unter den Deutschen gewesen, alle Jahre funfzig und mehrere tausend Mann aus ihrem Vaterlande in fremde Länder als Kolonien fortzuschicken.

Hiezu kömmt noch, daß die Römer in Deutschland sich sehr oft rekrutirten, und doch immer so viele zurück blieben, daß sie den zahlreichen Armeen der Romer Widerstand thun konnten.

Doch es mag hiemit beschaffen seyn wie es wolle, so ist doch so viel gewiß, daß Deutschland mehr entvölkert als bevölkert werden müsse, wenn wir noch immer fortfahren, die Menschen mit ihren Vermögen und Geschicklichkeiten in andere Länder zu schicken.

Wenn wir beständig fortfahren die natürliche Freyheit der Menschen zu beleidigen, dem Geiz und dem Eigennutz zu fröhnen, und keine vernünftige Aufmunterung zum Ehestand geben, so werden wir bald in eine Auszehrung fallen, die unheilbar seyn wird.

Das Bevölkerungsgeschäfte läßt sich auf eine doppelte Art befördern, entweder durch eigenen Zuwachs, und dieser Weg ist der beste, sicherste und nützlichste, oder durch Herbeylockung der Fremden.

Ein vernünftiger Regent bedient sich beyder Mittel. Er schätzt die Eingebornen zwey Fremden gleich, wenn der Ausländer nicht Industrie, oder unbekannte, der Nation fehlende Künste, oder eine beträchtliche Geldsumme mit ins Land bringt.

Es wäre thöricht, viele Menschen im Lande haben zu wollen, und es ihnen an Nahrungsmitteln fehlen zu lassen. Die Kultur des Ackerbaues muß der Bevölkerung vorhergehen. Ist der Bauer in den Stand gesetzt eine Haushaltung zu führen, so wird er auch bald heyrathen, da auf den Dörfern die Mittel fehlen, mit welchen sich der Bürger in der Stadt auszuhelfen weiß.

Das Landvolk ist besonders zur Vermehrung ganz ungemein geschickt, es ist die Pflanzschule der Kriegsheere, und die wesentlichste Stütze des ganzen Nahrungsstandes. Bey Vermehrung und Verbesserung des Ackerbaues und der Viehzucht muß

man

man anfangen, wenn man die Dörfer und endlich das ganze Land bevölkern will.

Diese Wahrheiten wird niemand bezweifeln, aber, nach der Erfahrung zu urtheilen, scheinen sie lauter Unwahrheiten zu seyn. Die Wohnörter der Bauern sehen mehr den Einöden als Dörfern ähnlich, in denen Menschen wohnen. Die Gründe hievon sind leicht einzusehen.

Die stärksten, muntersten, und gesundesten Söhne müssen der Trommel folgen. Kommen sie wieder nach Hause, so geht es ihnen, wie dem Ulysses bey seiner Heimkunft in Ithaca. Ihr Erbtheil ist aufgezehrt, auf ihrem Hofe liegt ein anderer Wirth, und den alten Herrn kennt höchstens nur noch der alte Hund.

Ein anderer Grund ist das Misvergnügen, das die Kinder der Landleute über ihren Stand haben, wenn sich der Vater im Wohlstande befindet. Da muß der Sohn sich dem geistlichen Stande widmen, oder ein Handwerk und eine Kunst erlernen, und die Töchter sehnen sich nach dem glänzenden Elende der Städte. Der Bauer, seiner Kinder, als seiner getreuesten Arbeiter, beraubt, muß sich Gesinde halten, und er ist dem Staate nicht halb so brauchbar mehr, als er vorher war. Dieses Uebel hat auch die andern Stände angesteckt.

Die Kinder des Handwerkers und des Fabrikanten quälen ihre Väter so lange, bis sie ihnen nach dem Gewichte des Goldes, nicht aber nach dem Maaße der Fähigkeiten, eine Bedienung mit schlechter Besoldung, aber desto prächtigern Titeln, verschaffen.

Der Vater muß also seine Nahrung schwächen, um die Thorheiten des Sohnes zu befriedigen, und der junge Herr behilft sich in der Blüthe seiner Jahre mit der Dienstfertigkeit barmherziger Schwestern, weil er noch keine Frau standesmäßig ernähren, und keine solche finden kann, die ihr Futter mitbringt, und ihm seinen Theil abgiebt.

In gar vielen Ländern ist der Landmann arm, aber an herrschaftlichen - Dienern sowohl vom geistlichen als Civil-Stande wimmelt es. Die Titel sind prächtig, die Besoldungen klein, und Pracht und Aufwand sind groß.

Man wundert sich, daß es an Geld fehlt, daß die Zahl der Gebornen und Ehen beständig abnimmt, und daß die Fabriken nicht fort wollen. Aber kann das wohl in einem Lande anders seyn, wo die Bürgertöchter einen Abscheu gegen das Gewerbe ihrer Eltern haben, und durchaus gnädige Frauen oder doch wenigstens Madam heißen wollen.

Es ist der Bevölkerung nachtheilig, daß dem Soldaten das Weibernehmen erschwert ist, und daß man die Befugniß dem Staate zu nützen von dem

Staate

Staate kaufen muß. Das Meister- und Bürgerrecht und der Hochzeitschmaus sind sehr viel daran Schuld, daß wir so viele Stümper haben.

Die Vernachlässigung der Ehen, die sich in allen Ständen einschleicht, ist eine Hauptursache der Entvölkerung. Der Anordner aller Dinge wollte nicht, daß die Erde eine Wüste werden sollte. Er gab den Menschen das Feuer zur Fortpflanzung, das nach dem Hunger unter unsern Instincten die erste Stelle einnimmt.

Dieser physische Antrieb knüpft die engsten Verbindungen unter allen Wesen, aber die Menschen suchen sie zu zerreißen. Man sieht die Ehe als eine Kette an, woran das Halsband beständig scheuert, und man sucht sich demselben zu entziehen, oder die Kette zu zerbrechen.

Die Natur hat den Ehestand angeordnet, man mag die Menschen nach der körperlichen Bildung oder nach ihren Bedürfnissen, ihren Eigenschaften, ihrer Mitwirkung und Geschicklichkeit zu verschiedenen Mühwaltungen, betrachten. Dem Landmanne ist eine Frau so nothwendig als ein Werkzeug zum Ackerbau. Einem jeden Manne, der Profession treibt, ist sie nützlich, um Statt seiner die Sorge für das Hauswesen zu übernehmen. Ein Mann, der nicht zu arbeiten nöthig hat, bedarf einer Gattinn, um die Annehmlichkeiten des gesellschaftlichen Umganges zu genießen. Der Ehestand

ist der Stand, worinn die verbundenen Seelen einmüthig an einander gekettet sind, wo sie mit warmer Zuneigung sich das Innerste ihres Herzens aufschließen, worinn das eine das Herz des andern wie sein eigenes kennt, wo einer für den andern lebt und genießt, and eine Vermischung der Seelen vorhanden ist.

Und dieser ehrwürdige Stand hat von seinen Annehmlichkeiten sehr viel verloren. Wir wollen die Gründe davon angeben, um dagegen einige Vorkehrungsmittel vorzuschlagen.

Eine Ursache der Abnahme unserer Ehen liegt in dem überhandnehmenden Luxus. Ein jeder scheut sich eine Gehülfinn zu haben, die, wenn sie ihm nicht hinderlich ist, doch ungemein viel kostet.

Das Vorurtheil, daß, wie man zu sagen pflegt, die Frau standesmäßig erhalten werden muß, trägt auch viel dazu bey. Die Frauenzimmer sind selbst Schuld daran, wenn in einem Lande ein Gesetz gegeben wird, nach welchem die Frau beständig Frau ** bleibt, und wenn auch der Herr Ehegemahl Geheimerrath seyn sollte.

Eine vierte Ursache liegt in der schlechten Aufsicht über den Ehestand. Wir denken nicht darauf, wie der Verfasser von den Ehen schreibt, daß wir Pferde und Wagen zusammen spannen müssen, sondern wir spannen Wagen und Pferde zusammen. Wir bekümmern uns nicht darum, ob das unschuldige Mädchen die

Hefen

Hefen kriegt, die eine Buhlschwester zurückgelassen hat, wir machen aber ein großes Gesperre, wenn sich dieses junge Mädchen nach einer frischen Bouteille umsieht.

Eine fünfte Ursache ist das Vorurtheil der Abälardischen Heloise, das jetzt das Vorurtheil vieler Frauenzimmer und Mannspersonen geworden ist.

Sie sagte zum Abälard, daß, obgleich der Name Ehefrau heiliger und von besserem Gewichte zu seyn schiene, sie dennoch allezeit den Namen seiner Liebsten, oder seiner Kebsfrau, oder seiner Hure, viel angenehmer gehalten hätte. Sie setzet hinzu, daß er nur einen Theil der Gründe angeführt hätte, die sie ihm vorgestellt, ihn von dem Ehestande abzuwenden; daß er aber fast alle diejenigen unterdrückt, die aus dem Vorzuge genommen gewesen, den sie der Liebe über das eheliche Band, und der Freyheit über die Nothwendigkeit gegeben hätte.

Sie glaubte, daß der Ehestand der Liebe ihren vornehmsten Geschmack entzöge, weil man im Ehestande aus Pflicht, aus Nothwendigkeit, und als eine Art von Frohndiensten, die Liebe empfinden müßte. Die Freygebigkeit ist im Ehestande allzuverschwenderisch und stümpft die Spitze der Zuneigung und der Begierde. Das wußte vermuthlich auch jene Frau in Catalonien, die sich über ihren Mann beschwerte, daß er ihre Liebe allzuoft haben würde. Meines Erachtens, sagt Montagne, klagte sie wohl nicht deswegen, weil

es ihr zu beschwerlich wurde: denn, fährt er fort, ich behaupte kein Wunder als in Glaubenssachen.

Sie wollte vielmehr unter diesem Vorwande die Gewalt der Männer über die Weiber auch in dem Hauptstücke des Ehestandes schmälern, und zeigen, daß der Weiber Bosheit und Feindseligkeit sogar das Ehebette verachten, und die reizende Süßigkeit der Liebe verspotten könne. Der Mann dieser Frau war in der That viehisch und unmäßig, daß er antwortete, er könnte sogar an Fasttägen nicht unter zehnmal zufrieden seyn.

Die Königinn von Arragonien machte also diesen merkwürdigen Schluß: „Sie hätte nach reifer Ueberlegung für gut befunden, ein immerwährendes Gesetz und Beyspiel zu geben, wornach man sich im Ehestande nothwendig mäßigen und halten müßte; sie verordnete, daß man des Tages mit sechsmalen zufrieden seyn sollte.“ Sie setzte hinzu, sie verführe hierinn noch lange nicht nach Bedürfniß und Verlangen ihres Geschlechtes, sondern wolle nur eine leichte, immerwährende und unveränderliche Regel bestimmen.

La Mothe, der doch eben nicht in dem besten Vernehmen mit seiner Gemahlinn lebte, antwortete: Ich irre mich sehr, wenn dieser Mann das Hülfsmittel, welches er wieder seinen Unsterm brauchen will, nicht ärger als das Uebel findet, welches er für unerträglich hält; und wenn er nicht mit der Zeit erfährt,

daß

daß die Kebsweiberey auf vielerley Art noch etwas härteres als der Ehestand hat. Denn, nach meinem Bedünken, ist es nicht genug gesagt, wenn man lediglich mit dem Laberius ausruft:

Tam malum est foris amica, quam malum est vxor domi.

Es ist sonderbar, wenn er mehr Einigkeit im wilden Ehestande zu finden glaubt, und zugleich mit mehr Feuer und Redlichkeit aufgemuntert zu werden gedenket, wo man nichts als Kunstfeuer anwendet. Er sagt endlich:

Ich habe Leute gekannt, die mehr Mühe gehabt, sich aus den Verwirrungen zu helfen, die aus einem ungebundenen Leben herkommen, als man unter allen Widerwärtigkeiten haben kann, die auf eine unglückliche Hochzeit folgen.

Die Gesetzgeber haben diese dem Ehestand hinderlichen Dinge so gut als möglich aus dem Wege räumen wollen. Plato z. E. wollte niemanden für sich allein ein Weib nehmen lassen; die Mädchen sollten wie die Knaben erzogen werden, und die Weiber bloß der Richtung der Männer nachgehen. Er wollte, alles sollte gemeinschaftlich seyn, doch so, daß die Männer mit den Weibern als mit dem schwächern Theile umgiengen. Nun, sagte er, ist es nicht möglich, daß man ein Geschöpf zu denselben Verrichtungen gebrauchen kann, wenn man ihm nicht dieselbe Nahrung und Erziehung gegeben hat.

Wenn also die Weiber zu denselben Verrichtungen gebraucht werden sollen, welche die Männer thun, so müssen sie eben dasselbe lernen als die Männer. Diesen hatte er in seiner Republik die Musik und Gymnastik angewiesen; folglich sollten auch den Weibern diese beyden Künste nebst den übrigen Kriegsübungen zu Theil werden.

Hieraus leitete er den Satz her, daß alle Weiber aller Männer gemeinschaftlich seyn, und keine einzige bey keinem einzigen besonders leben müsse; und daß eben so auch die Kinder gemeinschaftlich seyn, und weder der Vater den Sohn, den er gezeugt hat, noch der Sohn den Vater, von dem er gezeugt worden ist, erkenne. Diese Meynung unterstützt er mit diesem Räsonnement. Der Gesetzgeber muß, so viel als möglich, unter den Männern und Weibern die Gleichgestimmten zusammen bringen. Diese aber, da sie gemeinschaftlich zusammen wohnen und essen, und dabey im geringsten nichts eigenthümliches besitzen, werden so beysammen seyn. Wenn sie nun aber so gesellschaftlich untereinander gemischt sind, sowohl an den öffentlichen Uebungsplätzen als bey der gesammten übrigen Lebensart, so werden sie nach einer innern Nothwendigkeit, durch den eingepflanzten Trieb zur gegenseitigen Vermischung gezogen werden.

Allein, daß sie sich darauf nun so blindlings zu untereinander vermischten, ist in einem wohleingerichteten Staat moralisch unmöglich. Dieser glückliche

Staat

Staat wird nach bestem Vermögen Ehen stiften, und die nützlichsten werden ihm die heiligsten seyn. Man muß die Menschen wie die Thiere betrachten. Werden nicht unter den Jagdhunden einige geboren, die besser sind als die andern? und läßt man sie wohl ohne Unterschied unter sich begatten, oder sorgt man dafür, daß die Jungen von den vortrefflichsten herkommen? Diese hofft man von den jüngsten, die noch in dem blühendsten Alter der Stärke sind, aber nicht von den abgelebten. Und eben das läßt sich auch nur von den Menschen hoffen.

Es müssen daher, so viel als möglich, die besten Männer mit den besten Weibern zusammen verbunden werden; im Gegentheil auch die schlechtesten mit den schlechtesten; und die Kinder von jenen müssen groß gezogen werden, diese hingegen nicht, wenn anders die ganze Heerde von der stärksten Art seyn soll.

Um nun dieses ins Werk zu richten, müssen durch die Gesetze gewisse Feste angeordnet werden, an welchen die Bräute und die Bräutigame zusammen kommen; auch Opfer werden gebracht, und Hymnen werden von den Dichtern verfertigt. Die Zahl der Hochzeiten muß den Regenten überlassen bleiben, damit sie darauf sehen, daß, so viel möglich, beständig einerley Zahl der Bürger erhalten werde, auch dabey auf Kriege, Seuchen und alle Arten der Uebel Rücksicht nehmen.

Auch gewisse Loose müssen gemacht, und die Sache so gespielt werden, daß der schlechte bey jeder Verbindung, wo er leer ausgeht, das Glück, und nicht die Obrigkeit, anklage. Denjenigen Junggesellen, die sich im Kriege oder sonst wo brav beweisen, müssen Geschenke und andere Belohnungen gegeben werden, nebst der Freyheit den Weibern öfter beyzuwohnen, damit auch zugleich durch diesen schönen Vorwand die größte Zahl von Kindern durch solche Eltern erzeugt werde.

Die jedesmal gebornen Kinder müssen von gewissen Personen in Aufsicht genommen werden, die hiezu von männlichen oder weiblichen oder von beyden Geschlechtern zugleich berufen sind. Die Kinder müssen zu Ammen gebracht werden, die außer der Stadt wohnen. Die Kinder der schlechten, oder wenn auch von den guten etwas Verstümmeltes zur Welt gebracht wird, werden an einen unbekannten und dunkeln Ort gesteckt. Eben diese Personen werden auch für die Ernährung der Kinder sorgen, die Mütter nämlich zur Hirtenhütte hinführen, wenn ihre Brüste von Milch fließen, wobey sie aber alle Geschicklichkeit anwenden müssen, damit keine einzige Mutter ihr eigen Kind erkenne, und wenn die Mütter selbst zur Säugung nicht hinreichen, werden sie auch andere milchhabende Personen herzuschaffen, und eben dieses werden sie besorgen, damit die Säuglinge die gehörige Zeit mit Milch ernährt werden; die Wachen und ande-

re Mühseligkeiten dieser Art werden sie den Säugerinnen und Pflegerinnen übertragen. Den Weibern der Krieger muß man das Kindergebähren sehr erträglich machen.

Hierauf kömmt Plato auf die Zeit der Verheyrathung. Die ächten Kinder des Staats müssen von solchen gezeugt werden, die noch in dem blühenden Alter der Stärke sind. Das wahre Zeitmaaß der Stärke bey einem Weibe sind zwanzig und bey einem Manne dreyßig Jahre. Ein Weib muß vom zwanzigsten bis zum vierzigsten dem Staate Kinder gebähren; der Mann aber muß, nachdem der schnelleste Flug seiner Lebensjahre vorüber ist, von eben diesem Zeitpunkte an bis zum fünf und funfzigsten Jahre für den Staat zeugen. Bey beyden ist dieses der Zeitraum der Stärke des Leibes und des Geistes.

Wenn also ein Aelterer oder ein Jüngerer, als diese Personen, zu dem gemeinschaftlichen Werken der Zeugung schreiten sollte: so ist dieses ein eben so unheiliges als ungerechtes Vergehen, weil das dem Staate erzeugte Kind, welches verstohlner Weise geboren wird, nicht nach vorausgegangenen Opfern und Gebethen, welche Priester und Priesterinn, ja der ganze Staat, bey allen einzelnen Verehelichungen vor die Götter bringen, damit durch ihren Beystand die guten Bürger eine noch bessere, und die nützlichen die allernützlichste Nachkommenschaft erhalten, zur Welt gekommen.

Das

Dasselbe Gesetz gilt, wenn jemand unter denen, die noch zeugen, eine von den Frauen, die auch noch in den Jahren der Empfängniß sind, berührt, ohne daß ihn die Obrigkeit damit verbunden hat. Dasselbe Kind werden wir als unächt, als ohne öffentliches Ansehen und Bestätigung erzeugt, als unheilig für den Staat betrachten.

Wenn aber die Weiber sowohl als die Männer das Alter der Erzeugung bereits überschritten haben, alsdann können wir ihnen wohl Freyheit geben, sich zu verbinden, mit wem sie wollen.

Daß diese Staatseinrichtung von dem Geiste der übrigen nicht abweiche, sondern die beste sey, sucht Plato also zu beweisen. Giebt es wohl ein größer Uebel für den Staat, als dasjenige, was ihn aus einander reißt, und statt eines einzigen viele daraus macht? oder ein größer Gut, als das, was ihn zusammenknüpft und ihn zu einem einzigen macht? Das giebt es nicht. Die gemeinschaftliche Theilnehmung an Freude und Weh, wenn sich sämmtliche Bürger aufs möglichste über dieselben Vorfallenheiten, so wie sie kommen oder verschwinden, freuen oder betrüben, knüpfet das festeste Band.

Die einzelne Zuneigung solcher Begegnisse löst das Band. Ueber diese Zufälle tragen einige Glieder des ganzen Staats Leid, und andre ergötzen sich. Der

ganze

ganze Staat muß nur einen Mund haben, der da sagen kann, das ist mein, das ist nicht mein.“

Die Hauptideen sind aus der spartanischen Verfassung genommen. Jeder Jüngling in Sparta sah jeden Alten wie seinen Vater an, und jeder Alte alle junge Spartaner wie seine Söhne. Der ganze Plan scheint sich aber mit der Natur nicht vertragen zu können. Die Gemeinschaft der Kinder würde noch mehr Uebel nach sich ziehen, als die Gemeinschaft der Güter. Die Sorgfalt der Eltern in der ersten Jugend, die das angenehmste Geschäft bey der Erziehung ist, ihre zärtliche Zuneigung, vermöge welcher sie Arbeiten mit Freuden übernehmen, die andere für unerträglich halten, und selten getreu ausrichten, würden bey der Gemeinschaft der Kinder wegfallen. Das Leben würde seiner angenehmsten Freuden beraubt werden, die durch die eheliche und väterliche Liebe entstehen, und die Plato vergebens durch die allgemeine Liebe gegen eine ganze Nation ersetzen will.

Die besondern Freundschaften können ohnehin unmöglich verkannt werden, so lange noch Charakter, Sitten und Denkungsart der Menschen unter einander verschieden sind. Und was wird auch Plato damit ausrichten, wenn sich alle seine Bürger Brüder nennen, wenn die Bande des Bluts oft wenigen Einfluß auf die Factionen hat, und oft die, welche darinn verwickelt sind, dem Trieb des Bluts entgegen handeln?

Der Graf Schaftesbury stellt zwar auf die allgemeine Neigung gegen das ganze Geschlecht das Gebäude seiner Moral, aber dieser Grund ist zu prächtig für ein Gebäude, das Menschen bewohnen sollen, die doch immer Menschen bleiben, und wenn sie auch in den herrlichsten Pallästen eingekehrt sind. Soll Schaftesbury Sittenlehre eingeführt werden, so muß man zuvor höhere Arten von Erkenntniß und Tugend unter das Volk bringen. Unsere natürliche Neigungen müssen unterdrückt werden, wenn uns Fleiß, Geschäftigkeit, Arbeit und Gefahren bloß aus einer ruhigen allgemeinen Neigung gegen das ganze Geschlecht angenehm werden sollen.

Die Gesetzgeber eines jeden Staats können ohne sehr große Weisheit und Tugend solche Gesetze über den Ehestand, über die Beschaffenheit der Personen, die zu Aemtern kommen sollen, ꝛc. machen, daß die ärgsten Uebel, die Plato befürchtet, fast durchgehends vermieden werden. Statt daß Plato vorgiebt, daß die Gemeinschaft der Weiber dem Staate vortheilhaft ist, behauptet Aristoteles mit besserem Grunde, daß eine solche Gemeinschaft dem Staate höchst nachtheilig seyn würde. Plato sagt, das größte Gut, welches einer politischen Gesellschaft begegnen kann, besteht in der engsten Verbindung der Glieder unter einander.

Allein es ist falsch, daß die politische Gesellschaft bloß darinn bestehe, daß verschiedene Menschen an einem Orte wohnen: nein, sondern darinn, daß verschiedene

dene Leute von verschiedener Gattung sich verbunden haben, mit dem allgemeinen Besten auch das Beste eines jeden einzelnen Mitglieds so genau als möglich zu verbinden.

Der Zweck, worauf alle weise Gesetze gehen, kann kein anderer seyn, als Friede und völliges Auskommen eines jeden Mitgliedes. Wenn man die ganze Rede, die Plato dem Socrates in den Mund legt, genau ansieht, so ist er selbst dieser Meynung. Er glaubt durch die Einführung der Gemeinschaft der Weiber noch mehr Zärtlichkeit und Zuneigung in den Staat bringen zu können, und sie dadurch mehr zu vereinigen und zur Freundschaft zu bewegen. Und in dieser Betrachtung wird man leicht zugeben, daß es eins der größten Glücksgüter ist, wenn Bürger sich unter einander lieben und vereinigen, welches Socrates für eine Wirkung der Freundschaft hält.

Hiermit stimmt Aristophanes überein, wenn er sagt, daß das, was die Verliebten antreibt, sich mit einander zu vereinigen und eins zu werden, nichts anders als ein hoher Grad der Freundschaft ist.

Allein, was die Gemeinschaft der Weiber anbetrifft, so führt sie so wenig die Freundschaft unter den Mitbürgern ein, daß sie solche vielmehr verbannt und vertreibt. Denn so wie sich ein Tropfen Honig in einer großen Quantität Wasser verliert, und die, welche es trinken, von der Süßigkeit des Honigs nicht das

Gering-

Geringste schmecken; so verliert sich auch die Freundschaft in dieser großen Gemeinschaft. Da es nicht möglich ist, daß ein Vater seinen Sohn erkenne, noch ein Sohn seinen Vatur, noch ein Bruder den andern, es doch aber in unserer Natur liegt, daß wir nur zweyerley Dinge lieben, nämlich das, was uns gehört oder nützlich und angenehm ist, so darf man sich nicht verwundern, daß in einer solchen Gemeinschaft keine Liebe und keine Freundschaft vorhanden ist, weil die Gründe und Ursachen dazu fehlen, indem niemand etwas hat, das ihm gehört. Endlich aber würde in einem Staate, wo die Gemeinschaft der Weiber und Kinder obwaltet, keine elterliche Ehrfurcht Statt finden können, und die Achtung gegen das Vaterland, die, wie man an der Staatsverfassung von China sieht, mit der Achtung und der Ehrfurcht gegen die Eltern ganz genau verbunden ist, würde erkalten, und die platonische Gemeinschaft der Weiber würde gar bald den Staat, den sie fester hätte knüpfen sollen, zerreißen.

Wir haben uns bey dieser Materie fast zu lang aufgehalten, da wohl niemand in unsern Zeiten die platonische Idee im Ernst der Bevölkerung wegen auf die Bahn bringen möchte.

Im römischen Rechte finden wir zur Beförderung der Ehen sehr heilsame Vorchriften, und es wäre zu wünschen, daß wir das schon öfters angeführte Gesetz *) Statt

*) L. Jul. Pap. Popp. de mar. ordin.

Statt mancher anderer, fleißig in Erfüllung zu bringen gesucht hätten.

Die Ursache der Entvölkerung liegt, wie Montesquieu sehr richtig behauptet, unter andern in unsern verschiedenen Sitten und Gebräuchen. Seitdem die christliche und mahomedanische Religion sich in die römische Welt getheilet haben, hat auch die Bevölkerung eine andere Richtung bekommen. Beyde Glaubensformulare sind der Fortpflanzung des Geschlechts mehr schädlich als nützlich gewesen. Das Glaubensformular der Christen verbot die Vielweiberey, und darinn hatte es vor der mahomedanischen Religion einen großen Vortheil. Das Formular des Muselmanns ließ die Ehescheidung zu, und in diesem Stück erhielt die Religion des Mahomeds einen großen Nutzen vor der christlichen. Die Vielheit der Weiber und die Ordnung denselben ein Genüge zu leisten stehen mit der Natur in Widerspruch. Der Prophet sagt zwar: haltet euch zu euren Weibern, weil sie eurer als ihrer Kleider benöthiget sind, und ihr sie als ihre Kleidung bedürft. Allein sollten wohl nicht vier Weiber einen Mann zu Boden drücken? Ein frommer Muselmann muß ohne Aufhören kämpfen, und wie lange wird es werden? so lieget er auf dem Siegesfeld kraftlos gestreckt und unter seinen eignen Triumphen begraben. In der heidnischen Religion war die Ehescheidung zugelassen, und bey den Christen ist sie verboten. Diese Veränderung hat die schlimmsten Folgen gehabt *). Alle

*) S. d. Hrn. v. Montesquieu persianische Briefe, S. 413.

Alle Süßigkeiten sind dem Ehestande dadurch entzogen, und der Endzweck desselben hat einen gewaltigen Stoß gelitten. Man wollte die Bande desselben festknüpfen, und man hat sie getrennt; man wollte die Herzen mit einander vereinigen, und man hat sie auf ewig geschieden.

Man hat bey freyen Handlungen, wo das Herz den meisten Antheil haben muß, Zwang, Nothwendigkeit und selbst Zufälle des Schicksals angewendet; Abneigung, Eigensinn, entgegenstehende Gemüthsarten sind für unerhebliche Dinge angesehen worden. Man hat das Herz fest und beständig machen wollen, welches doch das wandelbareste und unbeständigste Ding in der Natur ist. Leute, die einander zur Last und allezeit beschwerlich bleiben, hat man ohne die geringste Hoffnung einer Befreyung zusammengefesselt, und darinnen denjenigen Tyrannen nachgeahmet, welche die lebendigen Menschen an die todten binden ließen.

Nichts konnte zu der gemeinschaftlichen Vereinigung mehr beytragen, als die Freyheit, sich scheiden zu können: Mann und Weib ertrugen die Last des Hauswesens geduldig und gelassen, weil sie wußten, daß es in ihren Belieben stand eine Aenderung zu machen; diese in ihren Händen habende Gewalt bewahrten sie bis an ihr Ende, ohne sich deren zu gebrauchen, bloß in der Absicht, weil sie solches zu thun und zu lassen Freyheit hatten.

Mit

Mit den Christen verhält sich die Sache anders. Sie sehen bey ihren wiederwärtigen Heyrathen eine elende Dauer, und, so zu sagen, eine betrübte und ängstliche Ewigkeit vor sich; daraus entsteht Ekel, Uneinigkeit, Verachtung, und aus diesem allen leidet die Nachkommenschaft Schaden und Nachtheil. Man hat kaum drey Jahr im Ehestande mit einander hingebracht, so wird man in dem Wesentlichen desselben kaltsinnig und nachläßig, und lebet in solcher Kaltsinnigkeit dreyßig Jahre zusammen fort. Man denket und dringet auf heimliche Absonderungen, die im Grunde schädlicher als die öffentlichen sind. Sobald ein Mann seiner ewigen Frau überdrüßig wird, suchet er sich eine Gesellschaft, die nichts mehr als die Ausübung einer schnöden Wollust zum Grunde hat.

Ist eine von beyden auf eine solche Art verbundene Person zu den Absichten der Natur und zur Geschlechtsfortpflanzung, entweder der Leibesbeschaffenheit oder dem Alter nach, untüchtig, so zieht sie die andre mit sich ins Grab, und macht sie eben so unnützlich, als sie selbst ist.

Daher ist sich nicht zu verwundern, wenn man so viele Heirathen bey den Christen gewahr wird, welche an Fortpflanzung junger Bürger unfruchtbar sind: die Ehescheidung ist abgeschafft; übel getroffene Ehen können nicht verbessert werden; die Weiber gehen nicht, wie bey den Römern, durch die Hände anderer Män-

ner, welche auf diesem Wege eine bessere Parthey, so viel möglich wäre, antreffen könnten.

Vielleicht wäre es gut, wenn die Männer jährlich, wie die Calender, ändern dürften.

Die Ehe ist bey allen Völkern in der Welt ein Vertrag, bey dem alle Bedingungen Statt haben können. Es ist unbillig, daß man diejenigen hat verbieten wollen, welche den Endzweck entkräften. Genug, unsere Orthodoxen mögen sagen, was sie wollen; die Ehe geht mit der Freundschaft zu gleichen Schritten, und hat noch mehr, als diese, die Wollust zum Grunde.

Die protestantischen Länder sind, ob sie gleich sich auch zum Theil an das katholische Kirchenrecht binden, volkreicher als die katholischen Länder. Die Priester sind bey ihnen nicht zu einer ewigen Enthaltung verbunden. Die protestantischen Regenten wissen sehr wohl, daß es keine Tugend geben könne, die dem Staate schädlich ist.

Das Enthaltungswesen bey den Katholiken hat mehr Menschen vernichtet, als Pestilenz und die blutigsten Kriege je verwüstet haben. Ihre Klöster sind ewige Familien, darinnen kein Mensch jung wird, und die sich auf anderer Kosten nähern. Sie sind offne Särge, in welche die zukünftigen Geschlechter der Menschen begraben und eingescharret werden.

Hier-

Hierinnen liegt der Grund, warum die Protestanten reicher und mächtiger, die Katholiken aber schwächer werden.

In protestantischen Ländern vermehrt sich die Abgabe nach dem Maaße derjenigen, die sie erlegen. In katholischen Ländern gehört die Faulheit und der Müßiggang zu Hause. Sobald sich ein Mensch einen Vorrath von fünf oder sechs Worten einer todten Sprache angeschafft hat, so darf er sich weiter um kein Glück bekümmern. Ein Kloster giebt ihm ein stilles und ruhiges Leben, dessen Erlangung ihm in der Welt Schweiß und Mühe in der Welt gekostet haben würde.

Die katholische Clerisey hat fast alle Reichthümer des Staats in ihren Händen; sie ist eine Gesellschaft von Geizhälsen, die allezeit einnehmen und nichts ausgeben will; sie häuft Einkünfte über Einkünfte, um große Kapitalien zu besitzen. Diese Schätze aber sind alle zusammen todt und vergraben.

Es findet sich kein protestantischer Prinz, der von seinen Unterthanen nicht zehnmal mehr Einkünfte als der Pabst von den seinigen zieht, und noch dazu sind diese elend und verhungert; Handel und Wandel macht unter dem einen alles lebendig, dagegen das Mönch- und Nonnenthum Sterben und Verwüstung anrichtet.

Die Küsten von Afrika, die zur Barbarey gehören, und wo die mahomedanische Religion herrscht, ent-

halten lange so viel Volk nicht mehr, als sie zu der Römer Zeit hatten. Wir haben die Ursache davon angegeben.

Die Küsten von Guinea müssen seit 200 Jahren sehr dünne geworden seyn, weil die kleinen Könige und Dorfmonarchen ihre Unterthanen den europäischen Prinzen zur Absendung nach den amerikanischen Kolonien verkaufen. Das Sonderbarste ist, daß dieses Amerika von dem Schaden, den Afrika leiden muß, nicht den geringsten Nutzen schöpft. Diese in eine ganz andere Weltgegend übergeführten Sklaven sterben zu tausenden weg; und die unaufhörliche Bergarbeit, zu welcher man die Landeseinwohner sowohl als die Fremden mit aller Gewalt antreibet, die giftigen Ausdünstungen, das Queckſilber, mit dem sie beständig zu thun haben, reißen sie wie das abgemähte Gras darnieder.

Um Zeichen von Schätzen zu haben, opfert man eine unzählbare Menge Menschen hin, die Gold und Silber aus den Eingeweiden der Erde reißen müssen.

Die Verpflanzung der Völker ziehet insgemein die Wirkung nach sich, daß man die Länder, aus denen sie weggebracht werden, schwächet, ohne diejenigen zu vermehren, dahin sie gesetzt werden.

Die Menschen müssen bleiben, wo sie sind, da der Schöpfer sie alle für ein gewisses Klima bestimmt hat. Aus der Veränderung entstehen Krankheiten, und aus diesen Schwäche.

Die Prinzen sollten also nicht auf die Absendung der Kolonien in große Länder denken. Die Karthaginienser hatten so gut, wie die Spanier, Amerika entdeckt, wenigstens einige große Inseln gefunden, worinn sie einen beträchtlichen Handel trieben. Da aber diese weise Republik merkte, daß hierdurch die Zahl ihrer Unterthanen abnahm, so ließ sie den Handel eingehen.

Die Spanier würden weit besser thun, wenn sie, anstatt ihr Volk nach Indien zu schicken, alle Indianer und Bastarte von Indianern und Spaniern zurück brächten.

Die Reiche sind den Bäumen gleich, deren weit ausgestreckte Aeste dem Stamm die Nahrung entziehen, und weiter zu nichts dienen, als einen weitläuftigen Schatten zu geben. Das Beyspiel der Spanier und Portugiesen sollte die Prinzen von der heftigen Begierde zu weit entlegenen Eroberungen abschrecken. Beyde Nationen waren im Erobern glücklich, aber im Erhalten unglücklich.

Eine gelinde Regierung trägt zur Fortpflanzung menschlicher Geschlechter sehr viel bey. Die Schweiz und Holland sind die schlimmsten Länder in Europa, wenn man das Erdreich betrachtet, und dennoch sehr volkreich.

Die Fremden können nicht besser in ein Land gelocket werden, als durch Freyheit und Fülle, welche von jener unzertrennlich ist. Das Volk mehrt sich in einem

Lande, wo der Ueberfluß die Kinder versorgt, ohne daß den Vätern an ihrem Wohlstande etwas abgeht.

Wenn ein Mensch in schlechten Umständen steht, und merkt, daß seine Kinder noch ärmer werden möchten, so wird ers bleiben lassen, sich zu verheirathen.

An armen Kindern ist dem Staate nichts gelegen. Sie kommen um, wie sie geboren werden, und der Staat gewinnt nichts; sie sterben in Schwachheit und Elend, und vergehen mehrentheils durch die schlechte Kost, die das Elend zuwege bringt. Die Menschen sind wie die Pflanzen, die nicht recht wachsen, wenn sie nicht wohl gewartet werden.

Herr von La Mothe ist mit dem Verfasser der persianischen Briefe ziemlich einig. Er erzählt im zehnten Bande seiner Werke S. 357 einige Unvollkommenheiten, welche die Alten dem andern Geschlechte beygemessen haben; und dann setzt er hinzu: Allein alle Laster, denen sich die Frauen dieser Zeit mehr als jemals ergeben, würden vielleicht so wichtig seyn, wenn wir die Hülfsmittel hätten, welche die Alten wider die Unverbesserlichsten gebraucht haben. Denn außer der Verfassung, die ihnen erlaubt war, wenn sie ihre Frauen in sehr leichten Fehlern fanden, hatten sie das Recht, ihnen in vier Fällen das Leben zu nehmen, und sie waren dieser Gefahr eben sowohl unterworfen, wenn sie entweder Wein getrunken, oder falsche Schlüssel hatten, als wenn sie Kinder untergeschoben, oder

Ehe-

Ehebruch begangen hatten. Weil nun unsere Gesetze von einer so großen Strenge weit abgehen, so findet sich, daß ihre Gelindigkeit den Lüderlichkeiten und dem Verderbnisse der Frauen dermaaßen Vorschub thut, daß, da heutiges Tages sie keine einzige Gattung von Furcht zurücke hält, ich nichts sehe, woher man vernünftiger Weise eingezogene Weiber hoffen könnte.

Paucae adeo Cereris vittas contingere dignae.

Juv. Sat. VI. v. 50.

Wenn man einige davon ausnehmen muß, weil sie die Ehre rührt, wer wird denn vor den Gebrechen der übrigen Bürge seyn, welche weder die größten Philosophen noch die mächtigsten Beherrscher der Welt haben verbessern können? Philipp von Macedonien hat mit sehr guter Art betheuert, daß er kein kriegerischer Gemüth kenne, als seiner Gemahlinn Olympia ihres, welche ihn unabläßig bekriegte. Ihre Spiele, ihre Leckerey und ihre übrigen Verschwendungen übertreffen heutiges Tages die Verschwendungen der allerlüderlichsten von unserm Geschlechte. Unterdessen muß man nicht glauben, daß die Verdrießlichkeiten und Zänkereyen des Tages den Mann von den Verbindlichkeiten der Nacht befreyen. Die meisten unter ihnen sind dem Brunnen Hammon ähnlich, welcher, ob er gleich des Tages sehr kalt, doch des Nachts eben so heiß war.“

Die Gewalt, die den Ehemännern durch die Gesetze der Römer und der Griechen gegeben wird, ist

ungeheuer, da sie sich bis auf Leben und Tod erstreckt. Eine solche Gewalt auszuüben, dergleichen La Mothe den Ehemännern verleihen will, ist eben so unmännlich als barbarisch. Bey andern gemeinschaftlichen Kontrakten erhält keiner von den Theilhabern eine so unumschränkte Gewalt.

Bey den Türken ist der Ehestand von zweyerley Art.

Verbindung wird entweder auf eine ganze Lebenszeit eingegangen, oder sie dauert nur eine gewisse Periode, die kurz oder lang ist, nachdem sich die Verheiratheten darüber verglichen haben. Das Konkubinat mit ihren Sklavinnen, die sie kaufen oder erziehen, kann nicht wohl eine dritte Gattung abgeben. Es liegt hier kein eigentlicher Vertrag zum Grunde.

Wenn in der Einwilligung beyder Theile ein wesentlich Stück der Ehe besteht, so verdient die erste Art der türkischen Verbindung kaum diesen Namen. Die Verlobten werden fast nie zu Rathe gezogen: Man verspricht dieselben, ehe sie noch einmal im Stande sind zu wählen. Vater und Mutter vergleichen sich über die Punkte der Heirath, und man erlaubt dem Bräutigam und der Braut keinen Umgang mit einander. Sie haben also nie Gelegenheit, sich von Person und von Gemüthe, vor ihrer Hochzeit, kennen zu lernen. Vermöge der Gesetze dieser Ehe, kann ein Tür-

ke vier Frauen nehmen. Doch hat man sehr wenig Beyspiele, daß ein Mann sich dieses Rechtes bedienet hätte. Sobald ein Türke eine Frau von Stande oder die Tochter eines Gelehrten heirathet, so darf er es sich schon nicht einfallen lassen, an eine andere zu denken. Weder seine Frau noch ihre Anverwandten würden es zugeben.

Die Ehe der zwoten Gattung dauret nur eine unbestimmte Zeit, die entweder das Gutdünken der Eheleute oder der Vertrag festsetzet. Die Bedingungen werden vor dem Richter entworfen, und in ein Protokoll eingetragen. Man nimmt die Braut ohne alle Feyerlichkeiten an, und verabschiedet sie wieder ohne Umstände.

Die Sklavinnen, mit denen die Türken Kinder zeugen, dürfen eben nicht mahomedanische Unterthanen seyn. Die meisten sind Christenmädchen, die entweder im Kriege gefangen oder gekauft worden. Diese Sklavinnen suchen den rechtmäßigen Frauen eben keinen Eintrag zu thun, sondern sie begegnen ihnen mit vieler Ehrerbietung, und bedienen ihre Person mit äußerster Sorgfalt. Viele Frauen haben den Eigensinn, daß sie die Sklavinnen, die mit ihnen des Mannes Umarmungen theilen, nicht im Hause leiden wollen, und viele würden es sehr übel nehmen, wenn der Mann eine von den Sklavinnen der Frauen liebenswürdig finden wollte.

Die Türken halten übrigens den Ehestand für eine heilige Verbindung: gleichwohl haben die Priester an den Feyerlichkeiten, womit er geschlossen wird, nicht den geringsten Antheil. Diese Angelegenheit wird bloß vor dem weltlichen Richter abgethan, in dessen Gegenwart sich die Mannspersonen zur Ehe eidlich verpflichten, und ihm versprechen, im Fall des Todes oder der Scheidung, den Frauen ein Gewisses auszusetzen, womit sie nach Gefallen schalten und walten können. Der Richter allein unterzeichnet den Kontrakt, und der Inhalt desselben fasset weiter nichts in sich, als die Namen der sich Verheirathenden, und überdieß diejenige Summe, welche der Mann seiner Braut zur Entscheidung für den Verlust ihres vorigen Standes verspricht. Bey der Ceremonie selbst ist die Verlobte nicht mit gegenwärtig: in ihrem Namen erscheint ein Gevollmächtigter. Die Freunde und Verwandten führen den Bräutigam mit einigen Feyerlichkeiten in das Haus der Braut, worunter auch diese gehört, daß einige von ihnen zween entblößte Degen über seinen Kopf auf dem Wege zusammen halten, um dadurch Bezauberungen zu verhüten.

Dem Bräutigam liegt die Sorge ob, des Abends die Braut auszukleiden. Zu der Schamhaftigkeit einer jungen türkischen Verlobten gehört vornehmlich die Sorgfalt, den Leibgürtel mit einer großen Menge Knoten zu befestigen. Diese muß der Geliebte aufmachen, während der Zeit, daß die Braut ihr Gebet verrichtet.

Eine

Eine Arbeit öfters von einer ganzen Stunde, wobey die Geduld des Bräutigams und die Frömmigkeit der Braut nothwendig einer harten Prüfung ausgesetzt wird!

In unterschiedenen Staaten des türkischen Reiches kommen die jungen Mannspersonen, die auf der Hochzeit gegenwärtig waren, des andern Tages wieder zu den neuen Eheleuten. Die Absicht dieses Besuches zielt hauptsächlich auf gewisse Untersuchungen, wodurch sie sich von der Zufriedenheit des neuen Mannes und von der Ehrbarkeit der Frau in ihrem ledigen Stande überzeugen können. Laufen diese Nachforschungen so glücklich ab, daß die vorausgesetzte Tugend der verheiratheten Frauensperson dadurch bestätigt wird, so verdoppelt man die Feyerlichkeiten, die man im entgegengesetzten Fall gleich abzubrechen, die junge Frau zu verstoßen und den Eltern wieder auszuliefern pfleget. Dieser Schimpf ist aber für dieselben so empfindlich, daß man Väter und Mütter gesehen hat, die ihre Töchter auf der Stelle ermordeten. Eine sonderbare Ceremonie, deren glückliche Vernachläßigung in andern Ländern vielem Unglück und eben so vieler Schande vorbeugen kann.

Dennoch haben die türkischen Männer von Seiten der Treue ihrer Frauen nur sehr wenig Sicherheit. Da das Frauenzimmer in diesen Ländern ohne allen Unterricht und Anweisung zur Tugend erzogen wird; da man ihnen nicht so strenge Sittenlehren vorpredigt, noch sie mit Strafen des künftigen Lebens bedrohet; so

hält sie öfters nur der Mangel an Gelegenheit ab, oder die Furcht, entdeckt zu werden, wenn sie sich nicht sogleich allen Ausschweifungen überlassen. Doch sie sind sinnreich genug, diese Hinderniße zu überwinden. Unter den Mitteln, welche sie zur Beförderung ihrer Liebeshändel anwenden, ist die Verkleidung das gewöhnlichste. Diese verschafft ihnen völlige Freyheit, ihren Ergötzungen nachzuhängen, und zu gehen, wo sie hin wollen. Als Sklavinnen angezogen, gehen sie, anstatt sich in das Bad zu begeben, in die zu ihren Zusammenkünften bestimmten Häuser. Zuweilen machen sie sich an Fremde, wenn ihnen ihre Figur gefällt, und sie dieselben in diese Häuser locken können. Man versichert, daß eine türkische Dame grausam genug sey, einen solchen aufzuopfern, wenn sie denselben einige Tage in solchem Aufenthalte bey sich gehabt, ihn mit dem Dolch oder durch Gift hinzurichten, und ihn heimlich zu vergraben. Ich weiß nicht, ob die Besorgniß der Entdeckung ihrer Intriguen der einzige Bewegungsgrund dieses Verbrechens seyn mag. Fremde können aus diesem Grunde bey dergleichen Anträgen nicht genug auf ihrer Hut seyn, und dieß um so viel mehr, da ausserdem in jedem Fall, wenn ein Verständniß mit einem andern Religionsverwandten entdeckt wird, man diesen zum Feuer verurtheilt, oder ihn zwingt, die mahomedanische Religion anzunehmen.

Der Basteßan in Konstantinopel ist gemeiniglich der Ort, wo sich dergleichen Galanterien anspinnen.

Weil

Weil sich daselbst alle Morgen eine große Menge von Leuten versammelt; so gehen die türkischen Damen, denen die Männer nur ein wenig Freyheit verstatten, dahin, unter dem Vorwand, etwas einzukaufen. Ihr Hauptbewegungsgrund ist aber, sich sehen zu lassen, welches sie, ihres Schleyers ohnerachtet, sehr gut zu bewerkstelligen wissen. Wenn sie einer Mannsperson begegnen, welche ihnen gefällt, so geben sie ihm ein Zeichen durch einen Stoß mit dem Arm, welcher sich im Fall der Noth durch das Gedränge entschuldigen läßt. Ist das Frauenzimmer hübsch, so antwortet man auf gleiche Weise. Man lächelt sich von beyden Seiten an, unterläßt nicht, sich viel Artiges zu sagen, und legt dadurch den Grund zu einem künftigen vertrauten Umgang. Einige Männer, die diese Schliche kennen, halten die Frauen etwas eingezogener. Nur die Frauen vom niedern Stande können alle Wochen zweymal die Bäder, und, während des Ramasans, die öffentlichen Betstunden und Predigten besuchen. Damen von hohem Range haben ihre Bäder und Kapellen im Hause. Indessen ist doch der Mann vor ihren Ausschweifungen eben so wenig sicher, sobald sich die Weiber und Verschnittenen von ihnen entfernen.

Die Geschicklichkeit, sich einander in Liebesbriefen ihre Neigung zu erkennen zu geben, ist dem türkischen Frauenzimmer nichts fremdes. Sie brauchen aber zu ihren Billets weder Dinte noch Papier. Derjenigen Person, der sie eine Liebeserklärung thun wollen, schik-

ken sie einen Beutel, in welchem unterschiedene Sachen, z. B. eine Perle, ein Stein, ein Stück Holz, Pfeffer ꝛc. in einer gewissen Ordnung verbunden liegen, die nach ihren festgesetzten Bedeutungen einen vollständigen Sinn ausdrücken, und dem andern ohne Mühe das Anliegen der Person, welche schreibt, errathen lassen *).

Das Schicksal der türkischen Frauen, wenn sie den Umstand mit gelassenem Gemüthe ansehen können, daß sie das Bette ihrer Männer mit ihren Sklavinnen theilen müssen, ist nicht eben das traurigste. Sie führen ein bequemes und ruhiges Leben, handeln nach ihrer Phantasie, und lassen sich nicht leicht von ihren Männern einen Zwang auflegen. Ihre Zimmer im Haran sind auf das beste ausgeschmückt, und ihr Hausrath köstlich. Ihr Putz und ihre Kleidung sind prächtig. Die Sklavinnen, so sie bedienen, suchen ihnen auf alle Weise Zeitvertreib zu verschaffen. Es ist ihnen unverwehrt, ihre Anverwandten zu besuchen, und sich nach ihrem Geschmack zu beschäftigen. Sie machen großen Aufwand, und der Mann muß zu alle dem die Kosten hergeben.

Die

*) Ein ganzes alphabetisches Verzeichniß zu dieser Absicht dienlicher Sachen, und ihrer Bedeutungen, findet man im Zeitvertreibe beym Nacht- und Kaffeetisch ꝛc., einer ehemaligen berlinischen Wochenschrift von 1758 in 8vo.

Die Türken halten die Kinder, welche sie von ihren Sklavinnen haben, eben so werth, als diejenigen, womit sie ihre Frauen beschenken, und jene genießen alle Vorrechte rechtmäßig geborner Kinder, wenn der Vater sie nur in seinem Testament für frey erkläret hat. Wo dieß nicht geschiehet, so sind sie Sklaven. Der Sklavinnen Kinder bekommen also im ersten Fall einen Theil der väterlichen Güter im Gemeinschaft mit denen, welche aus einer gesetzmäßigen Ehe gezeuget sind.

Die Ehescheidungen sind in der Türkey nichts ungewöhnliches. Der Mann hat nicht nöthig, wenn er darauf anträgt, weiter einen Grund anzuführen, als eine unüberwindliche Abneigung. Wenn er der Frau inzwischen kein Vergehen erweislich machen kann, so ist er gehalten, ihr die ganze Summe auszuzahlen, worüber sie bey der Verheirathung einig geworden sind. Hierzu ist er auch verbunden, wenn die Frau, aus erheblichen Ursachen, gegen ihn auf die Scheidung klagt.

Diese Handlung geschiehet ebenfalls vor dem weltlichen Richter, der sie vollziehet und darüber ein Protokoll aufnimmt. Es giebt aber zweyerley Arten der Ehescheidung. Die erste trennt den Mann und die Frau von Tisch und Bette. Hier ist der Mann verpflichtet, die Frau mit allem Nothwendigen zu versehen. Nach der zwoten muß der Mann der Frau das Eingebrachte wieder herausgeben: alsdann hat diese aber weiter an der Person und dem Vermögen desselben nichts zu fordern. Wenn es dem Mann in beyden

Fällen gereuet, seine Frau verstoßen zu haben, so stehet es bey ihm, ob er sie wieder annehmen will. Die mehresten Reisenden geben den Umstand als nothwendig an, daß er vorhero, ehe sie wieder in seine Arme zurückkommen dürfe, einem Fremden erlauben müsse, die von ihm geschiedene eine kurze Zeit als die Seinige zu betrachten, und dazu zwänge man ihm von Gerichts wegen *). Wenn die Sache selbst gegründet ist, so mag die Absicht des Gesetzgebers vielleicht gewesen seyn, der Unbeständigkeit der Männer Einhalt zu thun, und denjenigen zu strafen, welcher die Erlaubniß, sich zu scheiden, zur Ungebühr misbraucht. Das Verfahren hierbey soll dieses seyn: Während der Zeit, daß der Mann mit der Frau sich vor dem Richter befindet, läßt dieser einen jungen Menschen holen, welchen man in dem, was er zu thun hat, vorhero hinlänglich unterrichtet. Diesen fragt der Richter, ob er diese Frau kenne? Ob sie gleich verschleyert vor ihm da steht, so unterläßt er doch nicht, zu erwiedern, daß sie ihm, als ein rechtschaffenes Frauenzimmer, bekannt sey. Der Richter fragt ihn zum zweytenmal: ob er sie heirathen wolle? Der junge Mann antwortet: daß dieß seine Wünsche wären, und er sey bereit, dieselbe sogleich als seine Frau anzunehmen. Hierauf, und ohne die Einwilligung des Frauenzimmers zu erwarten, führt man sie beyde in ein beson-

deres

*) Hr. de la Porte schränkt diese Gewohnheit auf die dritte Aussöhnung ein. In diesem Falle möchte sie überall selten vorkommen.

deres Zimmer, und in diesem Augenblick wird der Wankelmüthige für seinen Leichtsinn und seine Untreue gesetzmäßig beschämet. Gleich darauf aber tritt der neue Mann dem ältern sein vorgebliches Recht ab, und die Frau kehrt wieder zu dem letzten in sein Haus zurück.

Die Frau kann auch auf die Scheidung klagen. Sie muß aber rechtliche Gründe anführen. Die Verweigerung einer gewissen bestimmten Pflicht ist nicht die einzige Ursache, und diese findet sogleich Statt, wenn ihr der Mann nicht wöchentlich einen widmet. Eine Frau, welche auf diese Art klagen will, gehet während der Audienz zum Richter. Aus Bescheidenheit untersteht sie sich nicht, ihr Anliegen zu entdecken. Sie zieht einen Schuh aus, und stößt ihn um. Nunmehro weiß der Richter ihr Verlangen, der Mann wird vorgefordert, die Sache untersucht und entschieden.

Es trägt sich öfters zu, daß ein Reicher die Frau eines andern begehrt, dem es an Schutz und Vermögen fehlt. Dieser ist alsdann gewiß um seine Frau, wenn sie nicht auf ihrer Seite Widerstand leistet. Durch eine Kupplerinn lernen sie sich verstehen, und mehrentheils läßt sich die Frau bewegen, beym Kadi die Ehescheidung zu suchen. Die Ungetreue erscheint selbst vor ihm, bringt die Beschwerden an, und stellt falsche Zeugen dar, ihre Beschuldigungen zu bestätigen. Der hintergangene Richter erkennt hierauf die Ehescheidung, und die Frau heirathet ihren reichen Verführer.

Der Ehebruch wird übrigens auf Seiten der Ehefrau mit dem Tode bestraft, wenn man strenge verfahren will, und der beleidigte Ehemann hat das Recht, einen Fremden, den er bey seiner Gattinn findet, auf der Stelle ums Leben zu bringen.

Die letzte Ursache der Entvölkerung ist die schlechte Policey, und üble Justizverwaltung.

Eine gerechte Verwaltung der Justiz ist in allen Ländern der Grundpfeiler der Nationalglückseligkeit; aber sobald Ungerechtigkeit und Partheylichkeit sich in bürgerliche Tribunale einschleichen, so entquillt daraus früh oder spät der unvermeidliche Umsturz der Regierung *).

Wenn der Despotismus und willkührliche Gewaltthätigkeiten den Unglücklichen, welche die Schlachtopfer davon sind, Elend bringen; so sind sie nicht weniger dem Handel ungünstig und durch ihre Folgen schädlich. Menschen, die nicht sehr auf die Sicherheit ihrer Person rechnen können, werden keine großen Schritte in der Industrie thun; man wird nicht finden, daß sie sich mit Eifer auf Handlungsunternehmungen legen. Kaum werden sie es wagen, Reichthümer zu erwerben, weil ihr Besitz zu schwankend ist. Sie werden sich wohl hüten, die von ihren Voreltern ererbten Güter im Handel an-

*) S. die berühmtesten Schriften von Bengalen.

anzulegen, wenn sie nicht von weisen und wohlbeobachteten Gesetzen geschützt werden. — Ihr Eigenthum würde in Gefahr seyn, dem Despoten zu einem Raube zu dienen.

Wenn eine oder verschiedene Personen zu gleicher Zeit die gesetzgebende und vollstreckende Macht, und noch dazu die Verwaltung der Justiz, besitzen, so kann die Regierung nicht anders als despotisch seyn. Der unumschränkte Beherrscher kann nach seinem Willkühr Gesetze geben, vernichten, und auf die Befolgung derselben dringen, ohne daß jemand sein Betragen rügen könnte.

In diesem Fall befindet sich die Kompagnie. Unumschränkt über ein reiches Land, kann sie Gesetze und Anordnungen vorschreiben, die auf die Regierung ihrer Angelegenheiten abzwecken. Das Patent, welches ihr dieß Recht gab, hatte ihr dadurch Schranken gesetzt, daß es befahl, ihre Gesetze, die sie gäbe, nach den Grundsätzen der Vernunft, und des Königreichs einzurichten. — Die Umänderung der Angelegenheiten machte diese Vorsicht unnütz. — Vielleicht konnte die Gesetzgebung Englands, im Anfang, der Kompagnie ohne Schwierigkeit diese Macht bewilligen. Damals war es ihr leicht, über alle Unternehmungen der Kompagnie zu wachen, und sie, wenns nöthig war, zu unterdrücken; — und es wäre ihr noch leicht zu thun, wenn diese Gesellschaft von Kaufleuten sich bloß auf Handlungsunternehmungen eingeschränkt hätte. Als aber durch unvermuthete Umstände die Kompagnie

unumschränkte Beherrscherinn über verschiedene große, reiche und bevölkerte Provinzen, an der äußersten Gränze des Globus, geworden war, so haben ihre Abgeordneten, selbst ihre Agenten, Gesetze nach Belieben gegeben, die sie ihren Entwürfen für ersprießlich hielten. Sie sind unumschränkte Herren über die Verwaltung der Justiz. — Weil die Gesetze Großbritanniens weder die Engländer, die nach Indien gehen, noch die Landeseingebornen schützen können; so haben diese Leute ihre eigenen Tyrannen zu Richtern. Und doch sind die Unterthanen der Kompagnie die Unterthanen Großbritanniens, und sollten deshalb des Schutzes der obersten gesetzgebenden Gewalt genießen. — Der Gewinn ist der einzige Gedanke des Kaufmanns; und es würde abgeschmackt seyn, sich mit der Hoffnung zu schmeicheln, daß Gesetzgeber, die Kaufleute sind, gerechte Gesetze geben sollten. Die Bedienten machen sich die Macht der Kompagnie zu Nutze, kraft einer zweyten oder dritten Abordnung: hieraus kann man auf die Regierung schließen, worunter die Millionen Engländer und Indier stehen, die in Bengalen wohnen. Die Oberbedienten der Kompagnie, die eine unumschränkte Macht, in einer unermeßlichen Entfernung von dem Sitz der Regierung, ausüben, die auf Erpressungen studiren, machen sich aller Arten von Unterdrückung und himmelschreyenden Ungerechtigkeiten schuldig.

Die Engländer, welche in Asien und Amerika wohnen, sollten eigentlich unter dem Schutz der Gesetze Groß-

Großbritanniens stehen. Die Einrichtung des Staats verbietet ausdrücklich, sie dieses Rechtes zu berauben. Außerdem gebieten noch Privatgesetze, daß die Gerechtigkeit in den Niederlassungen der Kompagnie in Indien, nach den Gesetzen Englands sollte verwaltet werden. — Die Gesetzgebung hat dieß Privilegium nicht nur ihren eigenen Unterthanen, sondern auch allen Fremden, die in Indostan wohnen, eben so wie den Landeseingebornen, gegeben, wenn sie an die Gesetze Englands appelliren wollen. Dieß ist die eigentliche Einrichtung des Königreichs. Die Kompagnie aber will Vorrechte bekommen haben, die wider diese Einrichtung streiten. Sie hat den Geist dieses Gesetzes so geschickt zu verderben und zu ändern gewußt, daß man es nicht mehr beobachtet, außer da, wo man Misbräuche verhüllen, und Unwissende betrügen will.

In England ernennen die Oberherren die Personen, welche die Gesetze erklären, und obrigkeitliche Würden bekleiden sollen. Aber damit sie ihren Dienst mit aller dem Posten, den sie bekleiden, nöthigen Freyheit versehen können; so kann sie der Oberherr, der sie erwählt, nicht wieder absetzen. Wenn sie wegen der schlechten Verwaltung ihres Dienstes angeklagt werden; so kömmt der Proceß vor das Parlament, und sie werden vor dem Richterstuhl des Oberhauses verurtheilt. Auf diese Weise sichert Großbritannien seine obrigkeitliche Personen vor dem Einfluß, welchen die königliche Gewalt auf sie haben könnte.

Als die englische Kompagnie das Recht zu richten von dem König verlangte, stellte sie ihm vor: „Sie „hätte die Justiz in den Faktoreyen Indiens, und in „dem ganzen Gebiete, welches in den Gränzen des Pa„tents begriffen sey, von dem Vorgebirge der guten „Hoffnung an, bis zur magellanischen Meerenge, mit sol„cher Billigkeit und Wachsamkeit verwaltet, daß die „Unterthanen Großbritanniens sowohl, als die Un„terthanen verschiedener einländischen Prinzen, in Men„ge zu ihren Faktoreyen hinströmten; und daß hier„durch der größte Theil ihrer Pflanzungen, besonders „die von Madras und Bengalen, außerordentlich be„völkert geworden wäre.“ — Nach diesem Eingang, worinn vielleicht damals wenig Wahres war, setzte die Kompagnie noch hinzu: „Wenn man ihr die oberste „Gewalt bewilligte, Kapitalverbrechen zu bestrafen, „über wichtige Vorfälle zu entscheiden, die Justiz zu „verwalten und Tribunale festzusetzen, die über die Er„haltung der Ordnung wachten; so würde man hier„durch den Handel der Nation und die Einkünfte Sr. „Maj. vergrößern.“

Das Parlament berathschlagte sich lange über diese Anforderung; endlich wurde die Sache zum Vortheil der Kompagnie entschieden. Sie erhielt im funfzehenten Jahre der Regierung Georgs I ein Patent, worinn ihre Bitte erfüllt wurde. Wir werden weiter unten von den Ursachen reden, welche die Kompagnie bewogen haben, dieß erste Patent umzustoßen, und ein

anderes

anderes zu verlangen, welches am 28. Januar im sechs und zwanzigsten Jahre der Regierung Georgs II unterse-gelt wurde.

Die Gerichtshöfe, welche durch die Gesetzgebung Großbritanniens, in allen vornehmsten Niederlas-sungen der Kompagnie, besonders in Bengalen, er-richtet worden, sind diese.

Der erste ist der Hof des Maire. — Dieser Hof besteht aus einem Maire und neun Aldermanns. Der Maire und sieben Aldermanns müssen Unter-thanen Englands, und in dieser Insel geboren seyn. Die beyden andern können Fremde seyn; aber Unter-thanen einer Macht, die mit England verbunden ist.

Dieß Tribunal hat die Vollmacht, alle bürgerli-chen Vorfallenheiten zu entscheiden, oder Processe und Streitigkeiten, die in den Niederlassungen der Kom-pagnie vorfallen — ausgenommen die Processe unter den Eingebornen des Landes. — Man hat ihnen das Recht gelassen, unter sich selbst zu entscheiden, wenn die Partheyen sich nicht selbst der Entscheidung des Maire unterwerfen. Außerdem hat dieser Hof die Macht Te-stamente zu bekräftigen, und die Processe zu entschei-den, welche bey den Gütern der Leute vorfallen, die ohne Testament gestorben sind.

Die Gesetzgeber der Kompagnie haben dem Hof des Maire Gesetze vorgeschrieben, nach welchen er sich richten soll, und welche die Form und Art des Verfah-rens beym Urtheilspruche gebieten.

Man verfährt hier mit Bills und Antworten, wie in dem Hof der Kanzley in Großbritannien. Die Aldermanns speechen ihr Urtheil über die wichtigsten Vorfälle, ohne einen Geschwornen zu ernennen, wie in England gebräuchlich ist.

Der Gouverneur und Präsident des Raths von Kalkutta haben vermöge ihres Patents das Recht, den Maire und die Aldermanns zu ernennen, die ihren Posten lebenslang bekleiden sollen; aber dieß hängt von vielen Umständen ab. Der Gouverneur und der Rath können einen Aldermann, einer beträchtlichen Vergehung wegen, ohne Beziehung auf seine Kollegen absetzen, da sie die höchsten Richter in Indien sind. Man kann nirgend hin über die Absetzungssentenz appelliren, als an den König von Großbritannien und seinen Rath.

Der zweyte Hof ist der Hof der Appellationen. Er besteht aus dem Gouverneur und Rath von Kalkutta. Er ist durch sein Patent bevollmächtigt, über alle Appellationen, welche von dem Hof des Maire kommen, in solchen Fällen, wenn die Ursache des Processes nicht über tausend Pagoden ist (400 Pfund Sterling), ein Endurtheil zu sprechen. Wenn man aber über eine beträchtlichere Summe rechtet, so appellirt man von dem Hof des Maire an den König und seinen Rath, wenn der Appellant jedesmal für die zuerkannte Summe Sicherheit stellt, und wenn er die Interessen

teressen der Summe von dem Tag der Sentenz an, und die Unkosten des Processes bezahlt.

Der Hof der Verhörer ist der dritte. Er besteht aus vier und zwanzig Kommissaren, welche anfänglich der Gouverneur und Rath von Kalkutta aus den Vornehmsten der Stadt erwählten. Dieß Tribunal hält seine Sitzungen alle Donnerstage. Er folgt den Anordnungen und Vorschriften, welche er von Zeit zu Zeit von den Direktoren bekömmt. Er hat volle Gewalt, alle Processe zu untersuchen und zu entscheiden, deren Grund nicht über fünf Pagoden, oder viertzig Schilling ist. Die Kommissaren haben ihre Sitzungen nach der Reihe, und man wechselt die Hälfte der vier und zwanzig Mitglieder alle ersten Donnerstage des Monats December; die Alten und Unvermögenden werden durch neue ersetzt, die durchs Loos erwählt werden.

Die Regierung und die Mitglieder des Raths von Kalkutta sind durch ihr Patent bevollmächtigt, die Stellen der Friedensrichter in dieser Stadt, und in allen unter ihr stehenden Faktoreyen, zu besetzen. Sie haben dieselbe Macht, als die Friedensrichter in England, die unter dem großen Siegel der Regierung ernannt werden.

Der vierte ist der Hof der Beysitzer, welcher aus dem Gouverneur und Rath von Kalkutta besteht. Er ist dazu bestimmt, Friedensbeysitzungen viermal des Jahrs in dem Gebiete von Kalkutta zu halten. In dem

dem Ueberrest des Jahres ist er eben so beschaffen, als in England der Hof zu verhören und zu entscheiden. Die Mitglieder dieses Tribunals sind außerdem Kommissare zu verhören und zu entscheiden, und haben das Amt, die Verbrechen zu untersuchen und zu bestrafen, welche in Kalkutta, und in dem unter dieser Stadt stehenden Distrikt verübet werden, — ausgenommen das Verbrechen des Hochverraths, worüber sie nicht entscheiden können. — Der Hof der Beysitzer, und die von ihm ernannten Kommissare verfahren wider die Verbrecher nach der in England gewöhnlichen Form. Wenn die Umstände es erlauben, so schicken sie ein Warrant *) zum Scherif **), mit dem Befehl, eine gehörige Anzahl von Einwohnern zusammen zu bringen, die man zu Ober- und Untergeschwornen erwählen könnte. — Außerdem ist dieß Tribunal bevollmächtigt, alles das zu thun, was die Friedensrichter und die Kommissaren zu verhören und zu entscheiden u. s. w. in Großbritannien thun. Es kann sich zu jeder Zeit und an allen Orten versammlen, wo es ihm gut dünkt.

Das Patent erlaubt der englischen Kompagnie und ihren Nachfolgern, Truppen in ihren Niederlassungen

*) Ein schriftlicher Befehl, jemanden gefangen zu nehmen.

**) Der Scherif wird auch von dem Gouverneur und Rath von Kalkutta erwählt und eingesetzt.

gen zu haben; Generale und Officiers zu ihrer Anführung zu ernennen; einen jeden, der ihr zu schaden, und ihren und ihrer Bedienten Handel zu hindern suchte, zu bekriegen und niederzuhauen. Sobald die Feindseligkeiten erklärt sind, so kann die Kompagnie der Disciplin und den Kriegsgesetzen Englands folgen, in allen Fällen, wo sie Gebrauch davon machen müßte. Es ist wunderbar, daß man einer Gesellschaft von Kaufleuten ein solches Privilegium über ihre eigenen Landsleute und ihre Unterthanen bewilligt hat. Im sieben und zwanzigsten Jahre der Regierung Georgs II kam eine Parlamentsakte heraus, die es bestätigte. Ihr Titel war: „Akte, kraft welcher die Kompagnie „ihre Soldaten und Officiers, die sich widerspenstig „bezeigen, oder entlaufen sind, bestrafen kann; kraft „welcher die Kompagnie und ihre Abgeordneten, die ver„schiedenen Präsidenten und Rathsversammlungen in „ihren Niederlassungen bevollmächtigt werden, Kriegs„gerichtshöfe einzusetzen, um die Verbrechen der Offi„ciers und Soldaten zu ahnden, und nach der Form „mit ihnen zu verfahren, wie sie in den Anordnungen „angegeben ist.“

Kraft des königlichen Patents und Vollmacht, bekömmt die englische Kompagnie alle Geldbußen, Konfiskationen, und Geldstrafen, welche diese verschiedenen Tribunale Verbrechern auferlegen. Die Direktoren, die Präsidenten und Rathsversammlungen können, ohne gewisse Einschränkungen, Einrichtungen und Ge-

setze für die Regierung dieser Tribunale machen; sie können auch Strafen für die Mitglieder dieser Rathsversammlungen bestimmen.

Außer diesen verschiedenen Gerichtshöfen, welche durch das Patent der Kompagnie in Kalkutta errichtet sind, finden sich noch zwey andere, die sonst auf ausdrücklicher oder geheimer Erlaubniß des Mogols und der Nabals von Bengalen eingesetzt wurden; aber zu der Zeit, da die Kompagnie von der Landesregierung noch abhängig war. Bevor die Kompagnie die Gewalt bekam, in ihren verschiedenen Pflanzungen selbst die Justiz zu verwalten, hatte sie keine andern Gerichtshöfe, als die, wovon wir jetzt reden wollen.

Der eine ist der Hof der Kutscherry. Dieß Tribunal besteht aus einigen Bedienten der Kompagnie. Er hat die Vollmacht, über alle Sachen, die das Interesse betreffen, zu entscheiden. — Doch trifft sich dieß mehrentheils bey den Landeseingebornen. — Er versammlet sich an einem gewissen Tage, welchen er selbst bestimmt. Die Art des Verfahrens ist sehr kurz. Wenn die beyden Partheyen mit ihren Zeugen erscheinen, so hört die Gerichtsversammlung die Anklagen und Vertheidigungen, welche mit lauter Stimme geschehen, an, und spricht auf der Stelle das Urtheil. Man appellirt von dieser Sentenz an den Gouverneur und Rath von Kalkutta. Appellationen tragen sich nur selten und in den wichtigsten Sachen zu, weil die

Strei-

Streitigkeiten gewöhnlicher Weise durch Schiedsrichter entschieden werden, welche von den Partheyen selbst, oder auf ihre Einwilligung, erwählt worden sind. Der Hof der Kutscherry bestätigt alsdann nur ihr Urtheil.

In diesen fünf angeführten Tribunalen sind drey Mitglieder genug, um die Sentenz zu thun.

Der zweyte Hof ist der des Zemindars, oder Fowzdars. Das Haupt desselben ist gewöhnlich eins von den Mitgliedern des Raths, oder auch manchmal ein niederer Bedienter. Sein Amt ist, Kriminalprocesse unter den Eingebornen zu schlichten, im Fall sie nicht Tribunale der Kompagnie zu Schiedsrichtern angenommen haben. — Wir haben oben schon gesagt, daß die Gesetze Englands bey der Verwaltung der Justiz unter den Indous nicht beobachtet werden, außer wenn sie sich selbst ihrer Entscheidung überlassen. Das Verfahren des Hofs des Fowzdars ist eben so kurz, als das der Kutscherry. Er verurtheilt die Verbrecher zu Geldbußen, zum Gefängniß, zur Arbeit auf den Heerstraßen, eine Zeitlang oder auf Zeitlebens; oder sind es Kapitalverbrecher, so läßt er sie so lange peitschen, bis der Tod darauf erfolgt. Die alten Mogols und Nababs gaben nicht zu, daß die Anhänger des Islamismus gehangen würden, so wie es in Großbritannien gebräuchlich ist. Sie sehen diese Todesstrafe als zu schimpflich für einen Muhammedaner an. Wenn der Verbrecher den Tod verdiente, so lies-

sen sie ihn zu Tode peitschen. Die Scharfrichter dieses Gerichtshofes sind so geschickt und fertig in ihrer Sache, daß sie den Verurtheilten auf zwey oder drey Schläge hinrichten *). Dieß Tribunal, ob es gleich aus Indous besteht, hängt so sehr von dem Präsidenten und Rath von Kalkutta ab, daß der Zemindar erst seine Einwilligung haben muß, bevor er das Todesurtheil spricht.

Es ist noch eine Kutscherry in Bengalen, welche die Kutscherry des Einnehmers heißt. Sie ist aufgerichtet, seitdem die Kompagnie Besitzerinn der Ländereyen geworden ist. Der Nabab, Jaffier Ally Khan, bewilligte der Kompagnie durch den Traktat von 1757 alle die Ländereyen, welche um Kalkutta herum liegen, und welche sich an sechs hundert Ruthen über den Graben Maratten **) hinaus erstrecken, nebst den vier und zwanzig Pergunnahs, welche der Stadt gegen Mittag liegen. Dieser ganze Distrikt steht unter der Gerichtsbarkeit des Einnehmers, der gemeiniglich ein Mitglied des Raths oder ein junger Bedienter ist. Dieser Officier, der die Verrichtung hat, die

*) Die Peitsche, deren sie sich bedienen, heißt Chawbuk.

**) Dieß ist ein Graben, welchen die Einwohner von Kalkutta, mit Bewilligung des Gouverneurs, auf einige Kosten aufgeworfen haben, um sich wider die Einfälle der Maratten zu schützen.

die Einkünfte von den vier und zwanzig Pergunnahs einzutreiben, worüber er Oberaufseher ist, hat die Vollmacht, sein Endurtheil über alle Streitigkeiten, die in seiner Runde vorfallen, zu sprechen. Außerdem hat er noch einen Theil der Verwaltung der Policey in Kalkutta. Er wacht über die Unterhaltung der Landstraßen, und sorgt für ihre Ausbeßrung; er giebt den Indous Erlaubniß sich zu verheirathen. Da die Kompagnie von jeder Verheirathung sechs Rupees Sikkas verlangt; so nimmt er diese Abgaben ein, eben so wie die Auflagen, welche auf den Verkauf der Sklaven und neu erbauten Schaluppen, auf das Korn, welches auf die öffentlichen Kornböden geschüttet wird, und auf die nöthigen Lebensmittel, welche zu Markte gebracht werden, gesetzt sind. In Bengalen, so wie bey uns in Europa, kann man keine Handthierung treiben, ohne vorher das Privilegium dazu erkauft zu haben. Die Arbeiter zahlen dafür dem Einnehmer eine gewisse Summe, oder einen Theil ihres täglichen Gehalts. Die Eintreibung aller dieser Auflagen giebt zu vielen Erpressungen Anlaß. Die Einnehmer von den Ländereyen, deren eine zahllose Menge sind, plündern und rauben, ein jeder für sich, unter der Zeit, daß die Sepoys, die in den verschiedenen Plätzen verlegt sind, die armen Einwohner in Tribut setzen. Man sieht sie öfters eine ganze Menge Lebensmittel rauben, die man zu Markte führen will. — Außer der Oberkutscherry von Kalkutta, sind noch andere da, die dieser untergeordnet sind. Der Obereinnehmer läßt die

Pachter und Arbeiter, deren Bezahlung ausbleibt, oder die sich eines andern Verbrechens schuldig gemacht haben, peitschen oder auf eine andere Art peinigen.

Der Gouverneur und Rath von Kalkutta, oder die geheime Kommitee, welche aus den Gliedern besagten Raths besteht, hat die Aufsicht über alle Vorfallenheiten, die in die Regierung und Policey des Landes einschlagen. Die Direktoren haben vor kurzem der Kommitee die Gewalt gegeben, sich nicht nur von dem Rath unabhängig zu machen, sondern sich sogar über ihn zu erheben. Sie hatte bey ihrer ersten Festsetzung die Bestimmung, alle politische und Kriegsoperationen insgeheim auszuführen. Aber, damit sie ihre Privatentwürfe begünstigen konnte, ist sie über die Gränzen ihrer Bestimmung hinüber geschritten, und hat ihre Gerichtsbarkeit über alle politische, Handlungs- und Gerichts Vorfallenheiten verbreitet. Unter dem Vorwand einer geheimen Nothwendigkeit handelt sie nach Willkühr, ohne sich um die Billigkeit zu kümmern.

Der Gouverneur, der als Chef die ganze Macht der Kompagnie regiert, ist immer Präsident der geheimen Kommitee, und aller andern Tribunale. Außerdem ist er, nach der von der Kompagnie vorgeschriebenen Einrichtung, der einzige, welchem der Briefwechsel mit den Fürsten des Landes erlaubt ist. Er stellt den Nutzen davon der Kommitee und dem Rath vor, zu einer Zeit, und unter einer Form, wie er will, ohne

daß

daß ihm jemand widersprechen kann. Die vorgegebenen Nababs, das heißt, die Einnehmer der Kompagnie erkennen keine andere Macht über sich, als die des Gouverneurs und Raths von Kalkutta *). Sie dringen auf die Befolgung ihrer Befehle in den Distrikten, wohin ihre Gerichtsbarkeit sich nicht erstreckt.

Der Gouverneur hat sich die letzten Jahre her das Recht angemaaßt, nach seinem Belieben Dukstuks zu zu ertheilen, selbst solchen, die nicht in Diensten der

*) In einem Briefe von zween Mitgliedern des Raths an die Direktoren, datirt vom Fort Wilhelm den 14 Jan. 1766. Autentic Papers. S. 105.

„Wir müssen hier — heißt es da — von dem Einfluß „und der Gewalt Ihrer Gouverneurs über Ihre andern „dern Bedienten reden. Sie hemmen den Handel aller „derer, worüber sie sich mit Recht zu beschweren „glauben. Als Oberherren über alle Officiere der „Regierung, brauchen sie nur, um ihren Zorn auszulassen, zu gebieten, und augenblicklich gehorcht „man ihnen. Weil sie den ganzen Briefwechsel „mit dem Mogol, den Nababs und andern „Oberbedienten haben, so können sie mündlich oder „schriftlich Befehle nach ihrem Belieben geben, auf „deren Befolgung sie nicht nöthig zu dringen haben. „Dieß ist die Gewalt der Gouverneurs über die „Einwohner des Landes; die Unterthanen willigen „mit vielem Eifer in alle ihre Verordnungen ein. „Sie können willkührlich über den Handel und das „Vermögen Ihrer Bedienten schalten: — das „scheint uns eine schädliche Macht zu seyn!“

Kompagnie sind, daß sie ihre Handlung, ohne Gefälle zu bezahlen, fortsetzen können.

Außer diesen besagten Privilegien, hat er sich seit einiger Zeit noch eins angemaaßt, welches den Landeseingebornen sehr schädlich ist: er hat sich die unumschränkteste Macht über sie zugeeignet. Die Europäer, die sich in Indien aufgehalten haben, sind es vielleicht nicht gewahr worden; aber es ist unumstößlich gewiß. Er ordnet die Angelegenheiten ihrer Stämme, er verstößt sie aus ihren Kasten, verjagt sie aus ihren Familien, reißt sie aus den Armen ihrer Freunde, nachdem er glaubt, daß der Vortheil der Kompagnie diese Strenge erfodert. Die Familien, welche er ehrlos gemacht hat, sind auf immer von den andern geschieden; jeder, der es wagte mit ihnen umzugehen, zu essen und zu trinken, liefe Gefahr eben die Schmach zu erfahren. Die Tyranney und der Aberglaube gehen noch weiter; — keiner kann sie berühren, selbst unversehener Weise, ohne verurtheilt zu werden, sich durchs Baden im Ganges zu entsündigen. Man muß die Grundsätze und religiösen Vorurtheile der Heiden wissen, wenn man die ganze Wichtigkeit dieser Macht des Gouverneurs einsehen will, der sie gemeiniglich seinen Banianen überläßt *).

Die

*) Ich glaube, es wird hier nicht am unrechten Ort stehen, wenn wir dem Leser bekannt machen, was ein Banian ist, weil diese Art Leute die vornehmsten

Die Kompagnie, und in ihrem Namen der Gouverneur von Kalkutta, behauptet noch außerdem, daß

sten Rollen in der Verwaltung aller politischen, Handlungs- und Kriegsangelegenheiten der Kompagnie spielen. Die Banianen sind die Mittelspersonen und Agenten des Handels. Die Engländer haben in allen Einkäufen, welche sie mit den eingebornen Kaufleuten schließen, mit ihnen zu thun. Die Banianen, die nicht für sich selbst arbeiten, werden zu Dolmetschern, Buchhaltern, Schreibern, Mäklern, Kommissaren u. s. w. gebraucht. Sie sind gewöhnlich die Bewahrer der Geheimnisse ihrer Herren. Sie haben die Oberaufsicht über alle Angelegenheiten der Kaufleute, in deren Diensten sie stehen. Sie haben das Amt, über die Domestiken oder Unterbedienten wachsam zu seyn, und von ihrer Treue und Aufführung Red und Antwort zu geben. Sie regieren nach ihrem Belieben die Herzen ihrer Herren. Weil die Europäer und Indous sich nicht unter einander verstehen, so sind diese Agenten nothwendig geworden. Es giebt sehr wenige europäische Kaufleute, die die bengalische Sprache so innen haben, daß sie die Banianen entbehren könnten.

Seitdem die Engländer Macht und Einfluß in Bengalen erlangt haben, geben sich verschiedene Personen aus den besten Familien Indiens als Banianen in Diensten der Oberbedienten der Kompagnie an. Es geschieht oft, daß sie eine gewisse Summe bezahlen müssen, um diesen Dienst zu erhalten. Der Posten ist in der That für sie

sie, kraft ihres Patents, das Recht erhalten habe, alle Europäer, die in Indien wohnen, mit Gewalt und ohne gesetzmäßiges Verhör zu greifen, und sie gefangen nach England zu schicken, wenn sie sich weigern, auf erhaltenen Befehl selbst dahin zu reisen. Wir haben schon gesagt, daß die Kompagnie und ihre Bedienten dieß Recht auf eine willkührliche Art misbrauchen, selbst wider die Mitglieder des Hofs des Maire, ohne daß jemand ihnen widersprechen könnte.

Nachdem wir den Zustand der Tribunale, die in Bengalen zur Verwaltung der Justiz errichtet sind, die Gränzen ihrer Gerichtsbarkeit, und die Macht, die sie sich angemaaßt, aus einander gesetzt haben, so wollen wir noch einige Betrachtungen über diesen Gegenstand anstellen, die sich aber auf unumstößliche Beweise gründen werden.

Vermöge des Patents, von dem dreyzehnten Jahre Georgs I, konnte der Hof des Maire selbst seine Mitglieder erwählen. So lange man dieß weise Verfahren beybehielt, war dieß Tribunal unabhängig, und vertheidigte das Eigenthum der Landeseingebornen mit vielem Eifer; es ließ nicht zu, daß ein Engländer ohne Verhör gefangen nach Großbritannien geschickt wurde.

Die

sehr vortheilhaft; sie können alsdann Handlung treiben, welches ihnen vorher nicht erlaubt war; und noch dazu, ohne Gefälle zu bezahlen, vermöge der Dukstuks ihrer Herren.

Die Kompagnie sahe wohl ein, daß diese Richter, welche sie nicht erwählen konnte, ihrer Gewalt, die sie umumgränzt machen wollte, sehr hinderlich waren. Sie beschwerte sich also über das erste Patent; sie erreichte ihren Endzweck, und bekam ein anderes im sechs und zwanzigsten Jahre der Regierung Königs Georg II, welches den Hauptartikel, welchen sie gern geändert wissen wollte, umwarf. Der Präsident und Rath von Kalkutta bekamen das Recht, den Maire und die Aldermanns zu erwählen. Hiedurch bekamen sie die Gewalt, nach ihrem Willkühr Richter zu erwählen und wieder abzusetzen.

Der Hof des Maire besteht aus Bedienten der Kompagnie und freyen Kaufleuten. Die Aldermanns, die keine Bedienten der Kompagnie sind, und die man den Entwürfen der Kompagnie für günstig hält *), bekommen gewöhnlich Dukstuks vom Gouverneur, vermöge welcher sie ihren Privathandel zollfrey treiben können. Hier muß ich anmerken, daß ein Aldermann jährlich fünf und zwanzig Pfund Sterling Besoldung bekömmt; eine Summe, die kaum hinlänglich ist, die Miethe für seine Wohnung in Kalkutta zu bezahlen.

Der Präsident und der Rath, welche den Hof der Apellationen ausmachen, sprechen ihr Endurtheil in

*) Dieser Redensart bedienen sich die Direktoren der englischen Kompagnie in diesem Fall.

allen Vorfällen, wo die streitige Summe weniger als vierhundert Pf. Sterling ausmacht. Wenn die Kompagnie, der Gouverneur und Rath von Kalkutta mit in den Proceß verwickelt sind, so sind sie Richter und Partheyen. Die Einwohner des Landes können gar nicht hoffen, daß sie Gerechtigkeit erhalten werden, wenn sie sich nicht um eine Summe rechten, die über vierhundert Pfund Sterling ist, oder wenn sie nicht im Stande sind, an den König von England und seinen Rath zu appelliren. Aber diese letzte Zuflucht ist auch sehr mislich; der Appellant setzt sich vielen Verdrüßlichkeiten und Schaden aus; er zieht den Haß der Bedienten auf sich, und endlich hat er Ursache die fürchterlichen Folgen ihrer Macht zu fürchten.

Wenn ein Aldermann von dem Hof des Maire von seiner Bedienung abgesetzt wird, so erlaubt ihm das Patent, an den König von England und seinen Rath zu appelliren. Aber dieß Recht ist den Unterthanen Großbritanniens unnütz. Gesetzt, eine Magistratsperson, die ihren Dienst verloren hat, appellirt, und das Urtheil wird von dem Rath des Königs für ungültig erklärt, so erlauben doch die Gesetze den Engländern nicht, ohne eine schriftliche Erlaubniß der Kompagnie nach Indien zu gehen, und das Patent gebietet ausdrücklich, daß, wenn ein Aldermann ein Jahr aus Kalkutta entfernt ist, sein Dienst an einen andern vergeben wird. Wenn die Kompagnie ihm keinen Geleitsbrief bewilligen will, so muß er wider diese mächtige

tige Gesellschaft einen Proceß anfangen, und ihr einen Geleitsbrief abzwingen; und wenn er endlich einen bekommen hat, und nach Indien zurück kehrt, so kann ihn das Gouvernement wieder zurück schicken, unter dem Vorwand, daß er zu lange abwesend gewesen sey. Ob gleich seine Abwesenheit höchst nöthig war, so kann ihn doch die Kompagnie und ihr Gouverneur ohn Aufhören herumschleudern, von Indien nach England, und von England wieder nach Indien.

Der Hof der Verhörer ist der einzige, worauf die Kompagnie gar keinen Einfluß hat. — Er allein kann den unglücklichen Einwohnern Kalkutta's Hülfe verschaffen. — Da die Glieder durchs Loos erwählt werden, und da seine Gerichtsbarkeit sich nur über Processe erstreckt, deren Gegenstand unter vierzig Schilling ist, so kann sich der Gouverneur und Rath von Kalkutta nicht über seine unrichtigen Unternehmungen bekümmern.

Weil der Gouverneur und der Rath die einzigen Friedensrichter sind; so weigern sie sich oft, gegründete Klagen, die ihnen mit Eidschwüren vorgebracht werden, wenn sie oder die Kompagnie darein verwickelt sind, anzuhören. Wenn die Beysitzungen gehalten werden, so halten sie die gerichtlichen Untersuchungen unter dem schlechtesten Vorwand auf, oder lassen den Hof von Zeit zu Zeit aus einander gehen, damit

die Untersuchungen verhindert werden, und der beleidigten Parthey keine Zuflucht übrig bleibt *).

Mit eben so weniger Gerechtigkeit werden die Processe in den Kutscherryen und an dem Hof des Zemindars entschieden. Die Einwohner des Landes sind unterdrückt, weil alle Richter, von dem Mogol und den Nababs an, bis auf den allergeringsten, von den Engländern abhangen. Diese Tribunale waren nöthig, ehe die Kompagnie von der Regierung Großbritanniens das Patent der Justiz erhielt; aber seitdem es ihr erlaubt ist, die Justiz nach den englischen Gesetzen in ihren Niederlassungen zu verwalten, und besonders seitdem sie alle Indier von allen Ständen und Würden als Sklaven hält, so ist es eine Schande, wenn diese Kutscherryen noch länger bestehen sollten.

Nach

*) Oefters nahmen sie das zum Vorwand: „daß die „von dem Kläger vor Gericht geforderte Person „ein Bedienter der Kompagnie wäre, welcher um „die Register und die Unternehmungen des Gou„verneurs wüßte, und der durch einen Eid ver„pflichtet wäre, sie geheim zu halten, bey Strafe „der Absetzung von seinem Amte, und noch weit „härterer Züchtigungen; daß der Kläger Personen „zu Zeugen angerufen hätte, welche dadurch ge„zwungen würden, die Geheimnisse der Kompagnie „zu enthüllen, daß folglich der Hof den Aussagen „der Zeugen keinen Glauben beymessen könnte, die „auf dem Scheideweg stünden, entweder Meineidi„ge zu werden, oder die Treue zu brechen, welche „sie der Kompagnie schuldig sind.“

Nach allen dem, was wir von der Beschaffenheit und dem Umfang der Privilegien, welche der Kompagnie durch ihr Patent bewilligt sind, und von dem Misbrauch derselben, gesagt haben, ist klar, daß jeder Europäer, der unter der Herrschaft und dem Schutz der Regierung steht, in der größten Abhängigkeit unter dem Gouverneur und Rath von Kalkutta lebt. Ohne sie hat er keine Hoffnung ein Vermögen zu erwerben, und ohne sie, hat ers schon, kann er es nicht ruhig besitzen; die Freyheit seiner Person, selbst sein Leben, sind in ihrer Gewalt, besonders wenn er über die im Patent vorgeschriebenen Gränzen schreitet, um in die Länder der Nababs zu gehen.

Man kann sich unmöglich vorstellen, zu was für einer Stufe von Sklaverey und Niederträchtigkeit die Furcht ihr Vermögen zu verlieren, oder das Bedachtseyn eins zu erwerben, die Engländer erniedrigt, welche die Freyheit ihres Vaterlands mit solchem Enthusiasmus rühmen. Es ist ein Verbrechen in dieser Stadt, wenn man sichs merken läßt, daß man das Joch der Unterdrückung fühlt; — es ist Verrath, davon zu reden. — Diejenigen, die sich den Unwillen des Gouverneurs und des Raths zugezogen haben, bekommen Briefe von ihren besten Freunden, die sich entschuldigen, daß sie sie nicht besuchen können, aus Furcht, daß mans erführe, daß sie in ihre Häuser kämen.

Das, was wir von der Verwaltung der Justiz und den Tribunalen in Kalkutta gesagt haben, ist von

der

der äußersten Gewißheit; und alle meine Leser werden nun einsehen, daß es lächerlich sey, zu hoffen, daß Beleidigte, in solchen Fällen, wo der Gouverneur und sein Rath mit verwickelt sind, oder wo sie sich mit hineinmischen, Genugthuung bekommen werden. Der Gouverneur und Rath von Kalkutta sind die Oberrichter über alle bürgerliche und Kriminalvorfallenheiten; sie erwählen und setzen den Maire, die Aldermanns, die Sherifs und alle andern Officiers nach ihrem Willkühr ab; die Landeseingebornen, Nieder- oder Obergeschwornen sind ihre wahren Sklaven; es ist kein einziger Richter in allen Tribunalen, der es wagte, den Haß eines Oberbedienten der Kompagnie auf sich zu ziehen.

Es ist wahr, daß eine Akte vom sieben und zwanzigsten Jahre der Regierung Georgs II da ist, worinn ausdrücklich festgesetzt worden: „Daß, wenn irgend ei„ner der Gouverneurs oder der Rathsversammlungen „sich in Indien der Unterdrückungen der daselbst „wohnenden Engländer schuldig gemacht hat, oder wenn „er eines Verbrechens oder Vergehens wider die Ge„setze Englands überführt werden kann, der Hof der „Kommissare, die von Sr. Maj. erwählt sind, ver„pflichtet ist, diese Unterdrückungen zu untersuchen, und „den Verbrechern Strafen zu bestimmen, so wie sie „auf Verbrechen gleicher Art in England folgen.“ — Diese Akte ist durch eine neue vom zehnten Jahre der Regierung Georgs III bestätigt, und mit dieser neuen

Klausel

Klausel vermehrt: „Jedermann, der diese Akte nicht „in ihrem ganzen Umfang erfüllt, soll von den Ge„schwornen der Grafschaft Middlesex verhört und „gerichtet werden. Doch sollen die Vertheidiger das „Recht haben, ihre Vertheidigungen den sechsten Tag „vor dem Urtheilsspruch einzuschicken.“

Beym ersten Anblick scheints, als wenn diese Akte einen sichern Zufluchtsort den Unterdrückten anbietet; aber wenn man diesen Gegenstand genauer betrachtet, so wird man finden, daß es ihnen auf immer unmöglich ist, sie zu nutzen. Die Entfernung der Länder, und alle Hindernisse, welche wir oben angeführt haben, die Länge der Zeit, und die dazu nöthigen Ausgaben, welche eine solche Unternehmung erfodert, rauben den Beleidigten alle Mittel, Gerechtigkeit in England zu suchen. Gesetzt nun, sie kämen wirklich da an, so wird der Beklagte immer sagen, er verschließe Geheimnisse in sich, die er zum Wohl der Kompagnie nicht enthüllen, noch jemanden entdecken könnte. — Gesetzt, er käme nach London, so kann er doch, unter verschiedenen Vorwänden, sich einige Jahre in Indien aufhalten, ja selbst sich in einem fremden Lande festsetzen. Wenn der Kläger so glücklich ist, daß sein Beleidiger sich vor dem Tribunale stellt; so wird er alsdann noch größern Schwierigkeiten ausgesetzt seyn, wie er das Verbrechen wahr machen will. Die Gesetze Englands gebieten, daß er den Beweis mit lauter Stimme und mit unumstößlichen Zeugnissen führe. Die Landesein-

gebornen

gebornen sind mehrentheils die Zeugen bey solchen Processen. Wenn es möglich wäre, daß man sie dahin vermöchte, eine lange Reise nach einem ihnen schädlichen Klima zu unternehmen, um die Wahrheit zu bezeugen! aber ihre Religionsgrundsätze hindern sie, ihr Vaterland zu verlassen. Die Indous belegen einen jeden mit der Ehrlosigkeit, und verstoßen ihn aus seiner Kaste, wenn er sein Vaterland, auch nur auf eine Zeitlang, verläßt. Die Verstoßung aus ihren Kasten ist eine Strafe, die sie ärger fürchten, als den Tod. — Dann wird also der beleidigte Theil sich gezwungen sehen — und dieß ist die letzte Zuflucht — Kommissare zu verlangen, die nach Indien geschickt werden, damit sie seine Sache auf der Stelle untersuchen, ob sie gegründet oder falsch sey. Wenn man nun glücklich alle diese Schwierigkeiten überwunden hat, so wird doch das Urtheil einige Jahre hiudurch zurück gehalten. Wenn die Kommissare in Bengalen anlanden, so wohnen die Zeugen wahrscheinlicher Weise in dem Distrikt, welchen man das Land des Nababs nennt, und also wird es dem Gouverneur und dem Rath von Kalkutta leicht seyn, sie verborgen zu halten, und hiedurch den Fortgang der Kommission zu hindern und zu verspotten.

Wie können Unglückliche, um Genugthuung für ein erlittnes Unrecht zu bekommen, sich in solche Weitläuftigkeiten, als der Proceß erfodert, einlassen? — Die Unterdrückten haben kein anderes Mittel zu ergreifen, als alle diese Unterdrückungen zu dulden, ohne darüber zu murren und sich zu beschweren.

Wir

Wir haben gesehen, daß das Patent, und die Parlamentsakte der Kompagnie die Verwaltung der Justiz nur in den umliegenden Gegenden von Kalkutta, und in einigen andern Niederlassungen, welche darunter stehen, bewilligt haben, d. i. in den kleinen Distrikten, welche ihnen von den alten Mogols und Nababs bewilligt sind. Und doch verwaltet sie sie, vermittelst ihrer Abgeordneten, in allen Provinzen des Nababs, wovon sie die Einkünfte eintreibt, ohne daß die Fürsten des Landes ihre Unternehmungen zurück halten können. Seit der Besitznehmung der Dewaner, hat die Gesetzgebung dieselben immer als unabhängig von der Kompagnie angesehen, und sie hat ihr kein neues Patent bewilligt, welches ihr erlaubte, Tribunale zur Verwaltung der Justiz festzusetzen.

Die freyen Engländer und die Indous, die noch einigen Handel in Bengalen unternehmen können, treiben ihn besonders im Innern des Landes, wohin die Kompagnie, kraft ihres Patents ihre Gerichtsbarkeit nicht erstrecken kann *); doch müssen beyde die Tyranney der Kompagnie und ihrer Bedienten über sich ergehen lassen, ohne bey den Nababs darüber um Gerechtigkeit schreyen zu können. Wenn Klagen daraus entstehen,

*) Wir werden weiter unten von den schädlichen Monopolen reden, welche die Abgeordneten der Kompagnie errichtet haben, nachdem sie die Dewaner im Besitz genommen hat.

entstehen, so antwortet die Regierung von Großbritannien, die die Prinzen des Landes unabhängig glaubt, daß man sich an diese wenden soll, um Gerechtigkeit zu bekommen, weil es ihnen zukäme, alle Streitigkeiten, welche in ihrem Gebiete vorfielen, zu entscheiden.

Die Unterdrückungen können von keinem andern herrühren, als von den Oberbedienten der Kompagnie, welche die höchste Gewalt in Händen haben. Wenn der Unglückliche, der ein Schlachtopfer davon ist, seinen Erpresser bey der Gerechtigkeit verklagen wollte, so hätte er in England und Indien mit einer Menge von mächtigen Nebenbuhlern zu kämpfen. Sollte es wohl, unter allen Einwohnern Indiens, welche unter dem Joch der Kompagnie stehen, einen geben, der dem Unglücklichen Gerechtigkeit zu verschaffen wagte? — Offenbar ist es also, daß die Gesetze Großbritanniens den Engländern, die in Indien wohnen, keinen Schutzort gegeben haben, wo sie sich vor den Tyrannen, welche im Namen der Kompagnie handeln, sichern können. Wenn die Engländer, die sich hier niedergelassen haben, allen diesen Uebeln ausgesetzt sind, um wie viel grausamer muß nicht das Unglück der armen Indous seyn! — Und doch findet die Regierung Großbritanniens ihren Vortheil dabey, wenn sie diese frommen, friedfertigen Leute schützt, weil ihr Fleiß allein ihr allen den Vortheil verschafft, welchen sie aus dem Handel in Bengalen zieht, und woraus sie noch

größern zu ziehen hoffen muß. In der Pflanzung Kalkutta können die Mitglieder des Raths, die die verschiedenen obrigkeitlichen Aemter bekleiden, in den Augen der Landeseingebornen, welche die Gesetze Großbritanniens nicht kennen, einen Charakter annehmen, welcher ihren Privatabsichten entspricht. So können sie den Kläger vom Rathsherrn zum Friedensrichter, vom Friedensrichter zu der Kutscherry des Zemindars, vom Zemindar an die geheime Kommitee schicken. Alle diese Magistrate sind durch einen Eid verpflichtet, die Geheimnisse ihrer Tribunale nicht zu enthüllen. — Wenn die Klage, trotz diesen Scherereyen, fortgesetzt wird, so haben sie den letzten Zufluchtsort, sie schicken den Kläger zum Nabab, weil sie gewiß sind, daß er hier nichts erhalten wird. Der Verfasser könnte tausend Beyspiele von solchem Betragen anführen.

So ist also Bengalen, ohne weder von den Gesetzen Großbritanniens, noch von den Landesgesetzen geschützt zu seyn, der Raub eines oder mehrerer Bedienter der Kompagnie und ihrer Banianen geworden. Die Indous sind zu einem solchen Grad von Erniedrigung und Sklaverey herunter gesetzt, daß die Engländer, trotz ihrer Eifersucht, ihnen ihre Frauen rauben, ohne daß sie sich darüber beklagen können. Die Entführer sind zu mächtig, als daß man sie vor Gericht fodern könnte, und sie können von keinem Tribunale Gerechtigkeit zu erhalten hoffen.

Wir wollen nun durch Beyspiele die Wahrhaftigkeit aller unsrer Behauptungen beweisen. Der Verfasser wird sich nur auf die einschränken, wovon er vollkommne Kenntniß hat, und wovon er überzeugende Beweisthümer anführen kann. — Wir wollen mit dem Hof des Maire anfangen.

Ein armenischer Kaufmann, Namens Parsek Arratoon, der das Schlachtopfer einer solchen Unterdrückung war, machte den 15. Sept. 1767 bey dem Hof des Maire einen Proceß wider die Gomosthas oder Agenten des Gouverneurs, Heinrich Verelst und Franz Sikes, anhängig. — Die Sache betraf eine Summe von 60,432 laufenden Rupees *), die der Kläger für Salz, welches ihm mit Gewalt aus seinen Magazinen genommen war, zu fodern hatte. Man bestimmte einen Tag im August 1768, an welchem der Proceß untersucht, und die Zeugen verhört werden sollten. Der Kläger hatte die Rechtmäßigkeit seiner Sache dargethan, und das Urtheil sollte eben gesprochen werden, als der Maire, auf seinem Tribunal sitzend, einen geheimen Brief vom Gouverneur **) bekam, worinn

*) 7500 Pf. Sterling.

**) Herr Bolts, Aldermann vom Hof des Maire, der Verfasser dieses Werks, war bey diesem Vorfall von Kalkutta entfernt. Als er von dieser Sache hörte, schrieb er an den Maire, und verlangte von ihm den Brief, welchen der Gouverneur,

worinn befohlen wurde, die Untersuchung aufzuheben, unter dem Vorwand, daß der Gouverneur selbst darinn verwickelt sey, und daß er die Sache durch Schiedsrichter wollte entscheiden lassen. Der Advokat und Prokurator des Klägers, über einen solchen Aufschub bestürzt, erklärten, daß sie die Sache nicht vor einen Schiedsrichter, noch zum Vergleich wollten kommen lassen. Trotz dieser Erklärung, gehorchte der Maire dem Brief des Gouverneurs, und hielt den Lauf der Untersuchung auf. — Parsek Arratoon war nun

neur, Heinrich Verelst, an ihn geschrieben hatte, damit er auch einsähe, warum die Untersuchung aufgehoben sey. Der Maire, nach einem Bedenken von einigen Tagen, schrieb ihm folgenden Brief, welchen Herr Bolts im Original aufbehalten hat:

An Herrn Wilhelm Bolts.

Mein bester Herr Bolts!

Ich würde Ihnen den Brief geschickt haben, welchen der Gouverneur an mich geschrieben hat, wenn ich ihn hätte auffinden können. Ich habe ihn vergebens unter meinen Papieren gesucht; ich glaube also, daß ich ihn aus Unversehen, mit vielen anderu, die ich für unnütz hielt, verbrannt habe. Ich bin u. s. w.

Kalkutta, den 7. August 1768.

Kornelius Goodwin.

nicht mehr im Stande, weiter um Genugthuung anzuhalten.

Nach einem Beyspiele von der Art, wird es unnöthig seyn, noch andere anzuführen. Es weiß in Kalkutta ein jeder, daß in den Processen, worein der Gouverneur, der Rath oder ihre Freunde verwickelt sind, der Hof des Maire öfters insgeheim ähnliche Briefe bekömmt. Ohne auf die im Patent vorgeschriebenen Formalitäten zu achten, willigen die Magistrate niederträchtiger Weise ein. Die Advokaten und Prokuratoren dieses Tribunals, die wohl einsehen, wie viel Gefahr sie laufen, wenn sie wider diesen Misbrauch schreyen, wollen nicht in einer Sache rechten, worinn der Gouverneur und Rath auf irgend eine Weise mit verwickelt sind.

Der Hof des Maire fürchtet den Gouverneur und Rath von Kalkutta so sehr, daß er sich oft geweigert hat, die Kopien von den in das Kanzleyregister eingetragenen Akten an Personen auszuliefern, die sie zu kennen befugt waren, und seine Mitglieder verwerfen gültige Bürgschaften, wenn die Gesetze dem Vertheidiger erlauben, einen Bürgen zu stellen.

Wenn bey andern Gelegenheiten der Kläger sich den Unwillen des Gouverneurs und Raths zugezogen hat, und es trifft sich, daß er an den Hof des Maire eine Klagschrift einreichen will, so versammlen sich die Mitglieder des Raths aus eigenem Antrieb, um zu berath-

rathschlagen, ob man diese Klageschrift annehmen, oder ob man einige Gründe vorwenden wollte, sie zu verwerfen. Man muß bemerken, daß diese Berathschlagung sich zuträgt, da schon die Klagschrift angenommen, und da das gerichtliche Verfahren schon angegangen ist. Man wendet alle diese Kunstgriffe an, den Kläger zu bewegen, entweder mit Güte oder Gewalt von seiner Klage abzustehen.

Es hat sich schon zugetragen, daß, wenn der Kläger den Hof um die Abschrift seiner Akten ersuchte, man ihm antwortete, daß das Original davon verloren gegangen, da doch die Zeugen mit einem Eide bekräftigt haben, daß ein Bedienter des Gerichtshofes sie dem Gouverneur zugestellt habe. Der Verfasser hat authentische Beweise von diesem ganzen Verfahren in Händen.

Auf diese Weise verfährt der Hof des Maire auf eine widersetzliche Art, nicht nur wenn der Gouverneur und Rath, sondern auch wenn seine eigenen Bedienten darein verwickelt sind. Bevor nicht die Einrichtung der Kompagnie geändert wird, ist es unmöglich, Maaßregeln zu ergreifen, welche dem Einfluß des Gouverneurs und des Raths auf diese Versammlung zuvor kommen. Alles hängt von dem Gewissen und der Rechtschaffenheit der Magistratspersonen ab. Wenn sie Fehler aus Ignoranz begehen, so muß man sie entschuldigen. Es sind Kaufleute, die nicht die Rechtsgelahrtheit studirt haben. Wenn der Gouverneur und Rath sie zu Aldermanns erwählen, so sind sie durch das Patent ver-

pflichtet, bey Strafe einer Geldbuße, dieß Amt anzunehmen, ohne, wie in England, einen Assessor zu haben, der ihnen bey zu sprechenden Urtheilen zur Seite stände.

Der Gouverneur und die Mitglieder des Raths von Kalkutta, sind zu gleicher Zeit Rathspersonen, Mitglieder der Kommitee, Friedensrichter, Assessoren zu hören und zu entscheiden, Richter der Appellationen; sie haben die Macht, Magistratspersonen vom Hof des Maire zu erwählen und abzusetzen; sie sind Präsidenten der Kutscherry, Zemindars, Einnehmer und Abgeordnete der englischen Kompagnie, Dewans des Mogols, Erwähler und Richter der Kaiser, Nababs, Kaufleute und unumschränkte Beherrscher. Sie bemühen sich bey Gelegenheit, sich alle diese Bedienungen zu Nutze zu machen. Da es sehr schwer halten würde, alle ihre geheimen Operationen mitten durch ihre verschiedenen Gestalten, die sie annehmen, zu verfolgen, so wollen wir nur noch einige darstellen, woran wir uns itzt erinnern.

Der Leser wird uns erlauben, hier noch einmal zu sagen, daß wir hier keine einzelnen Personen richten wollen, sondern daß wir keine andern Beweggründe dazu haben, als wenn es möglich ist, die Abänderung aller dieser Uebel zu bewirken.

Wilhelm Wilsan Voilier, der von einem Mitglieds des Raths von Kalkutta eine Summe von 7597 laufenden

laufenden Rupees, die er durch seine Arbeit verdient, zu fodern hatte, schickte ihm seine Rechnung, um diese Summe ausgezahlt zu bekommen. Der Rathsherr, der gerade damals Zemindar war, antwortete dem Wilson, daß die Summe seiner Rechnung über die Maaße groß und unbillig sey, daß er sie weder bezahlen, noch zurück geben wollte; überdem drohete er ihm, ihn aus den Diensten der Kompagnie zu jagen, und ihn nach Benkouli zu schicken *), wenn er auf seiner Foderung beständе. Der Arbeiter wurde durch dieß Drohen noch nicht abgeschreckt; er machte wider den Rathsherrn beym Hof des Maire einen Proceß abhängig. — Nun willigte der Schuldner auf eine sehr listige Weise ein, die Summe seiner Rechnung und die Unkosten des Processes zu bezahlen. Wilsons Prokurator schickte öfters seinen Banianen zum Rathsherrn, das Geld abzuholen; als er ihn aber nie zu sprechen bekam, so ließ er ihm sagen, wenn er nicht seinen Gläubiger bezahlen wollte, so würde er die Kosten noch ver-

*) Benkouli, auf der Insel Sumatra, und Gomron (Benderabbas) in Persien, werden als ungesunde Oerter angesehen, die besonders der Gesundheit der Europäer sehr schädlich sind. Wenn der Gouverneur und Rath sich gern einen ihrer Bedienten vom Halse schaffen wollen, so schicken sie ihn dahin. Daher das Sprüchwort in Indien: „man wird ihn nach Benkouli schicken," d. i. nach einem ungesunden Ort.

mehren, und den Proceß fortsetzen. Der Zemindar, aufgebracht über diese gerechte Foderung, ließ den Banian durch seine Peons ergreifen, und schickte ihn in die Kutscherry, wo er ohne Urtheil und Recht an einen Pfahl gebunden und bis aufs Blut gepeitscht wurde. Dann wurde er, auf Befehl des Zemindars, mit den Schuhen auf den Kopf geschlagen *), und der Zemindar schrieb bey dieser Gelegenheit dem Prokurator folgenden Brief:

Mein Herr!

„Ich habe für die Erfüllung Ihrer Anfrage „gesorgt. Sie ist so sonderbar, daß ich sie von dem „Gerichtshof will untersucht wissen. — Ihr Ba„nian hatte die Stirn zu sagen, daß, wenn ich „nicht auf der Stelle die Rechnung bezahlte, so „wollten Sie die Kosten, Schadloshaltung und In„teresse vermehren. Ich hab' ihn in die Kutscherry „geschickt, wo er seinen Lohn bekommen wird."

Kalkutta, den 22. Februar 1765.

Ich weiß noch ein außerordlichers Beyspiel von der Unmenschlichkeit und Dummheit der Richter. Man erwartet wohl nicht in Indien Proben von gerichtlichen Kämpfen, die unter den Engländern zuerst wieder Mode geworden sind, zu finden.

Eine

*) Die Landeseingebornen sehen dieß als die beschimpfendste Strafe an.

Eine alte betagte Frau machte beym Zemindar einen Proceß wider eine andere Alte anhängig, die eben so reich als sie war. Der Zemindar war in Verlegenheit, und wußte nicht, zu wessen Vortheil er die Sache entscheiden sollte. — Ich selbst bin Augenzeuge dieses Vorfalls gewesen. — Der Richter befahl ihnen, ihre Sache durch die Kraft ihres Arms auszumachen, und sagte, welche von beyden die andere zur Erde würfe, der sollte ihre Bitte gewährt werden.

Ein Handelsmann von Kalkutta, Namens Gokul Sonar, beschwerte sich, daß er von einem gewissen Nobekissen, Banian des Gouverneurs der Kompagnie, wäre ins Gefängniß geworfen worden; noch setzte er hinzu, daß er und seine Familie, unter allerhand Vorwänden, auf die grausamste Art behandelt wäre. Der Kläger brachte seine Sache vor den Hof der Beysitzer den 4. März 1767, vermittelst einer Klagschrift an den Obergeschwornen. — Seine Klagen wurden nicht gehört. — Heinrich Verelst, der damals Präsident dieses Tribunals war, nahm die eingereichte Bittschrift zu sich, rief die Geschwornen zusammen, und befahl ihnen, diese Sache nicht weiter zu untersuchen.

Er gab zu seiner Entschuldigung vor, daß der Kläger verschiedene Formalitäten aus der Acht gelassen habe, und daß die Sache an dem Hof des Zemindars anhängig sollte gemacht werden.

Gokul Sonar, der seine Sache lieber nach den englischen Gesetzen, als von dem Hof des Zemindars, entschieden wissen wollte, suchte sich von der Beschuldigung zu befreyen, daß er einige Formalitäten aus der Acht gelassen habe. Er wandte sich zum zweyten Male an den Friedensrichter, der gerade damals auch Zemindar war. Dieser machte gleich viel Schwierigkeiten und wollte ihn nicht hören. Endlich aber gab er doch zu, daß er den folgenden Tag seine Klage anbrächte. Hier ist sie, so wie sie der Kläger durch einen Eid erhärtete.

„Gokul Sonar, Einwohner von Kalkuta, stellt vor:

„Daß den ersten des Phalgoon (der erste Jänner) 1767 Ram Sonar und Ram Bania mit einem Hirkarrah *) des Nobekissens in das Haus des Klägers kamen, und mit Gewalt, auf eine widersetzliche

*) Hirkarrah bedeutet eigentlich einen Spion. Dieß Amt ist hier nicht so verächtlich, als in Europa. In einem despotischen Staate sind diese Leute höchst nöthig, und man wagt es nicht Officiers zu verachten, die so nöthig gebraucht werden. Alle große Herren haben eine Anzahl Hirkarrahs in ihrem Gefolge. An den Höfen von Indostan ist der Oberhirkarrah einer der vornehmsten Officiers. Man trägt ihnen oft wichtige Angelegenheiten auf, und man giebt ihnen Ehrenstellen, die mit dem größten Ansehen verbunden sind.

„setzliche Art, in das Haram des Klägers hinein gien„gen und sagten, daß sie den Befehl hätten, sich des „Klägers Schwester zu bemächtigen, und sie dem No„bekissen zu seinem Gebrauch zu bringen. Nachdem „der Kläger einigen Widerstand gethan hatte, schrie er „um Dowhay *); aber man überhäufte ihn mit „Schlägen und Beschimpfungen. Als der übrige Theil „der Familie entfloh, wurde der Kläger und seine Mut„ter ergriffen und zum Nobekissen gebracht.“

„Den Tag drauf Ram Sonar und Ram Ba„nia, begleitet vom Hirkarrah, brachten mich und „meinen Bruder zum Nobekissen, der den Befehl „gab, uns ins Gefängniß zu werfen. Wir boten „vergebens Bürgschaft an, alles wurde ausgeschlagen. „Wir baten ihn, doch einen wenigstens von uns los„zulassen, unterdeß der andere im Gefängniß bliebe; „aber er hörte uns nicht an. Er rief seine Peons, „welche uns in den Kerker der Kutscherry schleppen „mußten. Man schloß uns Hände und Füße; in „diesem Zustande mußten wir drey Tage und drey „Nächte mitten unter Räubern aushalten. Man war

„so

*) Dowhay ist eine Ausrufung, der sich die Landeseingebornen bedienen, wenn man ihnen Gewalt anthut, so ohngefähr, wie in Portugal und Spanien: Aquy del Rey. Die unglücklichen Bengaler schreyen oft Dowhay Kampany Saheb. Aber die englische Kompagnie hört ihre Klagen nicht.

„so grausam, uns Lebensmittel abzuschlagen, und zu „verhindern, daß uns unsre Freunde nicht besuchten. „Unter der Zeit, da wir im Gefängniß saßen, brach „Ram Sonar und andere Knechte des Nobekissen, „mit Gewalt in das Haus des Klägers ein, entführ„ten seine Schwester, und brachten sie zu ihrem Herrn. „Dieser hielt sie die Nacht durch verschlossen, und „schändete sie. Nobekissen ließ uns aus dem Ge„fängniß holen, und von neuem vor sich bringen. Als „wir sein Haus verließen, wurden wir in das Gefäng„niß der Hirkarrahs gebracht, welches dem Pallast „des Gouverneurs gerade über liegt. Endlich, nach„dem er uns aus einem Gefängniß ins andere geführt „hatte, ließ er uns los.

„Der Kläger brachte seine Klagen den 4. März „1767 vor den Hof der Beysitzer, welcher in der Stadt „Kalkutta seinen Sitz hat. Er überreichte seine Klag„schrift dem Obergeschwornen, welcher sie dem Kanzler „der Friedensrichter übergab. Sie kam bis zum Hof „der Beysitzer; aber man hat nie die Bitten des Klä„gers geachtet.

„Den 17. März kamen vier Peons zu dem Hause „des Klägers, ergriffen seinen Bruder ohne ein gesetz„mäßiges Warrant, und führten ihn nach Nobekis„sen, der ihn vermuthlich fürchten machen, und mit „Gewalt von den Verfolgungen abhalten wollte, wel„che wir wider ihn beschlossen hatten. Die von unsrer „Kaste wollen sich nicht mehr zu uns gesellen. Da

„dieß

„ dieß ganze oberwähnte Verfahren grausam und wider
„ alle Gesetze ist; so bittet der Kläger, der weiter keinen
„ Zufluchtsort weiß, daß man, damit er Genugthuung
„ bekomme, ein Warrant abschicke, worinn befohlen
„ wird, den Nobekissen und seine Mitverwickelten,
„ die sich auch der Unterdrückungen, die über uns er-
„ gangen sind, schuldig gemacht haben, zu greifen, damit
„ er vor dem Hof der Beysitzer gerichtet werde.“

Gokul Sonar.

Kisno Sonar, Bruder des Klägers, erhärtete alle diese Vorfallenheiten mit einem Eid. Sie bildeten sich ein, daß man ihnen Gerechtigkeit und Genugthuung für den Schaden und die Beleidigungen, welche sie erlitten hatten, verschaffen würde; aber sie sahen bald, daß kein Warrant abgeschickt wurde, daß man von dem Beklagten keine Bürgschaft foderte. Da man sich bey der Versammlung des Hofs der Beysitzer gar keine Mühe gab, das Wahre oder Falsche seiner Sache zu untersuchen; so suchte er einen Friedensrichter auf. — Aber dieser drohete ihm mit dem Chowbuk *), und sagte, daß der Hof der Beysitzer mit seiner Sache nichts zu thun habe, und daß man sie dem Hof des Zemindars übergeben hätte.

Wir werden weiter unten die geheimen Beweggründe zu solchen Ungerechtigkeiten enthüllen. Der

Friedens-

*) Eine Peitsche.

Friedensrichter hieß Floyer, und war zugleich Zemindar. Die Klagschrift wurde also von Floyer, Friedensrichter *), zu Floyer, dem Zemindar, geschickt, wider

*) Der Friedensrichter, um den Direktoren das Ungerechte seines Betragens zu verbergen, und zum wenigsten den Schein beyzubehalten, machte mit Bewilligung des Raths von Kalkutta folgende Akte bekannt:

„Im Monat = = = = = zu einer Zeit, wo ich „mein Amt als Friedensrichter und Zemindar „verwaltete, übergab mir der Präsident der Ge„schwornen eine Klagschrift, die von einem gewissen „Gokul Sonar wider Nobekissen ist eingereicht „worden, und trug mir auf, als Zemindar diese „Sache zu untersuchen. Indem ich die Aussagen, „die ich verhört hatte, bescheinigte, so unterzeich„nete ich sie als Friedensrichter, da ich sie „hätte als Zemindar unterzeichnen sollen. „Erst den folgenden Tag des Morgens „sahe ich mein Versehen ein. Ich benachrich„tigte den Präsidenten davon, und bat ihn, es den „Officiers der Kutscherry bekannt zu machen, „welche die einzigen Personen sind, die ich bey die„sem Proceß zuziehen mußte. Ich hoffe, daß mei„ne Erklärung, welche auch dem Rath von Kal„kutta vorgelegt worden ist, eben so wie die Regi„ster des Zemindars, überzeugende Beweise sind, „daß ich in dieser Sache bloß als Zemindar, „und nicht als Friedensrichter, gehandelt „habe.“

Floyer

wider den ausdrücklichen Inhalt der Patents. Gokul Somar konnte keine Gerechtigkeit bekommen; er mochte immerhin um die Abschrift der Untersuchung, die seine Bittschrift und Klage betraf, anhalten, er konnte sie aber nie bekommen.

Der folgende Fall ist eben so außerordentlich, als der, welchen wir eben angeführt haben. Wir haben schon gesagt, daß die Kommitee sich aller Arten von Gerichtsbarkeit anmaaße, selbst bey Kriminalvorfallenheiten. Vermöge dieses angemaaßten Rechtes, wendet sie ihre Kriegsmacht dazu an, die Bedienten der Nababs sowohl, als die vornehmen Kaufleute des Landes, zu greifen, und ins Gefängniß zu werfen; sie raubt ihnen den Schutz der Kompagnie, und verurtheilt sie, ohne einen förmlichen Proceß, zur Verbannung, in Fällen, wo selbst der König von England eins von beyden thun könnte.

(Im

Floyer glaubte, daß diese Erklärung genug wäre, um die Direktoren zu hintergehen. Aber, damit der Leser das Schwache dieser Entschuldigung einsieht, so muß man wohl bemerken, daß die erste Bittschrift, welche dem Herrn Floyer den 4. März 1767 eingereicht wurde, nicht mit der vom 21. May 1767 zu verwechseln, wovon hier eigentlich die Rede ist. Als der Kläger keine Gerechtigkeit von Floyer dem Zemindar erhalten könnte, so wandte er sich an Floyer als Friedensrichter, damit seine Sache vor den Hof der Beysitzer gebracht würde.

(Im englischen Original ist ein ziemlich langes Verzeichniß von Gewaltthätigkeiten und Grausamkeiten, welche die Kompagnie über einen schwarzen Kaufmann, Namens Ramnaut, hat ergehen lassen. Der französische Uebersetzer hat geglaubt diese Stelle auslassen zu können; er hat sich begnügt, das zu übersetzen, was Herr Bolts am Ende des Paragraphen sagt, und seinem Beyspiel folge ich.)

Ein unumstößlicher Beweis von Ramnauts Unschuld ist, daß er nach einem dreyjährigen Gefängniß losgelassen, und losgesprochen fortgeschickt wurde, ohne daß man ihm noch eine andere Strafe auflegte.

Gesetzt, daß Ramnaut schuldig war, so kann doch die Art und Weise, wie man mit seiner Sache verfuhr, durch nichts entschuldigt werden.

Man mußte ihm seinen Proceß nach den Gesetzen machen, mußte Zeugen abhören, und ihre Aussagen gegen einander halten. Alle die Vorwände, die man erfand, sind abgeschmackt und unnütz. Es war wider alle Billigkeit, diesem Kaufmann die Mittel, wodurch er Gerechtigkeit bekommen konnte, zu verweigern, und sogleich seine Sache zween oder dreyen Mitgliedern zur Entscheidung zu übergeben, die durch einen Eid verpflichtet sind, ihre Unternehmungen nicht bekannt zu machen, weil er die Geschwornen, die öffentlich auf dem Tribunal der Beysitzer Urtheil sprechen, zu seinen Richtern erwählt hatte. So erfüllt man das Pa-

tent,

tent, welches den Landeseingebornen erlaubt, sich auf die Gesetze Englands zu berufen, und sich, damit ihr Proceß entschieden würde, ein Tribunal der Kompagnie auszusuchen, welches ihnen am besten gefiele. Die Kommitee war wahrhaftig Ankläger, Richter und Tyrann des Ramnaut; bey allen diesen dunkeln Unternehmungen hatte sie keinen andern Beweggrund, als den Augen des Publikums alle die kleinen geheimen Operationen zu verbergen, welche die Klage wider den Nobekissen, ihren Banian, hätten enthüllen können. Dieß ist eben die Ursache, als die, weshalb die Ansuchung Gokul Sonars unterdrückt wurde *).

Das folgende Beyspiel wird eine noch treffendere Probe geben, von der Art, wie der Gouverneur und Rath

*) Die Direktoren haben noch alle die Papiere in Verwahrung, welche die Processe Gokuls und Ramnauts betreffen. Wenn man glaubt, daß der Verfasser beym Erzählen sie erdichtet und verändert habe, so bittet man die Kompagnie, sie den Augen des Publikums vorzulegen, damit die Ehre ihrer Bedienten gerettet werde. Sie sollte sich wenigstens bestreben, die Tribunale, welche von der Gesetzgebung Englands errichtet sind, zu rechtfertigen. Wir fürchten nicht, daß sie diese Forderung annimmt, ob es gleich die Menschlichkeit erfodert, daß das Publikum über Leute Recht spricht, die Unschuldige so gemishandelt haben, und daß die Kompagnie öffentlich ihren gerechten Unwillen über die Mitschuldigen auslasse.

Rath von Kalkulta sich der Nababs als schlechter Werkzeuge bedienen, um die Bewohner Indiens zu unterdrücken. — Einige armenische Kaufleute, von bekannter Rechenschaffenheit und Ruf, trieben friedlich ihren Handel, in den Distrikten des Nababs Sujah al Dowlah, die auf den Gränzen von Bengalen lagen *). Da sie den Privatmonopolen des Gouverneurs und einiger Mitglieder des Raths schädlich waren, so glaubte man Ursache zu haben, ihnen Einhalt zu thun. Die Soldaten der Kompagnie griffen und führten sie ins Gefängniß, ohne sie eines Verbrechens beschuldigen zu können. Sie wurden gar nicht verhört, und man ließ gar keine Zeugen von ihnen zur Aussage kommen. Weil sie im Gebiet des Nababs Sujah al Dowlah wohnten, so hätten sie da sollen gerichtet werden; aber der Gouverneur und Rath ließen sie in die Provinzen der Kompagnie bringen, wo sie nach Belieben mit ihnen schalten konnten. Sie lagen einige Monat in Fesseln; hiedurch gieng ihr ganzes Vermögen zu Grunde. Nachdem der Gouverneur und Rath allen Gebrauch, den sie davon machen wollten, gemacht hatten, d. i. nachdem sie sie so lange aufgehalten, bis ihre Gegenwart den kleinen Monopolbesitzern nicht mehr schädlich war, so wurden sie in Freyheit gesetzt, ohne daß sie wußten, warum man sie so behandelt hatte. Da sie

*) Die Kompagnie hatte einige Zeit hindurch diese Distrikte in Besitz; aber sie hat sie dem Nabab Sujah al Dowlah wieder abgetreten.

sie nicht hoffen konnten, in Bengalen Gerechtigkeit zu erhalten, so reisten zwey von ihnen nach England, um sie sich hier zu verschaffen. Sie schmeichelten sich, daß die Direktoren ihre Unterdrücker, deren Schlachtopfer sie waren, bestrafen würden. Sie haben also dieser Sache wegen eine Bittschrift eingereicht. Weil sie den Leser mit dem Zustand ihrer Sachen bekannt macht, so wollen wir die Abschrift davon hersetzen.

Dem Ehrwürdigen Hof der Direktoren der englischen Kompagnie in Ostindien.

„Die Kläger sind aus Ispahan in Persien gebürtig; sie haben seit verschiedenen Jahren in Indien gewohnt, und besanders in den Provinzen, welche von Bengalen abhangen. Sie haben einen ausgebreiteten Handel getrieben, auf Erlaubniß und Bewilligung der verschiedenen Prinzen, in deren Distrikten sie wohnten. Sie haben alle Auflagen richtig bezahlt, und haben sich gern allen Landesgesetzen unterworfen.

„Seit undenklichen Zeiten haben die Griechen, Georgier, Türken, Perser, Tatarn, Kaschemirer, Armenier u. s. w. in Indien Handel getrieben. Die Nababs des Landes, welche den Nutzen wohl einsahen, der daraus für sie und ihre Unterthanen floß, haben beständig die Fremden, die Handels wegen dahin kamen, aufgemuntert.

„Außer ihrem Privathandel, haben die Kläger,
„seit sieben Jahren her, den Handel einiger Engländer,
„deren noch verschiedene in England sind, in Kommis-
„sion getrieben.

„Die Kläger haben sich beständig auf eine unbe-
„scholtne Art, und zur Zufriedenheit derer, die ihnen
„ihre Handlung anvertraut hatten, betragen. Sie
„haben beständig mit vieler Vorsicht vermieden, sich in
„etwas, das ihren Handel nicht angieng, zu mischen,
„und sie haben nichts gethan, was den Vortheil der
„ehrwürdigen Kompagnie hätte hindern können.

„Die Kläger, welche sich im Gebiete des Sujah
„al Dowlah, und des Rajah Bulwant Sing be-
„fanden, erschracken sehr, da sie hörten, daß ihr Prä-
„sident von Kalkutta diesen Prinzen anbefohlen ha-
„be, uns aus ihren Provinzen zu verjagen.

„Da diese Prinzen die Kläger ihrer Freundschaft
„würdigten, so wollten sie ihnen gern einige Mittel vor-
„schlagen, wodurch sie sich wider die Gewaltthätigkei-
„ten und Unterdrückungen in Sicherheit setzen könnten.
„Hievon haben die Kläger authentische Beweise in Hän-
„den, und sie werden sie den ehrwürdigen Direkto-
„ren mittheilen, wenn sie es befehlen.

„Als diese Prinzen, aus Menschlichkeit, lange die
„Erfüllung dieses Befehls, dessen Grund sie nicht wuß-
„ten, aufgeschoben hatten; so schrieb ihnen Herr Ve-
„relst, ihr Präsident, von neuem, und befahl ihnen

„auf das ausdrücklichste, die Kläger zu greifen, und sie „gefangen nach Muradabat und Patna zu führen, in „das Gebiet der Kompagnie. Weil Herr Verelst „neuen Aufschub von Seiten des Sujah al Dowlah „und des Rajah Bulwant Sing fürchtete; so „hatte er einigen Bedienten der Kompagnie befohlen, „sich unsrer eigenhändig zu bemächtigen; — dieß alles „können wir mit unumstößlichen Beweisen darthun.

„Die Kläger wurden also plötzlich auf die grau„samste Art gegriffen. Man zwang sie auf der Stelle, „ihre Güter, die ansehnlich waren, zu verlassen, ohne „daß sie ihre Papiere und Bücher, eben so wenig, als „die Sachen einiger Personen, die bey ihnen in Se„wahrsam waren, in Ordnung bringen konnten.

„Unter der Zeit, da wir im Gefängniß schmach„teten, überreichten unsere Anverwandten viele Bitt„schriften dem Präsidenten Herrn Verelst; eine beson„ders vom May 1768, und eine andere vom 13. Jun. „desselben Jahres, welche beyde in das Kanzleyregister „eingetragen seyn müssen. Sie verlangten darinn, daß „man uns in Freyheit setzte, und machten sich verbind„lich, wenns der Rath wollte, Bürgschaft an Geld „oder einer andern Person zu setzen. Man merkte gar „nicht auf alle diese Bittschriften, und die Kläger blie„ben im Gefängniß. Gregorius Kojamul saß „zwey Monate und eilf Tage darinn, vom 14. März 1768 „bis zum 22. May; — und Johann Peter Rafael „vom 27. März 1768 bis den 28. August desselben Jah„res.

„res. Man hat sie so streng behandelt, als Schuld-
„ner, die sich des Eidbruches schuldig gemacht haben.
„Sie wurden von einem Haufen Sepoys bewacht,
„welche mit aufgesteckten Bajonetten sie keinen Au-
„genblick verließen.

„Als die Kläger endlich losgelassen wurden, so
„giengen sie, von einigen ihrer Freunde begleitet, zu
„ihrem Präsidenten Herrn Verelst, um sich zu er-
„kundigen, womit sie seinen Unwillen verdient hätten,
„und warum sie ins Gefängniß geworfen wären. Und
„dann baten sie ihn noch, ihnen zu erlauben, in ihr
„Land zurück zu kehren, damit sie ihre Sachen, welche
„sie da hätten, in Sicherheit bringen, und hiedurch
„dem Untergang ihrer Familien zuvor kommen konn-
„ten. — Herr Verelst würdigte sie nicht des Anhö-
„rens. — Die Kläger konnten nicht erhalten, was
„sie wünschten, noch erfahren, warum man sie ins Ge-
„fängniß geworfen und wieder losgelassen hätte, ohne
„sie eines Verbrechens zu beschuldigen.

„Als die Kläger zu Kalkutta ankamen, hörten
„sie mit Erstaunen, daß ihr Gouverneur und Rath
„ein Edikt vom 18. May 1768 herausgegeben habe,
„worinn den portugiesischen Armeniern oder ihren
„Nachkommen verboten wurde: In irgend einem Platz,
„außer den Provinzen Bahar, Bengalen und Orixa,
„sich nieder zu lassen, oder zu handlen, und, bey der al-
„lerhärtesten Leibesstrafe und Einziehung ihrer Güter,
„ihre Waaren aus diesen Provinzen zu verführen. —

„Die

„Die Kläger haben die Abschrift von diesem grausamen „Edikt in Händen.

„Auf diese Weise wurden die Kläger, so wie viele „andere, der Rechte beraubt, die ihnen als Menschen „und durch die Volksgesetze verstattet waren; außer„dem noch der Freyheit zu handeln, welche sie doch un„ter den verachteten Nababs gehabt hatten; und beson„ders haben sie noch alle Hoffnung verloren, die Gü„ter wieder zu erlangen, welche sie durch ihre Gefan„gennehmung eingebüßt hatten.

„Die Kläger sahen sich gezwungen, mit großen „Unkosten nach England zu kommen, um Gerechtig„keit bey den ehrwürdigen Direktoren zu suchen. Sie „setzen noch hinzu, daß man sie schadlos halte, für allen „den Verlust, welchen sie erlitten haben, und daß Herr „Verelst, und alle seine Bedienten, welche die ehr„würdigen Direktoren für Mitschuldige halten wür„den, nach England kommen, damit sie sich wider „die Klage vertheidigen können, die wider sie anhängig „gemacht worden.“

Gregorius Kojamul, und Peter Rafael.

London den 12. September 1769.

Die armenischen Kaufleute kannten wenig den Zustand der Kompagnie und die partheyischen Absichten ihrer Direktoren. Es war natürlich, daß sie sich einbildeten, die Direktoren würden doch wenigstens einen verstellten Eifer zeigen, ihnen zu helfen, wenn sie auch

wirklich es nicht willig wären. Doch ist die Bittschrift verworfen, und man hat sie keiner Antwort gewürdigt. Die Fremden, verachtet von den Direktoren, sahen sich gezwungen, in dem Zustand, worinn sie sich befanden, einen schädlichen Proceß fortzusetzen. Die Kompagnie verfolgt sie nun seit vier Jahren in England; ihr Handel ist seit acht Jahren unterbrochen, und der Verlust, worüber sie sich beschweren, hat ihr Vermögen gänzlich zu Grunde gerichtet; sie sahen sich gezwungen, Kommissarien nach Indien zu schicken, um auf Ort und Stelle ihre Sache zu untersuchen, und so lange zu warten, bis ihre Tyrannen nach England zurück kommen. Vielleicht vertheidigen sich einige, und sagen, daß alle die Unterdrückungen, deren man sie beschuldigte, von den Nababs herrührten, in deren Gebiete sie gewohnt hätten, und wohin sich, vermöge des Patents, die Gerechtigkeit der Kompagnie nicht hinerstreckte.

Da diese Sache in England noch unentschieden ist, so kann man noch nicht sagen, wie der Spruch ausfallen wird *). — Es ist genug, daß wir gezeigt haben, daß

*) Die Sache ist von den Richtern des Unterhauses entschieden. Herr Verelst, Gouverneur von Bengalen, ist zu einer Strafe von neun tausend Pfund Sterling, zur Schadloshaltung und zur Genugthuung der Armenier verurtheilt. Außerdem noch zur Bezahlung der Kosten, die der Proceß verursacht hat, die noch über neun tausend Pfund Sterling

daß die Direktoren den Tyrannen wider die Unglücklichen beystehen, die nach England kommen, um Gerechtigkeit zu erflehen; daß sie die äußerste Grausamkeit mit der größten Ungerechtigkeit verbinden, und daß sie sich nicht so weit herabgelassen, eben so wie der Gouverneur und Rath von Kalkutta, auf eine Bittschrift zu antworten, welche man ihnen überreichte, und nicht den mindsten Zorn wieder über die Beklagten ausließen.

Wir könnten noch eine Menge von Beyspielen anführen, um zu beweisen, wie sehr die Regierung, Policey, und die Verwaltung der Justiz, in dem Gebiete der Kompagnie in Bengalen, ungerecht und tyrannisch sind *). Wenn der Verfasser alle die Vorfälle, wovon er Zeuge gewesen ist, anführen wollte, so könnte

ling steigen müssen. Seit der Herausgabe des Werks vom Herrn Bolts, hat die Gesetzgebung Englands die gange Wahrheit seiner Behauptungen eingesehen.

*) Die Engländer schicken, auf einen bloßen Zettel, oder Chit, wie man ihn in Bengalen nennt, ihre schwarzen Knechte, das ist, die Landeseingebornen, in die Kutscherry, damit sie hier gepeitscht werden. — Der Gouverneur läßt, auf einen mündlichen Befehl, die Engländer, die ihm misfallen, durch seine Soldaten greifen und ins Gefängniß werfen, ohne Urtheil und Proceß. Diese Fälle würden in vielen andern Ländern nicht als Verbrechen angesehn werden; aber sie werden durch die englischen Gesetze dafür erklärt.

er überdieß einen Folioband schreiben; wir wollen es aber schließen, weil wir überzeugt sind, daß wir dem Leser die Richtigkeit unsrer Behauptungen einleuchtend gemacht haben.

Aus allem dem, was wir gesagt haben, kann man schließen, daß, bey dem gegenwärtigen Zustand Indiens, die Verwaltung der Justiz beständig unter den Oberbedienten der Kompagnie stehen wird, und daß es unmöglich sey, daß die Opfer dieser Ungerechtigkeiten nach England kommen können, um da Gerechtigkeit zu suchen. Wenn man nicht ernstlich diesem Misbrauch abzuhelfen sucht, und wenn man nicht auf pünktliche Befolgung der Gesetze in Indien dringt, so stehen alle Einwohner in Gefahr, der ersten Rechte der Natur, eben so, wie der Freyheit, die sie von den Engländern bekommen haben, beraubt zu werden.

Die Kompagnie kennt ihr Interesse nicht; nichts kann ihren Handel und ihrer Unumschränktheit günstiger seyn, als die unpartheyische Verwaltung der Justiz durch rechtschaffne und freye Richter.—

Den Luxus und die Todesstrafen hat Herr Moheau mit zu den Ursachen der Verminderung der Bevölkerung gerechnet. Wir wollen sehen, was er davon sagt. Zuerst redet er vom Luxus. Er hat in vielen

Stücken

Stücken Recht, aber nicht durchaus. Ich werde suchen in der Folge zu beweisen, daß es gewisse Verhältnisse der Staaten gegen einander geben kann, die den Luxus nothwendig machen. Nicht zu gedenken, daß einige selbst von der Natur dazu bestimmt zu seyn scheinen.

Der Luxus macht, daß man sein Wohlbefinden und seine Vergnügungen durch eine Vergleichung mit anderer ihren abmißt, und daß der Mangel des Ueberflusses ein Unglück ist. Wenn die Ländereyen und Besitzthümer mit mehr Gleichheit ausgetheilet wären, wenn ein Mensch von dem andern weniger unterschieden wäre, so würde das Glück nach der Fähigkeit, sich den Lebensunterhalt mit einiger Leichtigkeit und Bequemlichkeit zu verschaffen, abgemessen werden. Alsdann würde man sich nicht fürchten, Kinder zu haben, auf deren Erziehung man dasjenige verwenden könnte, was eine haushälterische Lebensart übrig läßt: die Eltern könnten eine zahlreiche Familie ernähren; jeder Mensch brächte, bey seiner Geburt, in seiner guten Leibesbeschaffenheit ein Patrimonium mit, das sich mit dem Wachsthume seiner Kräfte vergrößern, und das noch überdieß der durch das zunehmende Alter und das väterliche Beyspiel und Unterricht gebildete Fleiß sicher stellen würde.

Anstatt dieser weisen Anstalt ist es hingegen für einen Philosophen ein trauriger Anblick, wenn er sieht, wie sehr der Reichthum die Natur, besonders die menschliche, gemisbraucht hat: nicht allein das Verlangen nach einer lieblichern und angenehmern Kost, und bequemer

fortgezogen zu werden, hat die Natur der Thiere geändert und sie des Charakters ihres Geschlechts beraubt; ein frevelhafter und sogar falscher Geschmack in diesem Theil, oder eine mürrische und grausame Gemüthsart, haben sogar diese Barbarey bis auf die Menschheit ausgedehnt; und in den Ländern, wo diese Grausamkeit unbekannt ist, bringt der eheloſe Stand, den man von dem Gesinde fodert, eine Foderung, die nahe an die Grausamkeit gränzt, die nämliche Würkung hervor; vielleicht ist dieselbe gar noch schlimmer; denn es entsteht dadurch eine Menge von lüderlichen Leuten, die mit Krankheiten behaftet sind, die andere anstecken, und ihnen ihre Unfruchtbarkeit mittheilen.

Wenn wir uns nicht verpflichtet hätten, nur die Ursachen zu untersuchen, die einen unmittelbaren und direkten Einfluß auf die Bevölkerung haben, wie viel Arten von Misbräuchen könnten wir nicht, da sie den Bürgern die Nahrung entziehen, als der Bevölkerung nachtheilig rügen! Fruchtbare Länder werden unfruchtbar gemacht, oder zubereitet, statt der Früchte, Blumen zu tragen; eine Menge von Pferden wird dazu bestimmt, starke Menschen zu ziehen oder zu tragen; man ernährt sie mit Früchten der Erde, die sie bauen sollten, und die Getreide tragen oder Thiere nähren könnte, die dem Menschen zur Nahrung dienen; sogar der Hafer, den sie verzehren, wird zur Zeit der Theurung für die Armen, die nicht so gut verpflegt werden als sie, ein

Gegen-

Gegenstand des Neides; Talente wirken und schaffen zur Befriedigung der Wollust; Menschen werden zur Unnützlichkeit und Unthätigkeit bestimmt, um ein Gefolge auszumachen, das zur Pracht dienet, und diese Menschen sind der Hub der Nation: allenthalben verändert das Schauspiel des reichen Mannes die Stimme der Natur, er verdirbt alles, misbraucht seines Gleichen, entzieht ihnen, um seine Vergnügungen, seinen Geschmack, seinen Eigensinn zu befriedigen, die Mittel zu ihrem Unterhalt; die Natur ist verrathen, die Nation aufgeopfert und die künftige Generation verlöscht durch frühzeige Uebertreibung *).

Hierauf

*) Man höre folgende Stelle: „Wenn man keine barbarische Nation mehr kennen wird, und die Verfeinerung der Sitten und die Künste den Zeugungsstof entkräftet haben werden, dann werden die Menschen keine Lust mehr haben, sich zu verheirathen, aus Furcht, keine Familie unterhalten zu können (so viel wird es kosten, unter policirten Völkern leben zu können). — So bald ein von Natur kriegerisches Volk in Weichlichkeit und Luxus versunken ist, überfällt es der Krieg von allen Seiten. Ein Reich, das ausartet, denkt an nichts als Reichthümer aufzuhäufen. Diese sind eine Lockspeise für die Nachbarn, die es, zur Zeit einer Schwäche, anfallen, in kurzer Zeit erobern, und zur Beute machen.“ Analyse de la Philosophie du Chancelier Francois Bacon.

Hierauf kömmt er auf die Todesstrafe, eine Materie, von der es jetzt Mode geworden ist, daß man viel davon schreibt. An diesem Orte kann ich es bey dem bewenden lassen, was Herr Moheau davon sagt. Wenn ich auf die Kriminalgesetze komme, so werde ich diese Materie, nach der Mode der Zeit, etwas weitläuftiger betrachten.

Wir betrachten hier die französischen Gesetze nicht als Rechtgelehrte, sondern als Freunde der Menschheit, in Hinsicht auf den Verlust, den sie ihr verursachen. In dem Fache der Gesetzgebung ist es ein eben so sonderbares als unerklärbares Phänomen, daß die Gesetze einer Nation desto strenger sind, je kultivirter sie ist. Wenn aber die Gesetze, denen unsere Vorfahren gehorchten, die Nachsicht zu weit trieben; kann man da den heutigen nicht den entgegengesetzten Misbrauch vorwerfen? Die Schuldigen, die das Vergeltungsrecht trifft, sind nicht die einzigen, die das Schwerdt der Gerechtigkeit schlägt; öfters wird das geringste an dem Eigenthume eines andern zu Schulden gebrachte Attentat, ein einziger Hausdiebstahl, ein Straßenraub, ein Diebstahl mit Einbruch, mit der Todesstrafe belegt, so, daß das Gesetz, indem es bey weniger groben Verbrechen alle Grade seiner Strenge schon erschöpft, in der Unterdrückung größerer Verbrechen unkräftig wird, wenn dieses nicht noch durch die Formalität der Bestrafung, die doch öfters nur täuschend ist, geschieht; und der

Schul-

Schuldige wird auf diese Art geneigt, noch ein Verbrechen mehr zu begehen, das die Gefahr der Folgen und die Gewißheit der Strafe verringert.

Wer kann ohne Schauder daran denken, daß die Erlegung eines Hirsches mit dem Tode eines Menschen bestraft worden ist, und daß man ein Gesetz von dieser Beschaffenheit noch zu Anfange des siebzehnten Jahrhunderts erneuert hat? Aber unter allen Gesetzen sind die in unserm militarischen Gesetzbuch befindlichen die blutigsten; Verordnungen, die die Gnade des Fürsten doch gelindert hat, zielen dahin, Leute durch Furcht vor dem Tode zurück zu halten, deren Stand und Pflicht es doch ist, den Tod zu verachten, und eine Menge braver Leute, die dem Staate und der Menschheit theuer sind, werden die Opfer dieses Widerspruchs.

Es scheinet, daß man nicht genug Vortheil aus den Neigungen, Vorurtheilen, Gewohnheiten, dem Nationalstolz und der Anhänglichkeit an die öffentliche Stimme und Meynung gezogen hat; eine Art von Zügel, dessen sich jeder Gesetzgeber, der mit dem Blute der Menschen geizig umgeht, bedienen sollte. Die Beraubung gewisser Rechte, gewisser Ehren, eines erblichen Ranges, gewisser durch die Dienste erworbener Vorzüge, Degradationen, infamirende Kennzeichen sind Strafen, von welchen viele aus der Gewohnheit gekommen sind, und die die Gesetze nicht genug vervielfältiget haben;

haben; und gleichwohl giebt es Schuldige, denen dergleichen Strafen viel schrecklicher vorkommen, als die Beraubung ihres Lebens.

Wenn aber auch das unglückliche Schicksal der Menschlichkeit so beschaffen ist, daß es Menschen giebt, die von der Gesellschaft nothwendig abgesondert werden müssen, und die sich nicht anders als durch Strafen in den Gränzen ihrer Pflicht halten lassen; giebt es denn nicht körperliche Strafen, die an die Stelle der Todesstrafe gesetzt werden könnten *)? Die erfinderische Grausamkeit der Griechen hat ein Mittel ausgedacht, einen Menschen für die Gesellschaft in ein Nichts zu verwandeln. Ein glühendes Eisen, das man ihm vor die Augen hielt, beraubte ihn auf immer des Gebrauchs derselben und machte den Uebelthäter für die Zukunft unschädlich. Wenn die Sanftmuth unserer Sitten sich gegen

*) Wenn es wahr ist, daß zwischen Verbrechen und Strafen ein Verhältniß Statt finden muß, mit welchen Gründen kann man ein Urtheil rechtfertigen, das einen Dieb, der hundert und abermal hundert und mehr Thaler gestohlen hat, selbst den Einbruch ꝛc. mit dem Tode bestraft? Das menschliche Leben steht mit dem Gelde und Vermögen, das im Grunde keinen wahren und innern, sondern nur einen eingebildeten und auf Willkühr und Meynung gegründeten Werth hat, schlechterdings in gar keinem Verhältniß.

gegen eine solche Operation sträubt, so können ja ein Brandmal an der Stirn, eine eiserne Binde über die Augen und eine ewige Gefangenschaft eben die Wirkung hervorbringen, die eine Todesstrafe hat, vielleicht eine noch härtere Strafe seyn, und durch ihre Stetigkeit gewiß ein viel wirksameres Beyspiel geben.

Könnte man sich nicht sogar eines zum Tode verdammten Menschen bedienen, um Versuche anzustellen, die der Menschheit nützlich sind? Daß ich neue Erfindungen von Strafen vorschlagen sollte, da sey Gott vor! aber eine jede schmerzhafte Erfahrung, wenn man sie nicht anders als an der Menschheit selbst machen kann, wird für sie eine Wohlthat, und kann nicht als eine Grausamkeit angesehen werden, zumal wenn sie der Strafbare selbst dem Tode vorzöge.

Seit ohngefähr achtzig Jahren hat man die politische Rechenkunst zu einer besondern Wissenschaft gemacht. Berühmte Staatsmänner halten dafür, daß sie zu Regierung eines Landes unumgänglich nothwendig sey. Die Engländer haben sie zuerst in Gang gebracht, ob man sie gleich nicht für die Erfinder derselben haten kann. Ihre Geburts- und Todtenregister gründeten sie auf die Verzeichnisse teutscher Städte, die sie in den breslauischen Sammlungen der Kunst und Natur fanden. Hier siehet man von Breslau, Wien, Dresden, Danzig, und besonders von Freyberg, von 100 Jahren her, nämlich von 1617 bis 1717, vollständige Regi-

ster. Man findet sogar darinnen auch die Listen von allen damaligen preußischen Landen, als Preußen, Mark, Neumark, Pommern, Magdeburg u. s. w., welches beweist, daß die politische Rechenkunst der Gebornen und Gestorbenen schon vorher in Deutschland und in Preußen bekannt gewesen, ehe man in England daran gedacht.

Unter der Regierung König Karls II, im 1661 Jahr, gab der Kapitain Johann Graunt seine natürlichen und politischen Anmerkungen über die Todtenlisten heraus. Er sucht in diesem Werke die Nothwendigkeit, in jedem Kirchspiele Todten- und Taufregister zu machen, zu beweisen; er zieht daraus sehr wichtige Folgerungen zur Vermehrung und Verminderung der Bevölkerung, ob es gleich nicht zu läugnen ist, daß er sich wegen der angegebenen Anzahl, die dazumal noch sehr unrichtig war, oft geirret habe.

Der Ritter Petty versuchte im Jahr 1691 ein ähnliches Werk. Er wendet seine politische Rechnung auf die Einkünfte eines Staats und Handels an, und hat also dadurch den Nutzen, den dergleichen Register haben können, am ersten ins Licht gesetzt.

Das 18te Jahrhundert ist fruchtbarer an politischen Rechenmeistern gewesen, und diese Wissenschaft hat in diesem Jahrhundert einen beträchtlichen Zuwachs erhalten. In Frankreich trat der Marschall von Vau-

bant mit seinem königlichen Zehnten hervor, worinn er über die Bevölkerung aller Länder sehr artige Untersuchungen anstellte. Indessen, daß man in Frankreich und anderwärts die politische Rechenkunst bearbeitete, handelten sie viele große Männer in England, stückweise, oder in ganzen Systemen, ab. In Holland stand der berühmte Nieuwentyt, der Verfasser des Werks vom Daseyn Gottes, an der Spitze der politischen Rechner. In Deutschland hatte man noch wenige Schriftsteller, die sich bisher besonders auf diese Wissenschaft gelegt hatten. Der vorige König von Preußen war der Erste, der sich sehr umständliche Todtenregister aller seiner Staaten einschicken ließ. Diese Listen gaben Süßmilch Anlaß, von dieser politischen Rechenkunst, so viel die Bevölkerung betrifft, ein Werk zu schreiben, das ihn berühmter gemacht hat, als seine Talente im Predigen, und besonders in Widerlegung des edelmannischen Glaubenssystems. Der Verfasser handelt im ersten Hauptstücke von der Vermehrung des menschlichen Geschlechts überhaupt, und zeigt, daß die Zahl der Neugebornen fast allezeit größer sey, als die Zahl der Gestorbenen; im zweyten Hauptstück von den Hindernissen der Vermehrung des menschlichen Geschlechts; im dritten Hauptstück, ob die Kriege oder die Pest nothwendige Uebel sind? wie viele Menschen auf der Erde wohnen? und wie viele sie enthalten könnte? im vierten Hauptstück von dem Unterschiede und den Ursachen der Fruchtbarkeit; im fünften Hauptstück von

der Fortpflanzung der beyden Geschlechter und ihrem Verhältniß; im sechsten Hauptstück von dem Verhältniß derer, die in verschiedenem Alter sterben; im siebenten Hauptstück von den Krankheiten und ihren Verhältnissen; im achten Hauptstück von dem Nutzen, den man aus den Todtenlisten zieht, um die Zahl der Lebendigen zu bestimmen; im neunten Hauptstück von der besten Art die Register eines Kirchsprengels zu machen 2c.

Der erste und vornehmste Gegenstand der politischen Rechenkunst ist die Bevölkerung; denn wenn ein Staat mit Einwohnern hinreichend versorgt ist, so fällt es nicht schwer, ihn nach dem Verhältnisse seiner Größe reich und fruchtbar zu machen. Um von dem glücklichen Erfolge der Bevölkerung gut zu urtheilen, muß man nicht nur die Ursachen kennen, welche dieß veranlassen können, sondern auch die Hindernisse derselben. Folglich sucht die politische Rechenkunst 1) die genaue Größe jeder Landschaft; 2) die Zahl der Städte, Flecken und Dörfer, die sie enthält; 3) ihre Größe, die nach der Anzahl ihrer Feuerstätten bestimmt wird; 4) die Zahl der Menschen beyder Geschlechter, die an jedem Orte geboren werden; 5) die Zahl derer, die sterben; 6) an welcher Todesart sie gestorben sind, und was für Krankheiten folglich die bekanntesten und gefährlichsten in jeder Himmelsgegend sind; was für Mittel man anwenden solle, diesen Uebeln vorzubeugen, und sie durch Nahrung, Wohnung und Kleidung, die

jeder Landesart gemäß sind, davor zu bewahren; 7) wie viel uneheliche Kinder geboren werden; wie viel man folglich Findelhäuser haben müsse; 8) wie groß die Zahl der neugebornen Kinder sey, deren Eltern in einer gänzlichen Dürftigkeit leben, und außer Stande sind, sie zu ernähren; folglich 9) wie viel Waisenhäuser man haben müsse; wie viel jede Provinz arme Kranke, Krüppel und Greise hat, um eine richtige Anzahl von Spitälern und Armenhäusern errichten zu können; 10) ob nicht der Staat wegen seiner Größe, Lage, Fruchtbarkeit und Einkünfte, und seines wirklichen oder möglichen Handels, eine größere Menge von Einwohnern ernähren kann; und ob man in ein Land neue Pflanzvölker einführen solle, oder nicht ꝛc.

Um alles, was zur Bevölkerung eines Staats gehöret, auszurechnen, bedient man sich gewöhnlich der Verzeichnisse der in dem ganzen Umfange des Staats Neugebornen und Gestorbenen. Diese Verzeichnisse werden nach den Registern aller Kirchspiele in Städten, Flecken und Dörfern u. s. w. abgefaßt. In Ansehung der Gebornen merken die Priester an: 1) wie viel Knaben und Mädchen, 2) wie viel Militair- und Civilstandes und wie viel unehliche Kinder geboren sind. In den Todtenregistern zeigen sie an: 1) die Zahl der Todten jedes Standes der Adelichen, Bürger und Bauern, 2) das Alter, das jeder erreicht hat, 3) die Krankheit, daran er gestorben. Die Liste der Verheiratheten pflegen sie

nicht anzugeben, obgleich solche den Bevölkerungsrechnungen mehr Licht geben könnte.

Süßmilch bauet auf diese Tauf- und Todtenregister gar viel. Er nimmt die Listen in der Mark Brandenburg für unfehlbar an: 1) weil diese Listen auf Befehl des Königs, 2) von den Priestern, das ist, nach seiner Meynung ehrwürdigen Leuten, gemacht, und 3) weil sie ihm als Oberconsistorialrath gebracht worden. Der erste Grund bedeutet sehr wenig, da die Priester so wenig als die andern Unterthanen des Staats dem Könige immer gehorchen. Was die Herren Prediger betrifft, so giebt man es gerne zu, daß sie mit ihren Küstern die rechtschaffensten und ehrlichsten Leute von der Welt sind, allein man glaubt nicht mehr, daß sie untrüglich sind, wenn sie es auch seyn wollten. Der Zweifel, sagt Aristoteles, ist der Anfang zur Weisheit, so wie die hohe Einbildung und der beharrliche Eigensinn es von dem Gegentheile sind. —

Die Alten sahen die Zählung aller Bürger für das einzige Mittel an, den wahren Zustand der Bevölkerung zu erfahren. Auf die Verzeichnisse von Gebornen und Gestorbnen kann man sich nicht so sehr verlassen, daß man daraus die Bevölkerung gewiß bestimmen könnte. Man findet darinn weder die Zahl der im Kriege gebliebenen, noch derer, die sich in einer Stadt niedergelassen haben, oder in die Fremde gegangen sind.

Denn,

Denn, ohne die zu rechnen, die aus fremden Ländern kommen, ist es überall ziemlich gewöhnlich, daß viele Einwohner vom Lande in die Städte ziehen und Bürger werden. Allein es geschieht selten, daß Bürger aufs Land ziehen und Bauren werden. Man müßte also alle Umstände von der Vermehrung einer Dorfgemeine wissen; eine Sache, dazu man schwerlich jemals gelangen wird. Denn aus den bloßen Todtenlisten der Städte, die man uns giebt, kann man wenig gründliches schließen, und es bleibt also nichts weiter übrig als die wahre Zählung des Volks.

Ein Landesherr also, der die Stärke und die Macht seines Landes kennen lernen will, muß die Zählung übernehmen; und dann kann er einige Jahre hindurch, weil diese den Unterthanen einigermaaßen beschwerlich ist, Tauf- und Todtenregister durch seine Priester halten lassen. Nach vorhergegangener Zählung ist es nützlich, daß der Landesherr allen Predigern sowohl in Städten als auf dem Lande ohne Ausnahme gebiete, genaue Register über dasjenige zu halten, was in dieser Sache in ihren verschiedenen Kirchspielen vorgeht. Diese Register müssen ganz umständlich seyn, und der vornehmste Priester des Orts, als zum Exempel der Superintendent, Inspector, oder wie er sonst titulirt wird, muß nicht nur die Register selbst halten, ohne sich seinem Küster zu vertrauen, sondern er muß auch die

vollständigen Protocolle, die er von einem jeden aufgenommen hat, nebst einem Auszug, dem Minister des geistlichen Departements oder, wo noch Consistoria sind, dem Consistorio überschicken.

Das Register der Getauften muß 1) die Anzahl der männlichen Kinder, 2) der weiblichen Kinder, 3) der todtgebornen Kinder, 4) der Zwillinge und 5) der unehlichen Kinder enthalten.

In dem Register der Heirathen muß nicht nur die Zahl der Neugetrauten, sondern auch die wesentlichen Umstände, die sie betreffen, bemerkt werden, z. E. ihr Stand, ihr Alter ꝛc.

Die Todtenregister müssen 1) das Alter, das ein jeder Todter erreicht hat, 2) seinen Namen, seinen Stand, sein Geschlecht, 3) an was für einer Krankheit er gestorben sey, oder 4) ob er gewaltsamer Weise ums Leben gekommen, und 5) ob er verheirathet gewesen und wie viel Kinder er gehabt, enthalten.

Dergleichen Listen müssen auch von der Armee gefordert werden. Zu Ende eines jeden Jahres muß der Feldprediger die Liste der Kinder, die von dem Feldprediger getauft worden, die Liste der Rekruten, die in fremden Ländern geworben worden, der Heirathen, der Soldaten Weiber oder Kinder, der entweder im Felde oder in den Besatzungen gestorbe-

nen-

nen und begrabenen Soldaten, und endlich das Verzeichniß der Entlaufenen einliefern.

Eben dergleichen Auszüge müssen von der Marine verlangt werden. Und von allen Secten, Christen, Juden, Heiden, Türken ꝛc., müssen die Geistlichen dergleichen einschicken.

Die Justizcollegia und Magistrate müssen von den Verbrechern Rechenschaft geben, die den Tod erlitten haben, oder Landes verwiesen, oder auf den Galeeren oder Festungen gestorben sind.

Außerdem müssen die Magistrate jedes Ortes die Einwohner, die in fremde Länder gezogen, und die Fremden, die sich bey ihnen niedergelassen haben, anzeigen.

Aus diesen Registern sieht man den Totalstand der Bevölkerung, und das Verhältniß der Provinzialbevölkerung unter sich; das Verhältniß der Geschlechte; die Zahl der Ehen, und ihr Verhältniß zu den Ehelosen; das Verhältniß der Religionen, der Stände, der Beschäftigungen; den Zuwachs und Abgang im Ganzen, und nach einzelnen Rubriken *). Die Uebersicht der ganzen Bevölkerung wird der Magazinirung, dem Manufakturwesen und den Beschäftigungen sehr aufhelfen können. Diese genaue

Dar-

*) Sonnenfels Grundsätze der Policeywissenschaft.

Darstellung ist die Grundlage der Finanzoperationen. Das Verhältniß der Provinzialbevölkerung zeiget, ob die Vortheile unter den verschiedenen Provinzen gleich vertheilet sind? oder welche unter ihnen eine hülfreiche Hand einlade? Das Verhältniß der Ehen weiset ihre Abnahme oder Vermehrung. Im ersten Falle führet es auf die Untersuchung zurück: ob Mangel der Nahrungswege, zu große Kriegesheere, zu viele Klerisey, zu viele Bedienten, u. d. g. die Abnahme veranlassen. Die entdeckten Ursachen des Uebels führen auch auf die Mittel denselben abzuhelfen.

Ende des ersten Bandes.

Bayerische Staatsbibliothek München